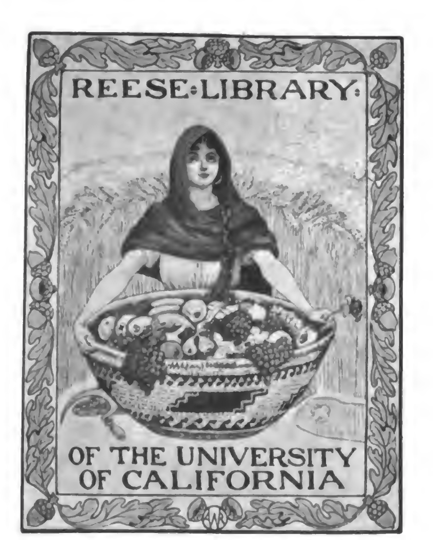
Historische Studien


REESE LIBRARY
OF THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA





HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR PHIL

HEFT XXV.

DIE BESETZUNG DER DEUTSCHEN BISTUEMER UNTER DER REGIERUNG KAISER FRIEDRICHS II. (1212–1250). VON DR. HERMANN KRABBO. ERSTER TEIL.

BERLIN 1901.

Die Besetzung der Deutschen Bistümer

unter der Regierung

Kaiser Friedrichs II. (1212-1250).

Von

Hermann Krabbo

Dr. phil.

Erster Teil.

Berlin 1901.

Verlag von E. Ebering.

ESE

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Tangl

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Vorwort.

Die Arbeit, von welcher ich zunächst nur einen Teil vorzulegen mir erlaube, behandelt die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. Seit der Zeit Ottos I. beruhte die Macht des deutschen Königtums vornehmlich auf seinem guten Verhältnis zum Reichsclerus; das erstarkte Papsttum Gregors VII. und seiner Nachfolger suchte die Macht der Salier und der Staufer dadurch in erster Linie zu brechen, dass es das Band durchschnitt, welches die deutschen Bischöfe mit ihren Königen verknüpfte. Das Verhältnis zwischen diesen drei Machtfactoren, Papsttum, Königtum und Reichsclerus, beherrscht den Investiturstreit; es wird zu Worms 1122 geordnet, um in der Folgezeit immer wieder, so oft Kaiser und Papst in Streit geraten, von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Kampfes zu sein.

Es ist daher durchaus verständlich, wenn in einer Reihe von Arbeiten die Beziehungen zwischen dem deutschen Königtum und dem deutschen Episcopat, und besonders die Frage nach dem Einfluss des ersteren auf die Bischofswahlen untersucht worden sind. Fast alle bedeutenderen Herrscher des früheren Mittelalters haben in diesem Punkte ihren Darsteller gefunden: Otto I. und dann in geschlossener

Folge Heinrich III., Heinrich IV., Heinrich V., Lothar III., Conrad III., Friedrich I. und endlich die Gegenkönige Philipp und Otto IV.

Die Regierung Kaiser Friedrichs II., welche den Abschluss des Ringens zwischen Kaisertum und Papsttum, den vollen Sieg des letzteren bedeutet, war bisher nach dieser Richtung hin nicht systematisch durchforscht, obwohl eine derartige Untersuchung versprach, in manchen Punkten Aufschluss zu geben über die Ursachen des völligen Zusammenbruchs der Reichsgewalt.

Wenn ich es nun unternommen habe, das Verhältnis der deutschen Bischöfe zu dem letzten staufischen Kaiser und zu den Päpsten seiner Zeit — Innocenz III., Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV. — zu untersuchen, so liegt es mir in erster Linie ob, den Dank für die Anregung zu dieser Arbeit meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Tangl, abzustatten. Durch seine Empfehlung wurde mir auswärtiges Material zugänglich, mit seinem Rate stand er dem Fortgang meiner Studien stets zur Seite. Herr Prof. Scheffer-Boichorst hatte die Güte, mich wiederholt auf einschlägige Literatur aufmerksam zu machen. Durch Vermittlung des Herrn Geheimrath Dr. Sattler wurden mir von Herrn Archivrath Professor Dr. Philippi in Münster zwei Urkunden des dortigen Staatsarchivs, von Herrn Dr. von Bippen eine Urkunde aus dem Archiv der Stadt Bremen, endlich von den Hütern des Cölnischen Stadtarchivs, Herrn Prof. Dr. Hansen und Herrn Dr. Keussen, sechs Urkunden zur Benutzung an das Geheime Staatsarchiv hierselbst übersandt. Herr Archivrath Dr. Doebner machte mir wiederholt Mitteilungen über Urkunden und Siegel aus dem Staats-

archiv zu Hannover, Herr Dr. Klinkenborg in Rom hatte die Freundlichkeit, für mich sechs zum Teil sehr lange Urkundenabschriften aus dem Register Honorius III. zu collationieren. Beim Lesen der Correcturbögen unterstützte mich Herr Dr. K. A. Kehr freundlichst. Ihnen allen spreche ich für ihre Mühwaltungen wärmsten Dank aus. —

Die Gliederung der ganzen Arbeit ist folgende: Capitel I behandelt die kirchenpolitischen Anfänge Friedrichs in Deutschland, Capitel II die deutschen Bischofswahlen 1212 bis 1220, Capitel III bis zur ersten Bannung des Kaisers 1227, Capitel IV bis zu seiner zweiten Excommunication 1239 und Capitel V bis zu seinem Tode 1250. Im fünften Capitel kann ich mich vielfach kürzer fassen, da der gleiche Stoff jüngst für die Jahre 1243 bis 1254 eine gute Bearbeitung gefunden hat[1], mit der ich durchweg übereinstimme, und auf die ich gleich hier verweise. Ueber die Gründe, welche mich bewogen haben, für ein besonderes Schlusscapitel die kirchenpolitischen Verhältnisse des deutschen Ostens auszuscheiden, spreche ich mich in der Einleitung aus. Der Arbeit beigegeben sind Excurse und Urkunden.

Aus Gründen, die mein Verleger geltend machte und die ich anerkennen musste, erfolgt der Druck der Arbeit in zwei Teilen. Der vorliegende erste Teil umfasst Capitel I—III, dazu zwei Excurse und sechs Urkunden; der zweite, welcher das Uebrige enthält, wird baldigst folgen.

---

1. P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243–1254, Leipzig 1900.

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

Das Wormser Concordat und seine Bedeutung für die Folgezeit.— Friedrich II.

Der grosse Kampf, den die beiden letzten salischen Kaiser ein halbes Jahrhundert hindurch mit den Päpsten um den massgebenden Einfluss bei der Besetzung der deutschen Bistümer geführt hatten, war, nachdem er den Bau des deutschen Reiches in seinen Grundfesten erschüttert hatte, zu seinem Abschluss gelangt durch das Wormser Concordat. Keine der ringenden Parteien hatte gesiegt, und so einigte man sich bei dem allgemeinen Friedensbedürfnis schliesslich, unter Vermittlung der deutschen Fürsten, auf eine Compromissformel, die den berechtigten Ansprüchen des Reiches wie denen der Kirche Rechnung trug, und die der Doppelnatur der deutschen Bischöfe, welche in Person Reichs- und Kirchenfürsten waren[1], ent-

1. Dass man es in der Zeit, die wir zu behandeln gedenken, lebhaft empfand, wie sehr sich die deutschen Bischöfe durch ihre grosse politische Stellung als Reichsfürsten von den Bischöfen anderer Länder unterschieden, zeigt der Brief des Herzogs Albrecht von Sachsen an die deutschen Bischöfe von 1231 (B. F. W. 11094): an nescitis quod estis inter episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati, cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis? Der Gedanke von der Doppelstellung der deutschen Bischöfe findet sich auch in dem Briefe einiger geistlicher Reichsfürsten an Gregor IX. von 1239 (B. F. 2433): et nos quos

sprach. Aber bald zeigte es sich, dass durch den Frieden von 1122 die Reibungen zwischen den beiden concurrierenden Mächten nicht beseitigt waren, und dass die Frage der deutschen Bischofswahlen zu denen gehörte, die bei jedem Conflicte zwischen den beiden höchsten Gewalten der Christenheit brennende wurden; denn wer die deutschen Bischöfe für sich hatte, der verfügte damit über die reichen wirtschaftlichen und militärischen Machtmittel, die in den geistlichen Territorien des Reiches beruhten. So suchte man also beiderseits den Einfluss, der vertragsmässig auf die Bischofswahlen gestattet war, zum ausschlaggebenden zu machen; es musste sich zeigen, auf welcher Seite man dies am besten verstand.

In den wenigen Jahren, die Heinrich V. noch nach Abschluss des Concordates regierte, wusste er seine Macht auf diesem Gebiete energisch zur Geltung zu bringen[1]; unter Lothar III.[2] dagegen und noch mehr unter dem ersten Staufer Conrad III.[3] gelang es dem Papsttum, zum

---

mediatores quodammodo Dei et hominis ecclesia et imperium principes statuerunt etc.

1. Bernheim, zur Geschichte des Wormser Concordates, 38 ff. — Vergl. auch für das folgende die zusammenfassende Anzeige von Bernheim, Neuere monographische Arbeiten über die Bischofswahlen in Deutschland, Zeitschrift für Kirchenrecht 19, 171—177; hier sind die bis 1883 erschienenen Arbeiten verzeichnet.

2. Friedberg, Die narratio de electione Lotharii. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites. Forschungen z. deutschen Gesch. 8, 77 ff. Dazu Nachschrift von Waitz, a. a. O. 89 ff. — Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat. — Volkmar, Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage, Forschungen z. deutschen Gesch. 26, 437—499. — Ulich, Die deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen, Leipzig, Dissertation 1885.

3. Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Concordates. Erster Teil: Die Bischofswahlen unter Konrad III., Göttingen, Dissertation 1877.

Teil bereits unter Ignorierung der Wormser Abmachungen die Bischofswahlen in seinem Sinne stark zu beeinflussen.

Der Regierungsantritt Friedrichs I. bezeichnet wie auf vielen Gebieten so auch hier den Beginn einer kräftigen Reaction gegen die curialen Ansprüche in Deutschland[1]. Friedrich betrachtete seine Bischöfe wieder in erster Linie als Reichsfürsten, und um Männer nach seinem Herzen auf die frei werdenden Bischofsstühle befördern zu können, suchte er den ihm gestatteten Einfluss bei den Bischofswahlen mit allen Mitteln zu steigern. Indem er sich bei allen seinen einschlägigen Handlungen auf das Concordat berief, übte er doch Befugnisse aus, die weit über die dort dem Könige verbrieften Rechte hinausgingen[2]. Schon im ersten Jahre Friedrichs musste die Curie bei der Versetzung Wichmanns von Zeitz nach Magdeburg[3] empfinden, dass jetzt ein anderer Wind am deutschen Hofe wehte. Das Regalienrecht wurde schärfer als bisher geübt, dazu der Anspruch der Könige auf den Nachlass verstorbener Bischöfe zu einem staatlichen Rechtstitel,

1. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat. — Hauck, Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker, Leipziger Rectoratsrede 1898. — Zu vergl. ist für die Kirchenpolitik Friedrichs I. auch Wilhelm Schmidt, Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg zu Kirche und zu Reich unter Kaiser Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig.

2. Bernheim hat seine Ansicht (geäussert in: Zur Geschichte des Wormser Concordates 55 ff.), dass Friedrich I. sich wissentlich eines zu seinen Gunsten verfälschten Wortlautes des Wormser Concordates bedient habe, fallen lassen. Vergl. Bernheim, Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen. Forschungen z. deutschen Gesch. 20, 361—381. — Wolfram a. a. O. Beilage I, 168 ff. — Bernheim, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert. Zeitschrift für Kirchengeschichte 7, 303—333.

3. Wolfram a. a. O. 82 ff. Vergl. Winter, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Forsch. z. deutschen Gesch. 13, 113 ff.

zum Spolienrechte, ausgebildet[1]. Andererseits aber erfreuten sich die Bistümer der steten Fürsorge Friedrichs, und so kam es, dass bei dem 1159 ausbrechenden römischen Schisma die grosse Mehrzahl der deutschen Bischöfe treu zu ihrem Kaiser hielt, den Flüchen Alexanders trotzend.

Die italienische Politik, die Friedrich in den letzten Jahren seiner Regierung einschlug, indem er einerseits seinem Hause die Anwartschaft auf das Normannenreich sicherte, andererseits das Mathildische Land festhielt, bedrohte die Selbstständigkeit von Papsttum und Kirchenstaat in höchstem Masse. Der hierauf beruhende letzte grosse Streit, den der Kaiser mit der Curie auszufechten

1. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie; Beilage IV, Regalien- und Spolienrecht in Deutschland, 189 ff. — Gegen ihn, der a. a. O. 193 in Friedrich I. nicht den Schöpfer, sondern den Wiederbeleber dieses Rechts sehen wollte, wendet sich Waitz, Forsch. z. deutschen Gesch. 14, 494 ff. und Deutsche Verfassungsgeschichte 8, 250. — Vergl. Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II. (Marburger juristische Dissertation 1896), und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Auflage), 415.

Friedrich I. erhob einen bei Eigenkirchen entwickelten Gebrauch zum Reichsrecht, wenngleich sich Ansätze zu demselben schon seit Heinrich V. finden (Ficker, das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, Wiener Sitzungsberichte 72, 384), die nur noch nicht zu einem festen Rechte sich consolidiert hatten. Heinrich Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert, spricht die Vermutung aus, dass für das deutsche Regalien- und Spolienrecht das englisch-normannische Vorbild massgebend war. Der Schöpfer beider Rechte in England ist König Wilhelm II. (S. 147), rücksichtslos übte sie König Heinrich I. (S 288) trotz energischer Proteste von seiten Roms (S. 301) aus; Heinrich I. aber stand in lebhaften Beziehungen zu seinem ihm geistesverwandten Schwiegersohn, Kaiser Heinrich V. In den Thronwirren, welche nach dem Tode Heinrichs I. die Regierung

hatte[1], ist gleichsam ein Vorspiel des Entscheidungskampfes, den einige Jahrzehnte später die beiden Gewalten um die Führerschaft der Christenheit durchkämpfen sollten.

Ein Zeichen der Zeit ist das Trierer Schisma von 1183[2]: schon in diesem vorbereitenden Waffengange sucht das Papsttum an der festesten Säule zu rütteln, auf der die kaiserliche Macht ruhte, an der Treue des Episcopats; für diesmal zwar war der kaiserliche Einfluss noch der stärkere, aber es hatte sich gezeigt, dass man in Rom wohl wusste, wo man bei günstiger Gelegenheit in Deutschland einsetzen musste, wenn es einmal wieder zu einem Conflicte kommen sollte. Unter Heinrich VI. freilich bot sich diese Gelegenheit noch nicht; vielmehr schlossen sich die eisernen Klammern der deutschen Militärherrschaft immer enger um Rom zusammen.

König Stephans ausfüllten, gingen Regalien- und Spolienrecht der englischen Krone freilich teilweise verloren (S. 405). — Da im folgenden mehrfach von Spolienrecht und Regalienrecht die Rede sein wird, so dürfte es angebracht sein, hier eine kurze Definition beider Begriffe zu geben. umsomehr, als dieselben häufig verwechselt und vermengt werden: Auf Grund des Spolienrechts nimmt der Kaiser oder König den ganzen Mobiliarnachlass eines Reichsbischofs, -abtes oder -probstes in Beschlag, auf Grund des Regalienrechts bezieht er bei der Erledigung einer Reichskirche, deren laufende Einkünfte (Scheffer-Boichorst a. a. O.). Friedrich I. erweiterte das Regalienrecht: während er die kirchlichen Einkünfte ursprünglich usque ad substitutionem alterius episcopi bezog, beanspruchte er dieselben später ein ganzes Jahr hindurch vom Tode des verstorbenen Bischofs ab, ohne Rücksicht darauf, dass unterdessen in der Regel längst ein Nachfolger für denselben bestellt war.

1. Scheffer-Boichorst a. a. O.

2. Gesta Trever contin. III, M. G. SS. XXIV, 383 ff., Scheffer-Boichorst a. a. O.

Mit elementarer Gewalt brach in Italien nach Heinrichs plötzlichem Tode die nationale Leidenschaft los, Schlag auf Schlag stürzte unter ihrem Ansturm die Zwingherrschaft der Deutschen zusammen. Und während in Deutschland durch die Doppelwahl von 1198 zwei Könige geboten, und darum keiner, bestieg den Stuhl Petri der Mann, der berufen war die Zeit des weltbeherrschenden Papsttums heraufzuführen. Innozenz III. erreichte es, die deutschen Bischöfe, die des Rückhalts eines starken Königtums entbehrten, unter seinen Willen zu zwingen[1], er schuf eine neue Rechtsgrundlage für die Bischofswahlen, welche den Einfluss der Krone vernichten, den der Curie zum ausschlaggebenden machen sollte[2]. Das Glück schien ihm günstig zu sein. Der siegreiche Staufer Philipp erlag der Waffe des Mörders, alles schloss sich dem Welfen Otto an, und dieser, der sich selbst König von des Papstes Gnaden nannte[3], empfing aus seiner Hand die Kaiserkrone. Innocenz schien am Ziel seiner Wünsche zu stehen, da trat ein merkwürdiger Wandel ein: Otto IV. lenkte in die grossitalienische Politik der letzten beiden Kaiser zurück; in Wahrheit waren 1208 nicht die Anhänger Philipps zu Otto übergetreten, vielmehr hatte der Welfe sich der staufischen Partei verschrieben. Diesen drohenden Bund, der alle Erfolge in Frage stellte, zu sprengen, griff Innocenz zu einem letzten verzweifelten Mittel: er schickte Friedrich von Sicilien als Gegenkönig über die Alpen, und in der That brach vor dem Klange seines staufischen Namens, dem sich die

1. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208, namentlich Capitel 4, 71 ff.

2. Schwemer a. a. O. 80.

3. in einem Briefe an Innocenz III. von 1208 Juli (B. F. 240 M. G. Constit. II, nr. 27).

alten Anhänger sofort wieder zuwandten, der Kaiserthron des Welfen zusammen.

Seinem päpstlichen Gönner musste Friedrich II. das bündige Versprechen geben, die Krone von Sicilien in dem Augenblicke seinem Sohne abzutreten, wo sein eigenes Haupt mit der Kaiserkrone geschmückt werden würde[1]: so wollte der Papst das Gespenst, vor dem er eben, in den Tagen Kaiser Ottos, wieder gebangt hatte, beschwören, so die unio regni ad imperium verhindern. Friedrich versprach, was die Curie verlangte, wurde Kaiser und behielt trotzdem sein Erbreich. So waren doch wieder Reichsitalien und Unteritalien in einer Hand, der Kirchenstaat war umklammert, wie vordem unter Heinrich VI., das Papsttum musste wiederum fürchten, vom Kaisertum erdrückt zu werden. Innocenz III. hatte gehofft, durch die geschickten Züge seiner Diplomatie diese Situation unmöglich zu machen, aber sein System hing davon allein ab, ob Friedrich sein Wort halten würde; er brach es, und damit blieb den Nachfolgern Innocenz' nichts anderes übrig als sich zu verzweifeltem Kampfe um Sein oder Nichtsein aufzuraffen. Sie waren es denn auch, die Friedrich II. diesen Kampf, den er nicht wollte, aufzwangen: der Kaiser unterlag in demselben.

Diese Thatsache ist sehr auffällig; verfügte er, der auch König von Sicilien war, dadurch doch über eine scheinbar grössere Machtfülle als seine Vorgänger. Unter den Streitkräften, mit denen Friedrich den Kampf gegen

1. B. F. 866. M. G. Constit. II, nr. 58. promittimus et concedimus, statuentes ut, postquam fuerimus imperii coronam adepti, protinus filium nostrum Heinricum, quem ad mandatum vestrum in regem fecimus coronari, emancipemus a patria potestate ipsumque regnum Sicilie, tam ultra Farum quam citra, penitus relinquamus ab ecclesia Romana tenendum, sicut nos illud ab ipsa sola tenemus. (1216 Juli 1.)

seine römischen Gegner führte, stehen die italienischen bei ihm, dem Italiener, naturgemäss in erter Linie. Ganz anders sein Grossvater Friedrich I. Als der durch lange Jahre hindurch auf Tod und Leben mit Rom rang, hielt er, gestützt auf Deutschland, diesen Kampf aus. In der Treue seiner Bischöfe beruhte seine Hauptstärke, Männer wie die Cölner Erzbischöfe Rainald von Dassel und Philipp von Heinsberg oder wie Christian von Mainz leisteten ihm die besten Dienste. Freilich hatte sich während des deutschen Thronstreites in diesem Punkte manches geändert; aber es hatten auch in früheren Zeiten tiefe Entfremdungen zwischen dem deutschen Königtum und dem Reichsepiscopat stattgefunden, und doch war es den Königen immer wieder gelungen, ihre Bischöfe um sich zu scharen. Auf dem guten Einvernehmen zwischen der Krone und der Reichskirche hatte seit Otto dem Grossen die Macht des deutschen Reiches geruht; es hatte geblüht, wenn sie zusammenstanden, es lag darnieder, wenn sie sich von einander trennten. Im folgenden soll versucht werden, das Verhältnis zu beleuchten, in dem die deutschen Bischöfe zum Papsttum einerseits, zum Kaisertum andererseits standen unter der Regierung des letzten staufischen Kaisers, von den Zeiten ab, da er als Fremdling den deutschen Boden betrat, bis zu dem Ausgang des letzten Kampfes, den er mit Rom führte. Im Vordergrunde des Interesses werden die Bischofswahlen stehen, entsprechend der entscheidenden Bedeutung, die sie seit dem Investiturstreit in der deutschen Kirchenpolitik einnahmen. Mit den Resultaten unserer Untersuchung hoffen wir einen Beitrag zu liefern zur Beantwortung der Frage, warum unter Kaiser Friedrich II. das imperium so völlig zusammenbrach vor dem Machtworte Roms.

Zur Gliederung des Stoffes stand ein doppelter Weg offen: entweder wir konnten von Jahr zu Jahr, von Bischofswahl zu Bischofswahl die fortschreitende Entwicklung verfolgen; oder aber wir konnten auch an der Hand der Diöcesanverfassung Deutschlands die Verhältnisse in den einzelnen Bistümern betrachten. Wenn wir keinem der beiden Prinzipien auschliesslich gefolgt sind, wenn wir vielmehr zuerst jenem, am Schlusse aber diesem den Vorzug gegeben haben, so sahen wir gewiss ein, dass dadurch der Einheitlickeit der Arbeit Abbruch geschah.

Wir müssen daher wenigstens kurz begründen, warum wir so und nicht auschliesslich nach einem Grundsatz, unsere Arbeit gliederten. Im allgemeinen empfahl sich der an erster Stelle angeführte Weg; denn die Entwicklung der Dinge erschien uns als eine durchaus gleichmässige in den verschiedenen Teilen Deutschlands, so dass wir, ohne uns zu wiederholen, nicht eine Scheidung nach den einzelnen Bistümern vornehmen durften. Nur für einige ostdeutsche Gebiete, für das Erzbistum Salzburg, für Böhmen, zum Teil auch für Magdeburg ergaben sich besondere, aber untereinander wieder ziemlich gleichmässige Verhältnisse; daher haben wir diese Territorien im allgemeinen ausgesondert, um ihrer kirchlichen Entwicklung ein besonderes Capitel zu widmen.

Erstes Capitel.

Der deutsche Thronstreit 1198—1218; Erfolge Innocenz' III. — Die kirchenpolitischen Anfänge Friedrichs II.' in Deutschland. — Das IV. Lateran-Concil.

Die ersten Jahre des deutschen Königtums Friedrichs II. sind schwer für sich allein zu betrachten. Sie gehören ihrer politischen Bedeutung nach nicht zu der ihnen folgenden Zeit, in der Friedrich unbestrittener Herrscher in Deutschland war; sie bilden vielmehr den Abschluss der Wirren, die durch die Doppelwahl von 1198 in Deutschland hervorgerufen wurden. Wenn wir es daher unternehmen, Friedrichs Verhältnis zu den deutschen Bischöfen darzustellen, so werden wir nicht umhin können, kurz auf die seiner Regierung voraufgehenden Jahre einzugehn; wir glauben uns hierzu umsomehr berechtigt, als die entscheidende Persönlichkeit in Fragen der deutschen Kirchenpolitik damals Papst Innocenz III. war, dessen Pontificat fast genau die gleichen Jahre umfasst, die durch den staufisch-welfischen Thronstreit ausgefüllt werden.

Innocenz hatte die günstige Lage, in welche ihn die dem Tode Heinrichs VI. folgenden Ereignisse Deutschland gegenüber gebracht hatten, vom ersten Augenblick an erkannt und ausgenutzt. Der eine der Gegenkönige, Otto, für den sich dann auch der Papst entschied, hatte gleich bei seiner Wahl den hochkirchlichen Forderungen gegenüber grosses Entgegenkommen gezeigt: er verzichtete in

dem Schreiben, in welchem er dem Papste seine Krönung in Aachen anzeigte, auf das Spolienrecht, welches er als einen bisher geübten Missbrauch brandmarkte[1]. Hiermit hatte Rom eine Position gewonnen, welche es seither nicht wieder aufgegeben hat. Im Jahre 1203, als es ihm am schlechtesten ging, war auch Philipp bereit, Spolien- und Regalienrecht aufzugeben. Ausserdem garantierte er, dass die Kirchenwahlen canonisch vollzogen werden sollten[2].

---

1. B. F. 202. M. G. Constit. II, nr. 18 consuetudinem illam detestabilem, qua episcoporum, abbatum principum de hac vita migrantium bona tempore mortis relicta quidam nostri antecessores hactenus occupabant, ommino in posterum dimittemus etc. — Zu vergleichen B. F. 200 M. G. Constit. II, nr. 17 Privileg Ottos für Cöln; hier wird das Spolienrecht auf Friedrich I. zurückgeführt: Preterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra justitiam induxerat, ... penitus abholemus. Vergl. die in den folgenden Anmerkungen zusammengestellten Formulierungen der kirchenrechtlichen Zugeständnisse an Rom. Aus denselben geht deutlich hervor, wie rasch die Fortschritte der päptlichen Politik in Deutschland eben in den kritischen Jahren 1198—1215 waren.

2. B. F. 79. M. G. Constit II, nr. 8. Omnes abusus, quos antecessores nostri in ecclesiis habuerunt, utputa mortuis prelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam. Electiones episcoporum et aliorum prelatorum canonice fieri permittemus, omnia spiritualia summo pontifici relinquentes.

Winkelmann, Philipp 297, und B. F. 79 sprechen nur von einer Aufgabe des Spolienrechts. Unseres Erachtens kann der Wortlaut des Verzichts jedoch nur auf Spolienrecht (bona ipsorum) und Regalienrecht (vel ecclesiarum) gedeutet werden. Dementsprechend sind auch bezüglich der Versprechungen Ottos IV. von 1209 die Angaben von Winkelmann, Otto 144 und B. F. 274, bezüglich derjenigen Friedrichs II. von 1213 die von Winkelmann, Otto 343 zu verbessern. Gleichlautend ist in beiden Privilegien die Rede von den bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium: in den angeführten Stellen werden sie wiederum nur aut das Spolienrecht, von uns auch hier auf beide Rechte bezogen.

Dass es ihm mit dieser Verzichtleistung um den Preis seiner Anerkennuug als König wirklich Ernst war, zeigt sein Verhalten gegen Ludolf von Magdeburg, der als Nachbar des Welfen für seine staufische Gesinnung besonders unter den feindlichen Kriegszügen zu leiden hatte; 1204 trat er zu Gunsten des Erzbistums Magdeburg und seiner Suffraganbistümer von beiden Rechten zurück[1]. So

---

Bezüglich der Versprechung Friedrichs II. wenigstens spricht übrigens auch B. F. 705, im Widerspruch zu B. F. 274 vom Verzichte auf Spolien- und Regalienrecht. Sollte Winkelmann zu seinem Irrtum verleitet sein durch falsche Deutung von vel oder aut? Diese Partikeln verbinden in beiden Fällen (im zweiten lässt das etiam keinen Zweifel aufkommen) coordinierte Begriffe und bedeuten „und", ebenso wie in diesem Sinne auch seu gebraucht wird. (Vergl. P. Kehr, Historische Zeitschrift 70, 414 Anm. 2.)

1. B. F. 86 (1204 Sept. 22). Cum inquam ex antiqua et antiquata consuetudine imperii episcoporum omnium, qui de jurisdictione sunt imperii, decedentium in quibuscumque redditibus reliquiae fisco imperiali deberent cedere, ob sinceram dilectionem memorati archiepiscopi eiusque personae reverentiam successoribus suis, domino a praesenti toga carnis ipsum exuente, et successoribus omnium suffraganeorum suorum imperpetuum concedimus juri imperii in hac parte derogantes, ut omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis imperio cedere deberent, ad usus ipsorum colligantur et collecti conserventur, statuentes ut si morientes episcopi aliquibus fuerant debitis innodati ea exinde persolvantur, per hoc tamen speciale gratiae nostrae donum Magdeburgensem ecclesiam omnesque eius suffraganeas ecclesias cum omnibus earum familiis occasione nominati archiepiscopi volentes esse specialius honoratas.

Was bedeuten diese Worte, beziehen sie sich auf Regalienrecht oder auf Spolienrecht? Winkelmann nahm zuerst (Philipp 328, Anm. 2) einen Rücktritt vom Spolienrechte an, gab diese Ansicht jedoch später wieder zu Gunsten der anderen auf, dass Philipp sich des Regalienrechts entäussert habe (Otto 103, Anm. 3.). Der eigentliche Verzicht ist seinem Wortlaut nach sicher auf das

wichtig diese Concessionen Ottos und Phillipps für den Papst sein mochten, die eigentliche Bedeutung des deutschen Doppelkönigtums von 1198 bis 1208 für die Frage der Bischofswahlen liegt auf einem anderen Gebiete. Innocenz III. nahm in diesen Jahren die Gelegenheit wahr, eine Reihe alter Vorschriften des Kirchenrechts wieder aufleben zu lassen, sowie manche Neuerungen ins Leben zu rufen, durch welche die Wahlen in ganz anderem Masse als bisher dem weltlichen Einfluss entrückt, dem hierarchischen System eingegliedert werden mussten[1]. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Bischofswahl wurde auf die Mitglieder der Domcapitel beschränkt[2], und auf die Zusammensetzung dieser Corporationen sicherte sich der Papst durch das Institut der Devolution in ein wirksames Mitwirkungsrecht. Konnte er hierdurch wenigstens mittelbar einen Druck auf

---

Regalienrecht zu deuten, während der Vordersatz ebenso bestimmt auf die Spolien (reliquiae) zu beziehen ist. Unter Pressung des Wortlauts könnte daher die Urkunde folgendermassen gedeutet werden: Da der König auf das Spolienrecht nicht verzichten kann, so giebt er das Regalienrecht auf. Aber wie sollte dann das Recht, welches der König behalten will, als das überlebte, als die antiqua et antiquata consuetudo imperii bezeichnet werden! Das wäre eine contradictio in adjecto. — Jedenfalls darf doch angenommen werden, dass der Verzicht gegenüber Ludolf geschah in Ausführung der Versprechungen an Innocenz III. (B. F. 79); diese aber bezogen sich auf beide Rechte, und so möchten wir auch unsere Urkunde auf Regalienrecht und Spolienrecht deuten. Die Fassung der Rechtsentäusserung ist allerdings die denkbar ungeschickteste, indem das Spolienrecht im Vordersatz, das Regalienrecht im Nachsatz untergebracht wird. Vergl. auch Weiland, Gött. gel. Anz. 1881, S. 1564 in der Besprechung von Frey, die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland.

1. Vergl. die trefflichen Ausführungen von Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche, 71—98.

2. v. Below, die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domcapitel.

den Wahlact ausüben, so gewann er eine viel unmittelbarer wirkende Handhabe durch andere Massnahmen, die er dem bereits erfolgten Wahlresultat gegenüber traf. Die alten canonischen Gründe, die einen Candidaten unwählbar machen konnten, wurden hervorgeholt und streng beobachtet, daneben aber die wichtige Neuerung eingeführt, dass eine nicht wählbare Persönlichkeit beim Papste postuliert werden konnte; bei diesem lag es dann, ob und unter welchen Bedingungen er im Einzelfall vom Wahlhinderungsgrund Dispens erteilen wollte. Bei Doppelwahlen — wir werden sehen, wie häufig sie im 13. Jahrhundert vorkommen — beanspruchte die Curie für sich das ausschiessliche Entscheidungsrecht, welchem der beiden Candidaten der Vorzug zu geben sei, ein Recht, welches nach dem Concordate, sowie nach einem Fürstenspruche von 1183 bislang dem Kaiser zugestanden hatte[1]. In all diesen kirchlichen Fragen hat Philipp dem Papste keinen nachhaltigen Widerstand entgegengesetzt; der Ausgleich der zwischen ihm und Innocenz schiesslich zu stande kam, lässt sich dahin charakterisieren, dass in allen die Bischofswahlen betreffenden Punkten die Curie obsiegte, während in Bezug auf die strittigen Reichsrechte in Italien das Königstum seinen Willen durchsetzte: auf den Raub der Recuperationen musste Innocenz III. verzichten[2]. Wenn wir danach fragen, warum Philipp sich auf diesem Gebiete als ein so zäher Vorkämpfer des deutschen Rechtes gegen Rom bewies, auf jenem aber den Forderungen der Curie entgegenkam, so ist die Erklärung vielleicht im folgenden zu finden: die entscheidenden Jahre seiner politischen

---

1. Scheffer-Boichorst a. a. O. 39, 40. Daselbst auch die Belegstellen.

2. Ueber die Friedensverhandlungen zwischen Philipp und Innocenz vergl. Winkelmann, Philipp 453 ff.; über Philipps Nachgeben in den kirchenpolitischen Fragen auch Schwemer a. a. O. 122 ff.

Schulung hatte Philipp durchgemacht in der Zeit, da er als Herzog von Tuscien im Dienste seines kaiserlichen Bruders stand; hier musste er den Wert erkennen, den für das Kaisertum in den Beziehungen zu Rom die reichsitalischen Gebiete hatten[1]. Wie notwendig ihm aber auch die Beherrschung der deutschen Kirche, auf die Friedrich I. so entscheidenden Wert gelegt hatte, war, dass hatte er nicht in dem Masse begriffen: er war noch zu jung, als sein grosser Vater starb[2].

Es blieb Innocenz III. erspart, den König, den er so lange bekämpft hatte, zum Kaiser krönen zu müssen. Philipps Tod schuf Raum für die Herrschaft des Welfen. Wie Otto IV. dem Hauptmacher bei seiner Wahl, Adolf von Cöln, sofort die Aufhebung des Spolienrechtes verbrieft hatte[3], so erhielt der Kirchenfürst, der nunmehr als erster zu ihm übertrat, Albrecht von Magdeburg, für sich und seine Suffragane jetzt die gleiche Zusicherung[4].

---

1. Durchaus in Uebereinstimmung mit der angedeuteten Politik Philipps steht auch die Speierer Fürstenerklärung von 1199 Mai 28 (B. F. 27, M. G. Constit. II, nr. 3), in welcher das Programm der staufischen Partei dem Papste entwickelt wird: das Schwergewicht wird auf die Reichsrechte in Italien (Stellung Markwards von Anweiler) gelegt.

2. Ficker setzt Philipps Geburtsjahr (B. F. pag. 1 nota a) in das Jahr 1176, Winkelmann (Philipp 14, Anm. 2) deutet an, dass er vielleicht noch jünger war. Er war somit bei Friedrichs I. Tode erst 14 Jahre alt und kaum schon in die Politik des Vaters eingeführt. Als Zeuge in dessen Urkunden findet er sich nur zweimal im Jahre 1189 (B. F. pag. 1 nota c).

3. B. F. 200, vergl. oben Seite 11 Anm. 1.

4. B. F. 239, M. G. Constit. II, nr. 26. Dabimus preterea privilegium ecclesie, quod nunquam in ecclesia Magdeburgensi et subfraganeorum ipsius reliquias accipiemus archiepiscopi vel episcopi decedentis (1208 Ende Juni oder Anfang Juli, vergl. Winkelmann, Otto 102 Anm. 2).

In Ausführung dieses Versprechens stellte dann Otto dem Erz-

Nachdem Otto in Deutschland allgemeine Anerkennung gefunden hatte, trat er den Zug über die Alpen an. Von ihm, der seine Creatur war, konnte Innocenz ganz andere Zugeständnisse verlangen und erreichen. Gingen schon Ottos kirchenrechtliche Concessionen über die Philipps hinaus — es wurden die Appellationen nach Rom bedingungslos freigegeben[1] —, so wurde auch Reichsitalien, eben den Händen

---

bischofe vor Antritt der Romfahrt eine Urkunde aus (B. F. 278, 1209 Mai 19), in der ihm und seinen Suffraganen der königliche Verzicht auf Regalien- und Spolienrecht verbrieft wird. Diese letztere Urkunde schliesst sich in den für uns in Betracht kommenden Sätzen im allgemeinen wörtlich von B. F. 86 (Philipp für Ludolf) an; die Aenderungen sind — abgesehen von dem sachgemässen Fehlen der Worte juri imperii in hac parte derogantes — rein stilistischen Charakters. Im Gegensatz zu Winkelmann, Otto 150 beziehen wir, wie in B. F. 86, so auch hier den königlichen Verzicht auf beide Rechte.

Die Gründe, die Winkelmann a. a. O. angiebt, warum in B. F. 239 nur vom Spolienrecht, in B. F. 278 (nach seiner Erklärung) nur vom Regalienrecht gesprochen werde, sind nicht stichhaltig: denn einmal hatte in der zwischen beiden Urkunden liegenden Zeit Otto dem Papste gegenüber auf beide Rechte, also auch auf das Regalienrecht, verzichtet, und sodann dürfen aus dem Wortlaute von B. F. 278 selbständige Schlüsse gar nicht gezogen werden, da diese Urkunde nichts weiter ist als eine Wiederholung von B. F. 86.

1. B. F. 274, M. G. Constit. II, nr. 31. Illum igitur abolere volentes abusum, quem interdum quidam predecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus prelatorum, concedimus et sanctimus, ut electiones prelatorum libere ac canonice fiant, quatinus ille prefitiatur ecclesie viduate quem totum capitulum vel maior et sanior pars ipsius duxerit eligendum, dum modo nichil ei obstet de canonicis institutis. Appellationes autem in negociis et causis ecclesiasticis ad apostolicam sedem libere fiant eorumque prosecutionem sive processum nullus impedire presumat. Illum quoque dimittimus et refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium

der Curie durch den Staufer entwunden, ihr jetzt wieder ausgeliefert. Nach seiner Kaiserkrönung zu St. Peter wurde Otto freilich ein anderer; dass er die streitigen Gebiete in Mittelitalien, auf die er eben verzichtet hatte, nun doch für das Reich in Anspruch nahm, musste sich Innocenz gefallen lassen; er selbst wusste am besten, wie bedenklich die Rechtstitel waren, auf Grund deren er sie beanspruchte. Dass aber der Kaiser es unternahm, auch das regnum zu erobern, das konnte der Papst nicht ruhig mit ansehen; und so kehrte er zur Politik seiner ersten Jahre zurück: wie er damals gegen das ihm nicht genehme staufische Königtum einen Welfen ausgespielt hatte, so stellte er jetzt dem zu stark gewordenen welfischen Kaisertum umgekehrt einen Staufer entgegen. So sehr hatte Otto, der doch noch vor kurzem bekannt hatte, sein Reich von Gottes und Papstes Gnaden zu besitzen[1], seiner eigenen Vergangenheit vergessen, dass er König Friedrich von Sicilien, der jetzt gegen ihn heranzog, höhnisch einen Pfaffenkönig nannte[2]. Und in der That, das Werk Innocenz' III. war es, dass Friedrich II., der noch eben daran gedacht hatte, vor Kaiser Otto nach Afrika zu

prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere pro motu proprie voluntatis. Ommia vero spiritualia vobis et aliis ecclesiarum prelatis relinquimus libere disponenda, ut que sunt cesaris cesari et que sunt Dei Deo recta distributione reddantur. Ueber den Verzicht auf das Regalienrecht vergl. oben S. 11 Anm. 2.

1. Vergl. oben S. 6 Anm. 3.

2. Diese Aeusserung — sie ist in der Magdeburger Schöppenchronik (pag. 137) überliefert: „horet wat nier mere, der papen keiser komet und wil uns vordriven“ — ist Otto nicht verziehen worden: auf dem Lateranconcil 1215, wo sich die Mailänder um seine Restituierung bemühten, führte der Markgraf von Montferrat unter den Gründen, die derselben entgegenständen, auch ins Feld,

fliehen[1], jetzt als König in das Heimatland seiner staufischen Ahnen einziehen konnte.

Truppen brachte Friedrich nicht mit sich; aber drei Machtmittel sehr verschiedener Art, die ihm zu Gebote standen, öffneten ihm doch überall, wohin er kam, die Thore. Einmal stellte ihm der traditionelle Verbündete des staufischen Hauses, der französische König Philipp August, grosse Geldmittel zur Verfügung[2], mit denen er alte Freunde fester an sich fesseln, neue werben konnte. Sodann ebnete ihm der gute Klang seines Namens den Weg durch Deutschland. Es war, seit im Reiche die Häuser der Staufer und Welfen wetteiferten, die überwiegende Mehrzahl der deutschen Bischöfe mit den Staufern verbündet gewesen; und gern ergriff man die Gelegenheit, dem — wie wir gleich sehen werden — unbeliebten Sohne Heinrichs des Löwen den Rücken zu kehren, um sich dem König von Sicilien zuzuwenden, dem gleichnamigen Enkel Kaiser Friedrichs, der sich stets als Freund und Hort der deutschen Reichskirche bewährt hatte. Endlich ruhte auf ihm der Segen, auf seinem kaiserlichen Gegner der Fluch des Papstes, und Fluch und Segen wogen jetzt ungleich schwerer, als ein oder zwei Jahrzehnte zuvor; gerade darin lag ja der grosse Erfolg, den die Politik Innocenz' III. seit 1198 errungen hatte. Naturgemäss trat die Frage, wie man sich zu dem neuen päpstlichen Kronprätendenten stellen sollte, an die geistlichen Reichsfürsten unmittelbarer heran als an die weltlichen; aber die deutschen Bischöfe hatten es an ihrem eigenen Leibe erfahren müssen, was

---

quia in contemptum Romane ecclesie regem Fredericum regem appellavit presbyterorum (Rycc. de S. Germ. 39, SS. rer. Germ.).

1. Winkelmann, Otto 263, Anm. 4.

2. Scheffer - Boichorst, Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180 bis 1214. Forsch. z. deutschen Gesch. 8. 467 ff.

ihrer wartete, wenn sie dem gewaltigen Innocenz zu trotzen wagten; dem Kanzler Conrad von Hildesheim und Würzburg, dem rechtmässig Erwählten von Mainz, Lupold von Worms, und selbst dem stolzesten von allen, Adolf von Cöln, hatte er seinen Fuss in den Nacken gesetzt[1]. Dass Innocenz jetzt ebensowenig gesonnen war, sich seine Politik von den deutschen Bischöfen vorschreiben zu lassen, musste solchen, die etwa daran noch zweifelten, sein scharfes Vorgehen gegen die wenigen Kirchenfürsten zeigen, die dem gebannten Kaiser treu blieben.

Zu diesen gehörten in erster Linie zwei sächsische Bischöfe, die Nachbarn der welfischen Stammlande, Hartbert von Hildesheim und Friedrich von Halberstadt. Sie erregten den besonderen Zorn des Papstes dadurch, dass sie Otto Zuzug leisteten, als derselbe im Sommer 1212 einen der gefährlichsten Rebellen, den Landgrafen von Thüringen, angriff. Es ergingen deshalb 1213 aus dem Lateran Weisungen nach Deutschland, die beiden Bischöfe, wenn sie wirklich die ihnen zur Last gelegten Handlungen begangen hätten — und sie hatten dies gethan — abzusetzen und Neuwahlen anzuordnen[2]. Friedrich von Halberstadt fühlte darauf doch nicht den Beruf in sich, zum Märtyrer für die Sache des Kaisers zu werden; 1215 suchte er zu Erfurt den Hof des Staufers auf[3]; auch sehen wir, wie er in einer Urkunde, die er in diesem Jahre ausstellt, Friedrich ausdrücklich als König bezeichnet[4]. Anders Hartbert: er

---

1. Schwemer, a. a. O.

2. Potth. 4747 (1213 Juni 7) gegen Friedrich von Halberstadt, Potth. 4748 (1213 Juni 8) gegen Hartbert von Hildesheim.

3. 1215 Jan. 21 zu Erfurt Zeuge bei Friedrich II. (B. F. 779).

4. Cod. dipl. Anhaltinus II, nr. 17 in der Datierungszeile:

blieb seinem kaiserlichen Herrn treu und starb mit dem Fluche der Kirche beladen[1] am 21. März 1216[2].

Für den Kaiser hatten sich ferner erklärt Dietrich von Cöln und Otto von Würzburg. Beide setzte deshalb als apostolischer Legat in Deutschland der Erzbischof Siegfried von Mainz ab[3], in beiden Sprengeln liess er andere Bischöfe ihnen entgegenstellen, indem er in Cöln den früheren Erz-

regnante serenissimo domino nostro Friderico Romanorum rege semper augusto.

1. cf. Potth. 5366 (Honorius III. 1216 Nov. 24), wo eine Weihe, die Hartbert, episcopus quondam Ildesemensis, erteilt hat, nicht anerkannt wird. — Bei Potth. 5366 und Press. 119 steht statt des Namens Hartbert fälschlich Conrad.

2. Unter den 6 Anklagen, die 1215 auf dem IV. Lateranense gegen Kaiser Otto erhoben werden, findet sich auch tertium, quia episcopum quendam excommunicatum tamquam ipsius fautorem nititur confovere. (Rycc. de S. Germ. 39, SS. rer. Germ.) Es fragt sich, an wen der Ankläger, es war der Markgraf von Montferrat, hier gedacht hat. Wenn B. F. W. 6177a vermutet wird, dass es sich um den Bischof von Halberstadt handele, so halte ich das für unmöglich. Man wusste zumal in Anbetracht der zahlreich zum Concil erschienenen Deutschen im November 1215 sicher in Rom, dass Bischof Friedrich seit Januar desselben Jahres bereits den Kaiser aufgegeben und seinen Frieden mit dem Staufer und der Kirche gemacht hatte. — Winkelmann, Otto 423 vermutet Waldemar von Bremen. Das ist wohl möglich; denn im Sommer eben des Jahres 1215 lagen der Kaiser und Waldemar von Bremen gemeinsam gegen den Dänenkönig im Felde. Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 136 deutet die in Frage stehenden Worte ebenfalls auf Waldemar und macht darauf aufmerksam, dass derselbe auf dem Concil von 1215 von neuem gebannt sei wie sein kaiserlicher Beschützer (cf. Potth. 5090). Es liegt, worauf ich noch hinweisen möchte, auch nahe, die Worte auf Hartbert von Hildesheim zu beziehen. Mit Sicherheit eine Entscheidung zwischen ihm und Waldemar zu treffen, wird nicht möglich sein.

3. Absetzung Dietrichs B. F. W. 10729a, Will, Regesten II, Sigfrid II., 183. Absetzung Ottos Potth. 4746, cf. 4671.

bischof Adolf wieder einsetzte,' in Würzburg Heinrich von Ravensburg als Gegenbischof aufstellte. Aber er hatte mit seinen Canditaten kein Glück. Dietrich von Cöln fand in Rom freilich keine Gnade, ebensowenig aber Adolf; vergeblich hatte er sich bemüht, das üble Andenken, in dem er bei dem Papste stand, jetzt durch sofortigen Anschluss an den Staufer zu verwischen[1]. Beide mussten sich schliesslich mit einer Abfindungssumme begnügen[2], und erst 1216 fand eine Neuwahl in Cöln statt.

Anders war der Verlauf der Dinge in Würzburg. Bischof Otto warf den Gegencandidaten samt seinem Anhang kurzer Hand aus dem Bistum heraus, liess sich dann von Albrecht von Magdeburg, dem zweiten päpstlichen Legaten in Deutschland, wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen und trat zum Staufer über[3]. Der Erzbischof von Mainz zog sich wegen seines durch die Aufstellung Heinrichs bewiesenen Ueberiefers sogar einen Verweis — freilich in sehr schonender Form — von seiten des Papstes zu[4].

Wenigstens vorübergehend liessen sich auch andere Bischöfe noch beim gebannten Kaiser sehen, im Mai 1212, auf dem Hoftage zu Nürnberg. Wir erfahren, dass Ekbert von Bamberg, der eben erst mit der Kirche versöhnte,

1. Zeuge bei Friedrich II. zu Speier 1212 Dec. (B. F. 683).

2. Caesarii cat. aep. Colon., fontes rer. Germ. II, 281.

3. Ueber die Zeit seines Uebertritts Winkelmann, Otto 303. Anm. 4. Die infolge des Schismas in Würzburg entstandenen Rechtsstreitigkeiten schlichtete 1216 Febr. 10 zu Rom der delegierte päpstliche Richter Hugolin v. Ostia, cf. Mon. Boica 37, nr. 190. Uebrigens mied Otto seitdem seinen Mainzer Obercollegen; er liess sich 1218 Aug. 4 (Potth. 5886) und 1225 Oct. 11 (Potth. 7492) durch Honorius III, vom Besuche der Mainzer Provincialsynoden dispensieren. Die letztgenannte Urkunde setzt Winkelmann, Otto 303, Anm. 4 irrtümlich in das Jahr 1226.

4. Potth. 4746.

sich dort einfand und sogar des Kaisers Kanzler ward[1]. Unter den Zeugen seiner dortigen Urkunden finden sich neben Dietrich von Cöln die Bischöfe von Eichstätt, Passau und Zeitz[2]. Aber sie alle bewerkstelligten doch nachher möglichst rasch ihren Uebergang in das staufische Lager; auf dem ersten Hoftag, den Friedrich in Bayern abhielt, zu Regensburg im Februar 1213, fanden sich Hartwig von Eichstätt[3] und Mangold von Passau[4] bei ihm ein; im Juli desselben Jahres, zu Eger, stellte sich Engelhard von Zeitz[5]; und nachdem der langwierige Process, der gegen ihn wegen Mitschuld an der Ermordung König Philipps schwebte[6], beendet war, traf auch Ekbert am königlichen Hofe ein, als dort eben zu Aachen die Krönung Friedrichs stattfand[7]. Hier war es auch, wo Johann von Cambray, der sich bisher noch ferngehalten hatte, sich dem Könige endlich anschloss und von ihm die Regalien empfing[8]. Zu erwähnen

1. Chron. reg. Col. 233. Urkundlich ist Ekbert in dieser Würde nicht nachweisbar (Bresslau, Urkundenlehre I, 420, Winkelmann, Otto 304, Anm. 1, B. F. 476a), an der Nachricht aber ist nicht zu zweifeln; Otto musste einen neuen Kanzler ernennen, da der bisherige Inhaber des Amtes, Conrad von Scharfenberg, zu Friedrich II. übergetreten war.

2. Genannte 4 Bischöfe sind Zeugen Mai 11 (B. F. 478) und Mai 15 (B. F. 479).

3. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 689 (1213 Febr. 15).

4. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 690 (1213 Febr. 15).

5. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 705 (1213 Juli 12).

6. Aus Potth. 4670 geht hervor, dass, nachdem Siegfried von Mainz bereits den Process zu Gunsten Ekberts beendet hatte (B. F. W. 10726b), derselbe doch wieder aufgenommen und dem Papste zu Entscheidung vorgelegt wurde.

7. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 814 (1215 Juli 29).

8. B. F. 815. Von Otto IV. hatte Johann die Regalien im Jahre 1201 (wahrscheinlich Sept. 26) erhalten. B. F. 219, 220, vergl. Winkelmann, Philipp 225, Anm. 2.

ist unter den zu Otto IV. haltenden Bischöfen endlich noch der abenteuerliche Prätendent der Bremer Kirche, Waldemar. Seine Gewaltherrschaft brach in dem Masse zusammen, wie die Macht des Kaisers abnahm. Nach dessen Tode zog er sich in das Kloster Loccum zurück[1].

Doch was bedeuteten diese wenigen Geistlichen, die noch längere oder kürzere Zeit bei Otto aushielten, gegenüber der erdrückenden Mehrzahl derer, die, dem Befehle des Papstes gehorsam, sofort den Kaiser wieder verliessen, dem sie eben Treue gelobt hatten. Vergleicht man dies Verhalten der Reichsgeistlichkeit mit der Hingebung, mit der noch vor einem Jahrzehnt die überwiegende Mehrzahl derselben Bischöfe bei dem gebannten Philipp ausgehalten hatte, so springt der grosse Wandel in die Augen, den die römische Politik hier geschaffen hatte. Die Angst vor dem Zorn des Papstes sass Allen noch zu sehr in den Gliedern, als dass sie es gewagt hätten, zum zweiten Mal um der nationalen Gesinnung willen die bischöfliche Stellung aufs Spiel zu setzen.

Auf dem ersten Hoftage, den Otto, von Italien heimkehrend, wieder in Deutschland hielt, war kein, oder so gut wie kein einziger Bischof erschienen[2]. Die Fürsten, die sich dem Kaiser noch gegen den Papst verschrieben, waren sämtlich Laien[3]. Auch that Ottto, dessen Politik

---

1. Dehio, Waldemar, Bischof von Schleswig, Erzbischof von Bremen, Histor. Zeitschr. 30, 234 ff. und Erzbistum Hamburg-Bremen II, 134 ff.

2. Chron. reg. Col., 188 . . . . prelatorum ecclesiarum nullus accedere audebat, eo quod ipse imperator excommunicationis sententia adhuc teneretur obnoxius. — Winkelmann, Otto 299, Anm. 4 nimmt die Anwesenheit einiger Bischöfe, namentlich die Dietrichs von Cöln an.

3. Ludwig v. Bayern (B. F. 471), Dietrich v. Meissen (B. F. 472), Albrecht v. Brandenburg (B. F. 486). In letzterem Pacte ist freilich vom Papste nicht ausdrücklich die Rede. — Interessant ist

überhaupt einen Zug von Gewaltthätigkeit aufweist, manches, was ihm die Bischöfe entfremden musste. Schon in Italien, als es ihm darauf ankam, an den Alpenpässen einen zuverlässigen Wächter zu haben, presste er Eberhard von Salzburg, nachdem er ihn zuvor gefangen gesetzt hatte, das eidliche Versprechen ab, ihm gegen jedermann, auch gegen Innocenz, zu dienen[1]. Später dann begründete der Kanzler Conrad von Speier seinen plötzlichen Abfall vom Kaiser unter anderem damit, dass dieser umfangreiche Eingriffe in das Kirchengut plane[2]. Ganz unklug war es endlich, wenn Otto den Bischof Otto von Münster, der in seine Hände geraten war, länger als ein Jahr gefangen hielt[3]. Kurz, er that nichts, was die Geistlichen, den Worten des Papstes zum Trotz, auf seiner Seite festhalten konnte, vielmehr förderte er eher den Uebertritt zum Staufer. —

Kaiser Otto IV. beschloss sein kampferfülltes Leben im Jahre 1218; mit der deutschen Kirche hatte er die Fühlung schon längst verloren. Es möge uns verstattet sein, noch eine Bemerkung zu seiner Politik zu machen, ehe wir uns

---

auch Ottos Bund mit den Ministerialen und Bürgern von Trier (B. F. 475); hier sucht der Kaiser, nachdem der Erzbischof sich ihm versagt hat, die militärischen Kräfte des Erzbistums über den Kopf des Erzbischofs hinweg sich zu erhalten.

1. B. F. 427.

2. Winkelmann, Otto 293; daselbst Anm. 3 auch andere Belege für die geringe Beliebtheit, die Otto in kirchlichen Kreisen besass wegen seines die Geistlichkeit verletzenden Auftretens. — Gegen Winkelmann vergl. Bienemann, Conrad v. Scharfenberg 51 ff.

3. B. F. 497b. Die Gefangenhaltung des Bischofs war einer der oben (Seite 20 Anm. 2) erwähnten 6 Punkte, wegen deren Ottos Absetzung auf dem IV. Lateranense bestätigt wurde. SS. rer. Germ. Rycc. de S. Germano 39: Quartum quia legatum episcopum alium capere et in majoris iniquitatis cumulum incarcerare presumpsit. — Die Gefangennahme Ottos von Münster erfolgte 1214 Febr., seine Befreiung 1215 Juli.

ausschliesslich seinem glücklicheren Rivalen zuwenden. Solange Otto noch nicht fest im Sattel sass, war er gross im Versprechen und im Verzichten auf Reichsrechte. Sowie er unbestrittener Herrscher ist, fühlt er sich an seine früheren Verheissungen nicht mehr gebunden. Durch seine Politik geht ein entschiedener Zug des Absolutismus, und man hat das sicher mit Recht auf die Schule zurückgeführt, die er, der Graf von Poitou, bei seinen englischen Verwandten durchgemacht hatte: „er war der Zögling strammer normannischer Herrschergewalt"[1]. So zog es ihn denn auch unwiderstehlich nach dem unteritalienischen Normannenreich; an ihm wollte er einen festen Eckstein gewinnnen für den Bau eines deutschen Weltreiches, wie es vor ihm auf der gleichen Grundlage Heinrich VI. angestrebt hatte. In der Selbstherrlichkeit der normannischen Könige sah er sein Herrscherideal. Als Innocenz III. die deutschen Fürsten zum Abfall vom Kaiser zu bringen suchte, schrieb er ihnen, Otto wolle sie herabdrücken auf das Niveau englisch-normannischer Barone[2]; wir dürfen das dahin ergänzen, dass damit auch die fürstliche Stellung der Reichsbischöfe erniedrigt worden wäre zu der minder bedeutenden, von der königlichen Gewalt viel stärker abhängigen, wie sie bisher im normannischen Sicilien die Bischöfe eingenommen hatten[3]. Sein rücksichtsloses Auftreten gegen Eberhard von Salzburg oder Otto von Münster zeigt, wessen man

1. Scheffer-Boichorst, Forsch. z. deutschen Gesch. 8, 529.

2. Potth. 4213. Vergl. auch Scheffer-Boichorst, a. a. O. 529, 550.

3. Man vergleiche nur einmal das Wormser Concordat mit der entsprechenden staatsrechtlichen Grundlage für das Königreich Sicilien, mit dem Vertrage von Benevent 1156 (M. G. Constit. I, nr. 413). um zu sehen, wieviel unfreier in Sicilien die Bischöfe dem Könige gegenüberstanden als in Deutschland. Freilich war es auch hier in den Wirren nach dem Tode Wilhelms II. der Curie gelungen, die Macht der Krone gegenüber den Bischöfen zu schwächen. (Vertrag Tancreds mit Coelestin III., M. G. Constit. I, nr. 417.)

sich von ihm zu versehen hatte. Mag dem Kaiser seine Gewaltpolitik mit Recht vorgeworfen werden, zu seinem Ruhme darf nicht unerwähnt bleiben, dass er der letzte deutsche Herrscher war, der den Versuch gemacht hat, ein starkes Königtum auszuüben auf Grund der altüberkommenen Reichsrechte[1].

Gewiss wird sich Innocenz III. erst nach reiflicher Ueberlegung dazu entschlossen haben, Friedrich von Sicilien ins Reich zu schicken; denn wenn derselbe auch im Vergleich zu Kaiser Otto ihm gewiss als eine gefügige Natur erscheinen musste, so hatte er doch schon in der kurzen Zeit seines selbständigen Regiments im Normannenreich seinem päpstlichen Lehnsherrn anlässlich einer Bistumsbesetzung einmal Grund zur Beschwerde gegeben[2]: und wir wissen, welch entscheidenden Wert Innocenz darauf legte, dass in diesem Punkte gerade in Deutschland die weltlichen Gewalten sich keine Uebergriffe erlaubten. Wenn er nun Friedrich über die Alpen schickte, so war es nach seiner ganzen Politik sicher zu erwarten, dass er sich von ihm, wie früher von Philipp und Otto, ein schriftliches

1. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III, 37 ff. sucht die absolutistische Politik Ottos IV. nur dadurch zu erklären, dass er seit 1208 ganz unter dem Einfluss der Reichsministerialität stand. Dieser Einfluss war sicher sehr gross und erreichte seinen Höhepunkt, als Otto von keinem Reichsfürsten mehr begleitet den Angriff auf Sicilien unternahm; damals waren seine Vertrauten deutsche Ministerialen, an ihrer Spitze der unverwüstliche, alte Dipold von Acerra. Otto zeigt aber dieselbe halsstarrige Zähigkeit, wie auf dem italienischen Feldzuge, auch bis zum Tode, also zu Zeiten, wo er längst von der Reichsministerialität wieder verlassen war und nicht mehr unter ihrem Einfluss stehen konnte. Scheffer-Boichorst hat zweifellos Recht, wenn er a. a. O. seinen Charakter und seine Politik aus seiner normanischen Erziehung erklärt.

2. Bei einer Wahl in Palermo, Ende 1208. Potth. 3595; vergl. das Nähere bei Winkelmann, Otto 93, und daselbst Erläuterungen II, 473.

Versprechen des Wohlverhaltens in kirchenpolitischen Fragen ausstellen lassen würde: hatte doch Friedrich selbst schon, ehe er sich nach Deutschland aufmachte, für sein Königreich Sicilien ähnliche Zusicherungen dem Papste ausstellen müssen[1]. Der Hoftag zu Eger, im Juli 1213, war der äusserst geschickt gewählte Termin, an dem Innocenz mit den entsprechenden Forderungen für Deutschland an den König herantrat. Friedrich befand sich damals seit 10 Monaten nördlich der Alpen, er hatte die deutsche Krone empfangen und war in Oberdeutschland allgemein als König anerkannt: er konnte also, von zahlreichen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten umgeben[2], bereits als thatsächlicher Vertreter des Reiches dem Papste Versprechungen machen. Andererseits aber war während des Egerer Tages die Macht des Kaisers noch keineswegs gebrochen; die Entscheidung von Bouvines fiel erst ein volles Jahr später[3], und noch 1215 verhandelte man auf dem grossen Concil zu Rom darüber, wer Herr im Reiche sein sollte, der Welfe oder der Staufer: Friedrich war also nach wie vor auf die moralische Unterstützung des Papstes angewiesen.

Was Innocenz somit fordern konnte und was Friedrich ihm zugestand, war im wesentlichen eine Wiederholung

1. B. F. 652, 653.

2. Innocenz hatte gewiss nicht ohne Absicht so lange damit gewartet, sich die gewünschten Zugeständnisse von Friedrich II. verbriefen zu lassen, bis dies mit Zustimmung der Reichsfürsten erfolgen konnte. Otto IV. hatte 1209 die gleichen Versprechungen ohne Hinzuziehung der Fürsten gemacht und sie dann nicht gehalten, weil, wie er sagte, er ihre Erfüllung nicht vereinbaren konnte mit dem den Fürsten geschworenen Eid, Hüter der Reichsrechte zu sein. Einer Wiederholung dieses Manövers durch Friedrich II. musste vorgebeugt werden. Vergl. Winkelmann, Otto 497, Erläuterungen VIII § 6.

3. 1214 Juli 27.

des Eides, den Otto 1201 zu Neuss, sowie der weitgehenden Versprechungen, die er 1209 vor seiner Romfahrt dem Papste geleistet hatte. Weniger als der Welfe konnte Friedrich der Curie nicht bieten, wenn ihm diese im Kampf gegen jenen beistehen sollte[1]. In Bezug auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Kirche gestand also der neue König dem Papste folgende Punkte zu[2]:

1. Freie und canonische Bischofs- und Abtswahlen. Die freie Wahl schloss den Einfluss der weltlichen Obergewalt aus, und die Prüfung, ob die Wahl canonisch verlaufen sei, ob vom gesamten Capitel oder mindestens von der pars maior et sanior vorgenommen, sowie ob ihr nihil de canonicis institutis, welch' letztere die Kirche natürlich auch regelte, entgegenstehe — die Prüfung über alle diese Punkte lag allein der römischen Kirche ob. In dieser Erklärung, welche die Bischofswahlen völlig dem Reiche entzog und der Kirche auslieferte, lag, durchaus im Einklange mit dieser Tendenz, auch die ausdrückliche Anerkennung, dass activ wahlberechtigt nur die Mitglieder

1. Ich glaube dies besonders betonen zu müssen gegenüber einer Aeusserung, die Blondel, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne 209 thut: „Qu'il suffise de faire remarquer ici que Frédéric abandonne dès le début de son règne, le terrain du concordat de Worms et la situation conquise par son père et son aïeul". Das ist sachlich unbestreitbar, aber gegen den versteckten Vorwurf, der in den angeführten Worten liegt, ist Friedrich in Schutz zu nehmen. Man darf an seine Anfänge in Deutschland nicht den Massstab der Thaten Friedrichs I. und Heinrichs VI., sondern billigerweise nur den der Handlungen Philipps und Ottos IV. legen.

2. B. F. 705, 706. Wegen der grossen Uebereinstimmung mit Ottos Versprechungen (B. F. 274, vergl. oben Seite 16 Anm. 1) konnte hier von einer wörtlichen Anführung der betreffenden Sätze abgesehen werden.

der Domcapitel seien, eine Bestimmung, die in erster Reihe die Ansprüche der bischöflichen Ministerialen traf[1].

2. Die Appellationen an den päpstlichen Stuhl in negotiis et causis ecclesiasticis werden unbeschränkt freigegeben; auch dies, wie in die Augen springt, ein für die Bischofswahl höchst wichtiges Zugeständnis, durch das dem Papsttum der legale Weg offen stand, um überwachen zu können, ob die Wahlen auch wirklich sich canonisch vollzögen.

3. Spolienrecht und Regalienrecht[2] werden vom Reiche aufgegeben. Die Ausübung dieser beiden Rechte durch das Reich war der Kirche von jeher als ein Unrecht erschienen. Wenn 1195 selbst der machtvolle Heinrich VI. wenigstens das Spolienrecht hatte aufgeben wollen, so war er dazu doch nur bereit gewesen um den Preis der Anerkennung der Erblichkeit der deutschen Königswürde[3]. Friedrich II. musste nunmehr nach dem Vorgange Ottos ohne irgendwelche Gegenleistungen seitens der Kirche auf beide Rechte verzichten.

Das einzige Recht, welches der Krone aus den Abmachungen des Wormser Concordates geblieben war, die Regalienverleihung an die deutschen Bischöfe vor der Weihe, liess Innocenz bestehen; es konnte der Kirche nicht mehr gefährlich werden; denn in allen Fällen, wo die Regalien an einen ihr nicht genehmen electus verliehen

1. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domcapitel, Cap. 1, zeigt, wie das Recht der Laien seit dem Wormser Concordat von seiten der Kirche allmählich ganz beseitigt wurde: er beschränkt sich jedoch darauf, diese Entwicklung an der Hand der päpstlichen Erlasse zu verfolgen, ohne darauf einzugehen, wie das neue Recht auch von seiten des Reiches ausdrücklich anerkannt wird.

2. Ueber den Verzicht auf das Regalienrecht siehe oben Seite 11 Anm. 2.

3. Vergl. Toeche, Heinrich VI. 400, 409.

wurden, stand es bei ihr, demselben die Weihe zu versagen auf Grund irgend eines canonischen Hindernisses, was stets leicht ausfindig zu machen war[1]. König Friedrich hielt an seinem voraufgehenden Belehnungsrecht in Deutschland auch fest, während er in Burgund, ebenfalls streng nach dem Concordat, die Regalien erst nach der Weihe verlieh. Schon sein Hoftag zu Basel, im November 1214, bot ihm die Gelegenheit, dem Papste sein Wohlverhalten in diesem Punkte zu zeigen: Desiderius von Die empfing die Regalien erst nach der Weihe aus der Hand des Königs[2]. Dieser Ergebenheitsbeweis Friedrichs musste für Innocenz von um so grösserem Werte sein, da dem König sicher bekannt war, dass sein Grossvater Kaiser Friedrich I. die Forderung aufgestellt hatte, dass dem Kaiser auch in Burgund die Regalienverleihung vor der Weihe zustehe, und dass seine Praxis auch thatsächlich dieser Forderung entsprochen hatte[3].

Wenn Friedrich in Burgund von einem Rechte zurücktrat, das mehr als zweifelhaft war, so ist das nicht zu tadeln. Bedenklicher aber für die deutsche Kirchenpolitik war, was an der Reichsgrenze, in den Beziehungen zu einigen Nachbarstaaten geschah. Wir erwähnten bereits, dass Philipp August von Frankreich grossen Anteil an der Erhebung König Friedrichs hatte; umsonst freilich war seine Hilfe nicht zu haben gewesen. Von jeher strebte Frankreich danach, dem deutschen Reiche das Grenzland

1. Es lässt sich denn auch nachweisen, dass König Friedrich, um derartigen Verwicklungen zu entgehen, bevor er die Regalien verlieh, sich überzeugte, dass die Wahl canonisch sei. 1219 Oct. 29 wird Gottfried von Cambrey von ihm investiert, cum de canonica electione — — — — nobis plenius constitisset (B. F. 1063).

2. B. F. 758.

3. Vergl. hierüber Bernheim, zur Geschichte des Wormser Concordates, 56 und Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat 124.

Lothringen zu entreissen[1]; die Wirren des Thronstreites schienen Philipp August die Gelegenheit dazu zu bieten: 1203 war auf den Stuhl von Verdun ein Franzose, Robert v. Grandpré, gestiegen, 1210 wurde Bischof von Toul Reginald v. Senlis, der Sohn des französischen Schenken[2]; und als 1212 auch das dritte lothringische Bistum, Metz, frei wurde, ward in der Person des Wilhelm v. Joinville auch hier ein französischer Candidat aufgestellt. Dieser drang jedoch nicht durch, vielmehr wurde der Kanzler Conrad v. Scharfenberg, bisher Bischof von Speier, gewählt[3]. Innocenz gestattete ihm, der stets geldbedürftig war, wohl mit Rücksicht darauf, dass er für den Thron Friedrichs eine Hauptstütze sein musste, die Beibehaltung des alten Bistums neben dem neuen.

Dem Versuche des französischen Königs, sich seine Hilfe mit deutschem Land und deutschen Bistümern bezahlen zu lassen, wurde durch die Metzer Wahl ein Riegel vorgeschoben. Anders aber entwickelten sich die Dinge in Bezug auf den zweiten ausländischen König, den der gemeinsame Gegensatz zu Otto IV. zum Verbündeten Friedrichs gemacht hatte. Waldemar II. von Dänemark hatte in dem Feldzuge, den er 1214 gegen die Welfen und die ihnen verbündeten Askanier unternahm, alles deutsche Land bis an die Flüsse Elbe und Elde erobert: mit Zustimmung der deutschen Fürsten trat Friedrich zu Ende des Jahres 1214 diese Grenzlande des deutschen Reiches

1. Vergl. darüber Scheffer-Boichorst in der Einleitung zu seiner Abhandlung: Deutschland und Philipp II. August, in Forsch. z. deutschen Gesch. 8, 467 ff.

2. Winkelmann, Otto 253.

3. Winkelmann, Otto 328 Anm. 4 macht, gewiss mit Recht, darauf aufmerksam, dass Conrad anlässlich seiner Wahl zu Metz in den Gesta epp. Mett. M.G. SS. X, 547 im Gegensatz zu seinem wälschen Gegencandidaten bezeichnet wird als ex Teutonicorum progenie ortum ducens.

an Dänemark ab[1]. Es ist hier nicht unsere Sache, zu prüfen, ob ihm aus diesem Handel ein Vorwurf gemacht werden darf; wir haben nurzu beachten, dass durch ihn drei Bischöfe, die bisher Reichsfürsten gewesen waren, dem Reiche verloren gingen, die von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin. Zwar gehörten ihre Bistümer nicht zu den alten und wichtigen im Reiche; sie waren erst im 12. Jahrhundert in neugewonnenem Colonialland gegründet, beziehungsweise wiedererrichtet worden, und ihre Inhaber hatten die Regalien zuerst von Heinrich dem Löwen empfangen. Erst bei der auf dessen Sturz folgenden Teilung des Herzogtums Sachsen waren sie reichsunmittelbar geworden[2] und hatten sich in dem einen Menschenalter, das sie jetzt in dem neuen Verbande durchlebt hatten, noch wenig im Reichsdienste bethätigt; das war um so erklärlicher, als sie, im äussersten Norden des Reiches wohnend, am weitesten entfernt waren von der immer mehr nach Italien gravitierenden Politik der deutschen Kaiser. Aber gerade aus der letzten Zeit lag doch ein Fall vor, der eine Aenderung in diesem Punkte erhoffen liess: auf dem italienischen Feldzuge des Jahres 1210 hatte kein Reichsfürst — mit alleiniger Ausnahme Conrads von Speier, dessen Anwesenheit am Hofe durch sein Kanzler amt bedingt war, — so lange bei Kaiser Otto ausgehalten, wie Philipp von Ratzeburg[3].

Durch diesen zu Metz abgeschlossenen Vertrag des Reiches mit Dänemark war also das merkwürdige Verhältnis geschaffen, dass der Erzbischof von Bremen, selbst ein deutscher Reichsfürst, seine sämtlichen Suffragane jenseits der Reichsgrenze, in Dänemark, hatte; der Bischof

1. B. F. 773.

2. Weiland, das sächsische Herzogtum 184; Ficker, vom Reichsfürstenstande § 203.

3. Zuletzt Zeuge in P. F. 402, 1210 Mai 16, während die übrigen, bisher sehr zahlreich anwesenden Reichsfürsten nach B. F. 399 verschwinden.

von Schleswig hatte schon früher diesem Staate angehört, die übrigen drei waren ihm jetzt einverleibt. Was lag näher als das Bestreben König Waldemars, auch das niederdeutsche Erzbistum für sich zu gewinnen. Wir werden bei der nächsten Sedisvacanz in Bremen hierauf zurückkommen müssen.

Auf eine Regierung voll glänzender Erfolge konnte Papst Innocenz III. zurückblicken. Der höchste Triumph seiner Politik schien es zu sein, als er am 4. October 1209 dem Welfen Otto zu St. Peter die Krone aufsetzte. Aber unmittelbar darauf musste er die grösste Krise seiner Laufbahn durchmachen, als sich der neue Kaiser gegen ihn, dem er alles verdankte, auflehnte. Doch das geistliche Schwert, welches der Papst führte, war stärker als das weltliche, das er in des Kaisers Hand gelegt hatte: den Thron, den er eben gebaut hatte, stürzte er wieder, und sein Machtwort gab Deutschland einen anderen König. Das verflossene Jahrhundert hatte mehr als einmal die universale Stellung des Papsttums in Frage gestellt, aber aus allen Kämpfen war es schliesslich als Sieger hervorgegangen. Und jedesmal, wenn eine schwere Krisis glücklich überwunden war, hatte der römische Bischof die Vertreter des ganzen christlichen Abendlandes zu einem ökumenischen Concil um sich versammelt, damit sie mit ihm den Sieg der Kirche feierten. 1123, nachdem Papst Calixt II. das Wormser Concordat geschlossen hatte, und der Investiturstreit beendet schien, trat zum ersten Mal eine allgemeine Synode im Lateran zusammen[1]. Ihr folgte

1. Die 4 Lateransynoden bilden eine durchaus in sich geschlossene Gruppe. Im Jahre 869, vor der Trennung der Kirche

die zweite im Jahre 1139, als nach neunjährigem Schisma die Kirche in Innocenz II. endlich wieder ein allseitig anerkanntes Oberhaupt gefunden hatte. Die siegreiche Beendigung seines Existenzkampfes gegen Friedrich I. und die Wiedervereinigung der abendländischen Christenheit nach achtzehnjähriger Spaltung feierte 1179 auf der dritten Lateransynode Alexander III. War es da ein Wunder, dass auch Innocenz III. den Wunsch hegte, seinem epochemachenden Pontificat mit seinen Drangsalen und seinem schliesslichem Siege in einer allgemeinen Kirchenversammlung ein Denkmal zu setzen? Am 19. April 1213 ergingen seine Einladungsschreiben in alle Welt[1], und am 11. November 1215 konnte er die zwölfte allgemeine Synode, die vierte im Lateran, eröffnen. Hauptzweck des Concils von 1179 war es gewesen, die Papstwahl neu zu ordnen, damit künftig die Kirche nicht wieder durch die zwiefältige Wahl von Oberhirten in Verwirrung geriete: zu den Fragen, die im Vordergrunde des Interesses auf der Synode von 1215 standen, gehörte die Ordnung der Bischofswahlen. Durch ihre Beherrschung hatte Innocenz seine grössten Triumphe gefeiert im deutschen Thronstreite; jetzt galt es, das für das Papsttum neu eroberte Gebiet dauernd zu sichern, die neuen Grundsätze, die für die

---

in die griechische und in die römische Hälfte, hatte das 8. ökumenische Concil stattgefunden. Es folgt der Bruch mit Constantinopel, die selbständige Entwicklung der abendländischen Kirche und der Aufschwung des Papsttums. Nachdem sich dasselbe im Kampfe mit dem Kaisertum behauptet hat, nimmt es die Concilsbewegung 1123 auf, in dem Moment, wo es als ebenbürtige Macht vom imperium anerkannt ist. Das 9. bis 12. allgemeine Concil bilden die Marksteine des rasch vollendeten monarchischen Ausbaues der Hierarchie des Abenlandes, und den Schlussstein in den Bau fügt 1215 Papst Innocenz III., indem er als anerkannter Richter über den Kaiser tritt.

1. Potth. 4706.

Wahl der Bischöfe aufgestellt waren, dem Kirchenrechte einzufügen. Wir haben also jetzt kurz die uns interessierenden Bestimmungen des 12. allgemeinen Concils zu betrachten[1]; dieselben wurden übrigens von Gregor IX. bereits seiner Decretaliensammlung und dadurch dem corpus juris canonici eingefügt[2].

Von berufener Seite ist in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen worden, dass unsere Erkenntnis durch die vergleichende Betrachtung von Bischofs-, Papst- und Königswahl Förderung empfangen würde[3]. Diesem Rate folgend möchten wir unseren Concilsbeschlüssen von 1215 die von 1179 über die Papstwahl gegenüberstellen, um so gleichartiges und unterschiedliches hervorheben zu können. Ueber die Ordnung der Papstwahl ist folgendes zu sagen: Stillschweigend wird anerkannt, dass wahlberechtigt ausschliesslich die Cardinäle sind, und zwar in gleicher Weise alle drei ordines des Collegiums. Entscheidend ist für die Gültigkeit der Wahl das Princip der Mehrheit, und zwar das der qualificierten, der Zweidrittel-Mehrheit[4]. An eine

1. Es sind dies die folgenden capitula: 23 quod ecclesia cathedralis vel regularis ultra tres menses non vacet. — 24 de electione facienda per scrutinium vel compromissum. — 25 quod electio facta per saecularem potestatem non valeat. — 26 de poena indigne confirmantis electionem. — Dazu kommt über die Amtsniederlegung eines Bischofs cap. 28 quod compellantur cedere, qui postulaverant licentiam cedendi.

2. c. 41, 42, 43, 44 de electione X. 1, 6. — c. 12 de renuntiatione X. 1, 9.

3. Seeliger, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II, Monatsblätter 24.

4. Wir übersetzen duae partes mit Zweidrittel-Mehrheit, in Uebereinstimmung mit den meisten Gelehrten, die über das III. Lateranense gehandelt haben. Vergl. Hinschius, Kirchenrecht I, 265. — Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter IV, 564. — Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte V, 712. —

Frist ist die Vornahme nicht geknüpft[1]. Demgegenüber ist für die Bischofswahl zu beachten: Auch hier ist zwar nicht ausdrücklich verfügt, dass nur das Domcapitel berechtigt sein soll; dies wird als selberverständlich angenommen. Als gewählt zu gelten hat derjenige, in quem omnes, vel maior, vel sanior pars capituli convenerit. Hier ist also das Princip der einfachen Mehrheit aufgestellt, jedoch mit einer sehr wesentlichen Einschränkung. Neben die pars maior wird die pars sanior gestellt. Das III. Lateranense hatte betreffs der Bischofswahlen gesprochen von der pars maior e t sanior[2], jetzt war, sicher nicht ohne Grund, an Stelle des et ein vel gesetzt worden. Zwar bestand die Rechtsvermutung, dass die Majorität zugleich die pars sanior repräsentiere[3], aber die Minderheit konnte nunmehr, was früher nicht möglich war, mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, dass sie trotz der entgegenstehenden Majorität als die pars sanior die gültige Wahl vorgenommen habe. Wir werden später bei Doppelwahlen derartigen Einwänden begegnen[4]. Es war

---

Mit Recht betont auch Reuter, Geschichte Alexanders III., Band III, 439, dass der canon I von 1179 nichts weiter sei als die Legitimierung der Wahl des Kanzlers Roland im Jahre 1159. — Mühlbacher, die streitige Papstwahl des Jahres 1130 S. 171, dagegen will, ebenfalls mit Berufung auf die Vorgänge von 1159, den Ausdruck deuten auf 2 Parteien (von 3 vorhandenen). Mit gutem Grunde kehrte Zoepffel in der Besprechung von Mühlbachers Buch in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1876, 303 zur bisherigen Interpretation zurück. Trotzdem hat sich Langen, Geschichte der römischen Kirche IV, 540, an Mühlbacher angeschlossen, wogegen Grauert, Papstwahlstudien (Historisches Jahrbuch 20, 239 ff.) zur richtigen Ansicht zurückkehrt.

1. Mansi XXII, 217.

2. Mansi XXII, 218.

3. Hinschius, Kirchenrecht II, 129, 130.

4. So bei der Doppelwahl 1224 in Verdun, vergl. Cap. 3 und Urkundenanhang Nr. 6.

dann zu prüfen, welche Partei die pars sanior sei, und als solche wurde natürlich diejenige angesehen, welche den der Curie genehmeren Candidaten gewählt hatte. Es konnte nunmehr entgegen einer Mehrheitswahl ein Candidat rechtsgültig bestätigt werden; das Recht wurde dehnbarer und biegsamer gemacht, damit man es nicht zu brechen brauchte.

Sodann (cap. XXIII) wurde die Bischofswahl im Gegensatze zur Papstwahl an einen Termin von drei Monaten gebunden[1]. Erfolgte sie binnen dieser Frist nicht, so devolvierte das Besetzungsrecht an den nächsthöheren kirchlichen Vorgesetzten des Bistums, der seinerseits binnen drei Monaten den verwaisten Stuhl neu zu besetzen hatte. In den meisten Fällen ist dieser Vorgesetzte der Erzbischof, jedoch ist zu beachten, dass seit Innocenz III. die Päpste kraft ihres Oberhirtenamtes in jedem Falle concurrierend mit den Erzbischöfen deren Functionen, wenn sie nicht ausgeübt wurden, in Anspruch nehmen konnten[2], wozu ihnen die bedingungslose Freigabe der Appellationen nach Rom die Wege ebnete.

Für die Wahl selbst wurden drei mögliche Wege eröffnet (cap. XXIV): 1. das scrutinium. Das Verfahren hierbei beginnt mit der Wahl einer Commission von drei Mitgliedern des Wahlkörpers[3]. Diese haben die Stimmen zu sammeln, aufzuschreiben und das Ergebnis zu ver-

---

1. Der Sachsenspiegel (Buch III, Art. 59 § 2) setzt für die Bischofswahl nur eine Frist von 6 Wochen; ist diese ungenützt verstrichen, so kann der Kaiser einen Bischof ernennen. Svar man bischope oder abbede oder ebbedischen nicht ne küset binnen ses weken, dar die lenunge an den keiser gat, he liet it sveme he wel, die sik redelike gehandelet hevet.

2. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche 75.

3. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Band II, 384 ff., weist darauf hin, dass schon vor dem XIII. Jahrhundert scrutatores bei den Bischofswahlen etwas übliches waren

künden. War die Wahl eine einstimmige, oder unterwarf sich die Minderheit der Entscheidung der Mehrheit, so wird der Wahlact dadurch perfect, dass der Abstimmung der einzelnen die electio communis folgt, d. h. „die von einem einzelnen Wähler, der dazu von allen bevollmächtigt worden ist, vollzogene formelle Wahl, durch welche die Einstimmigkeit zum Ausdruck gebracht wird"[1]. Gelangt man nicht zu einer solchen electio communis, so ist die Wahl ungültig[2].

2. Das compromissum. In diesem Falle wird das Wahlrecht einigen Vertrauensmännern übertragen, die vice omnium wählen.

3. Die quasi inspiratio. Wenn alle Wähler gleichsam durch göttliche Eingebung communiter[3] eine Wahl vornehmen, so ist auch dies als ein gültiges Verfahren anzusehen.

Sodann wurden Massregeln getroffen, um die noch immer wieder versuchte Teilnahme von Laien an den Bischofswahlen endlich ganz zu beseitigen (cap. XXV). Wer eine durch weltliche Gewalt durchgesetzte Wahl annimmt, ist für alle Zeiten unwählbar und kann nur durch päpstlichen Dispens zu höheren Würden erhoben werden. Die Teilnehmer an solcher Wahl gehen auf drei Jahre ihrer officia, beneficia und ihres Wahlrechts verlustig.

Weitere Bestimmungen waren vornehmlich geeignet, die päpstliche Controlle über die Erzbischöfe zu verstärken.

1. Bresslau, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II, Vierteljahrshefte 135.

2. Letzteres geht nicht aus den Bestimmungen des Concils hervor, sondern ergiebt sich aus einer Entscheidung Gregors IX. (c. 55 de electione X. 1, 6).

3. Bresslau, a. a. O. 137 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass der Ausdruck electio communiter celebrata von Hinschius, Kirchenrecht II, 664, irrtümlich identificiert wird mit dem oben erläuterten terminus technicus „electio communis".

Ihnen lag es ob, den gewählten Bischof zu bestätigen, nach voraufgegangener Prüfung des Wahlvorganges wie der Person des Gewählten. Lässt es der Metropolit an dieser Prüfung fehlen, so ist er selbst zu bestrafen, der Gewählte zu verwerfen. Hat er durch negligentia einen Unwürdigen bestätigt, so wird ihm für den nächsten Fall das Bestätigungsrecht entzogen, desgleichen sein beneficium, bis er wieder zu Gnaden aufgenommen wird. Handelt er aber per malitiam, so ist er schwerer zu bestrafen. Diejenigen, deren Bestätigung directe Sache des Papstes ist — und auch das sind wieder ausser den Bischöfen der provincia Romana die Erzbischöfe —, sollen sich diesem, wenn möglich, persönlich vorstellen, sonst geeignete Vertreter an die Curie schicken, damit dort Wahl und Gewählter geprüft werden können. Wohnen sie ausserhalb Italiens, so dürfen sie ausnahmsweise schon vor der päpstlichen Confirmation die Verwaltung ihres Sprengels in spiritualibus et temporalibus antreten, jedoch nichts veräussern[1].

Zu diesen mannigfachen, auf den Amtsantritt der Kirchenfürsten sich beziehenden Bestimmungen tritt noch eine hinzu, die das Ausscheiden aus der bischöflichen Stellung betrifft (cap. XXVIII). Wer auf sein Nachsuchen die Erlaubnis zur Cession erhalten hat, soll auch wirklich sein Hirtenamt niederlegen.

Ueberblickt man die Gesamtheit dieser Bestimmungen, so macht sich in ihnen allen die Tendenz geltend, die Hierarchie im monarchischen Sinne auszubauen. Als 1179 die neuen Bestimmungen über die Papstwahl getroffen wurden, wurde ausdrücklich betont, dass dieselben für die Bischofswahlen keine Geltung haben sollten, quia quod in eis dubium venerit, superioris poterit judicio diffiniri[2]. Jetzt hatte

1. Ueber die Bedeutung der päpstlichen confirmatio vergl. Excurs II.

2. Mansi XXII, 218.

man die gesetzmässigen Wege geschaffen, auf denen der superior, der Papst, überall sein Urteil zur Geltung bringen konnte.

Das Gleichgewicht, welches das Wormser Concordat zwischen Papst und König in ihren Beziehungen zum deutschen Episcopat hatte schaffen wollen, hatte jetzt einem erdrückenden Uebergewicht Roms Platz gemacht, und Friedrich II., abhängig vom Papste und seiner Unterstützung bedürftig, hatte 1213 zu Eger diese neue politische Lage, wie er sie vorfand, staatsrechtlich anerkannt. Ihre kirchenrechtliche Sanction empfing sie zwei Jahre später auf der Lateransynode. Hier war es auch, wo das Kaisertum Ottos IV. endgültig abgethan wurde: seitdem war der junge Staufer im allgemeinen unbestrittener Herr im Reiche. Von jetzt ab stand er, der bisher nicht viel mehr als ein Werkzeug der römischen Politik gewesen war, dem Papste als ein selbständiger Machtfactor gegenüber: nun musste es sich zeigen, ob es ihm ernst gewesen war mit dem Verzicht auf die grosse Machtstellung, die sein Grossvater und sein Vater in der deutschen Kirche eingenommen hatten.

Zweites Capitel.

Innocenz III. und die deutschen Bischofswahlen 1210—1215. Der Würzburger Verzicht 1216. Die Bischofswahlen 1216—1220. — Die Wahl Heinrichs (VII.) und das Frankfurter Privileg 1220.

Es macht einen Teil der staatsmännischen Begabung Innocenz' III. aus, dass er an den Principien, nach denen er die Kirche und die Welt regierte, nicht starr festhielt, vielmehr im Einzelfall sehr wohl einmal von ihnen abwich, wenn es der politische Vorteil gebot. So sehen wir ihn auch während der ersten Jahre Friedrichs II. in Deutschland verfahren. Zu derselben Zeit, wo er sich vom Reiche die Freiheit der Bischofswahlen garantieren liess, wo er dieselben auf dem Concil als eine rein geistliche Frage behandelte, sanctionierte er in Deutschland Wahlen, die einen ganz politischen, weltlichen Charakter trugen.

Schon 1210, als das Bremische Domcapitel gegen Waldemar den Oldenburger Grafen Gerhard, Bischof von Osnabrück, gewählt hatte, genehmigte Innocenz III. diese Translation nicht nur sofort, sondern er gestattete Gerhard auch, neben dem neuen Erzstift sein bisheriges Bistum weiter zu verwalten bis zum Empfange des Palliums[1]. Ein so ungewöhnlicher Gnadenbeweis des Papstes musste natürlich Gerhard von vornherein in das Lager Friedrichs führen, wohin ihn auch der enge Bund seines Gegenbischofs Waldemar mit Kaiser Otto wies. Der Kaiser scheint denn

1. Potth. 4117.

auch die Oldenburger, die mit ihrem Familienangehörigen fest zusammenhielten, dafür mit ganz besonderem Hass bedacht zu haben: jener Bischof Otto von Münster, den er so lange in Kerkerhaft schmachten liess, war ein Bruder Gerhards von Osnabrück-Bremen. Die Bremer Bistumsbesetzung musste die kaiserliche Stellung in den welfischen Erblanden stark gefährden: ganz ähnliche Gesichtspunkte waren bei der Neuwahl in Utrecht massgebend; auch hier ging es nicht so ganz mit rechten Dingen zu. 1212 im December war dort Bischof Dietrich gestorben, und für Friedrichs junges Königtum musste es von höchstem Werte sein, gerade hier, im Rücken der kaisertreuen niederrheinischen Gebiete einen Anhänger zu gewinnen. So fand sich denn eine Anzahl von Vertrauensmännern der päpstlich-staufischen Partei zur Neuwahl ein: unter ihnen befanden sich eben die Oldenburger Grafen, die weltlichen wie die beiden geistlichen, Gerhard von Osnabrück-Bremen und Otto von Münster, ferner die Grafen Gerhard von Geldern und Wilhelm von Holland, und endlich der Erzbischof Adolf von Cöln[1], der eben der Wahl und der Krönung Friedrichs beigewohnt hatte[2]. Auf diesen übertrugen die Canoniker ihr Wahlrecht. Dass bei der Ernennung, die er vornahm, die päpstlich-staufischen Interessen berücksichtigt würden, dafür bürgte die politische Stellung Adolfs — hatte doch auch er in Cöln, wie Gerhard in Bremen, einen welfisch gesinnten Gegenbischof zu bekämpfen; und dass den localen Wünschen entsprochen würde, dafür sorgte die Anwesenheit der beiden Grafen:

1. Vergl. über die Utrechter Wahl Gesta epp. Traiectensium M.G. SS. XXIII, 409 ff. und Annales Stadenses M.G. SS. XVI, 355.

2. Ueber die Anwesenheit Adolfs bei der Wahl Friedrichs vergl. Winkelmann, Otto 333 Anm. 1; dass er bei der Krönung zugegen war, ist zu schliessen aus dem Briefe des Kanzlers Conrad an König Philipp August, B. F. 682, und daraus, dass er sich nach der Krönung noch beim Könige befindet (B. F. 683).

so fiel die Wahl des Erzbischofs auf den Probst Otto von Xanten, den Bruder des Grafen von Geldern, den Schwager Wilhelms von Holland. Man rühmte ihm grosse Weltgewandheit nach[1]. In politischer Hinsicht also liess die Person des Gewählten nichts zu wünschen übrig; um so schlimmer aber sah es kirchenrechtlich mit seiner Qualification zum Bischofsamte aus: er zählte erst 18 Jahre. Dennoch geschah von Rom aus, wo diese Verletzung des canonischen Rechts natürlich zur Sprache kam[2], nichts Entscheidendes gegen ihn; ruhig verwaltete Otto $2^1/_2$ Jahre hindurch seinen Sprengel[3]. Erst 1215 machte er sich auf die Reise zum Papste, um sich Dispens wegen seines Defects zu holen, starb aber unterwegs.

Dass es ebenfalls rein politische Gesichtspunkte waren, die Innocenz bewogen, dem Kanzler Conrad von Scharfenberg die beiden Bischofstühle von Speier und Metz gleichzeitig zu überlassen, erwähnten wir bereits[4]. Der Bestätigung Gerhards in Bremen wie der Conrads in Metz stand unzweifelhaft ein Canon des III. Lateranconcils entgegen, der die Pluralität der Kirchenämter ausdrücklich untersagte[5]. Mag sein, dass es die Rücksicht auf die

1. Gesta epp. Traiect., l .c. 410.

2. Ann. Stad., l. c.

3. Gesta epp. Traiect., l. c.

4. Siehe oben S. 31.

5. cap. XIII und speciell auf die Bischöfe bezüglich cap. III (Mansi XXII, 225, 219). Beide Bestimmungen fanden Aufnahme in der Decretalien-Sammlung Gregors IX., erstere = c. 3 de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda, X. 3, 6, letztere = c. 7 § 1 de electione et electi potestate, X. 1, 6. Diese zweite Bestimmung lautet dahin, dass derjenige, welcher auf Grund einer Wahl und Bestätigung den ruhigen Besitz eines Bistums erworben hat, seine bisherigen Aemter ipso jure in dem Augenblick, wo er consecriert wird oder die gesetzliche Frist für die Erlangung der Consecration abgelaufen ist, verliert. (Vergl. Hinschius, Kirchenrecht III, 247 und 295.)

Wahlen in Bremen und Metz war, die Innocenz III. bewog, bei der Erneuerung dieses Verbotes 1215 auf dem IV. Lateranconcil eine ergänzende Bestimmung hinzuzufügen: es wurde nämlich decretiert, dass bei hohen und gelehrten Personen, welche durch grössere Beneficien zu ehren seien, gegebenen Falles vom apostolischen Stuhl Dispens erteilt werden könne[1]. So erhielten diese Unregelmässigkeiten doch wenigstens nachträglich eine kirchenrechtliche Sanction.

Noch eines zweiten Momentes aber möchten wir im Anschluss an die besprochenen Wahlen gedenken, das für die ganze Folgezeit bedeutsam ist. Wenn der königliche Einfluss auf die Besetzung der Bistümer im Schwinden ist, so macht sich dafür in steigendem Masse ein anderer weltlicher Factor geltend, die territorialen und localen Einwirkungen. Wir stehen in der Zeit, wo mit dem Zurücktreten des Reichsgedankens die einzelnen Fürstentümer, weltliche wie geistliche, sich immer bestimmter zu geschlossenen Gebieten zu entwickeln streben. Indem aber das Bistum einen ausgesprochen territorialen Charakter annimmt, erscheint es auch zweckmässig, an die Spitze desselben einen Mann zu stellen, der geeignet ist, die weltlichen territorialen Interessen des geistlichen Fürstentums in seiner Person zu vertreten, gleichsam zu verkörpern. Bald ist es ein benachbartes, mächtiges Grafenhaus, aus dem der Bischof gewählt wird: wir werden eine ganze Reihe solcher Familien sehen, die einen oder auch mehrere umliegende Bischofstühle mit ihren Angehörigen besetzen. In anderen Bistümern wieder wählt man den Bischof mit Vorliebe aus Familien des Stiftsadels: und hier werden wir es nicht selten finden, dass eine solche Familie demselben Bistum hintereinander mehrere Bischöfe liefert, wodurch der territorialen Politik des geistlichen

1. cap. XXIX (Mansi XXII, 1018) = c. 28 de praebendis et dignitatibus X. 3, 5; vergl. Hinschius, Kirchenrecht III, 249.

Fürstentums ebenfalls der wünschenswerte traditionelle Zug gegeben werden musste, wie ihn bei weltlichen Herrschaften die Erbfolge gewährleistete. Alles in allem: der königlche Einfluss auf die Bischofswahlen tritt zwar zurück, der weltliche Einfluss aber im allgemeinen ist eher im Wachstum begriffen.

Als die Bremer Domherrn 1210 Bischof Gerhard von Osnabrück wählten, kam es ihnen darauf an, einen Mann an ihre Spitze zu stellen, der über die nötigen Machtmittel verfügte, den Prätendenten Waldemar zu bekämpfen. Als solcher empfahl sich aber Gerhard vorzüglich; seine dem Laienstande angehörigen Brüder hatten die Grafschaft Oldenburg inne; einen anderen Bruder kennen wir bereits, Bischof Otto von Münster[1]; und wie einträchtig die Brüder zusammenhielten, zeigt ihr gemeinsames Erscheinen bei der besprochenen Utrechter Wahl.

Nicht minder weltlich ging es bei der Neuwahl zu, die hier schon 1215, nach dem frühen Tode Bischof Ottos I. nötig wurde. Wieder erschienen die beiden benachbarten Grafen in Utrecht, um die Wahl zu beeinflussen. Dieselbe fiel auf den Dompropst Otto zur Lippe, den Neffen des 1212 verstorbenen Bischofs Dietrich[2]. Gewiss wird diese verwandschaftliche Beziehung seiner Wahl förderlich gewesen sein; besonders erfolgreich aber bemühte sich ausserdem sein Bruder Hermann zur Lippe für ihn bei den Grafen, indem er ihnen nahe legte, dass Propst Otto, als Angehöriger eines ganz entfernt ansässigen Geschlechts,

1. Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 133 nennt unter den einflussreichen Verwandten, die Gerhard hatte, und die seine Wahl empfahlen, auch einen Neffen auf dem Paderborner Bischofsstuhl. Dieser Neffe, Wilbrand, wurde jedoch erst 1225 Bischof von Paderborn.

2. Ueber die Verwandtschaft zwischen Dietrich II. und Otto II. von Utrecht vergl. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe 25, Anm. 72.

jedes Familienrückhaltes entbehrend, ihnen niemals durch Selbständigkeitsgelüste gefährlich werden könne. Dies leuchtete den Grafen ein, und in der Hoffnung, in ihm ein Werkzeug ihres Willens zu finden, bewirkten sie seine Wahl. Alsbald holte sich der neue Bischof Otto II. in Frankfurt bei König Friedrich die Regalien und wurde darauf zum Bischof geweiht[1]. Wie glücklich das Lippesche Haus sich auch in der Folgezeit noch mehrere Bischofsstühle erwerben sollte, werden wir bald sehen.

Diese zweite Utrechter Wahl unterscheidet sich wesentlich dadurch von der ersten, 1212 vollzogenen, dass bei ihr der staufisch-welfische Gegensatz keine Rolle mehr spielt. Dass in der Hauptsache wieder Ruhe im Reiche herrschte, zeigt auch die zu Ende desselben Jahres durch Bischof Dietrichs Tod in Merseburg nötig gewordene Neuwahl. Aus ihr ging ein Merseburger Domherr Ekhard hervor. Gewählt war er auf Rat des gut staufisch gesinnten Mönches von Sichem Conrad von Krosigk[2], der überhaupt während dieser Zeit eine grosse kirchenpolitische Rolle in den Magdeburgischen Suffraganbistümern spielt[3]. Am 5. Juni

1. Gesta epp. Traiect., l. c. 410. Qui statim sicut novus dominus et electus ab imperatore Friderico huius nominis secundo regalia et episcopalem de licencia Coloniensis archiepiscopi apud Vrankenvorde accepit benedictionem. In B. F. 798 a wird dies zweifellos richtig zu 1215 Mai eingereiht. Der Cölnische Erzbischof kann nur Adolf von Altena sein; dass er die Weihe nicht selbst vollzog, kann nicht auffallen, da sie ausserhalb seiner Kirchenprovinz stattfand. Jedenfalls aber wurde er im Mai 1215 noch als Erzbischof am königlichen Hofe anerkannt, während dies schon am 25. Juli desselben Jahres nicht mehr der Fall war. Da wurde Friedrich II. zu Aachen durch den Mainzer Erzbischof gekrönt Coloniensi archiepiscopo non existente. (Chron. reg. Col. 236.)

2. Chron. Mont. Sereni, M.G. SS. XXIII, 186.

3. Conrad von Krosigk hatte 1201 bis 1208 die Würde eines Bischofs von Halberstadt bekleidet und stets zu Philipp gehalten.

1216 wurde der Gewählte ordnungsmässig geweiht durch seinen Metropoliten Albrecht von Magdeburg unter Assistenz der Bischöfe von Brandenburg und Meissen und Conrads von Sichem[1].

Diese Wahl vollzog sich einigermassen unter den Augen des Kaisers und im Gegensatz zu ihm, aber eine Spur seines Einflusses lässt sich nicht nachweisen. Er war politisch tot, und König Friedrichs Sache war es nunmehr, wo er in Frieden das Reich beherrschte, die Versprechungen einzulösen, die er in den Tagen des Kampfes seinem päpstlichen Beschützer und seinen geistlichen Anhängern gemacht hatte. Auf dem Würzburger Reichstage im Mai 1216 verzichtete Friedrich II. feierlich und ohne irgendwelche Gegenleistung auf Regalien- und Spolienrecht[2]. Besonders

---

Da er sich nach dessen Tode mit dem Königtum Ottos nicht befreunden mochte, so legte er gegen den Willen des Papstes sein Bischofsamt nieder und zog sich in das Cistercienserkloster Sichem zurück. Jedoch mehr als einmal wurde er später aus seiner klösterlichen Einsamkeit hervorgeholt, wenn man seines Rates bedurfte. Von Kirche und Reich wurde der angesehene Mann mit grösster Achtung behandelt; er durfte auch als einfacher Mönch bischöfliche Functionen ausüben, so 1216 bei der Weihe Ekhards von Merseburg, so auch 1218, als er den im heiligen Lande weilenden Engelhard von Naumburg in der Verwaltung seines Sprengels vertrat; er führte auch als Mönch den bischöflichen Titel weiter (Divina favente gratia Conradus episcopus et monachus in Sichem oder ähnlich; K. v. Krosigk UB. der Familie von Krosigk III, 213, nr. 66 und sonst). In Königsurkunden findet er sich als Zeuge zusammen mit anderen Bischöfen vor den weltlichen Fürsten, ein Zeichen, dass die Reichskanzlei ihm auch als Mönch noch Fürstenrang zubilligte (B. F. 735, 917).

1. Chron. Mont. Sereni, l. c. 187.

2. B. F. 856—859, 861. M.G. Constit. II, nr. 56. Ideoque veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet decedentibus episcopis et prelatis earum non tam reliquias rerum mobilium eorundem con-

gnädig erwies er sich dabei wieder gegenüber Albrecht von Magdeburg[1], der schwer unter dem kleinen Krieg, den allein Kaiser Otto bis zu seinem Tode noch führte[2], zu leiden hatte.

Dass der Anfang der Kirchenpolitik Friedrichs so völlig correct war, erlebte Innocenz III. noch; zwei Monate darauf, am 16. Juli, starb er zu Perugia. Den letzten grossen Erfolg seiner Politik erfuhr er nicht mehr. Als nämlich Friedrich seinen Sohn, König Heinrich von Sicilien, zu sich nach Deutschland kommen lassen wollte, kamen die Verhandlungen über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen imperium und regnum wieder in Fluss. Dass eine Realunion ausgeschlossen sei, hatte Friedrich stets anerkannt; am 1. Juli zu Strassburg versprach er darüber hinaus dem Papste feierlich, dass er auch niemals beide Reiche in Personalunion innehaben wolle; im Augenblicke seiner

---

sueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per tocius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri, vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus penitus ob reverentiam Crucifixi, cuius in nostro corpore baiulamus insignia; illud eisdem ecclesiis perpetuo iure donantes et auctoritate regia statuentes, ut ecclesiarum omnium libertate integra semper in omnibus permanente, res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur. Die Erklärung, die Winkelmann, Otto 434, dafür zu geben sucht, warum Friedrich, der zu Eger nur auf das Spolienrecht verzichtet hätte, jetzt auch das Regalienrecht aufgab, wird dadurch gegenstandslos, dass sich bereits der Egerer Verzicht auf beide Rechte bezog.

1. B. F. 858.

2. Noch im Jahre 1217 unternahm Otto eine Heerfahrt gegen Erzbischof Albrecht; dies war seine letzte grössere Action. Winkelmann, Otto 461.

Kaiserkrönung werde er Sicilien seinem Sohne abtreten[1]. Als die schriftliche Beglaubigung dieses Versprechens bei der Curie einlief, war der, dem es geleistet war, nicht mehr[2]. Dem neuen Papste Honorius III. war Friedrich persönlich nicht verpflichtet, wie Innocenz III., der sein Vormund gewesen war, und dem er die deutsche Krone verdankte. Der Pontificatswechsel bot ihm daher die gewünschte Gelegenheit, dem päpstlichen Stuhl wieder ein gutes Stück freier und selbständiger gegenüber zu treten. Den Eid, die unio regni ad imperium nicht zu verwirklichen, hat er denn auch dem neuen Papste nicht gehalten. Wie er sich in der deutschen Kirchenpolitik zu ihm stellte, erkennen wir am besten, indem wir die bis zum Jahre 1215 geführte Betrachtung der Bischofswahlen fortsetzen.

Wir bemerkten bereits, dass allmählich die deutschen Bischofswahlen wieder ein ruhigeres Gepräge bekamen; im Jahre 1216 wurden manche Ausnahmezustände, wie sie der Thronstreit gezeitigt hatte, beseitigt[3]. Des Schismas in Cöln ist schon Erwähnung geschehen; Innocenz III. hatte die um die Würde hadernden Erzbischöfe beide verworfen und eine canonische Neuwahl angeordnet. Sie fiel auf den Vetter des bisherigen staufischen Erzbischofs Adolf, auf den Dompropst Engelbert aus dem Hause der Grafen von Berg. Am 29. Februar 1216 war die Wahl vollzogen; auf dem Würzburger Reichtstage erfolgte die

1. B. F. 866, M.G. Constit. II, nr. 58. S. o. Seite 7, Anm. 1.

2. Dass Innocenz bei der Ankunft des Schreibens bereits tot war, dürfte mit Sicherheit daraus geschlossen werden, dass sich dasselbe im Registrum Honorii III. findet. An sich wäre es zwar unwahrscheinlich, aber doch nicht unmöglich, dass der Ueberbringer den Weg von Strassburg nach Perugia in der Zeit vom 1. bis zum 16. Juli zurückgelegt habe.

3. Ueber die 1216 erfolgte Beilegung der Würzburger Wirren s. o. Seite 21, Anm. 3.

Bestätigung durch den anwesenden päpstlichen Legaten Petrus, Cardinal-Priester von Sta Pudentiana, sowie die Regalienverleihung durch König Friedrich[1]. Die Weihe empfing Engelbert am 24. September 1217[2], das Pallium ging von Rom ab am 24. April 1218[3]. Die Grafen von Berg und ihre Verwandschaft hatten auch früher im Erzbistum Cöln eine grosse Stellung eingenommen; mit Engelbert erreichte dieselbe einen Höhepunkt, was sich bald auch darin äussern sollte, dass der Familie neue Bischofssitze gewonnen wurden.

Wie in Cöln, so wurden auch in Hildesheim im Jahre 1216 wieder geordnete Zustände hergestellt. Am 21. März starb Bischof Hartbert im Banne der Kirche[4], weil er seinem kaiserlichen Herrn die Treue bis zum Tode gehalten hatte. Sein Nachfolger, Bischof Siegfried I., machte seinen Frieden mit Rom und empfing die Bischofsweihe im Juni 1217[5]. So wenig aber bedeutete Kaiser Otto damals mehr, dass Siegfried nachher, ohne dass ihm deshalb von der Curie Vorwürfe gemacht wurden, mit ihm Beziehungen anknüpfen konnte[6]; er erschien auch am Sterbelager des Welfen und nahm ihn wieder in den Schoss der Kirche auf[7].

Neben diesen Wahlen heischt besonderes Interesse die in Osnabrück, bei der auch der neue Papst eingreift. Wie erinnerlich, war Gerhard von Osnabrück zum Erzbischof von Bremen gewählt, hatte aber von Innocenz III.

---

1. Chron. reg. Col. 237.
2. l. c. 195.
3. Potth. 5761, 5762.
4. Ueber die Lösung Hartberts vom Banne s. Excurs I.
5. Ueber den Zeitpunkt der Weihe des Bischofs Siegfried s. Excurs I.
6. B. F. 508 und die Gegenurkunde Bischof Siegfrieds (Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim, nr. 707), B. F. 509.
7. Winkelmann, Otto 466.

die Vergünstigung erhalten, neben dem neuen Bistum auch das alte weiter zu verwalten bis zum Empfange des Palliums. Den Osnabrückern war der Befehl zugegangen, Gerhard auch ferner als ihren Bischof zu betrachten, bis die Curie in der Sache neue Anordnungen treffen würde. Als nun Gerhard nach Bremen übergesiedelt war und das Pallium erhalten hatte, bat das Osnabrücker Capitel, eine Neuwahl vornehmen zu dürfen, und am 28. April 1217 erteilte Honorius III. hierzu die Erlaubnis[1]. Aber schon viel früher, im Jahre 1216, ist in Osnabrück thatsächlich eine Neuwahl erfolgt, welche auf Adolf fiel. Wir möchten diesen Widerspruch folgendermassen erklären. Es ist natürlich, dass die Osnabrücker wünschten, möglichst rasch einen eigenen Bischof zu bekommen. Gerhards Interesse galt in erster Linie der baldigen Besitzergreifung des Erzstuhls, dessen Pallium er aber erst erhoffen konnte, wenn er denselben erobert hatte. Papst Honorius fühlte sich in der Sache an das Versprechen seines Vorgängers gebunden; die Osnabrücker mussten also weiter warten, mochte auch der neue Papst die Berechtigung ihres Wunsches, endlich wieder einen eigenen Bischof zu erhalten, einsehen. Als nun Gerhard zu Ende 1215 oder zu Anfang 1216, wie es scheint[2], Osnabrück verlassen hatte, nahmen die Domherren, da ihre Anfrage aus Rom keine Antwort erhielt, schliesslich auf eigene Faust eine Neuwahl vor; der Tod des gefürchteten Papstes Innocenz mag ihnen zu diesem immerhin nicht ganz ungefährlichen Entschlusse den Mut gegeben haben. Honorius hatte gegen den neuen Bischof nichts einzuwenden, erkannte die vollendete Thatsache an und bestätigte Adolf, nachdem Gerhard das Pallium erhalten hatte. Die Bestätigung erfolgte jedoch in einer bezeichnen-

1. Press. 547; Finke, Papsturkunden Westfalens nr. 253. — Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 87.

2. Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 64.

den Form: es sollte betont werden, dass principiell die Wahl nicht hätte vorgenommen werden dürfen, ehe die päpstliche Erlaubnis eingetroffen sei. So wurde fingiert, als ob die Wahl noch nicht erfolgt sei, und zur Vornahme derselben die Erlaubnis erteilt. Das Ganze ist zu bezeichnen als eine Form der passiven Zustimmung Roms zu einer Handlung, an der man sich activ nicht beteiligen wollte[1].

Auch Adolf entstammte einem in der nächsten Umgebung der Bischofsstadt ansässigen Geschlechte, dem der Grafen von Tecklenburg; bisher war er Cistercienser in Altenberg bei Cöln[2] und zugleich in Cöln selbst Domherr[3] gewesen. Seine Weihe erhielt er am 24. September 1217 zu Cöln, zusammen mit seinem Metropoliten Engelbert[4]. Was den Vorgang interessant macht, ist also zweierlei: einmal, dass wieder ein benachbarter Graf erkoren wurde,

1. Wir möchten hier auf einen ganz analogen Fall päpstlicher Politik unter Innocenz III. verweisen. Nachdem Ottokar I. von Böhmen seine Gemahlin Adela von Meissen verstossen hatte, wünschte Leopold VI. von Oesterreich seine bereits eidlich geschlossene Verlobung mit der Tochter beider rückgängig zu machen und wandte sich deshalb an den Papst. Dieser, welcher gerade damals hoffte, den Babenberger von König Philipp abzuziehen und für Otto IV. zu gewinnen (Potth. 2054), wollte ihm deshalb in der Sache nicht zuwider sein, mochte andererseits aber auch nicht dem uncanonischen Wunsche directe Gewährung folgen lassen. So liess er sich denn von einem fait accompli überraschen: 1203 heiratete Leopold die griechische Prinzessin Theodora, und darauf ging 1204 Januar 7 von der Curie eine Urkunde ab (Potth. 2083), in welcher dem Herzog unter Verschweigung dessen, was geschehen war, die Erlaubnis erteilt wurde, seine Verlobung mit der Böhmin zu lösen. — Wir befinden uns übrigens mit unserer Erklärung der Osnabrücker Wahl im Widerspruch gegen die Deutung, welche Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 64, den Ereignissen zu geben sucht.

2. Osnabrücker Geschichtsquellen III, 7.

3. Caesarius Heisterb., miraculorum lib. I, cap. 22.

4. Chron. reg. Colon. 195.

und sodann, dass sich der Papstwechsel in Rom sofort fühlbar macht: es scheint doch zweifelhaft, ob Innocenz nach seiner bisherigen Politik in der Osnabrücker Wahl sich mit einer so passiven Rolle begnügt hätte, wie sie Honorius spielte.

Lief die Osnabrücker Wahlangelegenheit trotz ihrer offenbaren Unregelmässigkeit leidlich glatt ab, so zeigt die Neuwahl in Worms, welcher wir uns jetzt zuzuwenden haben, deutlich die grossen Schattenseiten, die mit dem wachsenden römischen Einfluss verbunden waren; durch die Anrufung der entfernten Curie, durch die Verhandlung der Processe und Beschwerden vor ihrem Forum mussten grosse Verschleppungen bei den Bischofswahlen eintreten, ein Uebelstand, der uns denn auch wieder und wieder begegnen wird. Die Wormser Angelegenheit blieb über Jahr und Tag in der Schwebe, und sie zog sich dadurch schliesslich noch länger hin, dass auch seitens des Königs Schwierigkeiten bei der Regalienverleihung gemacht wurden, soweit wir sehen, zum ersten Male.

Am 17. Januar 1217[1] war Bischof Lupold von Worms gestorben, derselbe, der 1200 zum Erzbischof von Mainz gewählt war unter dem Einflusse Philipps von Schwaben, welcher ihn in dieser Stellung einige Jahre gehalten, aber schliesslich bei seinem Frieden mit Innocenz wieder fallen gelassen hatte[2]. Zu seinem Nachfolger in Worms wurde der Dompropst Heinrich Graf von Saarbrücken gewählt, jedoch nicht einstimmig; eine Stimme nämlich — dieselbe war schriftlich von einem abwesenden Domherrn abgegeben — fiel auf den Dompropst von St. Paul zu Worms, Gerboto. Da dieser sich nun als electus geberdete, so appellierte Heinrich von Saarbrücken an den Papst[3].

1. Chron. Wormat., Boos, Wormser Geschichtsquellen III, 42.
2. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche 124.
3. Press. 739, Urkunden-Anhang nr. 1.

Eine von demselben ernannte Commission prüfte die Wahl Heinrichs, befand sie canonisch und bestätigte sie. Der Papst stimmte der Entscheidung seiner Bevollmächtigten zu und liess Heinrich sogar eine besondere Gnade zu teil werden; der verstorbene Bischof Lupold war ein grosser Schuldenmacher gewesen und hatte die Finanzen seiner Kirche in arger Zerrüttung hinterlassen[1]: deshalb erteilte Honorius dem Erwählten die Erlaubnis, einstweilen auch seine bisherigen kirchlichen Einkünfte weiter zu beziehen neben den neuen[2]. Gerboto, nachdem ihm die

1. Press. 739; cf. Press. 1392, Urkunden-Anhang nr. 2. Vergl. auch das vernichtende Urteil, welches Caesarius von Heisterbach über die bischöfliche Thätigkeit Lupolds fällt (Boos, Monumenta Wormatiensa 42).

2. Press. 1392. — Bei einer anderen Wahl des Jahres 1217, der in Toul, erteilte Honorius III. eine ganz ähnliche Vergünstigung ebenfalls aus dem Grunde, weil das Bistum stark verschuldet war. Der electus Gerhard war vor seiner Wahl primicerius (Bezeichnung des cantor in den lothringischen Domcapiteln; Hinschius, Kirchenrecht II, 99) des Metzer und thesaurarius des Touler Capitels gewesen. Der Papst verbot 1217 November 13 den beiden Capiteln, diese Aemter neu zu besetzen (Press. 871, 872 — in dem Regest Press. 872 sind die sinnlosen Worte: quem ipsi elegerunt durch electi zu ersetzen; ein besseres Regest derselben Urkunde giebt Wiegand, Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte IV, 147 nr. 5), und erlaubte 1215 Februar 15 Gerhard, seine vorbischöflichen Einkünfte auf 5 Jahre weiter zu beziehen (Press 1099). Gerhard starb schon 1219. — In das Jahr 1217 fällt endlich die Wahl Bertholds von Neiffen zum Bischof von Brixen. Die Herren von Neiffen hatten sich vom ersten Augenblicke an mit rückhaltloser Hingebung der päpstlich-staufischen Sache angeschlossen (vergl. Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 571 ff.). Heinrich von Neiffen war 1211 einer der beiden Sendlinge gewesen, welche im Auftrage der Fürsten Friedrich von Sicilien die deutsche Krone anboten; er hatte dann den Abfall Oberitaliens von Kaiser Otto organisiert (Winkelmann, Otto 280, 286). Berthold von Neiffen,

Bischofswürde entgangen war, gönnte sie dem glücklicheren Nebenbuhler auch nicht und appellierte nun seinerseits an den Papst, indem er die Wahl Heinrichs als uncanonisch hinstellte und die Unparteilichkeit der Commission, welche dieselbe bestätigt hatte, in Zweifel zog: in derselben habe ein Blutsverwandter des Bestätigten gesessen. So blieb dem Papste nichts übrig, als am 10. Juli 1218 eine neue anders zusammengesetzte Untersuchungscommission zu ernennen, welche die Wahl abermals prüfen und, wenn die Parteien es verlangten, die Acten nach Rom schicken sollte[1]. Wie lange die Verhandlungen sich nun noch hingezogen[2], ist unbekannt[3], jedenfalls endigten sie wiederum in einem für Heinrich günstigen Sinne. Dieser begab sich zu Ende des Jahres 1218 zum Könige, nahm dann an dem Hagenauer Hoftage im Februar 1219 teil und bemühte sich dort jedenfalls um die Regalien, die ihm aber ver-

---

Vicedom von Trient, ist Friedrichs Protonotar schon 1212 August 15 (B. F. 670b), sicher einer der ersten Deutschen, die sich ihm auf seinem Zuge nach dem Norden anschlossen. 1213 begleitete er den königlichen Legaten Friedrich von Trient in die Lombardei (Winkelmann, a. a. O. 414). Wenn man ihn in Brixen zum Bischof wählte, so musste man in ihm ebenso sehr, wie einen tüchtigen Diener des Königs, auch — denn damals fielen eben noch die Politik des Papstes und des „Pfaffenkönigs“ zusammen — einen Vertrauensmann der Curie erblicken; als solchen verwendet ihn denn auch 1217 December 2 noch als electus Papst Honorius III. in einer ebenso wichtigen wie heiklen Sache, der Gründung des Bistums Seckau (Potth. 5627, cf. die Zusätze bei Press. 897).

1. Potth. 5867.

2. Honorius III. wird dieselben nach Kräften beschleunigt haben; hatte er doch selbst (Press. 739) betont, dass die Wahlangelegenheit wegen der Verschuldung des Bistums möglichst rasch erledigt werden solle.

3. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Heinrich die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, als er am Hofe des Königs erschien,

weigert wurden[1]. Der König verlangte als Entgelt für dieselben seine Belehnung mit der Stadt Wimpfen, obgleich er erst im Jahre 1212 auf alle Lehen, welche die Krone bisher vom Bistum Worms trug, verzichtet hatte[2]. Heinrich sah ein, dass er nur um diesen Preis die königliche Gnade erringen konnte, und liess sich von seinen Ministerialen und der Wormser Bürgerschaft zu dem schweren Opfer ermächtigen[3]. 1220 auf dem Frankfurter Reichstage empfing er dann wohl dann die Regalien[4] und

---

um sich dort die Regalien zu holen. Hier erscheint er zuerst um die Jahreswende 1218|19 (B. F. 969). Wenn er auf dem Hoftage zu Hagenau im Februar 1219 in den Zeugenreihen ebenfalls fünfmal als episcopus vorkommt (B. F. 974, 981, 982, 989, 991), so ist hierfür die Erklärung in den beiden ersten Fällen wohl darin zu suchen, dass er als Reichsfürst in der Zeugenreihe vor den ebenfalls genannten italienischen Bischöfen zu stehen hatte, und der Schreiber diese episcopi nicht einem electus nachstellen wollte. In den übrigen Fällen beliess man dann Heinrich das gleiche Prädicat. Dass er noch electus war, ergiebt sich mit Sicherheit aus seiner eigenen Urkunde von 1220 April 7 (Boos, UB. der Stadt Worms I, nr. 122) und aus dem Willebrief seiner Ministerialen etc. von 1220 April 14 (Boos, a. a. O., nr. 123). In B. F. 1115 von 1220 April 26 erscheint er richtig als electus, in B. F. 1114 vom gleichen Tage auffallenderweise wieder fälschlich als episcopus. B. F. 1136 und 1137 von 1220 Juni 2 und 3 nennen ihn wieder correct electus. Mit Sicherheit auf die erfolgte Weihe lässt erst Heinrichs Urkunde von 1220 August 22 (Boos, a. a. O., nr. 125) schliessen.

1. Wir folgen hier der Vermutung Winkelmanns, Friedrich I, 68, dass mit der benevolentia regis, deren Heinrich entbehrte (Boos, a. a. O., nr. 123), die Regalien gemeint sind.

2. B. F. 676.

3. Boos, a. a. O., nr. 123.

4. Den Willebrief seiner Ministerialen hatte Heinrich empfangen zu Worms 1220 April 14, in Frankfurt beim Könige erscheint er bereits 1220 April 26 (B. F. 1115). Er ist also alsbald hingereist, den König mit Wimpfen zu belehnen.

bald darauf auch die Weihe[1], der jetzt nichts mehr entgegenstand.

Die langwierige Wormser Angelegenheit ist in mancher Beziehung lehrreich. Der Candidat ist wieder ein benachbarter Graf. Die zweimalige Anfechtung der Wahl zeigt den päpstlichen Einfluss in voller Blüte; alles wird direct vor dem Papste oder durch päpstliche Commissionen in Deutschland verhandelt, unter Umgehung der erzbischöflichen Zwischeninstanz. Das Verhalten des Königs endlich zeigt, dass auch er, der jetzt zu grösserer Macht gelangt war, bei der Sache seinen Vorteil herauszuschlagen suchte, in der Wahl des Mittels nicht eben verlegen[2]. Wäre er nicht länger in Deutschland geblieben, er wäre vielleicht auf dem Wege fortgeschritten, den er hier, im Gegensatz zu seinen bescheidenen Anfängen, einschlug.

Wir sind durch die Betrachtung der Wahl Heinrichs von Worms bis in das Jahr 1220 geführt worden; es erübrigt jedoch, ehe wir zu der neuen wichtigen Abmachung, die Friedrich II. in diesem Jahre mit seinen Bischöfen schloss, übergehen, dass wir die Wahlen der Jahre 1218 und 1219 noch einer kurzen Betrachtung würdigen; auch hier bieten sich wieder nicht uninteressante Fälle.

Am 10. Februar 1218 starb der Patriarch Wolfger von Aquileja. Bei der alsbald stattfindenden Neuwahl spaltete sich das Capitel; ein Teil postulierte den Erzbischof Berthold von Kalocsa [Ungarn], ein anderer wählte den Domherrn Ulrich. Honorius III., dem die Entscheidung zustand, liess die Postulation nicht zu und verwarf die Wahl, da beide uncanonisch verlaufen seien. Dann aber

1. Zwischen 1220 Juni 3 und August 22 (s. o. S. 55 Anm. 3).

2. Ueber ähnliche Massnahmen Friedrichs gegen den Bischof von Strassburg vergl. Winkelmann, Friedrich I, 68.

ernannte er am 27. März Berthold zum Patriarchen, stellte ihm die alsbaldige Uebersendung des Palliums in Aussicht[1] und gab ihm sogar schon den Auftrag, nach Empfang desselben den Erwählten Conrad von Triest zu weihen[2]. Hervorzuheben ist bei der Agleier Wahl, im Gegensatz zu der eben besprochenen Wormser, die auffallende Schnelligkeit, mit der sich alles abwickelt. Zwar hält Honorius streng darauf, dass die kirchlichen Vorschriften über Wahl und Postulation[3] beobachtet werden; aber er lässt sich die Gelegenheit nicht entgehen, nachdem die Stimmen eines Teiles der Wähler sich auf Berthold vereinigt haben, sich diesem und seinen einflussreichen Verwandten gefällig zu erweisen und ihm dem Patriarchenstuhl zu verschaffen. Berthold besass nämlich die besten Connexionen, die ihm nicht zum mindesten zu seiner glänzenden Carriere verhalfen. Er gehörte dem fürstlichen Hause Andechs an; einer seiner Brüder war Ekbert von Bamberg. Durch seine Schwestern Agnes und Gertrud war er den Königen von Frankreich und Ungarn verschwägert, eine andere Schwester, Herzogin Hedwig von Breslau, wie seine Nichte Elisabeth von Thüringen

1. Potth. 5730, 5731.

2. Potth. 5732.

3. Merkwürdigerweise trifft Honorius III. genau an demselben Tage, wie für Aquileja, am 27. März 1218, auch für eine andere Wahl eine Entscheidung, in welcher er ebenfalls betont, dass ein Bischof zu einem anderen Sitze nach geltendem Kirchenrecht nur beim Papst postuliert werden dürfe. Auch hier jedoch zeigt er sich, nachdem er sein Recht gewahrt hat, Gnade walten zu lassen geneigt. Diese Urkunde, an das Capitel des Sardinischen Erzbistums Cagliari gerichtet, welches den Bischof von Suelli gewählt hatte, fand Aufnahme in die Decretaliensammlung Gregors IX. (c. 6 de postulatione prelatorum X. 1, 5); Potth. 7714 verzeichnet die Urkunde als uneinreihbar: sie ist identisch mit Press. 1184, wo jedoch ein Verweis auf Potth. fehlt.

wurden später canonisiert. Schon 1206 hatte Berthold seiner Verwandtschaft mit Andreas von Ungarn den Erzstuhl von Kalocsa zu verdanken gehabt, obgleich es ihm damals sowohl an dem erforderlichen Alter wie an der nötigen Vorbildung für das Bischofsamt gebrach[1], auch jetzt wird es die Rücksicht auf die vornehmen Verwandten des Erzbischofs gewesen sein, die den Papst und die Cardinäle bestimmte, Berthold so rasch und aus freien Stücken die neue Würde zu verleihen und auch mit der Uebersendung des Palliums gar keine Schwierigkeiten zu machen[2].

Bei einer anderen Neuwahl des Jahres 1218, der zu Münster, spielen ebenfalls Rücksichten der Familienpolitik ihre Rolle. Bischof Otto starb, und als sein Nachfolger wurde Graf Dietrich von Isenburg gewählt. Hier zuerst macht sich der steigende Einfluss geltend, den seit dem Regierungsantritt Engelberts in Cöln sein ganzes Haus im Erzbistum gewann: der Erwählte war ein naher Verwandter seines Metropoliten, ein Neffe von Engelberts Vetter und Vorgänger Adolf von Altena. Bisher war Dietrich Dompropst in Cöln gewesen[3].

Seinem Bruder Otto von Münster folgte Erzbischof Gerhard I. von Bremen schon im folgenden Jahre im Tode

---

1. Potth. 2793, 3073. In letzterem Brief (1207 April 5) an Andreas von Ungarn bedauert Innocenz III. Bertholds Wahl zur Zeit noch nicht bestätigen zu können, da aetas legitima und litteratura sufficiens ihm fehlten.

2. Wann Berthold das Pallium für Aquileja erhalten hat, dessen baldige Uebersendung ihm schon 1218 März 27 in Aussicht gestellt wurde, ist unbekannt. Am 7. Juli, wo er in einer Angelegenheit des Bistums Como vom Papste Weisungen erhält, ist er noch archiepiscopus Colocensis in patriarcham Aquilegensem electus (Potth. 5863); 1219 Februar 27 ist er Patriarch (Potth. 5997).

3. Wilmans, Westfälisches UB. III, nr. 123—125, 133.

nach; er starb am 13. August 1219[1] zu Frankfurt, wohin ihn König Friedrich beschieden hatte, um den Frieden zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Bruder des verstorbenen Kaisers, herzustellen[2]. Die Lage des verwaisten Erzbistums war stark bedroht, im Süden von den Welfen, mit denen ein Ausgleich noch nicht gefunden war, im Norden durch die Uebermacht König Waldemars von Dänemark. So musste den Domherren wieder in erster Linie daran liegen, einen Erzbischof zu wählen, der über grosse weltliche Machtmittel verfügte. Ihre Stimmen vereinigten sich auf den Dompropst von Paderborn, Gerhard; er gehörte dem mächtig aufstrebenden Hause Lippe an. Sein Vater, der alte Bernhard zur Lippe[3], einst ein gefürchteter Waffengänger Heinrichs des Löwen[4], hatte die Rüstung mit der Kutte getauscht und war dann vom einfachen Mönch zum Bischof von Selonien aufgestiegen. Einen Bruder Gerhards kennen wir bereits, Bischof Otto II. von Utrecht; er hatte eben, wie man sich staunend erzählte, dem eigenen Vater die Bischofsweihe erteilt[5]. Gewaltthätigkeiten, die sich die Ministerialen des Hochstiftes nach dem Tode Gerhards I. erlaubten[6], mögen das Capitel noch besonders zu raschem Handeln getrieben haben: schon am

1. Als Todestag wird auch August 14 angegeben. Siehe Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 142 Anm. 5.

2. Ann. Stad. M.G. SS. XVI, 357.

3. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe.

4. Die Wahl Gerhards II. bedeutete also eine Annäherung zwischen dem Erzbistum und den Welfen; vergl. Usinger, deutsch-dänische Geschichte, 180. Die Aussöhnung kam denn auch bereits im September 1219 durch den Vertrag Gerhards II. mit dem Pfalzgrafen Heinrich zu stande.

5. Annal. Stadens. M.G. SS. XVI, 360. Mira res: Otto Traiectensis episcopus Bernadum patrem tuum in episcopum consecravit Aldensele, et postea pater cum eodem filio Gherardum, alium filium, in Bremensem archiepiscopum consecravit.

6. Sie hatten sich an den Spolien vergriffen, B. F. 1062. Nullus

1. September[1] fand die Neuwahl statt, die Honorius III. alsbald bestätigte[2], am 25. September bereits empfing der Erwählte zu Hagenau die Regalien vom Könige[3], und bald darauf, jedenfalls noch im Jahre 1219[4], erfolgte zu Bremen die Weihe Gerhards II., die Vater und Bruder an ihm vornahmen[5]. Nun aber traten die Gefahren zu Tage, welche die Abtretung Nordalbingiens an Dänemark für das niedersächsische Erzstift gezeitigt hatte. Bremens sämtliche Suffraganbistümer lagen jetzt, wie erwähnt, jenseits der Reichsgrenze, und dänisch war auch der zweite Hauptsitz des Erzbistums, Hamburg. Die Rivalität der Domcapitel von Bremen und Hamburg hatte schon in den Wirren, welche mit der Wahl Waldemars in Bremen ausbrachen, zu einem kurzen Schisma im Jahre 1208 geführt: Philipp von Schwaben hatte Waldemar von Bremen geschützt, während der Erwählte von Hamburg, Burchard, eine Creatur des Dänenkönigs war: hatte er sich doch nicht entblödet, von diesem, der damals noch garnicht Landesherr in Nordalbingien war, die Regalien des Erzbistums zu

---

preterea officialium aliquid sibi dicere juris potest in rebus episcoporum morientium: imo liberum erit cuilibet morienti episcopo disponere de rebus suis mobilibus et dare cui voluerit.

1. Usinger, a. a. O. 180.

2. Nach den Processacten, Lappenberg, Hamburgisches UB. nr. 436, S. 381.

3. Oder an einem der voraufgehenden oder nachfolgenden Tage. Am 25. September urkundet Friedrich in zwei Mandaten (B. F. 1061, 1062) über die Verhältnisse des Erzstiftes, zu Gunsten des Erwählten von Bremen, dessen Anwesenheit am Hofe zu Hagenau deshalb anzunehmen ist; da Gerhard bald darauf die Weihe empfängt, so muss die Regalienverleihung hier erfolgt sein.

4. Da einer der Weihenden, Bernhard von Selonien, noch zu Ende des Jahres 1219 nach Livland geht; vergl. Scheffer-Boichorst, a. a. O. 92, Anm. 239.

5. Annal. Stadens., l. c. Vergl. o. S. 60, Anm. 5.

empfangen[1]. Damals war dasselbe deutsch geblieben; jetzt sollte der Angriff auf Grund der besseren Rechtsbasis, die der Metzer Vertrag von 1214[2] gewährte, mit Hilfe des Hamburgischen Capitels erneuert werden. Gegen die Wahl Gerhards ward schon, bevor sie vorgenommen wurde, Appellation eingelegt seitens des Dompropstes von Hamburg; das bessere Recht seines Capitels wollte er urkundlich erweisen[3]. In langwierigen Processen zog sich die Angelegenheit mehrere Jahre hin; auch auf dem Congresse, den Honorius III. und Friedrich II. — letzterer befand sich längst als Kaiser südlich der Alpen — im April 1222 zu Veroli abhielten, wird sie zur Sprache gekommen sein[4]. Die endlosen Verhandlungen gehören in die Geschichte der deutschen und dänischen Politik jener Jahre und können hier übergangen werden[5]. Schliesslich, am 5. Januar 1223,

1. SS. rer. Germ., Arnoldus 280.

2. B. F. 773.

3. Lappenberg, Hamburgisches UB., a. a. O.

4. Von hier aus erteilt Friedrich II. 1222 April 20 Weisungen (B. F. 1387) in der Angelegenheit. Der Kaiser vertritt in seinem Mandat zwar insofern den deutschen Standpunkt, als er Gerhard verbietet, sich mit den Hamburger Domherren einzulassen und an ihrem reichsfeindlichen Treiben teilzunehmen (mandantes nichilominus dilecto principi nostro G. in archiepiscopum Bremensem electo, ut nichil cum predictis Hamburgensibus attemptare presumat quod cedat in prejudicium imperii et sepedicte Bremensis ecclesie lesionem). Andererseits aber zeigt sich hier doch die grosse Gleichgültigkeit, mit der am kaiserlichen Hofe die Angelegenheiten der entfernten dänischen Grenzgebiete behandelt wurden: von den Bischöfen von Lübeck und Ratzeburg spricht Friedrich als von dilectis principibus nostris, obgleich sie seit 1214 aus dem Reichsverbande ausgeschieden und zu dänischen Staatsangehörigen geworden waren. Vergl. Ficker, Reichsfürstenstand § 203.

5. Die Acten des Processes finden sich bei Lappenberg, Hamburgisches UB., nr. 436 ff. Vergl. auch Usinger, a. a. O. Cap. XVIII, die Bistümer Nordalbingiens, 239 ff., Dehio, a. a. O. II, 151 ff.

erhielt Gerhard doch das Pallium [1], aber der letzte Widerstand der Hamburger Domherren gegen den neuen Erzbischof erlosch erst mit dem Momente, wo ihr mächtiger Beschützer, König Waldemar der Sieger, in jähem Wechsel des Glücks von einem seiner deutschen Todfeinde, Graf Heinrich von Schwerin, überfallen und gefangen genommen war [2]; wir werden später auf die Folgen dieses kühnen Handstreiches zurückkommen [3].

1. Potth. 6915, 6916.

2. 1223 Mai 7 Gefangennahme König Waldemars; 1223 September 24 Vertrag von Nordhausen, der die Wiedererwerbung von Nordalbingien für das Reich anbahnte (B. F. 3909); 1223 December 24 das Hamburgische Domcapitel unterwirft sich dem Bremischen (Lappenberg, a. a. O. nr. 468–470); 1224 April 1 Honorius III. bestätigt diesen Unterwerfungsvertrag (Potth. 7206).

3. In das Jahr 1219 fällt auch die Wahl des Bischofs Albert von Trient, betreffs deren hier eine falsche Angabe von Eubel, hierarchia catholica 525, Tridentin. Anm. 2, zu berichtigen ist. Bischof Friedrich von Trient starb 1218 November 6 zu Accon im heiligen Lande; der Decan Albert von Ravenstein, welcher ihn begleitet hatte, kehrte nach seinem Tode zurück und wurde sein Nachfolger (Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge II, 375). Als electus erscheint er zuletzt 1221 April 10 (B. F. 1312) bei Friedrich II. Bischof wird er zuerst in einer Gerichtsurkunde von 1221 Juni 20 (B. F. W. 10879) genannt, den gleichen Titel führt er als Zeuge bei Heinrich (VII.) in einer zweifellos richtig zu 1222 April von Ficker eingereihten Urkunde (B. F. 3871) und dann wieder bei Friedrich II. 1222 December (B. F. 1423). Die Weihe ist also anzusetzen 1221 zwischen April 10 und Juni 20. Eubel, a. a. O. behauptet, er sei von Honorius III. geweiht. Die Notiz, auf Grund deren er dies thut, findet sich im registrum des Papstes, am Schlusse des annus VIII. (Press. post. 5097), welches von 1223 Juli 24 bis 1224 Juli 23 läuft. Die Angabe bezieht sich auf Alberts Nachfolger Gerhard, welcher auch bereits im Laufe dieses Papstjahres, nachdem Albert um die Jahreswende 1223/24 gestorben war (Winkelmann, Friedrich I, 253), als episcopus erscheint, 1224 Januar 13 (Press. 4671).

Die Bremer Wahl, die sich wiederum, wie vorher die Wormser, durch mehrere Jahre hinzog, hat uns schon in die Zeit geführt, wo Friedrich Deutschland verlassen hatte, um nach seinem sicilischen Reiche zurückzukehren, wohin es ihn seit langem zog. So ziemlich die letzte Regalienverleihung, die er vornahm, ehe er nach dem Süden aufbrach, war die an Gottfried von Cambrey; sie geschah auf dem Reichstage zu Nürnberg, am 29. October 1219[1]; der Gewählte war wiederum ein Edelherr aus der nächsten Umgebung der Bischofsstadt, von Fontenoy; sein Vater Roger war ein Herr von Condé im Hennegau[2].

Wir sind hiermit angelangt bei einem neuen Privilegium, welches Friedrich seinen deutschen Bischöfen erteilte, ehe er das Reich auf voraussichtlich längere Zeit verliess. Bevor wir jedoch zur Betrachtung desselben übergehen, sind einige allgemeine Bemerkungen über die bisher besprochenen Bischofswahlen am Platze; wir erinnern an die Ausführungen am Eingange dieses Abschnittes. In den ersten Jahren von Friedrichs deutschem Königtum macht sich wiederholt eine starke Beeinflussung der Wähler zu Gunsten eines staufisch gesinnten Candidaten geltend[3]; das scheint im Widerspruch zu stehen zu den Beteuerungen Friedrichs, die Wahlen sollten sich frei vollziehen. Ihm

1. B. F. 1063. Notum igitur fieri volumus tam presentibus quam futuris quod cum de canonica electione dilecti ac fidelis principis nostri Godefridi Cameracensis electi nobis plenius constitisset, facto nobis hominio et prestito fidelitatis juramento ipsum . . . . de regalibus investivimus. S. o. Seite 30 Anm. 1. Später finden wohl nur noch die Regalienverleihungen auf dem Frankfurter Tage 1220 statt, die oben (S. 56) erwähnte an Heinrich von Worms und die an Wilhelm von Havelberg (vergl. später Cap. VI).

2. Gesta epp. Camerac. contin. versio Gallica, M.G. SS. XIV, 251.

3. Bei den Wahlen von Otto I. von Utrecht 1212, Ekhard von Merseburg 1215. Hierher dürfte auch die Wahl Bertholds von Brixen 1217 zu zählen sein.

ist hieraus jedoch ein Vorwurf nicht zu machen, die Wahlbeeinflussung darf vielmehr als eine päpstliche zu Gunsten des Pfaffenkönigs gelten; in diesem Sinne erhalten auch uncanonische Vorgänge den Segen Roms[1].

Von Anfang an wirken neben diesen Rücksichten, die mit dem Abnehmen der welfischen Kaisermacht, gegen welche sie hauptsächlich gerichtet sind, auch ihrerseits zurücktreten, bei den Bischofswahlen starke locale und territoriale Tendenzen mit, bald in dem Sinne, dass man einen benachbarten Grafen oder Herrn zum Bischof wählt[2], bald auch so, dass es einer mächtigen Familie gelingt, mehrere umliegende Bischofsstühle zu gewinnen[3]. Nicht selten hat ein Bistum hintereinander mehrere Bischöfe aus einer Familie[4]. Derartige locale Gesichtspunkte überwiegen durchaus die allgemeinen[5].

Das Verhalten des Königs gegenüber der Curie ist in allen Fällen correct, er weicht nicht ab von den Zuge-

---

1. Der Hofkanzler Conrad von Speier darf dieses Bistum behalten neben dem von Metz, wo seine Wahl 1213 erfolgt.

2. Als den betreffenden Bistümern benachbarten Adelsgeschlechtern angehörig wurden angeführt: Otto I. von Utrecht (Graf von Geldern) 1212, Engelbert von Cöln (Graf von Berg) 1216, Adolf von Osnabrück (Graf von Tecklenburg) 1216, Heinrich von Worms (Graf von Saarbrücken) 1217, Dietrich von Münster (Graf von Isenburg) 1218, Gerhard II. von Bremen (Herr zur Lippe) 1219, Gottfried von Cambrey (Herr von Fontenoy) 1219.

3. Aus dem gräflichen Hause Altena-Berg werden gewählt Engelbert von Cöln (1216) und Dietrich von Münster (1218); aus dem Hause Lippe stammen Otto II. von Utrecht 1215 und Gerhard II. von Bremen (1219).

4. Otto II. von Utrecht (1215) ist der Neffe seines zweiten Vorgängers Dietrich II. (gestorben 1212), Engelbert von Cöln (1216) der Vetter seines Vorgängers Adolf (abgesetzt 1215).

5. Reichsdeutsche Rücksichten sind nur zu vermuten bei der Postulation Bertholds von Aquileja (1218). Der Patriarchat gehörte

ständnissen, die er in Eger gemacht hat. Die Curie ihrerseits hat bereits mehrmals Gelegenheit gehabt, von den erworbenen Rechten Gebrauch zu machen; freilich führen die Appellationen an den päpstlichen Stuhl starke Verzögerungen in den Wahlangelegenheiten herbei.[1] Zum Nachteil Friedrichs II. wird der gesteigerte römische Einfluss nicht gemissbraucht; jedoch ist daran festzuhalten, dass der Papst und der König natürliche Verbündete gegen den Welfen waren, und dass im Grunde die ganze römische Politik bis 1218 ein grosser Rechtsbruch gegen das deutsche Reich und gegen seinen rechtmässigen Kaiser Otto IV. war.

Friedrichs Politik war in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland vornehmlich darauf gerichtet gewesen, die Wahl seines Sohnes zum Könige zu erreichen. Er hatte jedoch in dieser Beziehung mit starkem Widerstande namentlich bei den geistlichen Fürsten zu kämpfen. Als im April 1220 der grosse Reichstag zu Frankfurt, der letzte vor dem Aufbruch zur Kaiserkrönung, zusammentrat, war noch nichts in dieser Frage entschieden. In einer plötzlichen Auffwallung jedoch und ohne des Königs Zuthun wurde hier sein neunjähriger Sohn Heinrich zum

politisch zu Deutschland, sprachlich aber zu Italien. Daher war es ratsam, einen Candidaten zu wählen, der infolge guter persönlicher Verbindungen mit Deutschland auch den staatsrechtlichen Zusammenhang gewährleisten würde. Berthold empfahl sich als Bruder von drei deutschen Reichsfürsten: Ekbert von Bamberg, Otto von Meran Heinrich von Istrien.

1. Bei der Wahl Heinrichs II. von Worms (1217), Gerhards II. von Bremen (1219). Grosse Beschleunigung des Verfahrens dagegen bei der Erhebung Bertholds von Aquileja (1218), wie vermutet wurde, aus Rücksichten der hohen Politik.

König gewählt[1]. Namentlich den geistlichen Fürsten fühlte sich Friedrich wegen ihrer endlichen Willfährigkeit verpflichtet, und ihrer That folgte der Lohn denn auch auf dem Fusse. Am 26. April 1220 erteilte der König ihnen ein Privileg, in dem eine Summe von Zugeständnissen enthalten war, welche der fast landesfürstlichen Macht, wie sie die Bischöfe schon in ihren Territorien ausübten, eine feste Grundlage gaben[2]. Uns interessieren nur der erste und letzte Punkt des grossen Freibriefes[3]. An erster Stelle verzichtete Friedrich von neuem feierlich auf das Spolienrecht, mit dem Hinzufügen, dass sich auch sonst kein Laie an dem Nachlasse eines Bischofs vergreifen dürfe: ärgerliche Vorkommnisse dieser Art im vergangenen Jahre, nach dem Tode Gerhards I. von Bremen, mögen der unmittelbare Anlass zu diesem Zusatz gewesen

1. Ueber die Stellung der Bischöfe zur Wahl Heinrichs vergl. Winkelmann, Friedrich I, 39ff.

2. Der von Philippi, zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 106—115 unternommene Versuch, des Privilegium, auf dem wesentlich die Landeshoheit der Bischöfe beruht (Wilmans, Westfälisches UB. III, nr. 74, Anm. 2), aus diplomatischen Gründen für eine Fälschung zu erklären, ist mit schlagenden Gründen von Weiland, Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet 248ff., und von Winkelmann, Göttingische gelehrte Anzeigen 1885, 795ff. widerlegt worden.

3. B. F. 1114. M. G. Constit. II, nr. 73. Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit; cuius testamentum, si quod inde fecit, volumus esse ratum. Si quis vero contra hanc constitutionem reliquias sibi vendicare presumpserit, proscriptus et exlex habeatur et feodo sive beneficio, si quod habet, permaneat destitutus. — Statuentes, ut heredes nostri et successores in imperio ea rata conservent et exequantur et faciant in subsidium ecclesiarum a laicis universaliter observari.

sein[1]. Der ganze Nachlass des verstorbenen Kirchenfürsten sollte, sofern ein Testament nicht vorlag, seinem Amtsnachfolger zufallen. Verstösse gegen diese Bestimmung wurden mit den schwersten Strafen belegt. Nachdem sodann eine grosse Reihe anderer Punkte geregelt war, wurde zum Schlusse gesagt, dass der Inhalt des Privilegs nicht ein persönlicher Verzicht Friedrichs an seine Bischöfe sei, sondern dass dasselbe seine Erben und Nachfolger binden solle; so war also der Verzicht auf das Spolienrecht unwiderruflich geworden.

Was aber wurde mit dem Regalienrecht? Die Urkunde schweigt darüber, und dieses Schweigen muss erklärt werden. Das Privileg enthält zusammenfassend sämtliche Zugeständnisse, früher erteilte und jetzt hinzugefügte, welche Friedrich dem Reichsclerus gemacht hatte. Wäre der Würzburger Verzicht auf das Regalienrecht hier in Frankfurt bestätigt worden, er hätte ebenso sicher in das Privileg Aufnahme gefunden, wie der Verzicht auf die Spolie, und zwar vermutlich wegen seiner Wichtigkeit zusammen mit jenem an erster Stelle.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Inhalt des Regalienrechts[2]: auf Grund desselben beanspruchte der König die Einkünfte einer Reichskirche ursprünglich vom Zeitpunkt ihrer Erledigung ab bis zur Neubesetzung, später, seit der letzten Zeit Friedrichs I., vom Zeitpunkt ihrer Erledigung ab ein volles Jahr hindurch; der zweite Anspruch war der weitergehende, da die Sedisvacanzen viel kürzere Zeit als ein Jahr zu dauern pflegten. Als Friedrich II. zu Würzburg 1216 auf das Regalienrecht verzichtete, war dieser Verzicht ein vollständiger, unter gleichzeitiger Definition des Rechts in seinem zweiten, erweiterten Sinne[3]. Wenn jetzt in Frankfurt von einem

1. Siehe oben S. 60, Anm. 6. B. F. 1062.
2. Vergl. oben S. 4, Anm. 1.
3. Vergl. den Wortlaut des Verzichts S. 47, Anm. 2.

solchen Verzicht nicht mehr die Rede ist, so ist hier sicher eine anderweitige Regelung getroffen worden. Den Aufschluss giebt ein Rechtsspruch Friedrichs von 1238 November für Bischof Landolf von Worms[1], in welchem dictante sententia principum als geltendes Reichsrecht festgestellt wird, dass der Kaiser bei Erledigung einer Reichskirche in den Genuss eines Teils der Rechte trete, welche das alte Regalienrecht ausmachten, und zwar bis zu dem Augenblicke, wo er den neuen Bischof investiere. Hält man diese Thatsache zusammen mit dem Schweigen der Frankfurter Urkunde, so darf geschlossen werden, dass es hier gewesen ist, wo es dem Könige gelang, das bereits gänzlich abgeschaffte Recht wenigstens in dem früheren beschränkten Zeitumfange und für gewisse Hoheitsrechte wieder aufleben zu lassen. Das alte Regalienrecht freilich war und blieb aufgehoben wie das Spolienrecht[2].

---

1. B. F. 2403, M. G. constit. II, nr. 212. Friedrich verkündet, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare nec non et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.

2. Vergl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 192; Ficker, Ueber das Eigentum des Reichs am Kirchengute, Wiener Sitzungsberichte 72, 385 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 385 ff. — Wenn die Bischöfe 1220 einen Teil der Rechte, welche sie 1216 vom Könige erhalten haben, diesem zurückgaben, so darf es doch nicht verwundern, wenn hierüber in dem Privileg von 1220 nichts vermerkt ist. Dasselbe enthält eben nur die Zugeständnisse des Königs an die Bischöfe; was diese ihrerseits Friedrich bewilligten, mag in gleichzeitig ausgestellten Gegenurkunden Aufnahme gefunden haben. Dies entspräche durchaus der Gepflogenheit des Mittelalters; auch das be-

Die Wahl Heinrichs (VII.) zum Könige bedeutete zunächst nichts weiter, als die Sicherstellung der staufischen Erbfolge im Reiche. Friedrich gedachte dasselbe von Italien aus zu regieren, wie dies für kürzere Zeit schon von fast allen seinen Vorgängern auf dem deutschen Thron geschehen war. Bald nach dem Frankfurter Tage brach er nach dem Süden auf, am 22. November 1220 empfing er zu Rom von Papst Honorius III. die Kaiserkrone, und im December betrat er nach achtjähriger Abwesenheit wieder den Boden des Königreichs Sicilien.

---

rühmte Wormser Concordat von 1122 (M. G. Constit. I, nr. 107, 108) wurde bekanntlich nicht, wie es moderner Praxis entsprechen würde, in zwei gleichlautenden Vertragsurkunden ausgestellt, deren jede die Gesamtheit der beiderseitigen Abmachungen enthielte, sondern in zwei ganz verschiedenen Diplomen, von denen das eine nur die Zugeständnisse des Reichs an die Kirche, das andere umgekehrt nur die der Kirche an den Kaiser aufzählte.

Drittes Capitel.

Die deutschen Bischofswahlen 1221—1225. Engelbert von Cöln und seine kirchenpolitische Bedeutung. — Die deutschen Bischofswahlen 1226—1227. Der Tod des Papstes Honorius III. und das Ende der Friedenszeit.

Eine Anzahl deutscher Fürsten hatte Friedrich bis Rom begleitet; nach der Kaiserkrönung kehrten die meisten derselben nach Deutschland zurück, während Friedrich nach Unteritalien weiterzog. Die wirren Verhältnisse, die er im Königreiche Sicilien antraf, mochten ihm bald die Ueberzeugung beibringen, dass er lange Zeit dazu gebrauchen würde, dort geordnete Zustände wiederherzustellen, wie sie in der normannischen Königszeit bestanden hatten. So musste es ihm denn doch ratsam erscheinen, für Deutschland eine Art von Centralregierung zu schaffen, die im Lande sich befand und dasselbe unter seiner kaiserlichen Oberaufsicht regierte. Denn auf die Dauer war es kaum möglich, die Geschäfte eines so ausgedehnten und so entfernten Gebietes, wie es das deutsche Reich darstellte, von Süd-Italien oder gar von Sicilien aus zu führen. Ausserdem bedurfte er, wie sich einmal die deutschen Verhältnisse entwickelt hatten, zur Regierung dieses Landes der Zustimmung der deutschen Reichsfürsten. Wie aber sollte sich das jetzt ermöglichen lassen? der eine oder der andere Fürst mochte wohl manchmal bei seinem kaiserlichen Herrn im Süden vorübergehend weilen: auf die Dauer konnte er dort nicht auf die Mitwirkung des Fürstenparlaments rechnen[1].

1. Vergl. über die Einrichtung der Regentschaft Winkelmann, Friedrich I, 346.

Der Umstand, dass sein Sohn als erwählter deutscher König nördlich der Alpen zurückgeblieben war, schuf die Möglichkeit, einen verfassungsmässigen Mittelpunkt für eine deutsche Regierung zu gewinnen. Aber Heinrich war ein unmündiger Knabe, er konnte die Zügel der Regierung noch nicht selbst führen; es musste ihm ein Regent zur Seite gestellt werden, der in seinem Namen die Geschäfte besorgte. Zu diesem verantwortungsvollen Posten wurde Erzbischof Engelbert von Cöln ausersehen, ein jüngerer Mann noch[1], energisch und von grossen Herrschergaben; sein Erzbistum gehörte zu den reichsten Fürstentümern.

Im December 1220 nahm Friedrich, indem er die Grenze des regnum überschritt, diese bedeutsame verfassungsrechtliche Regelung vor[2]. Zu den wichtigsten Competenzen, die dem deutschen Reichsregiment übertragen wurden, gehörte die Verleihung der Regalien an die erwählten Bischöfe; man wollte es ihnen ersparen, zu diesem Zwecke die lange und kostspielige Reise zum fernen Kaiser zu machen[3]. Natürlich blieb dem Kaiser

1. Sein Geburtsjahr ist wahrscheinlich 1185 (Ficker, Engelbert 25, Anm. 1), er zählte demnach erst 35 Jahre.

2. Caesarii Heisterb. vita Engelberti, Böhmer fontes II, 299.

3. Conrad von Hildesheim bittet 1221 König Heinrich (VII.) um Verleihung der Regalien, cum idem dominus rex per voluntatem domini nostri serenissimi imperatoris et principum consensum eadem (nämlich regalia) conferendi plenariam habeat potestatem (B. F. 3858). Die Beschwerden und Kosten der Reise werden in der Urkunde über die Belehnung Guidos von Cambrey durch König Conrad IV., unter dem ein gleiches Verhältnis zum Kaiser besteht wie früher unter Heinrich (VII.), als Grund angegeben, weshalb die Bischöfe die Regalien vom Könige und nicht vom Kaiser erhalten sollen (B. F. 4390); die Belehnung geschieht auctoritate domini et patris nostri imperatoris serenissimi qui ad parcendum laboribus et expensis ecclesiasticorum principum recommisit nobis super hoc specialiter vices suas.

ein Bestätigungs- oder Einspruchsrecht betreffs der Massregeln der deutschen Regierung vorbehalten[1]. Engelbert hatte, abgesehen davon, dass ihm ein engerer, nur aus wenigen Personen bestehender Beirat zur Seite gestellt wurde[2], die Geschäfte genau so zu führen, wie es bisher Friedrich selbst in Deutschland gethan hatte, in Uebereinstimmung mit seinen reichsfürstlichen Collegen.

So war also jetzt der Reichsfürstenstand selbst in erster Linie berufen, über den Rechten des deutschen Reiches zu wachen. Von keiner Seite war in der letzten Zeit so häufig und so folgenschwer in dieselben eingegriffen worden, wie von den Päpsten. Es musste sich, wenn Uebergriffe von dieser Seite sich wiederholen sollten, zeigen, welche Partei die Fürsten, und namentlich die geistlichen Fürsten, ergreifen würden, ob sie für Kaiser und Reich eintreten oder ob sie sich den Forderungen Roms willfährig zeigen würden. In früherer Zeit hatte häufig die Furcht vor einem übermächtigen Kaiser die deutschen Fürsten in das Lager des Papstes geführt; derartige Gefahren drohten ihnen jetzt nicht mehr, wenn sie bei Conflicten zwischen den beiden höchsten Gewalten etwa für die weltliche eintraten. Viel bedenklicher war

---

1. Z. B. schreibt Heinrich (VII.) 1221 September an seinen Vater (B. F. 3859), er habe dem Erwählten Conrad die Regalien von Hildesheim verliehen, und fährt dann fort: ea propter amantissimam paternitatem vestram diligentissime cupimus a nobis exoratam esse, ut divine retributionis intuitu, nostre quoque interventionis respectu, quod circa prememoratum nostrum devotum electum consulte fecimus et juste, magnifice confirmare et ipsum cum ecclesia sua in vestre majestatis protectionem recipere dignemini. — Anlässlich des Schismas in Regensburg verwirft Friedrich II. 1227 Juli eine Entscheidung Heinrichs (VII.), cum idem Romanus rex filius noster dolose in hoc circumventus fuisse noscatur et appellatio ad audientiam nostre majestatis precesserit qua pendente nichil de jure poterat innovari (B. F. 1700).

2. Vergl. darüber Winkelmann, Friedrich I., 348.

namentlich für die Bischöfe die Gefahr der päpstlichen Uebermacht in den beiden letzten Jahrzehnten gewesen. Die deutschen Fürsten waren also ganz auf eigene Füsse gestellt; erst bei einem Zusammenstosse zwischen Kaiser und Papst musste es sich zeigen, wem es gelänge, dieselben um sich zu scharen. Von der Solidarität, mit welcher der Fürstenstand auftrat, hing es fortan ab, ob er im stande war, die Regierung des Reiches unter dem vom Kaiser bestellten Oberhaupt Engelbert gedeihlich zu führen.

Was die Bischofswahlen betrifft, so war freilich bei Wahlunregelmässigkeiten durch die Neuordnung der Dinge ein grosser Uebelstand geschaffen: es konnte sich leicht eine weitere Verlangsamung der Geschäftsabwicklung ergeben, und wir haben bereits genugsam gesehen, wie nachteilig es für die erledigten Bistümer war, wenn sich die Verhandlungen über die Neubesetzung bis ins endlose hinzogen. Bisher waren die Verzögerungen meist dadurch entstanden, dass bei canonischen Schwierigkeiten an den fernen Papst appelliert wurde: jetzt konnte ganz ähnlich auch gegen die Entscheidungen des Reichsregiments das Urteil des noch ferner weilenden Kaisers angerufen werden. — Wir fahren nach diesen einleitenden Bemerkungen fort, die deutschen Bischofswahlen von Fall zu Fall zu verfolgen.

Bischof Siegfried von Hildesheim fühlte sich schon nach wenigen Jahren seinem Amte nicht mehr gewachsen und suchte 1220 in Rom um die Erlaubnis nach, dasselbe niederlegen zu dürfen. Mancherlei Gründe mögen es gewesen sein, die ihn zu diesem Entschlusse brachten. Einmal war er von hohem Alter gebeugt — hiermit begründete er sein Gesuch beim Papste [1] —, sodann hatte er es nicht verstanden, richtig mit den weltlichen Gütern

1. Press. 3032.

des Bistums zu wirtschaften[1]; auch eines Missbrauchs seiner geistlichen Amtsgewalt hatte er sich schuldig gemacht, was ihm noch in den letzten Tagen seines Regiments eine päpstliche Rüge eintrug[2]. Der unter solchen Umständen sehr verständlichen Bitte entsprach Honorius und ernannte am 26. Januar 1221 eine Commission, in deren Hände Siegfried sein Amt niederlegen sollte; das erste Mitglied derselben war der päpstliche Poenitentiar und Caplan Magister Conrad[3]. Im Juni dankte Siegfried ab[4], und die bald darauf stattfindende Neuwahl[5] fiel auf Conrad selbst; er mochte wohl seine Anwesenheit in Hildesheim dazu benutzt haben, sich den Domherren zu empfehlen. Und die Wahl war in der That eine nach jeder Richtung hin gute. Conrad war von grosser Gelehrsamkeit, ein Schüler der Pariser Universität; auch als Prediger hatte er sich mehrfach hervorgethan, so 1215 zu Aachen vor Friedrich II., der durch seine Worte bewegt

1. Vergl. den Rechenschaftsbericht, welchen Siegfried ablegte bei seiner Abdankung (Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I, nr. 763); derselbe giebt ein Bild von der schlechten Verwaltung des schwachen Bischofs. Am 26. Juni 1222 ordnete Honorius III. denn auch eine Herabsetzung des Ruhegehaltes an, welches Siegfried bezog, damit so Mittel gewonnen würden, die Folgen seiner Administration zu beseitigen (Press. 4056); der neue Bischof Conrad hatte Gelegenheit, vieles wieder gutzumachen, was sein Vorgänger gesündigt hatte. Der Schreiber des Chron. Hildesheimense rühmt Conrad nach (M. G. SS. VII, 860): in temporalibus ita prudenter agebat, quod nociva removit, alienata recollegit, utilia construxit.

2. Press. 3321 von 1221 April 29.

3. Press. 3032, cf. Potth. 6529a — 26069 (Anhang).

4. Vor dem 23. Juni (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1869, 2). Winkelmann, Friedrich I, 370 setzt die Cession Siegfrieds fälschlich in das Jahr 1220.

5. Zwischen Juni 28 und Juli 3 (Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim 131).

damals das Kreuz genommen hatte[1], so auch gegen die Albingenser[2]; auch jetzt wieder weilte er mit dem besonderen Auftrage in Deutschland, für den Kreuzzug zu werben[3], der dem Papste mehr als alles am Herzen lag. Dass weder die Kirche noch das Reich etwas gegen den tüchtigen Mann einzuwenden haben würde, war sicher; aber von einer anderen Seite wurde Einspruch erhoben, von den Stiftsministerialen, welche entschlossen waren, die Wahl, welche das Capitel ohne ihre Mitwirkung vorgenommen hatte, nicht perfect werden zu lassen. Die Fürsten hatten somit hier zum ersten Male Gelegenheit zu zeigen, ob und wie sie im stande waren, gemeinsam eine Wahlangelegenheit zu führen. Freilich wurde es ihnen in diesem Falle nicht schwer, zusammen zu gehen: es musste ihnen allen die grundsätzliche Bedeutung des Falles klar sein; hatte doch jeder deutsche Reichsfürst das gleiche Interesse, seine Ministerialen sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen, und wenn jetzt dem Erwählten von Hildesheim derartige Gefahren drohten, so erforderte es schon der Selbsterhaltungstrieb seiner fürstlichen Collegen, ihm beizuspringen. Der Verlauf der Dinge im einzelnen war folgender:

Nach seiner Wahl begab sich Conrad, um sich die Regalien zu holen, an das königliche Hoflager, welches sich zur Zeit beim Abte von Weissenburg befand; ihn begleiteten Boten seiner Wähler, des Propstes, des Decans und des Capitels mit Briefen des Inhalts, dass die Wahl eine canonische und einhellige gewesen sei. Dem aber widersprachen zwei Hildesheimer Ministerialen, die ebenfalls am Hofe eingetroffen waren; sie behaupteten, dass die Wahl nicht ordnungsmässig verlaufen sei; denn nach Recht und alter Gewohnheit stehe ihnen, den Dienstmannen

1. Ann. Marbac. M. G. SS. XVII, 173.
2. Chron. Hild., l. c. 860.
3. Potth. 6194, 6244.

der Kirche, neben den Domherren ebenfalls Wahlberechtigung zu, und man habe sie bei dieser Wahl ausgeschlossen. Es befanden sich zahlreiche geistliche Fürsten am Hofe, der Erzbischof von Trier, der Hofkanzler sowie die Bischöfe von Regensburg und Basel, und von den Reichsäbten ausser dem Weissenburger auch der von Murbach. Sie und alle sonst Anwesenden waren empört über die Anmassung der Ministerialen: unpassend und unerhört und gegen alles Recht erschien ihnen deren Forderung. In einem gemeinsamen Rechtsgutachten traten sie energisch für die Gültigkeit der Wahl ein[1], in gleichem Sinne schrieben sie an die Hildesheimer Ministerialen; zu einem Hoftage auf den 1. September luden sie dieselben nach Frankfurt ein, daselbst sollte die Angelegenheit weiter verhandelt werden[2]. Ein besonderes Schreiben gleichen Inhalts sandte noch der Hofkanzler nach Hildesheim[3]. Zu Frankfurt sollten dem Erwählten — er hatte unterdessen auch die Bestätiguug seines Metropoliten Siegfried von Mainz erhalten[4] — die Regalien verliehen werden. Dies zu hintertreiben, waren die dort erschienenen Ministerialen mit einer noch dreisteren Behauptung aufgetreten, nachdem sie mit

1. B. F. W. 10880a; quod quia nobis inconveniens et inauditum et contra imperii et communem omnium ecclesiarum justitiam videbatur etc. Die gleiche Wendung auch in B. F. W. 10880b (Die Fürsten an die Ministerialen), Doebner, Hildesheimer UB. I, nr. 87 (Conrad von Metz und Speier an die Hildesheimer), B. F. 3860 (König Heinrich an Herzog Heinrich von Sachsen).

2. B. F. W. 10880b.

3. Doebner, Hildesh. UB. I, nr. 87.

4. Dass Conrad die confirmatio vor der Investitur erhalten hatte, geht aus B. F. 3859 (König Heinrich an Kaiser Friedrich II.) hervor; die Bestätigung teilte Siegfried sowohl dem Könige als den Hildesheimern (Will, Mainzer Regesten II, Sigfrid II. nr. 403, Glückwunschschreiben des Erzbischofs an die Hildesheimer wegen der vollzogenen Wahl) mit.

ihren früheren Ausführungen keinen Erfolg gehabt hatten: sie bestritten dem Könige einfach das Recht der Investitur mit den Regalien[1]. Allgemein war wieder die Entrüstung über diese Frechheit; wenn diese Einrede durchdrang, so waren ja die deutsche Regierung, die eben erst eingerichtet war, und alle ihre Massnahmen in Frage gestellt[2]. So wurden die Ministerialen wieder abgewiesen, und Conrad, für den auch sein Metropolit Siegfried, der Bischof von Würzburg, ein Mitglied des engeren Kronrates, und der kaiserliche Vicar in den sächsischen Gebieten, der Welfe Heinrich, ihr gewichtiges Wort verwandt hatten[3], erhielt

1. Winkelmann, Friedrich I, 370 nimmt an, dass diese Einrede der Ministerialen schon in Weissenburg vorgebracht sei. Wäre das geschehen, so hätten sicher schon damals die Fürsten in ihrem Rechtsgutachten dieselbe zurückgewiesen. Es ist zeitlich streng zu scheiden zwischen den beiden verschiedenen Anfechtungsgründen der Ministerialen (quod cum nuper missis nuntiis ad illustrem dominum nostrum H. regem contra venerabilem dominum C. episcopum Hildesheimensem, ipsum impedire nitemini, si possetis, ne regalia reciperet ab eodem, nunc ad aliam viam sibi resistendi divertitis, asserentes ipsum dominum regem non habere potestatem cuiquam regalia porrigendi); die zweite Einrede findet sich aber zuerst erwähnt in dem Briefe Engelberts (B. F. W. 10882), von welchem Winkelmann a. a. O. 372, Anm. 5 selbst zugiebt, dass er erst nach der Investitur geschrieben sei. Somit wird der erste Versuch, dieselbe zu hintertreiben, in Weissenburg, der zweite mit dem neuen Grunde in Frankfurt unternommen sein.

2. Nam si essent incerti (nämlich principes), quod dominus rex haberet huiusmodi potestatem, quicumque regalia sua ab ipso reciperet, consequenter esset etiam incertus, utrum hoc dominus imperator ratum haberet, cum posset quod eo auctore non esset factum in irritum revocare, sicque esset talis princeps in suae dignitatis periculo constitutus (B. F. W. 10882).

3. Ihre Namen werden in B. F. 3859 denen der Fürsten hinzugefügt, welche bereits in Weissenburg (B. F. W. 10880a und b) für die Gültigkeit der Wahl eingetreten waren.

die Regalien. Seinem kaiserlichen Vater teilte König Heinrich oder die Fürsten in seinem Namen dies mit, mit der Bitte den Rechtsact zu bestätigen[1], und dem Herzog Heinrich von Sachsen wurde der Auftrag, die Ministerialen vorzuladen und ihnen den Standpunkt der Reichsregierung klar zu machen[2]. In deutlichen Ausdrücken that das gleiche schriftlich der Reichsverweser selbst; keinen Fürsten, so schrieb er den Hildesheimern, würden sie im ganzen Reiche finden, der ihre Sache vertreten würde, an der auch nicht ein Schein von Recht sei[3]. Wohl im Zusammenhang mit diesen Dingen und den drohenden Unruhen beschworen die sächsischen Fürsten zu Frankfurt einen Landfrieden; fügten sich also jetzt die Ministerialen dem ergangenen Rechtsspruche nicht, so waren sie Landsfriedensbrecher[4]. Kurz nach dem Hoftage, am 19. September, wurde Conrad durch Erzbischof Siegfried zu Erfurt zum Bischof geweiht[5].

In denselben Tagen, an denen zu Frankfurt über die Hildesheimer Wahl verhandelt wurde, befasste sich auch Honorius mit ihr. Seine Entscheidung fiel natürlich im gleichen Sinne aus, wie die der deutschen Regierung; denn die Wahl war canonisch gewesen, und gegen die Person des Gewählten, seines Caplans, hatte der Papst natürlich nichts einzuwenden. Am 3. September schrieb er an das Hildesheimer Capitel, dass er ihre Wahl und die Bestäti-

---

1. B. F. 3859.

2. B. F. 3860.

3. B. F. W. 10882 — — sed et causa vestra usque adeo infirma sit et debilis et absurda, ut in toto imperio nec principem unum fautorem et defensorem vestri reperiatis erroris. — si causa vestra juris aliquid vel favoris haberet, seu etiam videretur habere, so hätte man dieselbe nicht rundweg abgewiesen.

4. Vergl. über diesen Landfrieden die überzeugenden, gegen Weiland gerichteten Erörterungen Winkelmanns, a. a. O. 371, Anm. 1.

5. Chron. S. Petri, Mon. Erphesfurt. 225.

gung durch Siegfried billige [1]; dasselbe teilte er auch dem Erzbischof mit[2]. Einige Tage später machte er in einem dritten Schreiben den Ministerialen die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens klar [3]; den Schutz des Erwählten endlich übertrug er, ebenso wie es das Reichsregiment gethan hatte, dem Herzog Heinrich[4]. Auch vom Kaiser — in dem Schreiben an ihn war besonders darauf hingewiesen, dass ihm ja Conrad persönlich als ein reichstreuer Mann bekannt sei [5] — traf eine Bestätigung der Regalienverleihung ein[6]. Trotzdem ihren rechtswidrigen Ansprüchen nunmehr von allen Seiten die schroffste Ablehnung zu teil geworden war, unterwarfen sich die halsstarrigen Ministerialen nicht; so musste Herzog Heinrich für seinen Schutzbefohlenen zu Felde ziehen. Zusammen mit seinem Neffen Otto von Lüneburg, mit den Bischöfen von Halberstadt und Minden und dem Abte von Corvey berannte er die Feste[7], in welche sich die von der Kirche gebannten Friedensbrecher [8] zurückgezogen hatten; der Reichsverweser

1. Press. 3529.

2. Potth. 6705.

3. Potth. 6706.

4. Press. 3534.

5. Heinrich habe Conrad investiert attendentes nichilominus ipsius electi devotionem erga vestram magnificentiam et magnam de vestro erga se favore fiduciam (B. F. 3859).

6. Engelbert sagt von Conrad (B. F. W. 10894), dass derselbe ihm tam ex parte domini papae, quam imperatoris cum omnibus bonis et pertinentiis suis specialiter est commissus.

7. Winkelmann, a. a. O. 373, Anm. 3, macht wahrscheinlich, dass es sich um die Burg Werder bei Hildesheim handele.

8. Das Verzeichnis der in der Hildesheimer Sache Excommunicierten bei Scheid, Origines Guelficae III, nr. 192; die beiden Abgesandten, welche in Weissenburg die Sache der Ministerialen vertraten, der Hildesheimer Marschall Conrad und Ekbert, finden sich übrigens nicht unter den Gebannten, ja der Marschall übernimmt sogar Bürgschaft für das Wohlverhalten des Balduin von Wineden;



sprach den streitbaren Fürsten seinen Dank dafür aus, dass sie so energisch für die Durchführung der vom Reichsregiment getroffenen Entscheidung eingetreten waren[1]; Bischof Conrad aber schrieb es in erster Linie der gefürchteten Energie Engelberts zu, wenn er trotz des Widerstandes der Ministerialen seinen Bischofsstuhl besteigen konnte[1].

Die erste Probe auf ihre Leistungsfähigkeit hatte die Reichsregierung also bestanden, wir dürfen sagen, glänzend bestanden. Der in kraftvollen Worten verfassten Rechtsentscheidung folgte, als sich Widerstand erhob, eine schneidige Durchfürung derselben mit der Waffe. Wenngleich, wie dargethan, das einmütige Zusammengehen der Fürsten seine guten Gründe hatte, so war doch der Beweis erbracht, dass die Fürstenoligarchie unter der thatkräftigen Oberleitung Engelberts wohl im stande war, die Reichsgeschäfte zu erledigen. Trotz der erheblichen Schwierigkeiten wurde die Wahlangelegenheit mit grosser Schnelligkeit geführt, und Honorius wie Friedrich waren mit allen Massnahmen der Fürsten voll einverstanden. —

Im Jahre 1222 kam es in Chur zu einer Doppelwahl nach dem am Weihnachtsabend 1221[3] erfolgten Tode des Bischofs Arnold II. Ein Teil der Domherren wählte den Churer Canonicus Heinrich, ein anderer Teil Albert von Güttingen, den Propst von St. Stephan in Constanz. Der Bruder des letzteren, Abt Rudolf von St. Gallen, unter-

---

dieser letztere ist ein Ministeriale des Herzogs Heinrich von Sachsen (vergl. sein Vorkommen als Zeuge in Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I, nr. 748); die Bewegung der Ministerialen drohte offenbar über die Grenzen des Bistums hinauszugreifen.

1. B. F. W. 10894.

2. B. F. W. 10895.

3. v. Iuvalt, Necrologium Curiense 126.

stützte ihn reichlich mit Geldmitteln[1]. Ehe jedoch der in Rom anhängig gemachte Process entschieden war, starben die hadernden Candidaten beide im Jahre 1222; und nun fiel die Wahl auf den Abt Rudolf selbst, welcher, um das für den so rasch gestorbenen Bruder ausgegebene Geld nicht weggeworfen zu haben, seine eigene Wahl in Chur mit noch viel grösseren Summen erkauft hatte. Er erlangte sogar gegen Zahlung von 300 Mark, dass ihm Honorius III. auf drei Jahre die Erlaubnis erteilte, neben dem Bistum die Verwaltung der Abtei zu behalten[2], und ferner, durch Vermittlung des Kaisers, dass die Einkünfte, welche sein verstorbener Bruder aus seiner Constanzer Propstei bezogen hatte, für 6 Jahre verwandt würden zur Tilgung der Schulden, die anlässlich der Doppelwahl für die Candidatur Alberts gemacht waren[3]: man sieht, die beiden Brüder hatten tief in den Geldbeutel hineingegriffen[4]. Als 1226 die dreijährige Frist, welche Rudolf für die Beibehaltung der Abtei St. Gallen gewährt war, sich ihrem Ende näherte, begab er sich nach Italien; zuerst ging er zum Kaiser[5], dessen Hülfe er gegen seine widerspenstigen Ministerialen anrief; dann reiste er an die Curie, wo er hoffte, mit Unterstützung des Cardinalbischofs von Porto, Conrads

1. Vergl. für die beiden Wahlen in Chur Conradi de Fabaria casus S. Galli, M. G. SS. II, 173.

2. Press. 4812, 1224 Februar 24; siehe Urkunden-Anhang nr. 4. — Dass Rudolf 300 Mark zahlte, berichtet Conradus de Fabaria a. a. O. Dass die Vergünstigung auf 3 Jahre erteilt war, geht aus Press. 5956 hervor.

3. Press. 4356, 1223 Mai 13; siehe Urkundenanhang nr. 3.

4. Conradus de Fabaria a. a. O. klagt denn auch darüber, dass Rudolf um der Wahl seines Bruders in Chur willen das Kloster St. Gallen in schwere Schulden gestürzt habe.

5. Rudolf von Chur ist aus den Zeugenreihen bei Friedrich II. nachweisbar von 1226 März (B. F. 1595) bis Juli (B. F. 1660), vergl. auch Winkelmann, Friedrich I, 283, 298 Anm. 2.

von Urach, sich die reichen Einkünfte der Abtei noch weiter sichern zu können[1]. Honorius hatte jedoch schon im 25. Mai 1226 Weisung an die Mönche erteilt, nach Ablauf der drei Jahre — sie hatten angefangen am 24. Februar 1224 — eine Neuwahl vorzunehmen[2]. Dieser Befehl wurde übrigens bald genug überflüssig; denn während seines Aufenthalts in Rom starb Rudolf[3]; er liegt in der Laterankirche begraben.

Die Churer Wahlen von 1222 und 1223 bieten mancherlei beachtenswerte Momente. Zunächst tritt wieder ein starker Zug der Familienpolitik hervor; zwei Brüder folgen auf einander, einer in der Nähe von Constanz ansässigen Familie entstammend. Wie in der gleichzeitigen Hildesheimer Angelegenheit, so folgt auch hier der Kaiser der Entwicklung mit Aufmerksamkeit und bemüht sich, in Uebereinstimmung mit dem Papste zur Lösung der Schwierigkeiten beizutragen[4]. Wenn man betont hat[5], dass es ein Lieblingsgedanke Friedrichs war, dass Kaisertum und Papsttum in friedlichem Zusammenwirken die Welt regieren sollten, so hat er es in diesen Jahren nicht daran fehlen lassen, seine Politik gegenüber den deutschen Bischofswahlen auch diesem seinen Ideal entsprechend einzurichten. Rudolf von Chur ist auch ein Mann, der bemüht ist, sich

1. Dies kann nur der Sinn der Worte des Conradus de Fabaria a. a. O. sein.

2. Press. 5956. Die Urkunde ist mit falscher Datierung (Juni 24) gedruckt M. G. epp. saec. XIII, I nr. 303.

3. Nach Guler, Raetia 139 am 17. September, nach Aegid. Tschudi, Gallia comata 320 am 18. September. Als verstorben wird er erwähnt von Honorius III. 1226 October 30 (Press. 6036). Wahrscheinlich ist er wohl einer Seuche, wie sie in jedem Sommer in Rom herrschen, erlegen, da er gleichzeitig cum omnibus fere, qui in suo fuerant comitatu, starb.

4. Press. 4356 siehe, Urkundenanhang nr. 3.

5. Hampe, Kaiser Friedrich II., Hist. Zeitschr. 83, 12.

nach beiden Seiten gut zu stellen: ehe er den Papst aufsucht, macht er auch dem Kaiser seine Aufwartung. Er hat, ebenso wie Conrad von Hildesheim, über die Eigenwilligkeit seiner Ministerialen zu klagen: dass diese mit der von Kaiser und Papst gleichmässig verfolgten Friedens-Politik nicht zufrieden waren, ist freilich begreiflich; denn eine Kriegerkaste wie sie waren, fanden sie ihre Rechnung am besten, wenn gekämpft wurde. Im Frieden dagegen erstarkten die fürstlichen Gewalten, denen sie unterstanden, allzu sehr. Die Paderborner Doppelwahl von 1223, der wir uns jetzt zuwenden, wird unsere Betrachtungen gerade in diesem Punkte ergänzen und bestätigen.

Der Bischof von Paderborn, Bernhard III., war am 28. März 1223 gestorben. Das Capitel spaltete sich darauf in zwei Teile[1]; die Angehörigen eines Paderborner Ministerialen-Geschlechts, die Herren von Brakel, waren es, welche die Schuld an der Zwietracht trugen. Sie wünschten die Wahl ihres Bruders Heinrich von Brakel, welcher Propst des in Paderborn belegenen Klosters Busdorf war. Da sie jedoch auf gesetzlichem Wege für denselben eine Mehrheit nicht erzielen konnten, so gingen sie, gewalt-

1. Für die Paderborner Doppelwahl von 1223 vergl. Hoogeweg, die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223, Zeitschr. für Gesch. und Altertumsk. Westfalens 46[2], S. 92—108; ferner Hoogeweg in der Einleitung zu den Schriften des Oliverus (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 202), S. XXXV ff. (im folgenden wird erstere Arbeit citiert als Hoogeweg, a. a. O., letztere als Hoogeweg, Oliver). Wenn wir trotz dieser ausführlichen Darstellungen es unternehmen, die Paderborner Doppelwahl noch einmal in ihren wesentlichen Zügen zu erzählen, so geschieht dies einmal, weil sie besonders typisch ist und infolge des reichen, zur Verfügung stehenden Materials in ihren Einzelheiten klar vor uns liegt; deshalb musste sie auch in unserem Zusammenhange eingehend berücksichtigt werden. Sodann aber weicht unsere Darstellung in manchen, wenn auch nicht entscheidenden Punkten von der Hoogewegs ab.

thätig wie sie waren[1], widerrechtlich vor. Sechs Domherren waren für den Streich, den sie vorhatten, gewonnen. An einem festgesetzten Termin schritt das Capitel in der Domkirche zur Wahl; man schlug den Wahlmodus des scrutinium ein[2]. Die drei gewählten Scrutatoren sammelten die Stimmen der Wähler ein und verkündeten als Resultat, dass der Domherr Oliverus gewählt sei. Nun aber erhoben die sechs für die Candidatur Heinrichs von Busdorf gewonnenen Canoniker Einspruch und wurden in demselben unterstützt durch die Herren von Brakel, welche in die Kirche einbrachen zusammen mit den Mönchen von Busdorf und dem Abte des ebenfalls am Wahlorte gelegenen Klosters Abdinghof[3]. Für sich und die Ministerialen überhaupt, sowie für die mit ihnen gekommenen Stadtcleriker beanspruchten die Gebrüder von Brakel das — wie sie sagten — ihnen nach alter Rechtsgewohnheit zustehende Wahlrecht und vereinigten dann ihre Stimmen mit denen der sechs Domherren auf den Propst Heinrich von Busdorf, welcher ebenfalls ein Mitglied des Domcapitels war. Ueber die Person Heinrichs von Brakel ist nichts weiter zu sagen; er scheint durchaus eine Creatur seiner Brüder gewesen zu sein, die durch ihn das Bistum zu beherrschen hofften. Anders Oliver; er ist einer der bedeutendsten Männer der Zeit[4], ähnlich geartet wie Conrad von Hildesheim. Er war ein berühmter Kreuzprediger wie jener;

1. Ueber die Familie von Brakel vergl. Giefers, Gesch. d. Stadt Brakel, Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumsk. 28, 214 ff., und derselbe, Gesch. der Herren von Brakel, a. a. O. 37[2], 91 ff.; in der letztgenannten Arbeit wird mit Recht der in der Familie erbliche Zug zur Gewaltthätigkeit betont.

2. Hergang der Wahl wird erzählt in Press. 4454, gedruckt Wilmans, Westfälisches UB. IV, nr. 114; vergl. die Verbesserungen von Finke, Westf. UB. V, nr. 308.

3. Potth. 7066, gedr. Finke, West. UB. V, nr. 309.

4. Die Vorgeschichte Olivers erzählt Hoogeweg, Oliver S. IX ff.

beide hatten gegen die ketzerischen Albingenser gewirkt[1], Oliver ausserdem mit durchschlagendem Erfolge in Friesland Kämpfer erworben zur Befreiung des heiligen Landes[2]. Als Vertreter des Erzbistums Cöln hatte er dann an der IV. Lateransynode teilgenommen. Hervorragend war auch sein Anteil an dem nach anfänglichen Erfolgen völlig verunglückten Kreuzzug nach Aegypten gewesen, während dessen seine schönen Werke über das heilige Land und über die Kämpfe um Damiette entstanden. Seit 1222 weilte er wieder, unermüdlich das Kreuz predigend, in Deutschland. Oliver war also ganz der Mann, wie ihn die Friedenspolitik jener Zeit erforderte: über seine Fähigkeiten zum Bischofsamte konnten bei niemandem Zweifel herrschen; wer wie er die Kreuzzugsidee förderte, schien der Zustimmung des Honorius sicher, dem nichts mehr am Herzen lag, als das heilige Land[3]. Dem Reichsverweser andererseits konnte die Wahl seines Domherrn[4] und Kanzlers[5] auch nur angenehm sein. So schien Oliver's Bestätigung in jeder Richtung sicher, waren doch Papst und Reichsverweser seine Freunde; da trat unerwartet für den Gegencandidaten Heinrich der Erzbischof Siegfried von Mainz ein. Oliver hatte nach der Doppelwahl sofort an Honorius appelliert[6], und seine Appellation bald noch

1. Ueber Conrads Wirksamkeit s. o. S. 76, Anm. 2, über Oliver s. Hoogeweg, Oliver S. XX.

2. Hoogeweg, Oliver S. XXIV.

3. In keiner Angelegenheit hat Honorius III. annähernd so häufig geurkundet, wie in der Frage der Befreiung der terra sancta. Vergl. das Register bei Pressutti, Bd. II, S. 738, 739.

4. Als Domherr von Cöln ist Oliver oft bezeugt; er bekleidete das Amt des scolasticus; so nennt er sich auch in seinen Briefen (Hoogeweg, Oliver, Briefe nr. 1, 3, 4, 9).

5. Diesen Titel führt Oliver in einem Briefe an den Abt von Prémontré, 1224 März (Hoogeweg, Oliver, Briefe nr. 7).

6. Press. 4969, gedruckt Wilmans, Westf. UB. IV, nr. 127, vergl. Finke, a. a. O. V, nr. 319.

einmal wiederholt[1]; Heinrich dagegen und seine Wähler wandten sich an den Metropoliten des Bistums in Mainz, und dieser bestätigte dessen Wahl. Mochte auch Heinrich Gründe vorgebracht haben, welche gegen die Gültigkeit der Wahl Olivers sprachen[2], auf jeden Fall handelte der Mainzer uncorrect, einmal indem er überhaupt eine Entscheidung traf, obwohl ihm bekannt sein musste, dass schon eine Appellation an den Papst abgegangen sei, und sodann, indem er sein Urteil sprach, ohne die Partei Olivers auch nur gehört zu haben. Aber noch mehr: Heinrich von Brakel erreichte auch, dass ihm vom Reichsregiment die Regalien verliehen wurden[3], was nur geschehen sein kann in Abwesenheit Engelberts und wahrscheinlich unter dem Einflusse Siegfrieds[4].

Währenddessen ernannte Honorius zwei Commissionen in der Angelegenheit: die eine, welcher der Papst den Thatbestand in einem durchaus Oliver günstigen Sinne mitteilte, bestand aus dem Bischof Conrad von Hildesheim, dem ehemaligen Bischof von Halberstadt, Conrad von Sichem, und dem Abte Heinrich von Heisterbach[5].

---

1. Press. 4454.

2. Vergl. besonders die Dorsualnotizen auf dem Original von Press. 4454, gedr. Wilmans, Westf. UB. IV, nr. 114.

3. Geht aus den angeführten Dorsualnotizen hervor.

4. Siegfried ist in der kritischen Zeit am Hofe nachweisbar (B. F. 3894, 1223 Mai 13), Engelbert dagegen nicht; er scheint sich damals ganz der Verwaltung seiner Erzdiöcese gewidmet zu haben und hält sich dauernd in seinem Bischofssitze auf; vergl. Ficker, Engelbert, Regesten nr. 135 (1223 Juni), 136, 138.

5. Press. 4454. In dem Regest, welches Finke, a. a. O., V nr. 308 von der Urkunde giebt, wird Conrad als Abt von Sichem bezeichnet, er war jedoch ein einfacher Mönch; cf. Press. 4581, von 1223 Nov. 29; unter den Adressaten dieser Urkunde befinden sich nebeneinander Conrad episcopus quondam Halberstadensis, und der Abt von Sichem.

Letzterer war wohl das eigentlich geschäftsführende Mitglied der Commission; denn er gehörte gleichzeitig zusammen mit dem Domdecan und dem Dompropst von Cöln der zweiten Commission an, welcher es oblag, an Ort und Stelle die nötigen Verhöre anzustellen[1]. In welchem Geiste die beiden Commissionen arbeiten würden, dafür bürgten die Anschauungen der beiden Bischöfe und die Person des Abtes. Conrad von Hildesheim, der selbst eben erst nach hartem Kampfe gegen die Anmassungen der Ministerialen seinen Bischofsstuhl bestiegen hatte[2], war sicher ein schroffer Gegner der gleichen Auftritte in Paderborn, und auch Conrad von Sichem war bekannt und erprobt als ein streng geistlich gesinnter Mann, von dem die weltlichen Ruhestörer keine Unterstützung erwarten konnten[3]. Abt Heinrich von Heisterbach sodann war ein alter Freund Olivers; zusammen hatten beide einst in Paris studiert, und auf seiner Reise durch Friesland war Heinrich der Begleiter Olivers und der Zeuge seiner Erfolge gewesen[4]. Die beiden Würdenträger aus dem

1. Potth. 7066, gedruckt Finke, a. a. O. nr. 309. Unter den geistlichen Wählern Heinrichs nennt die Urkunde ungenau den abbas, den decanus und die canonici sancti Petri Padeburnensis Es waren, wie bemerkt, der Abt von Abdinghof (Sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Paderburna) und das Capitel von Busdorf (Sanctorum apostolorum Petri et Andree in Paderburna).

2. Siehe oben S. 76 ff.

3. Siehe oben S. 46 Anm. 3. In Vertretung des im heiligen Lande weilenden Bischofs Engelhard von Naumburg hatte Conrad am 9. October 1217 in Naumburg eine Synode abgehalten, auf welcher er eine Entscheidung gegen Uebergriffe eines Thüringischen Ministerialen traf, ein Beweis für seine correcte Denkweise in derartigen Dingen. (v. Krosigk, UB. der Familie v. Krosigk III, 2, nr. 68; das Datum der Synode ergiebt sich aus nr. 65.)

4. Hoogeweg, Oliver S. XVIII; Kaufmann, Caesarius von Heisterbach, 2. Aufl., S. 21.

Cölner Domcapitel kannten und schätzten sicherlich auch ihren berühmten Scholasticus.

Währenddesssen hatte auch das Reich, entgegen seiner ersten Entscheidung, Oliver als den rechtmässigen Erwählten anerkannt; dies geschah zu Nordhausen, als Engelbert nach längerer Abwesenheit wieder beim Hofe eingetroffen war[1].

1. Dass Winkelmann, Friedrich I, 425 hier irrtümlich von dem 1223 März 28 verstorbenen Bischof Bernhard spricht, hat schon Hoogeweg, Oliver, S. XXXVII, Anm. 4 verbessert; wenn letzterer aber sagt: „Es kann nur Oliver gewesen sein", so ist es doch nicht ohne weiteres zuzugeben. Die Schwierigkeit freilich, dass von einem episcopus die Rede ist, bleibt die gleiche, mag man an Oliver oder an Heinrich denken; jedoch ist diese Ungenauigkeit entschuldbar, zumal sich der Name des Paderborners am Schlusse einer Reihe von fünf Bischöfen befindet; die übrigen vier waren damals alle episcopi, der Padersborner allein electus; also steht sein Name auf alle Fälle an dem ihm nach der Rangordnung zukommenden Platze (Ficker, Reichsfürstenstand § 124). Näherliegend wäre es nun aber zunächst, hier an die Anwesenheit nicht Olivers, sondern Heinrichs zu denken; denn er ist es, dem König Heinrich die Regalien kürzlich verliehen hatte, und es wäre auffallend, wenn jetzt sein Gegner in einer Urkunde desselben Königs als rechtsmässig anerkannter Inhaber des Paderborner Stuhles erschiene. Prüfen wir, ob sich aus den Namen der sonst noch auf dem Hoftage zu Nordhausen Anwesenden Schlüsse auf den Paderborner ziehen lassen. In der betreffenden Urkunde (B. F. 3899) beginnt die Reihe der Zeugen mit Siegfried von Mainz: er hatte Heinrich bestätigt. Dann folgt Engelbert von Cöln, der Freund Olivers. Sodann findet sich unter den Zeugen Otto von Würzburg, Mitglied des Reichsregiments, der 1221 ebenso wie Engelbert sich gegen die Beteiligung der Ministerialen an der Bischofswahl ausgesprochen hatte (B. F. 3859, vergl. oben S. 78) und daher jetzt wahrscheinlich gleicher Ansicht war, d. h. für Oliver Stellung nahm; endlich Conrad von Hildesheim, dessen Parteistellung ebenfalls auf Seiten Olivers war (vergl. oben S. 88). Machen schon diese drei Zeugen es trotz des Mainzers wahrscheinlicher, dass wir es hier mit Oliver zu thun haben, so ist

Gleichzeitig arbeitete nun die zweite Commission in Deutschland, und Vertreter der beiden Parteien verhandelten in Rom vor dem zum päpstlichen Auditor bestellten Cardinalbischof Pelagius von Albano. Man kam aber an beiden Orten zu verschiedenen Resultaten: in Rom gelangte Honorius nicht zu klarer Einsicht über das, was Recht sei, und da er aus Deutschland noch keinen Bericht erhalten hatte, so ernannte er im Mai 1224 eine neue dritte Commission, bestehend aus dem Cardinalbischof und Legaten in Deutschland Conrad von Porto, der selbst von Ge-

---

wohl ausschlaggebend eine am folgenden Tage ausgestellte Urkunde Heinrichs (VII.), B. F. 3902, unter deren Zeugen sich der Dompropst Volrad von Paderborn befindet: dieser aber war das Haupt der Wähler Olivers, und es wäre doch undenkbar, dass am 11. September Heinrich von Brakel, am 12. aber der Führer seiner Gegner im Capitel, Volrad, als Zeuge beim Könige zugelassen wäre. Somit darf als sicher angesehen werden, dass schon zu Nordhausen im September 1223 die Reichsregierung entgegen ihrer ersten Entscheidung Heinrich verworfen und Oliver anerkannt hat. Die Regalien erhielt Oliver jedoch nicht vom Könige, vermutlich, da der Streit unterdessen auch vor das Forum des Kaisers gelangt war und diesem nunmehr die Entscheidung zustand; vergl. die Urkunde Friedrichs II. 1227 Juli (B. F. 1700), wo der Kaiser im Regensburger Schisma die von König Heinrich (VII.) vorgenommene Bestätigung annulliert cum . . . . appellatio ad audientiam nostre majestatis precesserit. qua pendente nichil de jure poterat innovari. — 1224 im October, während der Process um den Bischofssitz noch immer der Entscheidung harrte, erscheint Oliver abermals am Königshofe, diesmal mit Sicherheit als electus vom Könige (B. F. 3941) und vom Cardinal Conrad von Porto (B. F. 3942) behandelt. Es kann demnach nicht die Rede davon sein, dass Friedrich II. im Paderborner Wahlstreit „das Verfahren der deutschen Regierung vollständig umstiess", wie Winkelmann, Friedrich I, 358 behauptet. Die deutsche Regierung war aus freien Stücken von ihrer ersten Entscheidung zurückgetreten, lange bevor der Kaiser in der Sache das letzte Wort gesprochen hatte.

burt ein Deutscher war[1], dem Abt von Altenberg und dem Wormser Domherrn Ebelin[2], zwecks neuer Erhebungen und

1. Er war ein Graf von Urach; vergl. über diesen hervorragenden Kirchenfürsten und Politiker Riezler, Allgem. deutsche Biographie 16, 605 ff. Conrad war der erste Diplomat der Curie und eng mit Engelbert befreundet.

2. Ebelinus, Mitglied der dritten Commission, heisst in der päpstlichen Ernennungsbulle von 1224 Mai 7 canonicus Warmacensis, in den später von der Commission ausgestellten Urkunden (Wilmans, a. a. O. IV, nr. 130, 131) decanus Spirensis. Hoogeweg, a. a. O. 105 Anm. 1 sieht hierin einen Widerspruch und will in beiden Fällen statt Spirensis lesen Warmacensis; den Rangunterschied, erst canonicus, dann decanus, scheint er übersehen zu haben. Er macht darauf aufmerksam, dass sich ein canonicus Ebelinus in Worms findet 1213 (Boos, Wormser UB. I, nr. 116), 1218 (nr. 121), 1224 (nr. 133). Aber warum soll nicht Ebelin eben in diesem Jahre vom Wormser Domherrn zum Decan im benachbarten Speier aufgestiegen sein? Decan zu Speier war 1220 bis 1224 Beringer (Hilgard, Urk. zur Gesch. der Stadt Speier, nr. 32, 34, 35). Am 27. März 1224 bestieg Beringer nach dem Tode Conrads von Scharfenberg den Speierer Bischofsstuhl, und sein Nachfolger als Decan heisst Ebelin (Hilgard, a. a. O. nr. 36, im Jahre 1224). Vorher lässt sich dieser Name im Speierer Domcapitel nicht nachweisen, und eben unsere Paderborner Urkunden zeigen, woher der neue Decan stammte. Es stimmt somit alles aufs beste, und Hoogewegs Aenderung ist unberechtigt.

Freilich ist Ebelin nur ganz vorübergehend in Speier gewesen, noch 1224 kehrte er mit der neuen Würde bekleidet in sein altes Capitel zurück (Boos, a. a. O. nr. 132, diese Urkunde ist hinter nr. 133 einzureihen), wo er sich fortan noch mehrfach als Decan nachweisen lässt (Boos, a. a. O. nr. 135, 136, 142). Aus Speier verschwindet er dementsprechend nach seinem vorübergehenden Auftreten im Jahre 1224 wieder; im Jahre 1226 (Hilgard, a. a. O. nr. 37) heisst der Speierer Domdecan Heinrich. Seine Rückkehr nach Worms im Jahre 1224 mag der Grund gewesen sein, dass Ebelin aus der dritten Paderborner Commission ausschied. Als ihr angehörig wird er genannt 1224 August 19 (Wilmans, a. a. O. IV, nr. 130, 131), bald darauf verschwindet er aus derselben (nr. 137.)

Vorladung der Parteien nach Rom[1]. Bald nach Abgang dieser Weisungen traf an der Curie der Bericht der zweiten Commission ein: sie hatte die Angelegenheit völlig zu Olivers Gunsten zur Entscheidung gebracht[2]. Am 15. März 1224 hatte der Abt Albert von Abdinghof freiwillig im Paderborner Domcapitel in Anwesenheit Olivers erklärt, dass ihm kein Wahlrecht zustehe[3]; am 15. April zeigten die Busdorfer Mönche ebenfalls an, dass sie von dem zu Unrecht beanspruchten Wahlrecht zurückträten[4]. So konnte die Commission denn den Busdorfern und dem Abte von Abdinghof ihr Wahlrecht absprechen, ihnen ewiges Schweigen betreffs desselben auferlegen[5], und dem Papste die beiden Verzichtleistungen mitteilen. Hiermit hatten die erste und die zweite Commission ihre Wirksamkeit beendigt.

Conrad von Porto und die dritte Commission ordneten

---

1. Press. 4969, gedruckt Wilmans, a. a. O. IV, nr. 127, cf. Finke, a. a. O. V, nr. 319. In der Urkunde werden die Angaben recapituliert, welche A. und L., die Procuratoren der Wähler Olivers und Heinrichs, vor dem päpstlichen Auditor gemacht hatten. Hoogeweg, a. a. O. 101 stellt die uns sehr unwahrscheinlich scheinende Hypothese auf: die erste päpstliche Commission habe, nachdem sie den Oliver bestätigt hatte, selbst den A. und den L. nach Rom geschickt; sie hätte also, nachdem sie gegen Heinrich entschieden hatte, in der Person des L. einen Mann an die Curie entsandt, dessen Aufgabe es sein musste, die Entscheidung der Commission mit allen Mitteln zu bekämpfen und ihre Aufhebung anzustreben. Wir nehmen an, dass A. und L. von den Parteien, nicht von der Commission an den päpstlichen Hof entsandt seien.

2. Finke, a. a. O. V, nr. 318; der leider undatierte Bericht an den Papst, sicher nach dem 15. April 1224 verfasst, mag etwa gleichzeitig entstanden sein mit dem definitiven Endurteil der zweiten Commission, 1224 Mai 13 (Wilmans, a. a. O. IV, nr. 128).

3. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 122, 123.

4. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 124.

5. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 125, 128.

an, dass bis zur päpstlichen Entscheidung, die nun nicht mehr zweifelhaft sein konnte, Engelbert von Cöln die Einkünfte des Bistums verwalten sollte[1]. Mit Heinrichs Sache ging es jetzt rasch abwärts; sein früherer Wähler, der Abt von Abdinghof, und der Prior desselben Klosters wurden zu Executoren der dritten Commission ernannt[2]. Vergeblich suchte Heinrich seine verlorene Stellung dadurch zu halten, dass er eine päpstliche Urkunde fälschte, in der Papst Coelestin III. dem Propst und den Canonikern von Busdorf das Recht der Teilnahme an der Bischofswahl für alle Zeiten bestätigt haben sollte[3]. Auch vor anderen Gewaltmitteln, sich zu halten, schreckte Heinrich nicht zurück; nach wie vor trat er, unterstützt von einigen Geistlichen und den Ministeralien, als erwählter Bischof auf, so dass schliesslich den beiden Executoren nichts weiter übrig blieb, als ihn sammt seinen Anhängern zu excommunicieren[4].

Unterdessen fand endlich zu Rom die langwierige Angelegenheit ihre Erledigung: am 7. April 1225 bestätigte Honorius den Oliver[5] und trug dem Legaten Conrad von Porto und dem Gubernator Engelbert auf, ihn in sein Bis-

---

1. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 130, 131.

2. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 137.

3. Jaffé-L. 16890 von 1192 Mai 30. Der betreffende Passus der Fälschung (gedruckt Wilmans, additamenta zum Westf. UB. nr. 79, vergl. Finke, Westf. UB. V, nr. 153) lautet: vobis et successoribus vestris in perpetuum confirmamus . . . . . nec non et electionem episcopi vestri, quam cum canonicis maioris apud vos ecclesie celebrare consuevistis.

4. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 137, undatiert. Unter den Gebannten befinden sich Heinrichs Brüder Hermann, Werner und Berthold von Brakel, sowie ein Ernestus sacerdos de Brakel, wohl der Hauspfaffe der Familie.

5. Potth. 7390, 7391.

tum einzuführen[1]: es wurde also der Mainzer, dessen Sache dies doch gewiss in erster Linie gewesen wäre, umgangen, sicher nicht ohne Grund; eben erst hatte er es zu hören bekommen, dass man in Rom seine Haltung bei der Paderborner Doppelwahl nicht vergessen hatte[2]. Bezüglich Heinrichs, der jetzt auch seiner Propstei in Busdorf verlustig ging, behielt sich Honorius weitere Massregeln vor, namentlich wegen seiner dreisten Urkundenfäschung[3].

Jetzt endlich also war man so weit, dass zur Regalienverleihung an Oliver geschritten werden konnte. Dies geschah, da unterdessen der Streit vor das Forum des Kaisers gebracht war, durch diesen, nicht durch den König[4]. Zu S. Germano, wo Friedrich II., von zahlreichen Fürsten umgeben, sein Hoflager aufgeschlagen hatte, fand sich der Erwählte ein; unter den Anwesenden befand sich auch der Cardinal Pelagius, der in der Wahlangelegenheit auditor gewesen war[5]. Oliver erlangte die Regalien ohne Schwierigkeit; wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass die kaiserliche Gnade nicht umsonst zu haben war; Oliver musste, was nicht als Simonie galt, für dieselbe 65 1/4 Mark zahlen[6], eine Summe, die er sich zu diesem Zweck erst leihen musste[7]. Vom Kaiser begab

1. Potth. 7389.

2. Anlässlich seines Verhaltens bei einer Prager Bischofswahl; Potth. 7383 von 1225 März 20. Die in Betracht kommenden Worte s. Winkelmann, Friedrich I, S. 359, Anm. 3.

3. Potth. 7390, 7391. Heinrich wird als quondam prepositus bezeichnet.

4. Vergl. oben S. 89, Anm. 1.

5. Vergl. oben S. 90.

6. B. F. 1571a giebt irrtümlich den Betrag der Summe auf 605 Mark an.

7. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 175; daraus dass von der Anleihe in einer Urkunde Gregors IX. die Rede ist, darf geschlossen werden, dass die Empfangnahme des Geldes durch den Kaiser nicht als simonistisch galt.

sich Oliver zum Papste, welcher ihm die Bischofsweihe erteilte[1]. Der neue Bischof sollte jedoch den Sitz, welchen er nach so vielen Anfechtungen errungen hatte, nicht besteigen, er war zu höherem ausersehen; Honorius berief den trefflichen Mann ganz kurz nach der Weihe ins Cardinalscolleg und übertrug ihm den seit 1223 erledigten[2] Bischofssitz der Sabina[3].

Das Paderborner Schisma von 1223 bietet mancherlei Analogien zur Hildesheimer Wahl von 1221. Ein reiches Urkundenmaterial ermöglicht hier wie dort eine ausführliche Darstellung. In beiden Fällen sind die Störenfriede die bischöflichen Ministerialen. Mit Energie aber tritt die in dem Gubernator Engelbert verkörperte Reichsgewalt ihren Umtrieben entgegen; und da in beiden Fällen der von ihm anerkannte und geförderte Candidat hervorragende Eigenschaften als Geistlicher besitzt, so erhält derselbe, dort Conrad, hier Oliver, auch die Unterstützung der Kirche. Bedeutende Politiker, Cleriker wie Laien, tragen bei zur Lösung der Verwicklungen, Staatsgewalt und Kirche arbeiten durchaus Hand in Hand. Dem Kaiser liegt nichts weiter ob, als sich dem anzuschliessen, was der Reichsverweser in Uebereinstimmung mit der Curie für Recht befunden hat. Solange ein derartiges Zusammenarbeiten aller beteiligten Factoren fortdauerte, konnten bei der Besetzung der Bistümer die

1. Potth. 7486. Ungenau wird also Oliver in B. F. 1571 und 1572 schon während seines Aufenthaltes in S. Germano als episcopus bezeichnet.

2. Eubel, hierarchia catholica, pag. 36.

3. Als solcher unterzeichnet er, soweit bekannt, zuerst 1225 September 10 (Press. 5635, vergl. das Sachregister, Pressutti II, S. 685; Hoogeweg, Oliver S. L, weist ihn zuerst am 18. September als Cardinal nach, in Potth. 7478). Am 27. September ermächtigt Honorius das Paderborner Capitel zur Vornahme der Neuwahl (Potth. 7486).

berechtigten Interessen von Reich und Kirche beiderseits vollauf gewahrt werden. —

Wir müssen noch einmal zum Jahre 1223 zurückkehren. Der Tod des Bischofs Hartwich von Eichstätt[1] machte dort eine Neuwahl notwendig, welche in manchen Punkten ähnlich verlief, wie die Ereignisse in Paderborn. In demselben Augenblick, wo der alte Bischof die Augen schloss, vergriff sich der Vogt des Stiftes, ein Graf, an seinem Nachlass. Als das Capitel ihn deshalb zur Rechenschaft ziehen wollte, ging er nicht nur nicht darauf ein, sondern verlangte vielmehr eine sofortige Neuwahl, an der auch die Stiftsministerialen, die er mitgebracht hatte, teilnehmen sollten. Der Propst legte Protest ein und appellierte an den Papst. Trotzdem schritt man sofort

1. Ueber die Eichstätter Wahl vergl. Press. 5041 siehe Urkundenanhang nr. 5. — Der Tod des Bischofs Hartwich kann nicht am 2. Mai erfolgt sein, wie der Notar Thomas (um 1235) auf Rasur in der Continuatio Gundechari (M. G. SS. VII, 250) bemerkt. Nach Press. 5041 findet am Tage nach dem Tode Hartwichs die Neuwahl statt: 4 Tage später reist der electus an den Königshof nach Augsburg: die Reise (62 km) wird 2 Tage gedauert haben; also würde er am 8. Mai daselbst etngetroffen sein. Damals aber war König Heinrich nicht dort, sondern (Mai 5, B. F. 3890) in Hagenau. In Augsburg hielt sich der Hof 1223 März 16 (B. F. 3888) auf; Engelbert von Cöln war während des März in Soest (Ficker, Engelbert Regesten nr. 134), hatte also keinen Einfluss auf die Entschliessungen der Regierung, und es liegen keine Bedenken vor, in dieser Zeit die Bestätigung durch Siegfried von Mainz anzunehmen (Will, Regesten II, Sigfrid II, nr. 438 ist Unsinn; in Capua beim Kaiser war nicht der Erzbischof von Mainz, sondern der von Magdeburg, vergl. B. F. 1437); zu dem Ansatz der Wahl etc. passt es auch gut, dass Friedrich am 10. April 1223 (Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt 398) als electus urkundet, und es ist unnötig, die Datierung dieses Diploms, wie es Lefflad thut, zu vergewaltigen. Freilich müsste dann Lefflad 394 falsch datiert sein; wir möchten vorschlagen, hier statt XIV. kal. mai. zu lesen XIV. kal. mar.

zur Wahlhandlung. Die Domherren, welche sich beteiligten — es waren 18 von 45[1] — compromittierten auf 5 aus ihrer Mitte, das gleiche thaten die Ministerialen. Die Wahl der 10 fiel auf den bisherigen Domcustos Friedrich. Dieser musste sich sogleich verpflichten, sich damit zu begnügen, dass der Vogt ihm nur die Hälfte der geraubten Spolien Hartwichs zurückerstatte. Dann eilte er an den gerade in unmittelbarer Nähe, in Augsburg, befindlichen Hof, wo er die Regalien erhielt. Siegfried von Mainz bestätigte ihn. Weder hier noch dort wurde der Protest des Propstes und sein Hinweis, die Sache sei in Rom anhängig gemacht, beachtet. Friedrich schickte natürlich auch einen Sachwalter an die Curie und liess seine Wahl als durchaus canonisch darstellen.

1. Friedrich stellt eine Rechnung auf, mit der er beweisen will, dass er trotz seiner geringen Wählerzahl zweifellos als rechtmässiger electus zu gelten habe. Er rechnet so (Press. 5041):

Mitgliederzahl des Domcapitels:			45.
davon abwesend beim Tode Hartwichs:		14	
unter diesen über 7 Tagereisen entfernt:	4		
excommuniciert Domherr V:	1		
suspendiert Domherr H:	1		
also nicht wahlberechtigt:	6.		
Wahlberechtigte Abwesende:	8		
davon krank:	3		
geschäftlich verhindert zu kommen:	5		
also kommen von den abwesenden Wählern in Betracht:	14—(6+8)=0.		
Anwesende Domherren:	31		
davon nicht wahlberechtigt (ohne Angabe der Gründe):	13		
bleiben berechtigte Wähler:	18.		

Also ist die Wahl von der Gesamtheit der Wahlberechtigten einstimmig erfolgt.

So musste Honorius eine Commission einsetzen, um die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen. Ueber den Ausgang des Processes sind wir nicht unterrichtet. Friedrich starb schon 1225, wie es scheint noch als electus[1].

Die Eichstätter Wahl von 1223 bringt einen neuen Beweis, dass die Ministerialen es noch immer als ihr gutes Recht betrachteten, sich an der Wahl des Bischofs zu beteiligen. Recht deutlich zeigt sich auch hier, wie bei der gleichzeitigen Paderborner Doppelwahl, wie sehr Engelbert die Seele der correcten deutschen Politik ist. Sowie er nicht am Hofe ist, werden Dummheiten gemacht. Wie Heinrich von Paderborn, so erhält auch Friedrich von Eichstätt trotz der Beteiligung des Laientums an der Wahl die Regalien. In eigentümlichem Lichte erscheint das Verhalten des Erzbischofs von Mainz. Siegfried bestätigt kurz hinter einander zwei uncanonische Wahlen. Wie in der Paderborner Angelegenheit, so dürfte auch hier die Regalienverleihung auf seine Initiative zurückzuführen sein. Es scheint fast, als ob er im Gegensatz zu seinem Cölner Collegen auf eigene Faust Politik treibt, um dem mächtigeren Rivalen Schwierigkeiten zu bereiten.

---

1. Ueber sein Todesjahr vergl. den Zusatz des Thomas in der Contin. Gundechari (M. G. SS. VII, 251); die contin. kennt Friedrich nur als electus: hinc fuit electus Fridericus in ordine rectus, jedoch darf wohl dieser Vers nicht allzu sehr gepresst werden. Wenn, was freilich zweifelhaft ist, Friedrich eine Art von servitium commune (vergl. unten S. 103 Anm. 2) in Rom gezahlt hat, so spräche das allerdings für die Bestätigung seiner Wahl durch den Papst. Wir müssen die Frage nach dem Ausgange seines Processes mit einem non liquet beantworten: jedenfalls aber liegen für die Vermutung von Eubel, hierarchia catholica 252, Eystetten. Anm. 1, dass Honorius III. die Wahl Friedrichs cassiert habe, bestimmte Anhaltspunkte nicht vor.

Zu Ende des Jahres 1223 starb der Würzburger Bischof Otto von Lobdeburg, ein um das Reich hochverdienter Mann; er war Mitglied des engeren Rats gewesen, der Engelbert zur Seite stand. Sein Nachfolger Dietrich von Hohenburg regierte nur 14 Monate; seine Beziehungen zum Königshause scheinen gute gewesen zu sein[1]. Ueber die Wahl ist nichts Näheres bekannt[2]. —

Wir wenden uns zum Jahre 1224. Am 24. März[3] verschied der Hofkanzler Conrad von Scharfenberg, eine der frühesten und festesten Stützen der Macht Friedrichs II. in Deutschland. Durch seinen Tod wurden zwei Bistümer vacant, Speier und Metz. Dem Verstorbenen hatte einst Innocenz III. als besondere persönliche Vergünstigung erlaubt, zwei Sprengel zugleich zu verwalten[4]: nach seinem Tode lag selbstverständlich kein Grund vor, die Personalunion beider Bistümer aufrechtzuerhalten. In Speier wurde der bisherige Decan des Capitels, Beringer, gewählt[5]; den Metzer Stuhl bestieg Johann von Aspremont, seit 1217

---

1. Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg 9.

2. Otto starb 1223 December 5, Dietrich erscheint schon 1224 Januar 8 (B. F. 3913) zu Worms als episcopus am Königshofe. Der kurze Zeitraum, in dem sich also Wahl, Bestätigung, Regalienverleihung und Weihe abgespielt haben müssen, lässt auf einen glatten Verlauf der Wahl schliessen.

3. Gams, series episcoporum 314, vergl. 293, und nach ihm Eubel, hierarchia catholica 484, vergl. 353 lassen Conrad als Bischof von Speier richtig am 24. März, als Bischof von Metz aaer fälschlich erst am 12. December sterben!

4. Siehe oben S. 31.

5. Wahl schon am 27. März 1224, also drei Tage nach dem Tode Conrads (Annales Spirenses, Böhmer, fontes II, 158). Beringer erscheint, wohl zur Regalienverleihung, im Mai 1224 als electus am Hofe (B. F. 3923); Bischof ist er am 17. November (B. F. 3944). Nachfolger Beringers als Decan ist der aus der Paderborner Doppelwahl bekannte Ebelinus, vergl. S. 91, Anm. 2.

Bischof von Verdun[1]; die Translation Johanns wurde von Rom aus genehmigt[2].

Durch den Fortgang Johanns aus Verdun wurde nun dort eine Neuwahl notwendig[3]. Der bisherige Bischof interessierte sich sehr für die Wahl seines Verwandten[4] Rudolf, Cantors von Laon, und trieb unter den Domherren zu diesem Zwecke eine Agitation, die sich wohl nicht ganz in den Grenzen erlaubter Wahlbeeinflussung hielt. Thatsächlich gewann er auch für Rudolf die Mehrheit der Stimmen, während Candidat der Minorität der Archidiaconus Johann von Châlons war. Vor der Stimmabgabe legte die Minderheit gegen die eventuelle Wahl des Cantors Protest ein. Trotzdem erfolgte diese; Rudolf wurde sogar durch seinen Metropoliten Dietrich von Trier bestätigt und nahm die Verwaltung des Bistums in die Hand. Der Candidat der Minderheit konnte seinem Gegner zwar die pars maior der abgegebenen Stimmen nicht streitig machen, sah aber in seinen Wählern die pars sanior des Domcapitels; der Führer derselben, der Archidiaconns Heinrich, forderte auf, man solle nur einmal eine collatio persone ad personam et zeli ad zelum vornehmen. Johann suchte seine auf schwachen Füssen stehende Sache in Rom durch einen Process, im Bistum durch das gute Schwert seines Freundes, des Grafen von Bar[5], durchzufechten. Die Massregeln der Gegenpartei bewirkten, dass zunächst eine päpstliche

---

1. Johann erscheint zuerst 1224 Juli 23 als episcopus von Metz am Königshofe (B. F. 3727).

2. Albricus, M. G. SS. XXIII, 913: Virdunensis Johannes postulatus est Metis et concessus de permissione summi pontificis.

3. Ueber die Verduner Wahl vergl. Press. 5170, siehe Urkundenanhang nr. 6, und Press. 5542.

4. Die Verwandtschaft ausser in Press. 5170 auch bezeugt durch Albricus, a. a. O. 915.

5. Albricus, a. a. O. 915.

Untersuchungscommission eingesetzt wurde. Diese, unter dem Vorsitz des Bischofs von Paris[1], überschritt aber ihre Befugnisse und wurde deshalb auf Bitten Rudolfs durch eine zweite, welche der Bischof von Strassburg leitete, ersetzt[2]. Der Process, über dessen weiteren Verlauf wir nicht unterrichtet sind, endigte für Rudolf günstig, wenngleich es noch jahrelang dauerte, bis er in der Stadt Verdun, welcher während der Wirren, die das Schisma begleiteten, der Kamm mächtig geschwollen war, Anerkennung fand[3].

Zwei Bistümer in den Alpen wurden ferner im Jahre 1224 vacant, Trient und Brixen. Bischof Albert von Trient starb um die Jahreswende 1223 auf 1224, und sein sofort gewählter Nachfolger Gerhard begab sich sogleich nach Rom, wo ihm Honorius selbst die Weihe erteilte[4]. Schon vor dem 13. Januar 1224 ist Gerhard consecriert worden[5]. Weniger rasch vollzogen sich die Dinge in Brixen. Bischof Berthold von Neiffen starb am 18. Juli 1224[6]. Die Neuwahl fiel auf den Agleier Archidiacon Heinrich, aus dem edlen Tiroler Hause Taufers. Was die Gründe waren, durch welche die Weihe verzögert wurde, ist unbe-

---

1. Ernennung der ersten Commission 1224 November 22 (Press. 5170). Der derselben angehörige Pariser Domherr Wilhelm von Auvergne ist der spätere berühmte Bischof von Paris (Notices et extraits des manuscripts de la bibliothèque imperiale 21², 194).

2. Ernennung der zweiten Commission 1225 Juli 1 (Press. 5542).

3. Ueber die Wirren in Verdun vergl. Winkelmann, Friedrich I, 492 ff.

4. Press. post 5097, siehe oben S. 63 Anm. 3.

5. Press. 4671. Am 28. April 1224 ist Gerhard von der Romreise zurückgekehrt (Codex Wangianus, font. rer. austr., II, 5, nr. 151).

6. Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe, Eberhard II., nr. 278.

kannt; aus dem Umstande, dass sie erst unter Gregor IX. erfolgte, hat man schliessen wollen, dass Honorius III. nicht mit der Person des Erwählten einverstanden war[1]. Eberhard von Salzburg consecrierte seinen Suffragan Heinrich III. von Brixen am 19. März 1228 zu Venedig, in Gegenwart Albrechts von Magdeburg und Ekberts von Bamberg, sowie des Herzogs von Oesterreich[2].

Endlich ist im Jahre 1224 des Bischofswechsels in Osnabrück zu gedenken. Dem Bischof Adolf von Tecklenburg, welcher am 30. Juni 1224 starb[3], folgte Engelbert von Isenberg-Altena nach[4]. Seine Wahl ist ein deutlicher Beweis für den steigenden Einfluss, welchen der Gubernator auf die Reichsgeschäfte gewann. Der Erwählte von Osnabrück war sein naher Verwandter, ein Bruder Dietrichs von Münster. Die Familie hatte also jetzt drei Bischofssitze inne. Die Regalienverleihung an Engelbert von Osnabrück wird ohne Schwierigkeiten erfolgt sein[5], hatte doch sein Oheim bei derselben das entscheidende Wort zu sprechen. Die Weihe fand zunächst noch nicht statt.

Das Jahr 1225, welches für die kirchlichen Verhältnisse Deuschlands so unheilvoll mit dem Tode des Reichsverwesers enden sollte, brachte zunächst einige ruhige, ordnungsmässige Bistumsneubesetzungen.

Den Stuhl von Eichstätt bestieg nach der kurzen Regierung Friedrichs Bischof Heinrich I. Am Königshofe erscheint er zuerst am 2. Juli[6], damals schon geweiht. In

1. Meiller, a. a. O., Eberhard II., Anm. 113.
2. Ann. S. Ruperti, M. G. SS. IX, 784.
3. Philippi, Osnabrücker UB. II., nr. 186.
4. Engelbert von Osnabrück war vor seiner Wahl wahrscheinlich Probst zu St. Georg in Cöln (Ficker, Engelbert, 254 ff.), vielleicht (Philippi, a. a. O.) auch Canoniker zu St. Andreas in Cöln.
5. Als electus Zeuge 1224 October 9 (B. F. 3541, vergl. 3942).
6. B. F. 3972.

den wenigen Jahren seines Pontificates zeigte er sich als ein in jeder Hinsicht tüchtiger Mann[1]; die Schulden seines Bistums in Rom — dieselben mögen bei dem Process seines Vorgängers gemacht sein — bezahlte er[2]; lebhaft beteiligte er sich an den Reichsangelegenheiten, namentlich als nach Engelberts Tod die Regierung neu geordnet wurde. Er und sein College Hermann von Würzburg, dem wir uns jetzt zuwenden, sind die beiden geistlichen

---

1. Die contin. Gundechari (M. G. SS. VII, 251) widmet ihm den Vers: Heinricus paucis bona fecit multa sub annis.

2. Eine Hand saec. XIII. macht in der contin. Gundechari (a. a. O., Anm. 1) den Zusatz: Idem episcopus redemit ecclesiam Rome a debitis contractis pro 1500 marcis. Diese Summe ist ganz ungewöhnlich hoch; gewiss wird in erster Linie an Schulden zu denken sein, die der Kirche durch den Process des Erwählten Friedrich erwuchsen; aber es müssen sicher weitere Ausgaben in derselben enthalten sein. Eine wahrscheinlich aus den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts stammende römische Kanzleiordnung bestimmte, dass die päpstlichen Advocaten für einen Process an der Curie nicht mehr als summam XX librarum denariorum senatus nehmen sollten (Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, III. Constitutiones II, 16). Ein Pfund ist gleich 20 solidi. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts stand auch ein Goldgulden im Werte von 20 Schillingen (Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, M. I. Ö. G. XIII, 15), wir dürfen also für unsere Zeit die libra dem späteren Goldgulden etwa gleichsetzen, um mit einem Münzfuss zu rechnen. Es kostete demnach ein Anwalt höchstens 20 Goldgulden, und selbst wenn Friedrich sich die erlaubte Maximalzahl, 2 Anwälte (Tangl, Kanzleiordnungen a. a. O., 17 precipimus insuper, ut in quacunque causa unus sit advocatus vel ad plus duo ex una parte, nec alicui liceat plus habere), genommen hätte, so würde er für den eigentlichen Process doch nicht mehr als 40 Gulden verausgabt haben. Rechnet man nun auch hinzu, dass er grosse Summen für seinen und seines Gefolges Aufenthalt in Rom verbraucht, dass er zur Bestechung der Cardinäle sein Gold nicht gespart habe, dass er endlich, um

Fürsten, welche dem neuen Kronrat angehören[1], den Herzog Ludwig von Bayern um sich versammelte, als er die Vormundschaft über König Heinrich antrat.

Der eben schon erwähnte neue Bischof von Würzburg, Hermann von Lobdeburg[2], verdankte seine Wahl in erster Linie verwandtschaftlichen Beziehungen. Er ist der Neffe des 1223 gestorbenen Bischofs Otto von Würzburg und folgte also nur der Tradition der Familie und des Bistums, wenn er sich eifrig in den Dienst des Reiches stellte. Die Regalien wird er sich im April geholt haben[3]. Die Weihe erteilte ihm in Anwesenheit vieler Bischöfe der Cardinal Conrad von Porto zu Magdeburg am 21. September 1225[4]. Wir bemerkten schon,

---

den Papst sich günstig zu stimmen, vielleicht eine erhebliche, mehr oder weniger freiwillige Spende pro negotio terrae sanctae habe zahlen müssen, so bleibt doch die Summe von 1500 Mark immer eine ganz enorme, denn eine Mark ist im ausgehenden 13. Jahrhundert 5 Goldgulden gleichzusetzen (Tangl in der Besprechung von Kirsch, Finanzverwaltung des Cardinal-Collegiums, deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Monatsblätter 2, 94), eine Wertrelation, nach der die Schulden des Bistums also 7500 Goldgulden betrugen! Sollte in dieser Summe vielleicht eine Zahlung enthalten sein, welche Friedrich für die Uebertragung des Bistums zu erlegen hatte, sollten wir es bereits hier mit einem vereinzelten Vorläufer des servitium commune zu thun haben? Eichstätt war später mit 800 Gulden eingeschätzt (Eubel, hierarchia catholica 252).

1. Ueber die Mitglieder des neuen königlichen Rates vergl. Winkelmann, Friedrich I, 489. Bis zu seiner Reise nach Apulien 1227 gehörte demselben von Bischöfen ausser den genannten noch der alte Siegfried von Augsburg an.

2. Vergl. über diesen bedeutenden Kirchenfürsten die Monographie von Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg.

3. 1225 April 25 als electus am Königshofe (B. F. 3968).

4. Chron. Mont. Sereni (M. G. SS. XXIII, 222); am Tage nach der Weihe werden a. a. O. als anwesend in Magdeburg genannt der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Estland, Camin, Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Hildesheim.

dass Bischof Hermann in den neuen engeren Rat 1226 eintrat, wie sein Oheim Otto bis zum Tode in dem alten gesessen hatte.

Sodann trat in Paderborn durch die Ernennung Olivers zum Cardinal eine Vacanz ein[1], nachdem eben erst nach den Wirren des zweijährigen Schismas die Diöcese wieder zur Ruhe gekommen war. Am 27. September 1225 erging die Weisung des Papstes zur Neuwahl an das Capitel[2]. Daran, dass etwa jetzt, wo sein Gegner Oliver abberufen war, Heinrich von Brakel den ersehnten Stuhl bestiege, war natürlich nicht zu denken; er hatte sich durch seine Gewaltthätigkeiten für immer unmöglich gemacht. Die Wahl der Domherren fiel auf einen Angehörigen des gräflichen Hauses Oldenburg, welches schon mehrfach uns begegnet ist, Wilbrand. Zwei seiner Oheime waren in Norddeutschland die Vorkämpfer des jungen Friedrich II. gewesen, Otto von Münster und Gerhard von Osnabrück-Bremen[3]. Bisher war Wilbrand Propst des Hildesheimer Domcapitels gewesen[4]. Hauptsächlich empfahl er sich seinen Wählern wohl durch seine Familie. Man erwartete von ihm, dass er etwaigen Unruhen der Laien kräftig entgegentreten würde, waren doch die Köpfe noch erhitzt nach den voraufgegangenen Irrungen. Der neue Bischof hatte bald genug Gelegenheit, seine Thatkraft in dieser Richtung zu zeigen[5]. Dem Hofe wie dem Reichsverweser war Wilbrand bei seiner

1. Ernennung zum Cardinal vor 1225 September 10, vergl. oben S. 95 Anm. 3. Clausen, Honorius III., (Beilage, Das Cardinalscollegium unter Papst H. III.) giebt S. 398 fälschlich an, dass Oliver schon 1220 oder 1221 Cardinal geworden sei.

2. Potth. 7486.

3. Vergl. oben S. 41 ff.

4. Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I, nr. 754, Anm.

5. Wilmans, Westfäl. UB. IV, nr. 152.

Wahl nicht unbekannt[1]. Die Umwälzungen, welche der Tod Engelberts brachte, sollten bald genug darthun, welches Vertrauens man in massgebenden Kreisen den jungen Bischof für würdig hielt[2]. —

Die Bischofswahlen der Jahre 1221 bis 1225 zeigen im allgemeinen ein durchaus erfreuliches Bild. Auf Grund des bestehenden Rechtszustandes vollziehen sie sich meist in ordnungsgemässer Weise. Störungen fehlen allerdings nicht, aber wo sie eintreten, werden sie nicht hervorgerufen von den grossen Machtfactoren, die in der Frage mitzusprechen haben, von der Reichs- oder der obersten Kirchengewalt. Sie sind vielmehr zurückzuführen auf die Bestrebungen der Ministerialen, einen grösseren Teil der politischen Macht an sich zu reissen[3], oder auf Zwistigkeiten im Domcapitel[4], die aber nicht Folgen grosser politischer Differenzen sind.

Was die Erwählten betrifft, so sind es durchweg Männer, die sich ihrer verantwortungsreichen Doppelstellung als Reichs- und Kirchenfürsten vollauf bewusst sind, es braucht nur noch einmal erinnert zu werden an Bischöfe wie Conrad von Hildesheim[5] und Oliver von Paderborn, oder an die drei Erwählten von 1225, Heinrich von Eichstätt, Hermann von Würzburg und Wilbrand von Paderborn.

In steigendem Masse tritt die Persönlichkeit Engelberts von Cöln in den Vordergrund, hatte doch er die Regalien zu verleihen. In ihm verkörpert sich das politische

1. Zeuge in B. F. 3960, 1225 Januar 20, als Domprobst.

2. Vergl. S. 110.

3. Hildesheim (1221), Paderborn (1223), Eichstätt (1223).

4. Paderborn (1223), Verdun (1224).

5. Vergl. neuerdings Hoogeweg, Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1899, 238—265).

System jener Jahre, er ist der erste Reichsfürst und der erste Kirchenfürst Deutschlands. Offenbar verstimmt tritt Siegfried von Mainz neben ihm zurück, von Zeit zu Zeit sich durch eine störende Handlung bemerkbar machend[1]. Die Massregeln Engelberts sind derartige, dass sie die Zustimmung und Unterstützung von Papst und Kaiser finden; weder der eine noch der andere hat directe Eingriffe nötig. Bischofswahlen, bei denen sich Reich und Kirche principiell entgegentreten, kommen nicht vor. Naturgemäss macht sich ein gewisses Uebergewicht Cölns bemerkbar. An Adolf von Osnabrück (1216), den Cölnischen Domherrn, und an Dietrich von Münster (1218), den Verwandten Engelberts, reihen sich Oliver von Paderborn (1223), Scholasticus des Cölnischen Domcapitels, und Engelbert von Osnabrück (1224), wieder ein Neffe des Erzbischofs.

Familienpolitik in Bischofswahlen macht sich ausserdem bemerkbar in Chur (1223), wo nach dem Erwählten Albert sein Bruder, Abt Rudolf von St. Gallen, den Bischofsstuhl besteigt, sodann in Verdun (1224), wo der nach Metz übersiedelnde Bischof Johann die Nachfolge seinem Verwandten Rudolf verschafft, ferner in Würzburg (1225), wo dem Oheim Otto von Lobdeburg der Neffe Hermann folgt, und endlich wohl auch in Paderborn (1225), wo man sich Wilbrand aus dem in bischöflichen Aemtern erprobten Hause Oldenburg auswählt.

Wenn Engelbert von Cöln, auf den wir noch einmal zurückkommen möchten, Verwandte auf Bischofsstühle beförderte, so ist ihm daraus kein Vorwurf zu machen; seine Regierung in Deutschland war weit entfernt von einer Nepotenwirtschaft; er trat den Neffen gegenüber genau so als Herr auf, wie gegen jeden Dritten. So wappnete die Unzufriedenheit mit seinem strengen Regiment gerade

1. Bei den Wahlen in Paderborn (1223) und Eichstätt (1223), vergl. auch später in Cap. VI sein Verhalten in der Prager Wahl (1224).

die Mörderhand eines seiner nächsten Verwandten. Am 7. November 1225 fiel Engelbert von Cöln unter den Streichen seines Neffen Friedrich von Isenberg, und allgemein wurden dessen bischöfliche Brüder Dietrich von Münster uud Engelbert von Osnabrück der Mitschuld an dieser Blutthat bezichtigt[1].

Nie während der langen Regierung Kaiser Friedrichs II. befanden sich die deutschen Bistümer in glücklicheren Verhältnissen als während der Jahre, in denen Erzbischof Engelbert von Cöln an der Spitze Deutschlands stand. Er gab dem Kaiser, was des Kaisers, und dem Papste, was des Papstes war; er starb für das Friedenswerk seines Lebens den Märtyrertod, und mit Recht verehren die Cölner ihren grossen Erzbischof als Heiligen[2]. Engelberts Bedeutung für die deutsche Kirche hat Niemand treffender beurteilt als Bischof Conrad von Hildesheim; als dieser nach langen Kämpfen endlich seinen Stuhl bestiegen hatte, schrieb er an Papst Honorius einen Brief, dessen Hauptteil hier folgen möge[3]:

Pro dilecto et venerabili fratre nostro Coloniensi archiepiscopo de maxima paternitatis vestrae benignitate confisus quantum audeo sanctitati vestrae supplico devotissime, ut pro multa eius honestate et meae devotionis intuitu in omnibus ipsum gratiae vestrae recommendatum habere dignemini, scientes quod circumspectis omnibus ecclesiarum Alemanniae status post deum et vestram providentiam ab ipso dependet, etenim laicalis insolentiae fraena iam adeo contra clerum laxata sunt, quod nisi esset terror eius et a

1. Ueber die Ermordung Engelberts und deren Ursachen vergl. Ficker, Engelbert 150 ff.

2. Winkelmann, Engelbert, in der Allgem. deutschen Biographie 6, 124.

3. B. F. W. 10895; der Brief Conrads gedruckt bei Ficker, Engelbert 346, nr. 30.

deo provisa. . . . . . . ecclesiasticae districtionis vigor . . . nullus esset . . . . . pacis Alemannia non haberet; foveat igitur ipsum et promoveat vestra paternitas cum devotione, ac servitium oportuno tempore vobis et ecclesiae communi spero plurimum profuturum. Ego autem ad supplicandum vobis tam obnixe praedicto domino archiepiscopo ob hoc adeo sum astrictus, quod vestri mandati et ecclesiae ratione, cuius semper volo et teneor esse devotissimus, mihi et Hildesheimensi ecclesiae impendit favorem suum efficaciter et libenter.

Der Tod Engelberts hatte die Erledigung aller Bistümer, welche seiner Familie gehörten, zur Folge. Rasch vollzog sich unter dem Eindrucke der furchtbaren That die Neuwahl in Cöln. Das herrschgewaltige Haus der Grafen von Altena-Berg — es hatte dem Erzstift im letzten Jahrhundert 5 Oberhirten gestellt[1] — war natürlich jetzt unmöglich geworden; man musste den Candidaten anderwärts suchen. Am 7. November war Engelbert erschlagen, schon am 15. wurde der Propst von Bonn, Heinrich von Molenark[2], gewählt. Im December empfing derselbe zu Frankfurt von König Heinrich die Regalien[3]; die Weihe erteilte ihm am 20. September 1226 zu Cöln sein erzbischöflicher College Dietrich von Trier[4]. Wann er das Pallium erhielt, ist unbekannt[5].

1. Bruno II. (1131—1137), Friedrich II. (1156—1158), Bruno III. (1191—1193), Adolf I. (1193—1208 und 1212—1215), Engelbert I. (1216—1225).

2. Caesarius, vita S. Engelberti, Böhmer, fontes II, 320. Ueber die Person Heinrichs vergl. Cardauns, Allgem. deutsche Biographie 11, 529 ff.

3. B.F. 3966a.

4. Chron. reg. Col. 258.

5. Jedenfalls unmittelbar nach der Weihe, denn Honorius III.

Die Pflicht, Engelberts Tod zu rächen, lag neben seinem Nachfolger besonders dem päpstlichen Legaten Conrad von Porto ob. Brieflich erbot sich ihm gegenüber Dietrich von Münster, sich von dem Verdachte der Mitschuld zu reinigen; und Engelbert von Osnabrück, der gleichfalls Beschuldigte, hatte gar die Dreistigkeit, um die Bischofsweihe zu bitten. Am 30. November zu Frankfurt, wo diese Briefe zur Verlesung kamen, setzte der Legat den beiden einen Termin, an dem sie zur Reinigung vor ihm erscheinen sollten, auf den 2. Februar 1226 in Lüttich[1]. Dorhin kamen sie, konnten aber, als sie ihre Unschuld beschwören sollten, nicht die nötigen Eideshelfer — es wurden 7 Bischöfe verlangt — finden; man glaubte ihnen nicht[2]. Deshalb suspendierte sie der Legat und schickte sie nach Rom. Am 7. März traten sie die Reise dorthin an[3]. Die geistliche Verwaltung beider Sprengel wurde einstweilen dem Bischof Wilbrand von Paderborn übertragen, ein Beweis, welches Vertrauens sich dieser, der doch im eigenen Bistum sein Amt kaum angetreten hatte, erfreute[4]. Schon am 30. Juni war in Deutschland das Gerücht von der Ab-

---

redet ihn schon 1226 November 26 als archiepiscopus an (Press. 6066), er war also damals im Besitze des Palliums (vergl. Excurs II).

1. Caesarius, a. a. O. 322, Emonis chron. M. G. SS. XXIII, 510.

2. Caesarius, l. c., Emonis Chron., l. c.

3. Der Vorschlag von Wilmans, Westfäl. UB. III, nr. 220, Anm. 3, statt der bei Emo (a. a. O. 511) überlieferten Worte septimo Martii zu lesen septimo kal. Martii, ist als ganz ungerechtfertigt abzuweisen.

4. Dass die geistliche Verwaltung von Münster auf Wilbrand übertragen sei, erzählt Emo, a. a. O. 511. Bezüglich Osnabrücks geht dasselbe hervor aus einer Urkunde Friedrichs II. von 1226 Juni (B. F. 1621), in welcher Wilbrand heisst dilectus et fidelis princeps noster Patneburgensis episcopus, provisor Osneburgensis ecclesie. In Münster stand neben Wilbrand als weltlicher Vormund

setzung der beiden Bischöfe verbreitet[1]; Dietrich überlebte diesen Schlag nicht lange, er starb schon im Juli desselben Jahres[2]. Engelbert von Osnabrück fand wenigstens soweit Gnade beim Papste, dass dieser ihm ziemlich reichliche Einkünfte anwies[3]; sein Bistum freilich blieb ihm, vor der Hand wenigstens, verloren[4]. Neuwahlen fanden in beiden Sprengeln noch im Jahre 1226 statt; die in Münster fiel auf Ludolf von Holte, einen Verwandten des verstorbenen Bischofs Dietrich[5]. Den Stuhl von Osnabrück bestieg ein Bischof Otto, der jedoch schon 1227 starb[6].

Wenn bei der Neubesetzung dieser westfälischen Bistümer nichts über die Stellungnahme der Reichsregierung bekannt ist, so ist in dieser Beziehung um so bemerkenswerter das Regensburger Schisma, dem wir uns nunmehr zuwenden. Nichts spricht mehr für die Bedeutung Engelberts von Cöln, als die unklare Haltung, welche die deutsche

---

des Bistums der Graf von Geldern (Emo); Philippi, Osnabrücker UB. II nr. 208, vergl. nr. 211, vermutet, dass dem Bischof von Paderborn im Sprengel Osnabrück ein ständischer Rat zur Seite gestellt sei.

1. Emonis chron., a. a. O. 511.

2. Am 18. oder 22. Juli (Wilmans, a. a. O. III, nr. 220).

3. Potth. 7644.

4. Engelbert bestieg den Osnabrücker Stuhl zum zweiten Male 1239—1250. Den Titel quondam electus hat er 1226—1239 geführt, vergl. Potth. 7644 von 1227; Wilmans, a. a. O. III, nr. 281, 292 von 1231, nr. 353 von 1238.

5. Bischof Dietrich nennt 1223 September 16 (Wilmans, a. a. O. III, nr. 193). Die germani Adolfus und Wilhelmus de Holte seine fratres, muss also mit der Familie seines Nachfolgers verwandt gewesen sein. Ludolf von Holte war zuerst Domherr in Münster (Wilmans, a. a. O. III, nr. 69 von 1212, nr. 91 von 1215), dann Propst von Friesland (nr. 200 und 208 von 1224) gewesen.

6. Philippi, a. a. O. II, nr. 215 vermutet, dass Bischof Otto aus Geldern stammt. Sein Todestag ist der 6. April (a. a. O. II, nr. 227).

Regierung hier einnahm. Unter dem verstorbenen Gubernator waren solche Missgriffe nie vorgekommen, wie sie jetzt seitens derselben gemacht wurden. Der Verlauf der Regensburger Doppelwahl im einzelnen ist folgender.

Im April 1226 starb Bischof Conrad; krank war er aus Italien, wo er seinen kaiserlichen Herrn aufgesucht hatte, zurückgekehrt[1]. Ganz ähnlich wie 1223 in Paderborn, gelang es auch hier den Ministeralen, welche an der Wahl teilnehmen wollten, einen kleinen Teil der Domherren für sich zu gewinnen, und mit diesen zusammen schritten sie zu einer ganz tumultuarischen Wahl, aus welcher der Dompropst Gottfried hervorging[2]. Die Mehrheit, welche ihren Widerspruch beinahe mit dem Leben gebüsst hätte[3], legte beim Papste Protest ein. Gottfried begab sich an den Königshof, wo er trotz seiner uncanonischen Wahl die Regalien erlangte[4]. Hiergegen appellierte die Mehrheit an

1. Notae S. Emmerani, M. G. SS. XVII, 574 und 575. Conrad zuletzt Zeuge bei Kaiser Friedrich II. 1225 Juli (B. F. 1575).

2. Ueber die Wahl vergl. auch die Darstellung bei Ratzinger, Histor. polit. Blätter 64, 356 und neuerdings Forschungen zur bayr. Geschichte 107.

3. Press. 6919.

4. Notae S. Emmerani, a. a. O. 575. Winkelmann, Friedrich I, 494, Anm. 4 behauptet, diese Nachricht von der Regalienverleihung könne nicht richtig sein, da in B. F. 1700 nur von erschlichenen Bestätigungen die Rede sei. Aber wird die Regierung dem nicht im Besitz der Regalien befindlichen Gottfried Handlungen bestätigt haben, die überhaupt erst nach der Regalienverleihung vorgenommen werden durften? Und ferner, vor Erteilung der concessio durch den König war bereits an den Kaiser appelliert worden, und damit die Entscheidung vor sein Forum gebracht. Auf Grund welches Ereignisses aber soll denn die Appellation ergangen sein? Sie kann sich doch nur gegen eine Massnahme der Regierung gerichtet haben, also wahrscheinlich gegen die Regalienverleihung.

den Kaiser. Gottfried begann unterdessen entsetzlich mit den Stiftsgütern zu wirtschaften, um seine Anhänger zu belohnen, und er erhielt sogar eine Bestätigung seiner schleuderhaften Veräusserungen vom Könige[1]. Vermutlich hat sich dies alles abgespielt, als keine geordnete Regentschaft bestand, also vor dem Juli des Jahres 1226; damals lag König Heinrich mit vielen Reichsfürsten fast zwei Monate lang in den Alpen, vergeblich einen Durchzug zum Kaiser suchend; die Lombarden hatten ihm alle Pässe verlegt. Unter anderen Umständen wären derartige Entscheidungen, wie sie die Regierung fällte, schlechterdings nicht zu erklären. Dem Herzog Ludwig von Baiern, welcher nach sehr langem Sträuben endlich im Juli die Regentschaft übernahm, wäre doch ein solcher Beginn seiner Amtsführung nicht zuzutrauen[2].

Wir sehen somit keinen triftigen Grund, die Nachricht der Notae, das Gottfried regalia a puero Heinrico rege empfangen habe, anzuzweifeln, da wir dieselbe mit B. F. 1700 für sehr wohl vereinbar halten.

1. B. F. 1700.

2. Winkelmann, Friedrich I, 495 nimmt betreffs der Regalienverleihung an Gottfried an, dass dieselbe auf „sozusagen persönliche Politik“ des Herzogs von Bayern zurückzuführen sei. Conrad von Regensburg starb im April 1226; bei einem Putsch, wie ihn die Ministerialen vornahmen, pflegt man nicht allzu lange zu warten. Die Wahl Gottfrieds dürfte also bald nach dem Eintritt der Sedisvacanz erfolgt sein, und Gottfried wird sich auch sofort um die Regalien bemüht haben. Zu beachten ist ferner, dass vor dem 13. Juli bereits umfangreiche Verhandlungen in der Sache an der Curie geführt worden sind; Ludwig von Bayern aber übernahm erst in der Mitte des Juli die Regentschaft. Wir glauben deshalb mit Bestimmtheit annehmen zu müssen, dass die Fehlgriffe der deutschen Regierung gemacht wurden, ehe der Herzog die Verantwortung für deren Handlungen trug, d. h. während der Wochen, wo das königliche Heerlager sich in Trient befand.

Die Appellation an den Papst hatten der Decan und der Scholasticus des Capitels überbracht[1]; aber auch von seiten Gottfrieds war ein Vertreter erschienen. Der erzählte ganz abenteuerliche Dinge: Gottfrieds Wahl sei einstimmig von der Mehrheit des Capitels vorgenommen: man habe die Wahlhandlung allerdings beschleunigen müssen, da die Ministerialen unruhig gewesen seien, u.s.w.; kurz, er stellte die Dinge genau entgegengesetzt dar, wie Decan und Scholasticus. Natürlich konnten Honorius und die Cardinäle — die Sache wurde im öffentlichen Consistorium verhandelt — aus diesen sich widersprechenden Aussagen nicht klug werden. Deshalb wurden die Parteien am 13. Juli 1226 aufgefordert, nach einem halben Jahre, am 13. Januar 1227, in Rom zu erscheinen. Schon im September 1226 reiste die protestierende Mehrheit des Capitels an die Curie, begleitet von dem Abt von S. Emmeran[2]. Monatelang zogen sich die Verhandlungen hin; ehe sie zum Abschluss gekommen waren, starb Papst Honorius III. am 18. März 1227. Sein Nachfolger, Gregor IX., vorher Cardinalbischof Hugolinus von Ostia, führte die Angelegenheit schnell zu Ende. Seine Massregeln zeigten sofort, dass jetzt ein anderer Wind an der Curie wehte; ehe wir dieselben weiter verfolgen, sei es uns vergönnt, für einen Augenblick den Gang der Darstellung zu unterbrechen und mit einem Worte der Bedeutung des verstorbenen Papstes zu gedenken[3]. Honorius war ein ruhiger, zum Frieden geneigter Mann gewesen; er hatte nicht die glänzenden Herrschergaben, welche die beiden Grafen von Segni, seinen Vorgänger Innocenz III. und seinen Nach-

1. Für das folgende vergl. Press. 6919.
2. Notae S. Emmerani, a. a. O. 474, 475.
3. Vergl. Clausen, Papst Honorius III.

folger Gregor IX. auszeichneten. Aber er hat doch, wenn auch sein Pontificat keine hervorstechenden Erfolge aufzuweisen hat, keine der Positionen aufgegeben, welche sein grosser Vorgänger dem Stuhle Petri errungen hatte[1].

In Rom weilte zur Zeit des Regensburger Schismas, wahrscheinlich wohl in Geschäften seines Erzbistums, der Mainzer Cantor Siegfried, ein Vetter des Erzbischofs von Mainz; er entstammte der Familie der Rheingrafen. Dem neuen Papste, welcher die Animosität seines Vorgängers gegen Siegfried von Mainz nicht teilte — unter Honorius wäre der nahe Verwandte des Erzbischofs vielleicht nicht befördert — gefiel der Cantor. Die Mehrheit des Capitels von Regensburg war in Rom anwesend, und so wurde gleich dort nach Cassierung der Wahl Gottfrieds die Neuwahl vorgenommen, aus welcher natürlich der vom Papste präsentierte Candidat, eben der Mainzer Cantor, hervorging: in Wirklichkeit war das ganze eine päpstliche Ernennung, die Beteiligung des Capitels war eine rein formelle. War schon dieser Vorgang mehr als ungewöhnlich, so ging der Papst unbedenklich noch weiter, indem er dem Erwählten auch sofort die Weihe erteilte, ehe derselbe die Regalien empfangen hatte. Die Absetzung Gottfrieds, die Wahl und Weihe Siegfrieds zeigte er am 10. Juni 1227 den Regensburger Ministerialen an[2]. An den Bischof Gebhard von Passau schickte er die Weisung, die Amtshandlungen Gottfrieds zu cassieren und namentlich die von ihm geschädigten Domherren wieder in ihre Rechte

1. Clausen hat als Motto seiner Monographie ein Wort von Horoy, dem Herausgeber der Werke des Papstes, gewählt (Honorii III. opera omnia IV, 900): At non indignus fuit Honorius III. qui inter Innocentium III. et Gregorium IX. sedem occuparet. Vergl. auch die Würdigung, die Winkelmann, Friedrich I, 317 dem Papste zu teil werden lässt.

2. Potth. 7927.

einzusetzen[1]: auch in Sachen des Kirchengutes ging Gregor also einseitig, ohne sich mit der Reichsregierung ins Einvernehmen zu setzen, vor. Wie wenig ihm selbst übrigens daran lag, die Fiction von der Wahl Siegfrieds aufrecht zu erkalten, zeigte ein Empfehlungsschreiben vom 2. Juli an die Regensburger: hier war nicht von einem Wahlact seitens des Capitels, sondern von päpstlicher Provision die Rede[2].

Unterdessen war der neue Bischof von dem päpstlichen an den kaiserlichen Hof gereist[3]. Dort befand sich damals Bischof Ekbert von Bamberg, welcher im vorigen Jahre in der Zeit, als Gottfried die Regalien erhielt, im königlichen Heerlager sich aufgehalten hatte[4]. Er hielt dem Kaiser über die Angelegenheit Vortrag, und Friedrich musste einsehen, dass Gottfrieds Wahl ungültig war; er cassierte daher seinerseits dessen lehensrechtliche Verfügungen und deren Bestätigungen durch den König, letztere wurden für erschlichen und rechtswidrig — da nach der Appellation an den Kaiser erlassen — erklärt[5]. Gegen die Person Siegfrieds, dem er später sogar das Kanzleramt übertrug[6], hatte Friedrich nichts einzuwenden: so wird er ihm die Regalien verliehen haben, ohne daran

---

1. Auvray 114, 115 vom 1227 Juni 19.

2. Potth. 7955 (talem personam vobis in episcopum providendo). Von erzählenden Quellen sprechen die Notae S. Emmerani, a. a. O. 574 von einem Wahlact, 575 von päpstlicher Ernennung. Die Ann. S. Rudberti M.G. SS. IX, 784 wissen von einer Wahl in presentia domini pape, während Hermann von Altaich M.G. SS. XVII, 387 erzählt, Siegfried sei substitutus a domino papa Gregorio nono.

3. Potth. 7927, B. F. 1700.

4. Vergl. B. F. 1624.

5. B. F. 1700.

6. Siegfried ist Kanzler 1230 September—1245 Juli. Bresslau, Urkundenlehre I, 421.

Anstoss zu nehmen, dass Gregor demselben ganz ungehörigerweise die Weihe bereits erteilt hatte. Die weltlichen Friedensstörer in der Diöcese begnadigte der Papst im nächsten Frühling[1]; Gottfried aber und seine geistlichen Helfershelfer fanden erst im dritten Jahre in Rom, wohin sie gepilgert waren, Verzeihung[2].

Den zerfahrenen Verhältnissen, die bei der deutschen Regierung nach Engelberts Tode herrschten, hatte der Kaiser seine Schlappe, der neue Papst seinen grossen Erfolg im Regensburger Schisma zu danken. Zum ersten Male hatten die deutsche Regierung und die römische Kirche verschiedene Candidaten unterstützt, und der Kaiser wurde in die Lage gebracht, seine eigene Regierung verleugnen, den von der Curie aufgestellten Bischof unterstützen zu müssen[3].

War schon mit dem Tode Engelberts eine der Hauptstützen der bisherigen Friedenspolitik, die allein eine gedeihliche Entwicklung der deutschen Bischofskirchen ermöglichte, fortgefallen, so war in dieser Hinsicht der Tod des Papstes Honorius nicht minder bedauerlich. Sein Nachfolger Gregor hatte gleich bei seinem Debut im Regensburger Schisma gezeigt, dass er die aggressive Politik seines grossen Verwandten Innocenz III. wieder aufnehmen wollte. Unter ihm hatte er einst mit eigenen Augen Ge-

---

1. Potth. 8141 von 1228 März 11.

2. Notae S. Emmerani a. a. O. 574. Gottfried und seine Wähler hatten sich mit Siegfried schon im Jahre 1228 verglichen. Ried, codex chronologico-diplomaticus Ratisbonensis I, nr. 371, 372.

3. Darüber, dass die Paderborner Wahl von 1223 nicht — bei Winkelmanns Darstellung a. a. O. I, 358 müsste man dies annehmen — in dieser Hinsicht Präcedenzfall ist, vergl. S. 89, Anm. 1,

legenheit gehabt zu sehen, was eine consequente römische Politik in Deutschland erreichen könnte[1]. Mit seinem Regierungsantritt war die Gefahr eines neuen Zusammenstosses zwischen Papsttum und Kaisertum plötzlich sehr nahe gerückt. Noch zwar lebten an der Curie zwei Männer, die hervorragende Vertreter der bisherigen Friedensrichtung waren — wir meinen die beiden deutschen Cardinalbischöfe, welche Honorius zu seinen Ratgebern berufen hatte, Oliver, Bischof von der Sabina, und besonders Graf Conrad von Urach, Bischof von Porto. Beide waren Freunde Engelberts von Cöln gewesen, und beide wussten, wie segensreich die Politik der letzten Jahre für Deutschland gewesen war. Aber es war ein Verhängnis, dass sie beide ihrem päpstlichen Herrn alsbald im Tode folgen sollten. Im Hochsommer 1227 starb Oliver[2], und Conrad, der bei der Papstwahl im März des Honorius Nachfolger geworden wäre, wenn ihm der Ehrgeiz nach der höchsten Würde gestanden hätte[3], schloss seine Augen am 30. September 1227[4].

Einen Tag vor seinem Tode hatte Gregor IX. von der Kanzel des Doms zu Anagni herab der Welt ver-

---

1. Er war 1207—1209 zusammen mit dem Cardinalpriester Leo von S. Croce Legat in Deutschland gewesen; die beiden Cardinäle schlossen mit Otto IV. 1209 März 22 den Vertrag ab, auf Grund dessen der König vor seiner Romfahrt sich allen Bedingungen des Papstes unterwerfen musste (B. F. 274), vergl. oben S. 16.

2. Zwischen August 9 und September 18 (Hoogeweg, Oliver LII); zu verbessern ist die Notiz von Wattenbach, deutsche Geschichtsquellen, 6. Aufl., II, 446, Anm 2, dass Oliver bereits 1225 gestorben sei.

3. Chron. Villariensis monast. M.G. SS. XXV, 198.

4. Roth von Schreckenstein, Forsch. zur deutschen Gesch. VII, 393.

kündet, dass Kaiser Friedrich II. dem Banne verfallen sei[1]: die Jahre des Friedens waren für die deutsche Kirche zu Ende[2].

---

1. Winkelmann, Friedrich I, 334.

2. Vergl. die beweglichen Klagen Hermanns von Altaich (M.G. SS. XVII, 388) zum Jahre 1227, in welchem gravissimum scisma inter regnum et sacerdocium ausgebrochen sei.

Excurse,

Excurs I.

Der Zeitpunkt der Weihe Bischof Siegfrieds I. von Hildesheim.

Für die Urkunden Bischof Siegfrieds I. von Hildesheim kommen an neueren Arbeiten in Betracht[1]:

O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim 1895. — Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe I, herausgegeben von Janicke (gestorben 1895), nach dessen Tode besorgt von Hoogeweg, 1896. Es scheint nicht mehr möglich gewesen zu sein, für das Urkundenbuch die Regesten der Bischöfe, die Heinemann seiner trefflichen Untersuchung beigefügt hat, zu verwerten. Wir müssen deshalb die Urkunden im folgenden nach beiden Zählungen citieren, H. (=Heinemann), J. (=Janicke).

Es hat immerhin einiges Interesse, festzustellen, wann in Hildesheim wieder geordnete Zustände hergestellt wurden, nachdem daselbst mehrere Jahre hindurch ein von Rom nicht anerkannter Bischof regiert hatte[2]. Aus der kurzen

1. Die Berechnungen von v. Alten, zur Chronologie der Hildesheimschen Bischöfe Siegfried I. und Conrad II. (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1869, 2 ff.), stützen sich auf unzureichendes Material.

2. Uebrigens muss Bischof Hartbert sterbend oder nach seinem Tode wieder vom Banne gelöst sein. In einer Urkunde des Jahres 1216, die Siegfried als Erwählter ausstellt (J. 688 = H. 197), nennt er

Regierungszeit von Hartberts Nachfolger Siegfried I. (1216—1221) liegt ein ziemlich reichliches Material an Urkunden vor. Leider befinden sich die Elemente der Datierung in denselben in zum Teil ganz heilloser Verwirrung. Wir wollen dennoch den Versuch machen, die Zeit der Weihe Siegfrieds möglichst genau zu bestimmen. Sicher in die Zeit vor derselben zu setzen sind die Urkunden, in denen Siegfried als electus erscheint, also J. 688 = H. 197 von 1216 mit indicio IV, J. 699 = H. 200 von 1217 mit annus electionis I, ausserdem J. 703 = H. 199 undatiert. Siegfried war also 1216 gewählt; ob vor dem 24. September, lässt sich nicht ausmachen, da in Hildesheim beide Indictionen, die bedaische wie die römische, in Gebrauch waren[1]. Im Laufe des Jahres 1216 hat er die Bischofsweihe noch nicht erhalten.

In der Folgezeit, wo Siegfried als episcopus erscheint, zählt er bald nach anni ordinationis, bald nach anni consecrationis, bald nach anni pontificatus. Alle diese Rechnungen beziehen sich auf dieselbe Epoche, nämlich auf den Tag der Weihe, von welcher ab die Bischöfe ihre Jahre nach dem Vorgange der Päpste zu zählen pflegten.

Zur Feststellung des Tages der Weihe kommen diejenigen Urkunden allein in Betracht, die nebeneinander an

---

seinen Vorgänger venerabilis episcopus memorie felicis. Damals also galt Hartbert in Hildesheim als vom Banne gelöst. Aehnlich heisst es in anderen Urkunden seines Nachfolgers bone memorie episcopus (1218 Juni 10, J. 713 = H. 205; — 1221, J. 762 = H. 221; — ohne Datum J. 694 = H. 229). Die Curie freilich erkannte diese Lösung nicht sogleich als zu Recht bestehend an: 1216 Nov. 24 spricht Honorius III. (Potth. 5366, wo fälschlich im Regest von Bischof Conrad die Rede ist) von Hartbert als von quondam episcopus. Später aber wurde auch vom Papste der Verstorbene wieder zu Gnaden aufgenommen; 1219 April 3 nennt auch Honorius ihn bone memorie episcopus (J. 723).

1. Heinemann, a. a. O. 127.

Merkmalen aufweisen Datierung nach Jahr, Monat und Tag und Bischofsjahre. Wir stellen dieselben im folgenden zusammen:

J.	H.	Jahr	Monat	Tag	Bischofsjahr		Ueberlieferung
707	204	1218	Januar	15	consecrationis	I	Cop.
713	205	„	Juni	10	„	I	„
722	208	1219	April	2	ordinationis	II	Or.
724	210	„	Mai	17	pontificatus	III	„
725	209	„	„	„	„	IV	„
726	—	„	Juni	19	ordinationis	III	„
738	214	1220	März	9	pontificatus	III	Cop.
761	219	1221	n. Mai	10	consecrationis	IV	Or.

Von diesen Urkunden scheiden wir zunächst aus J. 724 und J. 725; hier ist sicher irgend etwas nicht in Ordnung, da die beiden Stücke, vom gleichen Tage stammend, verschiedene Bischofsjahre aufweisen.

Aus J. 713 und J. 726 ergiebt sich, dass der Tag der Weihe gelegen haben muss im Jahre 1217, und zwar nach dem 10. Juni, aber vor dem 19. Juni. Zu diesem Ansatz stimmen auch die übrigen Urkunden unserer Liste. Der 10. Juni 1217 war ein Sonnabend; folglich kann die Weihe, die an einem Sonntag erteilt werden musste, nur am 11. Juni oder am 18. Juni stattgefunden haben.

Ein weiteres Jahresmerkmal, das damals allerdings aus den Hildesheimer Urkunden schon so gut wie verschwunden und durch die Bischofsjahre verdrängt ist, ist die Indiction. J. 729 = H. 211 ist datiert 1219, indictio IIII., annus ordinationis II. Die Indiction ist falsch, zu 1219 gehört indictio VII; dieser Fehler findet vielleicht darin seine Erklärung, dass das Concept, nach welchem der Schreiber seine Reinschrift herstellte, die Zahl VII mit vocalischem u = v enthielt; so wäre eine Verlesung in IIII wohl

möglich[1]. J. 731 = H. 213 mit 1219 indictio VII, annus pontificatus IIII. hat richtige Indiction, aber falsches Bischofsjahr.

Zweimal (J. 701 = H. 202, J. 731 = H. 213) findet sich endlich in der Datierungszeile die Angabe, dass Honorius III. in Rom Papst sei, ein Zusatz, der namentlich in der ersteren, aus dem Jahre 1217 stammenden Urkunde gewiss die sehr bestimmte Bedeutung hat, kund zu thun, dass das Hochstift unter seinem neuen Bischof nach mehrjähriger Unterbrechung wieder in regelmässiger Beziehung zu Rom stehe: für unseren besonderen Zweck hat diese Beifügung natürlich keinen Wert.

Zu dem von uns gefundenen Ansatz passen alle Urkunden ausser den folgenden:

J.	H.	Jahr	Monat	Tag	Bischofsjahr		Ueberlieferung
700	203	1217	—	—	consecrationis	II	Or.
724	210	1219	Mai	17	pontificatus	III	"
725	209	"	"	"	"	IV	"
731	223	"	—	—	"	IV	"
743	216	1220	—	—	"	V	"

Ueber J. 724 und 725 ist bereits gesprochen; sie sind an einem Tage ausgestellt, ihre Bischofsjahre sind unter einander verschieden und beide zu hoch; beide Urkunden sind für Kloster Dorstadt, welches auch Empfänger von J. 700 mit ebenfalls zu hohem Bischofsjahr ist. Sollten nicht alle drei Diplome ihre Entstehung einem Angehörigen dieses Klosters verdanken, der die Jahre Siegfrieds stets zu hoch berechnete? J. 731 weist wenigstens die richtige Indiction VII auf.

---

1. Die Angabe Heinemanns (H. 211), dass die Urkunde indictio VIII aufweise, ist falsch, wie eine durch Herrn Professor Tangl vermittelte Anfrage bei Herrn Archivdirector Dr. Doebner in Hannover ergab.

Heinemann a a. O. 130 kommt zu einem anderen Ansatz für die Weihe Siegfrieds. Als terminus a quo findet auch er 1217 Juni 10; er will die Weihe in die letzten Monate des Jahres 1217 verlegen, weil J. 729 von 1219 annus II bereits indictio VIII trage, also bei bedaischer Epoche hinter den 24. September falle. Aber wir erwähnten bereits, dass die Urkunde garnicht indictio VIII aufweist, wodurch die ganze Argumentation hinfällig ist. Die Urkunde J. 726, mit deren Hilfe wir als terminus ad quem 1217 Juni 19 feststellen konnten, ist Heinemann unbekannt geblieben.

Für J. 725, 731, 743 nimmt Heinemann Berechnung nach dem Termin der Wahl, die er wegen J. 725 vor 1216 Mai 17 vollzogen werden lässt, an; wir dagegen vermuten, wie gesagt, für J. 700, 724, 725 eine falsche Berechnung der Bischofsjahre (nach dem Termin der Weihe J. 700 consecrationis II) im Kloster Dorstadt. Wie der Rechenfehler in J. 731 und 743 entstanden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Excurs II.

Die Bedeutung des erzbischöflichen Titels minister in Deutschland während der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

Die Sitte der Pallienverleihung seitens der Päpste ist sehr alt[1]. Ursprünglich nichts weiter als ein Schmuck, wurde das Pallium später das Symbol, durch welches der Papst dem Erzbischof die Metropolitanrechte übertrug. Hand in Hand mit dieser Entwicklung, die aus dem Ehrengeschenk eine kirchenrechtlich bedeutsame Verleihung machte, entstand der Anspruch der Päpste, dass die Erzbischöfe verpflichtet seien, sich bei ihnen um das Pallium zu bemühen. Auf dem Concil von Ravenna 877 formulierte Johann VIII. diese Forderung dahin, dass binnen drei Monaten nach seiner Weihe der Erzbischof an den päpstlichen Stuhl schicken müsse zur Ablegung seines Glaubensbekenntnisses und zum Empfang des Palliums; sonst solle er seiner Würde verlustig gehen[2].

1. Ueber die Geschichte des Palliums vergl. die schöne Arbeit des Grafen v. Hacke, die Pallienverleihungen bis 1143.

2. Mansi XVII, 337. Quisquis metropolitanus intra tres menses consecrationis suae ad fidem suam exponendam palliumque suscipiendum ab apostolica sede nulla inevitabili necessitate imminente non miserit, commissa sibi careat dignitate; ita ut tamdiu episcopali illi sedi cedat, omnique consecrandi licentia careat, quamdiu in exponenda fide et in expetendo pallio priscum morem contempserit.

Bei dem grossen Verstoss des Papsttums im Gregorianischen Zeitalter wurde dieser Anspruch wieder aufgenommen: man suchte ihn dahin weiter zu bilden, dass die Erzbischöfe verpflichtet sein sollten, persönlich in Rom ihren Glauben zu bekennen und dann das Pallium zu empfangen[1]. Diese neue Forderung erwies sich freilich als undurchführbar.

Innocenz III. verstand es, indem er in der Pallienfrage an die Rechtsansprüche seiner Vorgänger anknüpfte, denselben einen ganz besonderen Nachdruck zu verleihen durch einen Zusatz, der den Erzbischöfen sehr unangenehm sein musste: er decretierte nämlich, dass der Metropolit, auch wenn er geweiht sei, nicht das Recht habe, den erzbischöflichen Titel zu führen; dies dürfe er erst, nachdem

1. Graf v. Hacke, a. a. O. 130 ff. nennt Alexander II. und Gregor VII. die Träger dieser neuen Forderung. Dieselbe ist jedoch schon während des Pontificates Nicolaus II. nachweisbar 1060 war Siegfried I. zum Erzbischof von Mainz ernannt. Für ihn erbat die Kaiserin Agnes, damals Reichsregentin, in Rom das Pallium. Die Cardinäle antworteten ihr, der Erwählte müsse persönlich sich an den päpstlichen Stuhl begeben: daselbst werde er, wenn er würdig befunden sei, das Pallium empfangen. Petri Damiani opp. omnia I, epp. VII, 4. Ipsi siquidem pontifices ex antiquae traditionis usu ad apostolorum debent limina properare et hoc, sine quo metropolitani esse non possunt, signum consummandae suae dignitatis accipere. . . . Enimvero et beatus papa Damasus hoc decrevit, ut quisquis metropolitanorum ultra tres menses post ordinationem suam Romano pontifici fidem suam exponere et pallium flagitare distulerit, commissa careat dignitate. Quapropter ipse dominus Moguntinus electus vester ad apostolorum limina venire non differat: sicque perfectio suae dignitatis canonice et ordinabiliter fiat. Die in dem Briefe erwähnte Entscheidung des Papstes Damasus I. (366—384), Jaffé-K. 250, stimmt an der entscheidenden Stelle quisquis metropolitanus bis careat dignitate fast wörtlich mit dem Synodalbeschluss von Ravenna (877) überein, auf Grund dessen sie gefälscht sein dürfte.

er von Rom das Pallium empfangen habe[1]. Drang diese Forderung durch, so waren allerdings die Erzbischöfe genötigt, sich sofort nach der Weihe um das Pallium zu bemühen; denn solange sie ihren Amtstitel nicht führen durften, haftete ihnen in aller Augen noch ein Mangel an. Bisher war es bei den Metropoliten Brauch gewesen, den Titel archiepiscopus ebenso vom Tage der Weihe ab zu führen, wie der Bischof durch die Weihe aus einem electus ein episcopus wurde[2]. Jetzt aber sollte die Weihe beim Erzbischof nicht die gleiche Kraft besitzen; er sollte, wenn auch consecriert, doch electus bleiben, bis ihm der Papst das Pallium verliehen hatte. Ein bezeichnendes Licht wirft es auf die römische Politik, dass Palliumverleihung und päpstliche Bestätigung von einander geschieden wurden: die letztere allein genügte im Verein mit der Weihe nicht, um zur Führung des erzbischöflichen Titels zu berechtigen. Der Grund dieser Scheidung wird darin zu suchen sein, dass die päpstliche Bestätigung auf Grund des Glaubens-

---

1. Potth. 1112 von 1200 Juli-August. Gregor nahm diese Entscheidung in seine Decretaliensammlung auf: c. 3 de auctoritate et usu pallii X. 1, 8. Sane, si postulatio venerabilis fratris nostri Trojani episcopi regni Siciliae cancellarii ad Panormitanam ecclesiam fuisset per nos etiam approbata, non tamen deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur. Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II, 31.

2. Die Rechtsauffassung des 12. Jahrhunderts bringt treffend zum Ausdruck die vita Arnoldi archiep. Mog., entstanden bald nach 1160 (Wattenbach, Geschichtsquellen II, 408, 6. Aufl.). Da heisst es von der Weihe Arnolds (Jaffé, bibl. rer. Germ. III, 612): Et demum — duobus viris apostolicae sedis legatis hinc inde suffultus — per impositionem manus ministeriumque episcoporum suorum plenitudinem officii sui solempnissime est adeptus et nomen. Thatsächlich führt auch Arnold seit dem Tage seiner Weihe den erzbischöflichen Titel, St. 3677.

bekenntnisses, die Palliumverleihung aber erst auf Grund von Geldzahlungen erfolgte[1].

Im folgenden soll für unsere Zeit untersucht werden, wie sich die deutschen Erzbischöfe dieser von Innocenz III. aufgestellten Forderung gegenüber verhielten. Die Untersuchung beschränkt sich naturgemäss auf diejenigen Fälle, in denen einerseits die Daten von Weihe und Pallienverleihung bekannt sind, andererseits aus der Zwischenzeit Urkunden der Erzbischöfe vorliegen: der Titel, den sie sich in Urkunde und Siegellegende beilegen, wird Aufschluss über ihre Stellungnahme geben.

Wir werden folgende Wahlen erörtern: 1. Engelbert I. von Cöln (1216). — 2. Gerhard II. von Bremen (1219). — 3. Conrad von Cöln (1238).

Mit Hülfe der aus diesen Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse wird auf die Wahl Siegfrieds III. 1230 und Christians II. (1249) von Mainz eingegangen, und endlich, obwohl ausserhalb der Zeitgrenzen dieser Arbeit liegend, die Heinrichs II. von Trier (1260) herangezogen werden

---

I. Engelbert I. von Cöln.

Wir stellen zunächst die Zeitpunkte zusammen, innerhalb deren Engelbert in den Vollbesitz seiner Würden gelangte.

1. Vergl. besonders unten die Pallienverleihung an Conrad von Cöln (S. 146 Anm. 5). Anlässlich der Uebersendung des Palliums an Arnold von Trier (wahrscheinlich 1245 Mai 10) schreibt der Verfasser der gestorum Trever. contin. V (M. G. SS. XXIV, 407): Pallium, quod Rome raro accidit, gratis transmisit (nämlich Innocenz IV.).

1216	Februar	29	Wahl[1].
1216	Mai	1	Bestätigung durch den päpstlichen Legaten Petrus, Cardinalpriester von S. Pudentiana[2].
1216	Mai	1	Regalienverleihung durch König Friedrich II.[3].
1217	Septbr.	24	Weihe[4].
1218	April	24	Absendung des Palliums aus Rom durch Papst Honorius III.[5].

Der Papst nennt Engelbert 1218 Februar 1 — entsprechend der neuen römischen Doctrin — noch electus[6], obwohl ihm dessen Weihe sicher bekannt war[7]; 1218 April 24, bei Ankündigung des Palliums, wird Engelbert zum erstenmale als archiepiscopus angeredet.

Engelbert nennt sich electus in den Jahren 1216 und 1217, archiepiscopus zuerst 1218 Mai 26[8]. Das stimmt gut dazu dass einen Monat früher das Pallium aus Rom abgesandt war. In einigen Urkunden des Jahres 1218 führt Engelbert den Titel minister[9]. Ficker nahm diesen Ausdruck als gleichbedeutend mit archiepiscopus[10]; derselbe wird aber

1. Caesarius, Vita S. Engelberti (Boehmer, fontes II, 298).

2. Chron. reg. Col. 237.

3. a. a. O. 237.

4. a. a. O. 195.

5. Potth. 5761, 5762.

6. Potth. 5685.

7. Engelbert stand damals in fortwährenden Verhandlungen mit dem Papst über die Geldzahlungen, mittels deren er vor Empfang des Palliums die römischen Schulden seiner Vorgänger abzutragen hatte. Ficker, Engelbert 58 ff.

8. Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, nr. 59.

9. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins II, nr. 75, 77.

10. Ficker, a. a. O. 59, Anm. 1.

dadurch in ein ganz anderes Licht gerückt, dass er auf einem Siegel Engelberts wiederkehrt, welches Ficker unbekannt geblieben ist. Von den beiden Siegeltypen, welche ihm vorlagen[1], zeigt der erste Engelbert als electus, in der Rechten eine Lilie, in der Linken die Bibel, unbedeckten Hauptes; von der teilweise zerstörten Legende ist ausser dem Namen der Titel . . . LECTV . . . deutlich lesbar. Das zweite Siegelbild zeigt den Erzbischof in vollem Schmucke: auf dem Haupte die mitra mit den herabhängenden infulae, in der Rechten den Krummstab, in der Linken die aufgeschlagene Bibel, von den Schultern herabhängend das Pallium. Die Legende dieses Siegels lautet: + ENGELBERT DEI GRATIA SANCTE COLONIENSIS ECCLESIE ARCHIEPISCOP. An zwei Urkunden Engelberts aus dem Jahre 1218[2] hängt nun ein Siegel[3] mit der Legende: + ENGILBERTVS DI . GRA . SANCTE COLONIENSIS ECCLESIE MINISTER. Das Siegelbild gleicht im allgemeinen dem eben beschriebenen erzbischöflichen Typus: auch hier ist Engelbert im vollen Ornat, nur fehlt ihm das Pallium.

Ein neues Siegel liess man sich nicht ohne Grund schneiden: je häufiger man mit demselben wechselte, um so mehr musste es seinen Zweck, Hauptbeglaubigungsmittel der Urkunde zu sein, einbüssen. So wird auch Engelbert seine Motive gehabt haben, wenn er sich in den ersten Jahren seines Pontificats dreimal ein anderes Siegel fertigen liess. Die Siegelbilder führen uns auf den richtigen

---

1. Ficker bringt a. a. O. 278 Abbildungen derselben, auf welche wir unsere Beschreibungen im folgenden stützen.

2. Wilmans, Westfäl. UB. III, nr. 124, 125.

3. Zu grossem Danke bin ich Herrn Archivdirector Dr. Philippi in Münster verpflichtet, welcher durch Uebersendung der beiden Urkunden nach Berlin an das Geheime Staatsarchiv mir eine Prüfung der Siegel ermöglichte.

Weg. Das erste Siegel führte der electus bis zum Tage der Weihe; der mit dem Pallium geschmückte Erzbischof bediente sich alsbald eines Stempels mit dem Titel archiepiscopus, den er jetzt endlich mit päpstlicher Erlaubnis führen durfte. Womit aber sollte er in der Zwischenzeit, vom 24. September 1217 bis zum Mai 1218, seine Urkunden besiegeln? Das Bild des electus passte nicht mehr; so liess er sich ein anderes Siegel herstellen, welches ihn mit mitra und Bischofsstab darstellte. Und hier nennt er sich minister. Sollte etwa dieser Titel einen Ausweg bedeuten zwischen der alten deutschen und der neuen römischen Auffassung über die Kraft der Weihe? Derart, dass Engelbert einerseits mit dem Tage der Weihe, wie dies jeder gewöhnliche Bischof that, den Titel electus ablegen wollte[1], aber sich andererseits doch noch nicht archiepiscopus zu nennen wagte, und dass er deshalb sich einen neuen neutralen Amtstitel beilegte? Dann hätten wir für die Urkunden des Jahres 1218 mit dem Ministertitel eine zeitliche Begrenzung; sie müssten vor Mai 26 fallen[2]. —

Wir gehen vor der Hand zu dem zweiten der hier zu erörternden Fälle über.

---

1. Seine Benachteiligung in der Titelführung gegenüber den Bischöfen musste für Engelbert um so fühlbarer sein, als er mit einem seiner Suffragane, Adolf von Osnabrück, gleichzeitig die Weihe empfing (Chron. reg. Col. 195). Adolf war fortan kein electus mehr, und Engelbert sollte es noch bleiben. Auffallend ist übrigens, dass Adolf auch vor seiner Weihe schon als episcopus urkundet (Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 70, 86) und angeredet wird (a. a. O. nr. 73, 84), wie es denn ja überhaupt bei dessen Wahl nicht ganz mit rechten Dingen zuging (vergl. S. 51 ff.).

2. Erwähnt sei noch, dass die beiden Urkunden, welche das minister-Siegel tragen, im Protokoll Engelbert bereits archiepiscopus nennen. Die beiden Urkunden sind offenbar an einem Tage aus-

II. Gerhard II. von Bremen.

1219 September	1	Wahl[1].
1219 September	25 ca.	Regalienverleihung[2].
1219		Päpstliche Bestätigung[3].
1219 anno exeunte		Weihe[4].
1223 Januar	5	Uebersendung des Palliums[5].

Dem in der Zeit zwischen Wahl und Weihe abgeschlossenen Vertrage mit Herzog Heinrich von Sachsen hing Gerhard sein Electensiegel an[6]. Nach seiner Consecration aber betrachtete er sich nach der alten Theorie als Erzbischof und nannte sich in seinen Urkunden archiepi-

gestellt direct nach der Verleihung des Palliums an Engelbert: dieser war also berechtigt, sich archiepiscopus zu nennen, und that es auch in den Urkunden; ein neues Siegel aber war noch nicht beschafft, so dass man sich des bisherigen Instruments, das seinen Besitzer minister nannte, bedienen musste.

1. Usinger, deutsch-dänische Geschichte 180.

2. Vergl. S. 61 Anm. 3.

3. Vergl. Processacten, Lappenberg, Hamburgisches UB. 381 nr. 436: et consensit electioni de se facte et pendente appellatione et iudicio domini pape immiscuit se administrationi spiritualium et temporalium et postea per surreptionem obtinuit consecrationem et confirmationem. — ebenso a. a. O. nr. 459 dictum electum sub titulo ac nomine tantum Bremensis ecclesie tam confirmatum quam regalibus investitum.

4. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe 91.

5. Potth. 6915, 6916.

6. An dieser Stelle muss ich Herrn Archivdirector Dr. Doebner in Hannover meinen wärmsten Dank aussprechen. Derselbe hatte die Güte, da eine Sendung der beiden in Betracht kommenden Bremischen Urkunden aus Hannover nach Berlin wegen ihres beschädigten Zustandes unthunlich erschien, mir eine genaue Beschreibung der beiden Siegel mit den Darstellungen Gerhards als electus und minister zu übermitteln. Das erstere Siegel, an dem

scopus[1], in seinen Verhandlungen mit den Hamburgern[2] Bremensis episcopus; auch die päpstliche Untersuchungscommission betitelte ihn als Bremensis episcopus[3], und — ein Beweis, dass der Curie selbst ihre neue Forderung noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen war — Honorius III. selbst billigte ihm das Prädicat eines archiepiscopus zu[4].

Währenddessen wurden die langwierigen Verhandlungen über die Gültigkeit der Wahl Gerhards in Rom geführt, und dieser selbst muss 1222 Anzeichen gehabt haben, dass gegen die Rechtmässigkeit seiner erzbischöflichen Würde dort Bedenken Platz griffen: so hielt er es für geraten, den Titel archiepiscopus einstweilen abzulegen; aber electus wollte er auch nicht wieder heissen, und jetzt legte er sich, ebenso wie Engelbert von Cöln wenige Jahre früher, den Titel minister bei[5]. Wie jener, liess auch er sich ein neues, auf diesen Titel lautendes Siegel fertigen mit der Legende:

---

genannten Vertrage (Lappenberg, a. a. O. 432) hängend, ist nur als Fragment erhalten. Die Legende ist gänzlich zerstört. Vom Bilde sind erkennbar der Kopf, die rechte Seite des Oberkörpers und der ein Buch haltende rechte Arm. Dies genügt aber —, abgesehen davon, dass Gerhard auch in der Urkunde electus heisst —, um das Siegelbild als das eines Erwählten zu erweisen. Hätte die Darstellung einen geweihten Bischof zum Vorwurf gehabt, so hätte die rechte Hand höchst wahrscheinlich den Krummstab und nicht die Bibel gehalten.

1. Lappenberg, a. a. O. nr. 439 vom Jahre 1220, nr. 444 vom Jahre 1221 Januar 5.

2. Lappenberg, a. a. O. nr. 445.

3. Lappenberg, a. a. O. nr. 446.

4. Potth. 6877, 6878 vom Jahre 1222 Juli 20 und 21; die beiden Urkunden sind von Lappenberg, a. a. O. nr. 447 und 448 fälschlich zu 1221 eingereiht.

5. Lappenberg, a. a. O. nr. 454 vom Jahre 1222 Januar 12 minister humillimus, nr. 457 von 1222 Juni 1 und nr. 458 von 1222 minister humilis.

· · · · · ARD · · · DĒ GRĀ BREMENSIS ECCLESIE MI · · · TER HVMILIS. Das Bild zeigt ihn im bischöflichen Ornat, aber ohne Pallium[1].

Und in der That stand es einen Augenblick schlecht um seine Wahl; von einer zweiten, in der Angelegenheit ernannten päpstlichen Commission wurde Gerhard wieder als electus behandelt[2]. Die Commission konnte dies, nachdem Gerhard bereits früher von Honorius als Erzbischof bezeichnet war, doch nur auf Grund einer neuen päpstlichen Anweisung thun. Es wurde, unter hamburgisch-dänischem Einflusse, einen Augenblick an die Cassierung der Wahl Gerhards gedacht; gewissermassen als Uebergangsstadium entzog man ihm zunächst den erzbischöflichen Titel: dies aber konnte die Curie nur, indem sie sich auf den neuen Rechtssatz besann, dass der Erzbischof bis zur Verleihung des Palliums als electus zu betrachten sei; das Pallium aber besass Gerhard noch nicht. Ja, noch mehr. Sogar der Kaiser, der doch sicherlich Gerhard schon als Erzbischof behandelt hatte, bezeichnete ihn jetzt wieder als Erwählten[3]. Als aber Friedrich dies that, war sein täglicher Umgang Niemand anderes als Papst Honorius III. selbst[4]: man sieht, unter welchen Verhältnissen die neue Doctrin ihren Einzug auch bei der Reichsregierung hielt.

---

1. In der rechten Hand hält Gerhard den Krummstab, in der linken ein aufgeschlagenes Buch, das die Buchstaben IH C / D N zeigt; auf dem Haupt trägt er die mitra mit dem infulae.

2. Lappenberg, a. a. O. nr. 459, vergl. S. 136 Anm. 3 (zweites Citat), von 1222 exeunte anno.

3. B. F. 1387 von 1222 April 20; mandantes nichilominus dilecto principi nostro G. in archiepiscopum Bremensem electo etc.

4. Kaiser und Papst hielten zu Veroli gemeinsam einen Congress ab; Friedrich II. ist dort anwesend von April 12—23 (B. F 1384b—1388), Honorius III. von April 12—30 (Press. post 3926—3934).

Schliesslich wurde Gerhard II. doch von der Curie als rechtmässiger Inhaber des Bremer Stuhls anerkannt: er erhielt das Pallium[1]. Und sofort entschlug er sich auch des Notbehelfs, denn ein solcher war ihm der Titel minister gewesen; in Urkunden[2] und auf den Siegeln nannte er sich wieder archiepiscopus[3].

Ob Gerhard auf den Rat des Reichsverwesers Engelbert selbst den Ministertitel annahm, lässt sich natürlich nicht erweisen; es ist aber sehr wohl möglich. Jedenfalls musste es im Interesse des Gubernators sein, dass Gerhard gegen die landesverräterischen Umtriebe der Hamburger Domherren gehalten wurde, und da mag er ihm geraten haben, durch Rücksichtnahme auf die römische Doctrin in der Titelfrage den Papst für sich zu gewinnen. Ehe wir endgültige Schlüsse ziehen, haben wir noch eine weitere Wahl zu beleuchten.

---

1. Potth. 6915, 6916. Anlässlich der Uebersendung des Palliums wird Gerhard wieder, ebenso wie früher Engelbert (Potth. 5761, 5762), von Honorius als archiepiscopus angeredet.

2. Lappenberg, a. a. O., nr. 469, 470 von 1223 u. ff.

3. Der Director des Staatsarchivs in Bremen, Herr Dr. von Bippen, hatte die Freundlichkeit, die Urkunde Gerhards II. von 1225 November 15 (gedruckt Ehmk und von Bippen, Bremisches UB. I, nr. 138) an das hiesige Geheime Staatsarchiv zu senden und mir so eine Prüfung des Siegels zu ermöglichen; ich bin ihm hierfür zu grossem Danke verpflichtet. Das Bild zeigt Gerhard II. in vollem Schmucke, mit mitra und pallium, in der rechten Hand den Stab, in der linken ein geöffnetes Buch haltend. Die Legende lautet: + GERARDVS DEI GRATIA SCE BREMENSIS ECCLIE ARCHIEPISCOPVS SCDS (letztes Wort undeutlich). Aus der ersten Periode, in der sich Gerhard archiepiscopus nannte (1219 anno exeunte — ante 1222 Januar 12), ist mir ein Siegel desselben nicht bekannt.

III. Conrad von Cöln.

1238 April		Wahl[1].
1238 August		Regalienverleihung durch Kaiser Friedrich II.[2].
1239 April	ca.	Bestätigung durch Papst Gregor IX.[3].
1239 October	28	Weihe durch Bischof Ludolf von Münster[4].
1244 Februar	5	Verleihung des Palliums durch Papst Innocenz IV.[5].

Conrad von Hochstaden legte, wie sich aus seinen Urkunden und Siegeln ergiebt, sehr grossen Wert auf Titel. Ein reiches Urkundenmaterial erlaubt uns, bei ihm zu verfolgen, welchen Einfluss jede der verschiedenen Rechtshandlungen, durch welche ihm allmählich der Vollbesitz seiner Würden zu teil ward, auf seinen Amtstitel ausübte.

Zuerst, vom Tage der Wahl bis zur Reise zum Kaiser, nennt Conrad sich electus[6] und führt ein Siegel[7], ganz ähnlich dem, welches Engelbert als Erwählter benutzte.

---

1. Cardauns, Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 35, 1 ff.) nr. 16.

2. Chron. reg. Col. 273. Zeuge in B. F. 2377, 2378.

3. Chron. reg. Col. 274; Cardauns, nr. 32.

4. Chron. reg. Col. 276.

5. Berger 435, 436.

6. Cardauns nr. 17, 18, 19.

7. Für die Uebersendung verschiedener Urkunden und Siegel Conrads aus dem historischen Archiv der Stadt Cöln nach Berlin spreche ich Herrn Archivdirector Prof. Dr. Hansen und Herrn Archivar Dr. Keussen meinen besten Dank aus; Herr Dr. Keussen hatte auch die Freundlichkeit, mich auf einen literarischen Nachweis aufmerksam zu machen. Das Siegel an Cardauns nr. 17 stellt

Gleichzeitig mit der Regalienverleihung trat Conrad auch das Hofamt an, welches nach Reichsrecht dem Inhaber des Cölnischen Erzstuhls zukam: er wurde Erzkanzler des Reichs für Italien[1]. Dementsprechend kamen auch sofort ein neuer Titel und ein neues Siegel[2] zur Verwendung: Conrad nennt sich jetzt electus et Italie archicancellarius[3].

Die Romreise brachte die päpstliche Bestätigung und mit ihr einen dritten Titel, der von Conrad concurrierend mit dem zweiten geführt wurde; er lautet electus et confirmatus, Italie archicancellarius[4]. Das bisherige Siegel blieb im Gebrauch[5].

Noch im gleichen Jahre hatte die Bischofsweihe eine neue Aenderung zur Folge; seit dem 28. October 1239

Conrad unbedeckt dar, in der Rechten eine Lilie, in der Linken die geschlossene Bibel. Von der zum Teil abgebrochenen Legende sind folgende Buchstaben erhalten: + C—NRADVS . DEI . GRAT — — — — NIEN . ECCLIE . ELECTVS.

1. Seit 1031 war mit zwei kleinen Unterbrechungen (Adalbert von Mainz 1110—1111, Gebhard von Trient 1117—1118) stets der Erzbischof von Cöln Erzkanzler für Italien gewesen; Bresslau, Urkundenlehre I, 325 ff. Ueber den Zusammenhang zwischen Regalienverleihung und Erzkanzlerwürde vergl. Bresslau, a. a. O. 366 ff.

2. Ich sah das Siegel in zwei Exemplaren, an Cardauns nr. 31 und 34; die Legende lautet, soweit erhalten: + CONRADVS. DI. GRA. SCE. CO — — — CL — — — ELECT — — — TALIE. ARCHICANCELL. Conrad trägt die gleichen Insignien wie auf dem ersten Siegel.

3. Zuerst 1238 September 20, Cardauns nr. 22, zuletzt 1239 Februar, Cardauns nr. 31 in geschlossener Folge, nachher vereinzelt, s. u. Anm. 4 (nr. 33).

4. Cardauns nr. 34; der alte Titel (ohne den Zusatz confirmatus in nr. 33.

5. Hängt an nr. 34 mit erweitertem Titel.

nennt Conrad sich minister, Italie archicancellarius[1]; gleichzeitig wurde auch ein neues Siegel hergestellt, das Conrad mit mitra und Krummstab darstellte und ihn als minister der Cölnischen Kirche bezeichnete[2]. Dieser Titel wurde mehrere Jahre beibehalten, zuerst findet er sich 1240 März 17[3], zuletzt 1244 April[4].

Im Mai 1244 urkundet Conrad zum ersten Male als Erzbischof[5]. Sein Titel lautet jetzt und entgiltig archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius. Das mit diesem Titel zur Anwendung kommende neue Siegel

1. Die Urkunde Cardauns nr. 39, 1239 October, ist vor dem Tage der Weihe und nicht, wie es in den Regesten geschieht, hinter demselben einzureihen; Conrad heisst hier noch electus, Ytalie archicancellarius. — Der neue Titel wird variiert: in Cardauns nr. 44 und nr. 86 nennt sich Conrad minister humilis, wie Gerhard von Bremen; nr. 44 ist der Brief, den am 8. April 1240 Conrad zusammen mit den Bischöfen von Worms, Münster und Osnabrück an den Papst richtete, B. F. W. 11251. — Manchmal lautet der Titel auch voller klingend minister, sacri imperii per Italiam archicancellarius.

2. Von dem Siegel an Cardauns nr. 46 (1240 Juli 27), welches ich sah, ist die Inschrift am linken Rande fast unleserlich, unten abgebrochen, rechts aber deutlich. — — — — DEI . GR — — — — — — — LIE . MINISTER

3. Cardauns nr. 43.

4. Cardauns nr. 108.

5. Cardauns nr. 109. Eine Urkunde von 1243 Januar 29 (Cardauns nr. 87) führt in dem Drucke bei Lacomblet, Niederrheinisches UB. II, nr. 276 bereits den erzbischöflichen Titel. Diese Unregelmässigkeit ist aber nicht der Kanzlei, sondern dem Herausgeber der Urkunde zum Vorwurf zu machen In zwei anderen Drucken (Binterim u. Mooren, Rheinisch-Westphälischer diplomatischer Codex II, nr. 249, und Ropertz, Quellen und Beiträge zur

zeigt Conrad als archiepiscopus, mit mitra, baculus und Pallium[1].

Im Gegensatz zu der Mannigfaltigkeit der Titel, die Conrad von Hochstaden sich selbst beilegt, wird er von den Päpsten consequent nach dem neuen Kirchenrecht benannt: Gregor IX.[2] und nach ihm Innocenz IV. reden ihn bis zur Pallienübersendung als electus an, electus nennt ihn Innocenz auch noch in den Schreiben, welche mit dem Pallium nach Deutschland abgingen[3], und dann — wohl irrtümlicherweise — noch einmal[4]. Fortan aber tituliert der Papst Conrad ebenso wie dieser sich selbst archiepiscopus[5].

Geschichte der Benediktiner-Abtei in Gladbach nr. 16) steht der richtige Wortlaut des Titels minister, Italie archicancellarius. Der Irrtum bei Lacomblet wird dadurch entstanden sein, dass Conrad im Jahre 1253 seine Urkunde gleichlautend wiederholte (Cardauns nr. 349), jetzt natürlich als archiepiscopus.

1. Das prachtvolle Siegel, von welchem ich zwei Exemplare (von Cardauns nr. 115, 1244 Juli und nr. 136, 1246 Januar) sah, hat die Umschrift CONRADVS ⁝ DEI ⁝ GRA ⁝ SCE ⁝ COLONIENSIS ⁝ ECCLIE ⁝ ARCHIEPS. Ein kleines Rücksiegel, welches eine knieende Figur mit mitra und pallium zeigt, die nach rechts gewendet mit erhobenen Händen betet, während von oben eine segnende Hand sichtbar ist, weist folgende Legende auf: SIGILL · SECRETVM · CVNRADI.

2. Einmal wird Conrad im Register Gregors IX. als archiepiscopus bezeichnet, jedoch nicht in einer päpstlichen Urkunde, sondern in dem Regest, welches dem oben S. 142 Anm. 1 erwähnten Briefe der deutschen Bischöfe an den Papst von 1240 April 8 (B. F. W. 11251) vorangestellt wurde. Diese Inconsequenz ist natürlich dadurch entstanden, dass der Registraturbeamte den ihm nicht geläufigen Ausdruck des Briefes minister durch einen kanzleigemässen ersetzen wollte und dabei einen verzeihlichen Irrtum beging. M. G. Constit. II, nr. 235.

3. Berger 435, 436 von 1244 Februar 5.

4. Berger 596, 597 von 1244 März 22.

5. Zuerst 1244 Mai 5, Berger 654, 655.

Was wir von den Titeln Engelberts von Cöln ausgehend nur als Vermutung aussprachen, dürfen wir jetzt mit Bestimmtheit behaupten: es ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die von Innocenz III. aufgestellte Forderung, der erzbischöfliche Titel sei abhängig vom Besitze des Palliums, mit der bisherigen Auffassung, derselbe werde durch die Bischofsweihe bedingt, in Conflict geriet, — es ist, sagen wir, damals in Deutschland der ernstliche Versuch gemacht worden, den sich aus diesem Conflict entstehenden Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, dass man einen neuen Titel zwischen die bisherigen beiden, dass man den Titel minister zwischen den electus und den archiepiscopus einschob. Es ist ein glücklicher Zufall, dass wir in den drei Fällen, die wir besprochen haben, jedesmal an den Siegelbildern genau controllieren konnten[1], wen man minister nannte: unter diesem Amtstitel zeigen sich uns Engelbert von Cöln, Gerhard II. von Bremen und Conrad von Cöln als geweihte, mit mitra und baculus versehene, aber noch nicht mit dem Pallium geschmückte Kirchenfürsten.

Wir müssen noch einmal auf Conrad von Hochstaden zurückkommen. Hier liegt ein genügendes Urkundenmaterial vor, um feststellen zu können, wie man sich ausserhalb der erzbischöflichen Kanzlei zu der Frage stellte. Wir erwähnten bereits[2], dass Conrad in einem Schreiben, welches er gemeinsam mit mehreren Bischöfen an Gregor IX. richtete, minister heisst; aber hierauf möchten wir keinen Wert legen, denn dies Schreiben dürfte aus Conrads Kanzlei hervorgegangen

---

1. Mit Recht betont v. Amira (in Pauls Grundriss der germanischen Philologie, 2. Aufl., Band III, 60) die wichtige Rolle, welche bei der Neigung des Germanen zur Sinnenfälligkeit die Gebrauchsgegenstände, deren man sich im Rechtsleben bediente, als Rechtsdenkmäler spielen können.

2. S. 142 Anm. 1.

sein[1]. Interessant ist es aber, dass die beiden rheinischen Collegen des Cölners, Siegfried III. von Mainz und Dietrich II. von Trier, die neue Terminologie angenommen haben: sie sind archiepiscopi, Conrad dagegen minister[2].

Im übrigen jedoch folgt man ganz allgemein der alten deutschen Sitte: bis zum Tage der Weihe wird Conrad als electus[3], nachher als archiepiscopus[4] angesehen. Wenn

1. Das Schriftstück ist datum apud Coloniam, VIII. aprilis; Huill. V, 986. — Ebenfalls aus Conrads Kanzlei hervorgegangen, ist hier seine Urkunde von 1241 September 16 (Cardauns nr. 67) zu beachten: der Aussteller nennt sich natürlich minister, die Zeugenreihe wird durch den archiepiscopus Siegfried von Mainz eingeleitet.

2. Das folgenschwere Bündnis, welches Siegfried III. von Mainz mit Conrad von Cöln am 10. September 1241 einging (B. F. W. 11367), beginnt in der Urkunde Siegfrieds — die zweifellos ebenfalls ausgestellte Gegenurkunde Conrads ist verloren — mit den Worten: 'Nos Sifridus dei gratia s. Maguntinensis sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, presentis scripti testimonio confitemur, quod venerabili domino Conrado, Coloniensis ecclesie ministro, etc. assistemus etc. -- Der Abt von Laach (Diözese Trier) nimmt einen Verkauf vor (Cardauns nr. 63) 1241 Juli 11 requititis et habitis consensibus pariter et consiliis venerabilis patris Theoderici Trevirorum archiepiscopi diocesani et capituli Trevirensis necnon et venerabilis domini nostri Cunradi s. Coloniensis ministri ecclesie. — Derselbe Abt von Laach stellt 1241 August 26 ein Diplom aus (Wegeler, Laach nr. 55, vergl. B. F. W. 11362a) predicti venerabilis patris nostri Theodorici Trevirorum archiepiscopi et dicti domini C. sancte Coloniensis ecclesie ministri etc. sigillorum patrocinio munitum.

3. Z. B. Cardauns nr. 25 von 1238 December 5, ausgestellt von Cölner Vasallen; Lacomblet, a. a. O. II, nr. 239 von 1239 April 14, ausgestellt von Cölner Prälaten und Räten.

4. So z. B. in drei Urkunden, die ganz kurz nach der Consecration verfasst sind: Cardauns nr. 40 von 1239 November, aus-

er daneben auch einmal von einem benachbarten Laienfürsten minister genannt wird[1], so ist es schliesslich nicht zu verwundern, da Conrad selbst sich fast 5 Jahre in Urkunde und Siegel dieses Titels bediente. Das Reich allein bewies, wie wir dies schon bei Gerhard von Bremen zu bemerken Gelegenheit hatten, dem päpstlichen Rechtssatze gegenüber volles Entgegenkommen: von König Conrad IV. wurde der Cölner auch nach seiner Weihe als electus bezeichnet[2]

Unter den erzählenden Quellen endlich beschränken wir uns mit einem Hinweis auf die Cölner Königschronik, die am genauesten von den ersten Jahren Conrads zu erzählen weiss: sie nennt ihn vor der Weihe electus[3], nach derselben archiepiscopus[4], folgt also dem alten Brauch[5].

---

gestellt vom Wildgrafen Conrad; nr. 41 von 1239 December 4, ausgestellt von den Herren zur Leyen; nr. 42 von 1239 December 7, ausgestellt vom Grafen von Sayn.

1. Cardauns nr. 85, von 1242, ausgestellt vom Herzog Heinrich von Limburg; derselbe nennt Conrad aber schon früher verschiedentlich archiepiscopus, so (Cardauns nr. 47) in zwei Urkunden von 1240 September 2 und 3.

2. B. F. 4440 von 1241 September 11.

3. Chron. reg. Col. 276.

4. Chron. reg. Col. 277.

5. Conrad von Hochstaden war, seit die deutsche Opposition gegen Friedrich II. zu den Waffen gegriffen hatte, zweifellos deren bedeutendstes Mitglied und Führer der päpstlichen Partei in Deutschland. Um so auffallender ist es, wenn man so lange zögerte, gerade ihm das ersehnte Pallium zu schicken, obwohl man ihn doch persönlich an der Curie kannte, wo er sich zwecks seiner confirmatio vorgestellt hatte. Es ist schlechterdings ein anderer

Der Versuch der deutschen Erzbischöfe, dem Titel minister Eingang zu verschaffen, war nicht von dauerndem Erfolge begleitet. Erzbischof Siegfried III. von Mainz hatte, wie wir sahen, bei seinem Collegen Conrad von Cöln die Führung des neuen Amtstitels gebilligt, ohne sich doch selbst desselben bedient zu haben. Er war gewählt im Jahre 1230 und empfing die Weihe am 19. Januar 1231[1]. Seitdem erscheint er in den Königsurkunden als archiepiscopus; in zwei Diplomen Heinrichs (VII.) jedoch, die am 1. Mai 1231 auf dem bekannten Wormser Reichstage ausgestellt wurden (B. F. 4195 und 4198), wird er als Zeuge auftretend noch electus genannt. Ficker schreibt zu 4195: „Sollte das darauf schliessen lassen, dass mit Zeugen versehene Entwürfe dieser Stücke schon auf dem Wormser Tage im Januar entstanden?“ Es entscheidet die Frage nicht; dieselbe hätte allerdings allgemeinere Bedeutung, da B. F. 4195 die berühmte constitutio in favorem principum, B. F. 4198 die nicht minder bedeutsame sententia de jure statuum terrae ist. Will, Regesten II pag. XXXIII nimmt zur Erklärung der Erscheinung einfach nachträgliche Beurkundung an.

Wir möchten unter Verneinung der Frage Fickers sowie unter Abweisung der Will'schen Hypothese an der Hand unserer bisherigen Untersuchungen den offenbaren Widerspruch folgendermassen erklären. Siegfried III. nannte sich nach seiner Weihe, im allgemeinen dem alten deutschen Brauch folgend, archiepiscopus, obwohl er noch nicht im Besitz des Palliums war[2]. Nur in zwei so wichtigen

---

Grund nicht denkbar, als dass Conrad erst im Jahre 1244 die erforderlichen Geldmittel aufbringen konnte, ohne welche das Pallium nicht zu haben war.

1. B. F. 4180a.

2. Leider ist nicht bekannt, wann Siegfried dasselbe erhielt,

Urkunden, wie es B. F. 4195 und 4198 waren, Urkunden überdies, von denen sicher auch Gregor IX. Kenntnis nahm, wagte er nicht, sich der curialen Forderung zu widersetzen, und nannte sich electus; jedoch wurde auch hier der deutschen Rechtsauffassung dadurch Rechnung getragen, dass er als Erwählter vor seinen erzbischöflichen Collegen von Cöln, Trier und Magdeburg erscheint. Es stellt sich also sein Auftreten in den beiden genannten Urkunden dar als der Versuch einer Vermittlung zwischen den beiden streitenden Rechtstheorien über die Kraft der Weihe. In den minder wichtigen Diplomen, in denen Siegfried auf demselben Reichstage als Zeuge fungierte, nannte er sich schlechtweg archiepiscopus (B. F. 4189, 4191, 4197).

Einen anderen Weg schlug sein Nachfolger auf dem Mainzer Stuhle Christian II. ein, doch gebrauchte er ebenso wenig wie Siegfried III. jemals den Titel minister. Wir stellen zunächst die betreffenden Daten zusammen.

1249	Mai/Juni	ca.	Wahl[1].
1249	Juni	29	Bestätigung durch den päpstlichen Legaten Cardinaldiacon Petrus[2].
1249	Juni	29	Regalienverleihung durch König Wilhelm[3].
1249	v. August	5	Weihe[4].
1249	n. Novbr.	1	Empfang des Palliums[5].

und sein Name findet sich in dem kritischen Jahre 1231 garnicht im Register Gregors IX.

1. Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe II, Christian II., nr. 1.

2. Christiani Chron. Mog., M. G. SS. XXV, 248.

3. Christiani Chron. Mog., a. a. O.

4. Ergiebt sich aus dem Titel von Will nr. 5. — Will's Behauptung, die Weihe habe nach Juli 4 stattgefunden, ist unbegründet, der Titel electus in Will nr. 3 (Königsurkunde) beweist nichts; die Weihe kann sehr wohl Juli 4 (Sonntag) stattgefunden haben.

5. Das Pallium muss, wie sich aus dem Titel in Potth. 13856

In der Zeit zwischen Weihe und Empfang des Palliums sucht sich Christian, der sich ebenfalls nicht mehr schlechthin electus nennen mag, mit allerlei Titelcombinationen durchzuhelfen, wobei er in steigendem Masse bemüht ist, die Bezeichnung electus in den Hintergrund, die Anwartschaft auf den Titel archiepiscopus in den Vordergrund zu rücken. Er nennt sich

1249 August 5	electus, confirmatus et consecratus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius[1],
1249 Octobr. 3	electus et consecratus in archiepiscopum Moguntinum[2],
1249 Octobr. 15	electus et consecratus in archiepiscopum Moguntinum, sacri imperii per Germaniam archicancellarius[3],
1249 Novbr. 1	consecratus in archiepiscopum Moguntinum[4].

Sein Siegel aus der Uebergangszeit zeigt ihn mit mitra

---

ergiebt, vor November 4 aus Rom abgegangen sein; näheres lässt sich aus den Registern Innocenz' IV. nicht feststellen, da deren 7. Jahr (1249 Juni 28 bis 1250 Juni 27) verloren ist; vgl. Berger, Einleitung zu Band 1, S. IX. Christian erhielt das Pallium nach November 1, wie aus dem Titel von Will nr. 10 hervorgeht, aber vor Schluss des Jahres (Christiani Chron. Mog., a. a. O.).

1. Will nr. 5. — Will nr. 6 von 1249 August 20 trägt den Titel archiepiscopus und auch das erzbischöfliche Siegel (Rossel, UB. der Abtei Eberbach II, 9); hier ist nachträgliche Beurkundung anzunehmen; die Urkunde mag gleichzeitig mit Will nr. 24 von 1250 ausgestellt sein; letzteres Diplom weist natürlich Titel und auch Siegel (Rossel, a. a. O. II, 11) des archiepiscopus auf.

2. Will nr. 8.

3. Will nr. 9.

4. Will nr. 10.

und Krummstab, aber ohne Pallium, und trägt die Umschrift + Christianus dei gra. consecratus in archiepsp. Mog.[1]. Nach Empfang des Palliums nahm er ein anderes Siegel in Gebrauch, welches ihn in dem neuen Schmucke darstellt und die Legende trägt: + Christianus dei gra sce Maguntine sedis archieps[2].

Da also der Titel minister, der vielleicht ein wirksames Gegengewicht gewesen wäre gegen die päpstliche Forderung, sich bis zum Empfang des Palliums electus zu nennen, nicht festgehalten wurde, machte man es der Curie leicht, ihren Rechtssatz durchzusetzen. Dass derselbe freilich noch längere Zeit gebrauchte, ehe er auch in breiteren Volksschichten zur Anerkennung kam, zeigt einerseits der Umstand, dass, wie vorher Conrad von Cöln, so auch Christian von Mainz seit dem Tage seiner Weihe in einer erzählenden Quelle archiepiscopus heisst[3], und soll uns andererseits der Process erweisen, in welchen Heinrich II. von Trier verwickelt wurde; mit der Erörterung desselben schliessen wir unsere Betrachtung.

1259 war Erzbischof Arnold von Trier gestorben[4]. Die in Zwiespalt gewählten Candidaten Heinrich von Bollanden und Arnold von Sleida wurden beide von Papst

---

1. Abbildung des Siegels von Will nr. 8 bei Würdtwein, nova subsidia diplom. III; Legende zweifellos richtig ergänzt, daselbst S. XLIX, denn die erzbischöflichen Siegel aller Mainzer Metropoliten von Christian I. bis zu Werner (1165—1284) haben eine Legende nach dem Schema N. di gra sce Maguntine sedis archieps. (Vergl. die Abbildungen bei Würdtwein, a. a. O. III und IV).

2. Abbildung bei Würdtwein, a. a. O. IV, nach dem Exemplar an Will nr. 22; vgl. über die erzbischöflichen Siegel an Will nr. 6 und 24 Rossel, UB. der Abtei Eberbach II, 9 und 11.

3. Chron. reg. Col. 298.

4. Für den Process vergl. Gesta Henrici archiepiscopi et Theoderici abbatis, M.G. SS. XXIV, 414ff.

Alexander IV. verworfen und darauf Heinrich von Vistingen ernannt. Gegen diesen liefen aber bald bei Urban IV., dem Nachfolger Alexanders, allerlei Beschwerden ein; es wurde eine Untersuchungscommission eingesetzt, deren Instruction (1261 November 22) beginnt[1]: Ad audientiam nostram pervenit, quod Henricus Treverensis electus, qui pallio non obtento se presumit in suis litteris archiepiscopum nominare etc.

Der Bericht der Commission an den Papst lautet über diesen Punkt (1262 Mai 23)[2]: Sane de hoc, quod dicebatur se archiepiscopum nominasse, ad excusationem suam praetendit, quod non ex proposito, sed secundum consuetudinem Alemanniae, qua electi in archiepiscopos et episcopos consueverunt confirmatione obtenta archiepiscopi et episcopi nominari, hoc forsan poterat accidisse. Nam et in quodam apostolico rescripto nobis ostenso fuit archiepiscopus nominatus[3].

---

1. Potth. 18157; Gesta Henrici, a. a. O. 416 mit falscher Jahresangabe.

2. Goerz, Mittelrheinische Regesten III, 1781. — Im folgenden bedeutet das Citat Goerz stets diese Regesten, nicht die Regesten der Erzbischöfe von Trier.

3. In der That liegt ein Brief Alexanders IV. an Heinrich vor (Potth. 17941) von 1260 September 9, in welchem dieser archiepiscopus genannt wird; der Irrtum ist sicher dadurch entstanden, dass gleichlautende Briefe gleichzeitig an die archiepiscopi von Mainz, Bremen, Cöln, Magdeburg und Salzburg abgingen. 2 Tage früher, 1260 September 7, war Heinrich in einer päpstlichen Urkunde als electus bezeichnet (Goerz III 1636). Archevêque wird Heinrich auch in dem französischen Regest Potth. 18100 genannt. Einmal redete übrigens auch Urban IV. wie die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, so Heinrich als archiepiscopus an, 1262 Juni 3 (Potth. 18348), ob in diesem Falle mit Absicht? Es handelte sich um die Vereitelung der gefürchteten Wahl Conradins zum deutschen König.

Im Verlaufe des Processes musste Heinrich, dem die Curie bald nur noch die Bezeichnung „qui pro electo Treverensi se gerit“[1] zubilligte, sich 1265 bequemen, persönlich in Rom zu erscheinen; 1267 Januar 5 wurde er dort verhört. Auf die Frage[2]: quantum temporis est, quod fuit provisum de eo de ecclesia Treverensi? antwortet er: quod sex anni. Auf die weitere Frage: quare cessavit tanto tempore petere pallium? erwidert er: quod numquam fuit in mora; quod fecit illum peti tempore domini Alexandri et vacante ecclesia a collegio, et tempore domini Urbani ab eodem. A vobis vero non petiit, quia dictum fuit et quod non daretur ei inquisitione pendente[3].

Die Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist das Pallium nachzusuchen, erkennt also Heinrich an. Sein weiteres Verhör, obwohl es sich auch zum Teil um das Pallium handelt, übergehen wir. Heinrich verwickelte sich hier, wie in seiner ausführlichen Verteidigungsschrift[4] in sehr bedenkliche Widersprüche: bei seinen Unterlassungen — er sollte jahrelang keine Messe gelesen haben — entschuldigte er sich, er habe geglaubt, dies nicht thun zu dürfen, quia non habebat pallium. Betreffs der ihm verbotenen Amtshandlungen dagegen — er hatte in fremden Diöcesen Altäre geweiht, einen erwählten Suffraganbischof bestätigt, u. a. — behauptete er, dies habe er seiner Ansicht nach auch ohne Pallium thun dürfen, quia istud non tamquam archiepiscopus, sed tamquam episcopus faciebat.

Eine ausführliche päpstliche Widerlegungsschrift erfolgte[5]; die auf das Pallium bezüglichen Worte lauten:

1. Zuerst 1263 März 29 (Potth. 18508).

2. Goerz III, 2227.

3. Alexander IV. starb 1261 Mai 25; Urban IV. 1261 August 29 — 1264 October 2; Clemens IV. seit 1265 Februar 5.

4. Goerz III, 1267.

5 Hontheim, Historia Trevirensis I, 773 ff.; die citierten Worte S. 781.

Item quia numquam celebraverit missam, etiam post moram pallii, et in statu dubio se ingessit consecrationibus, licet in primae inquisitionis litteris specialiter fuisset articulus contra eum, sed quia non obtento pallio se praesumebat archiepiscopum nominare, et ad hoc consuetudinem Alemanniae allegavit, sicut primi inquisitores rescripserunt, quis potest illam opinionem non jus praetendere, quod processerit tamquam episcopus, aut quod fuerit vocatus, cum etiam vocentur monachi ad missas principales et electi? Nec sequitur, quod ob hoc debeant altaria consecrari. Nachdem die Schrift noch Heinrichs Verlogenheit gebrandmarkt hat, — diversas quoque fecit responsiones, et verum non potest esse quod dissonat — kommt sie zu dem Resultat, er sei seines Amtes unwürdig

So folgte denn auch bald (1267 December 19) seine Suspension[1]; den einen Vorwurf freilich, er habe unrechtmässig den erzbischöflichen Titel geführt, liess man fallen: et quidem omisso, quod se non habens pallium archiepiscopum nominaverit: quod licet esset erroreum, simplicitati vel errrori scriptoris poterat imputari. Hier hatte sich Heinrich also genügend gerechtfertigt durch seine Berufung darauf, dass er in einem päpstlichen Schreiben als archiepiscopus angeredet sei. Sein Argument, er habe sich auf deutsches Gewohnheitsrecht gestützt, würde ihm natürlich nichts genützt haben. Heinrich hatte auch sonst genug auf dem Kerbholz, um seine Entfernung aus dem Amte zu rechtfertigen.

Der Nachfolger Clemens' IV., Papst Gregor X., hob schliesslich im November 1272 die Suspension auf und verieh Heinrich das Pallium[2].

In seinen Urkunden nennt sich Heinrich electus bis

. Potth. 0191.
2. Potth. 20645; Gesta Henrici, a. a. O. 452.

1201 März 25[1], seitdem archiepiscopus[2]. Ebenso betiteln ihn seine Geistlichen[3]. Seit Verhandlungen gegen ihn schweben, nimmt er wieder die Bezeichnung electus an, die er dann in eigenen Urkunden auch constant führt, bis ihm das Pallium verliehen ist[4]. Auch in anderen Urkunden heisst er jetzt electus[5]; sein Weihbischof Theoderich von Wirland allein nennt ihn bis 1263, und wieder später seit 1268, Erzbischof, obwohl doch Heinrich 1267 suspendiert war[6]. Ja noch mehr, seit 1269 erscheint er trotz der Suspension auch in anderen Urkunden wieder als Erzbischof[7]; er mag das wohl gern gesehen und — zumal in der langen papstlosen Zeit[8] — auch gefördert haben: in eigenen Urkunden wagte er den verbotenen Titel doch nicht mehr zu führen.

In Heinrich von Trier zeigt sich uns ein scrupelloser Kirchenfürst, der es noch einmal wagt, gestützt auf die noch immer in Deutschland herrschende Rechtsauffassung

1. Goerz III, 1684.

2. Von 1261 Mai 2 (Goerz III, 1690) bis 1262 Januar (1747); eine Ausnahme bildet die Urkunde von 1261 November 19 (1728).

3. Trierer Geistliche (Goerz III, 1702), Decan Heinrich (1733), Weihbischof Theoderich (1766).

4. Zuerst 1262 Mai 8 (Goerz III, 1777), zuletzt 1270 August 3 (2528); wieder Erzbischof seit 1273 Februar (2799).

5. König Richard 1262 August 21 (B. F. 5401); Trierer Ritter (Goerz III, 2041), Weihbischof Heinrich (2115), Weihbischof Theoderich (2273).

6. 1263 September 7 (Goerz III, 1911); 1268 Mai 24 (2356).

7. 1269 April 20 Zeuge König Richards (B. F. 5456), vergl. die Urkunde Werners von Mainz vom gleichen Tage (B. F. 5457). — In der Urkunde Richards von 1269 Mai 26 (B. F. 5463). — In der Urkunde Werners von Mainz von 1269 August 8 (B. F. W. 12068.) — In der Urkunde des Herrn von Schwarzenberg von 1270 November 17 (Goerz III, 2549).

8. Sedisvacanz von 1268 November 29 bis 1271 September 1.

über die Kraft der Weihe zum Erzbischof, der römischen Doctrin entgegenzutreten. Er musste seinen Versuch mit einem mehr als zehnjährigen Rechtshandel, welcher ihm fast seine Würde gekostet hätte, büssen. Das neue Recht hatte über das alte gesiegt, und es ist noch heute in Kraft[1].

1. Die Formel, welche heute der Metropolit bei der feierlichen Pallienübergabe zu sprechen hat, lautet: Ego N. electus ecclesiae N. instanter, instantius et instantissime peto mihi tradi et assignari pallium de corpore B. Petri sumtum in quo est plenitudo pontificalis officii. Hinschius, Kirchenrecht II, 29.

Urkunden.

I.

Honorius III. beauftragt den Propst in Monte, den Custos H. und den Domherrn C. de Saxonia des Würzburger Capitels, die angefochtene Wahl des Wormser Domprobstes zum Bischof von Worms zu prüfen, und sie, wenn sie canonisch ist, zu bestätigen, sonst aber zu cassieren und eine sofortige Neuwahl anzuordnen.

1217 August 24.

Arch. Vat. Reg. Vat. 9. f. 147 a. nr. 589.

Press. 739.

Dilectis filiis . . preposito in Monte, H. custodi et C. de Saxonia canonico Herbipolensi. Dilecti filii E.[1] cantor, C.[2] Sporo, G. N. cellerarius, B.[3] de Hircberch, N.[4] de Moneta, B. et N. canonici Warmatienses sua nobis insinuatione monstrarunt, quod eorum ecclesia pastore vacante, ipsi cum aliis canonicis eiusdem ecclesie die a decano prefixa in capitulum convenerunt episcopum electuri. Ubi diligenti tractatu prehabito ipsi dilectum filium H.[5] Warmatiensem prepositum virum ut fertur scientia, moribus, et nobilitate preclarum in episcopum ipsius ecclesie concorditer elegerunt, non contradicentibus aliis nec alium eligentibus, excepto quod . .[6] decanus . . abbatem de Occirbinch[7] nominavit

1. Eberhardus cantor 1216 (Boos, Wormser UB. I nr. 120).

2. Conradus Sporo 1196–1216 (Boos, a. a. O. nr. 98, 100, 101, 106, 109, 113, 116, 120).

3. Bertoldus de Hirzberc 1213 (Boos, a. a. O. nr. 116).

4. Nibelungus de Moneta oder ante Monetam 1216–1239 (Boos, a. a. O. nr. 120, 132, 142, 196).

5. Heinricus prepositus 1216 (Boos, a. a. O. nr. 120), später Bischof 1217–1234.

6. Der damalige Decan hiess Heinricus 1213–1224 (Boos, a. a. O. nr. 116, 118, 120, 121, 133 und als quondam decanus 136).

7. Otterberg, Cistercienserkloster nördlich von Kaiserslautern.

et S. canonicus ipsius ecclesie G.[1] prepositum sancti Pauli per litteras suas cum esset absens elegit, et sic de capitulo recesserunt prefato Warmatiensi preposito ad sedem apostolicam appellante, ne quid fieret in electionis preiudicium de se facte. Set dictus prepositus sancti Pauli asserens se postea electum fuisse, pro electo se presumit gerere impudenter. Unde nobis supplicarunt eiusdem Warmatiensis prepositi electores, ut electionem ipsorum apostolico roborare munimine dignaremur. Quia vero nobis non constitit de premissis, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus si quam dictarum electionum inveneritis merito confirmandam, illam auctoritate nostra sub apostolica obedientia confirmetis, revocantes in statum debitum si quid post appellationem ad nos legitime interpositam inveneritis illicite attemptatum. Alioquin utraque cassata, capitulo eiusdem ecclesie iniungatis, ut infra quindecim dies postquam eis fuerit a vobis iniunctum illum de gremio ipsius ecclesie quem ad eius regimen noverint esse magis idoneum vel personam idoneam aliunde assumptam, si forte nullus ad hoc idoneus quod utique verecundum esset fuerit in ecclesia sepedicta repertus, in pastorem sibi provideant per electionem canonicam et concordem. Quod si non fecerint, vos auctoritate nostra id exequi non tardetis, cum provisionem ipsius ecclesie nolimus aliquorum dissensione differri, ad quam est tanto citius et diligentius intendendum, quanto eadem ecclesia per illius qui proximo ei prefuit amministrationem improvidam gravius noscitur esse lesa. Quod si non omnes etc. duo vestrum etc. Dat. Ferentin VIIII. kl. septembris pontificatus nostri anno secundo.

---

1. Gerboto, Propst von St. Paul in Worms 1213–1227 (Boos, a. a. O. nr. 116, 142).

II.

Honorius III. gestattet dem Erwählten Heinrich von Worms, die geistlichen Einkünfte, welche er vor seiner Wahl bezog, bis auf weiteres zu behalten.

1217 Mai 29.

Arch. Vat. Reg. Vat. 9. f. 264 b. nr. 1171.

Press. 1392.

. . [1] Warmatiensi electo. Et libenter personas bene meritas honoramus et ecclesiis desideranter succurimus oneratis, cum ad utrumque si musex iniuncto nobis officio debitores. Cum itaque ad Warmatiensem ecclesiam per electionem vocatus canonicam gravi eam debitorum pondere inveneris pregravatam, a quo non potest sine alterius auxilio relevari, nos eidem debito compatientes affectu et tibi deferre volentes, proventus ecclesiasticos, quos ante quam ad eandem vocaveris ecclesiam obtinebas, quamdiu nobis placuerit retinendi liberam tibi auctoritate presentium concedimus facultatem. Dat. Rome apud sanctum Petrum IIII. kl. Junii anno secundo.

1. Heinrich, Bischof 1217—1234

III.

Honorius III. gestattet auf Bitten des Bischofs Conrad und des Domcapitels von Constanz, sowie auf Verwenden des Kaisers Friedrich II., dass die Einkünfte, welche der verstorbene Erwählte von Chur, Propst Arnold von St. Stephan. aus der Diöcese Constanz bezogen hatte, für sechs Jahre zur Tilgung der Schulden verwendet würden. welche er anlässlich seiner Wahl gemacht hatte.

1223 Mai 13.

Arch. Vat. Reg. Vat. 12. f. 46 a. nr. 158.

Press. 4356.

. . [1]episcopo et capitulo Constantiensibus. Ex parte vestra fuit propositum coram nobis, quod bone memorie A.[2] prepositus Sancti Stephani Curiensis electus debita quedam contendendo cum adversariis suis super electione celebrata de ipso contraxit, quibus eo mortuo non solutis nec invento in bonis ipsius unde predicta debita solverentur, quia plurimum defuncto detral ebatur eidem, et sua fraudabantur iustitia creditores, dilecti filii . .[3] abbas et conventus Sancti Galli ad quorum presentationem dictus prepositus beneficia quedam in Constantiensi diocesi obtinuerat pietatis intuitu vobis consentientibus concesserunt, ut beneficiorum ipsorum proventus capellanorum excrescentes expensas per vos interim et dictos abbatem et conventum servientium in eisdem per sex annos eorundem cedant solutionibus debitorum ita quod ex hoc abbati et conventui supradictis quin ad eadem beneficia libere valeant completo predicto termino idoneas presentare personas nullum preiudicium generetur, unde quod pietatis obtentu

1. Conrad von Tegerfeld, 1209–1233.
2. Albert von Güttingen, Erwählter von Chur 1222.
3. Rudolf von Güttingen, Abt von St. Gallen 1220–1226, Bischof von Chur 1223–1226.

super hoc factum dinoscitur approbari a nobis humiliter postulastis karissimo in Christo filio nostro F. Romanorum imperatore illustri semper augusto et rege Sicilie nos per litteras suas affectuose rogante, ut te frater episcope super petitione huiusmodi que sicut credere dicebat ex pio processit affectu dignaremur favorabiliter exaudire. Nos igitur eiusdem imperatoris et devotionis vestre precibus inclinati factum huiusmodi de misericordia toleramus. Datum Laterani III. id. maii pontificatus nostri anno septimo.

IV.

Honorius III. gestattet dem Erwählten Rudolf von Chur, dass derselbe für drei Jahre ausser seinem neuen Bistum auch die bisher innegehabte Abtei St. Gallen behalten dürfe.

1224 Februar 24.

Arch. Vat. Reg. Vat. 12. f. 167 a. nr. 316.

Press. 4812.

R.[1] Curiensi electo. A nobis fuit cum multa instantia postulatum, ut cum ecclesia Curiensis pro questionibus diversis et variis aliisque gravaminibus gravi prematur onere debitorum et quidam viri potentes dum huiusmodi questionibus ecclesia ipsa vacaret occupaverint possessiones, redditus et alia bona eius et adhuc ea detineant per violentiam occupata, propter quod donec relevetur a debito et sic occupata recuperet subsidio indiget alieno, tibi ad tempus amministrationem monasterii Sancti Galli cuius abbas fueras et a quo fuisti ad ecclesiam eandem electus misericorditer concedere dignaremur, presertim cum sicut asseritur monasterium ipsum ab eadem ecclesia parum distet quasi mixtis ad invicem possessionibus utriusque ac sine gravi eiusdem monasterii detrimento non fieret, si amministrationem adhuc non haberes ipsius, cum per tuam industriam a multis sit debitis et gravaminibus relevatum et in brevi credatur liberandum ab omni debito et ad statum salubrem et prosperum perducendum, denique tam Curiense capitulum quam monasterii memorati conventus per litteras suas devote nimium supplicarunt, ut petitioni huiusmodi facilem et benignum preberemus assensum, firmiter asserentes quod in hoc necessitati consuleremus Curiensis ecclesie ac utilitati provideretur ipsius et monasterii supradicti, quorundam etiam aliorum recepimus litteras quibus ad faciendum hoc ipsum nos plurimum hortabantur. Nos igitur tanta supplicationum instantia licet diu restiterimus inclinati

1. Rudolf von Güttingen, Bischof von Chur 1223—1226.

propter imminentem necessitatem Curiensis ecclesie ac utriusque loci utilitatem sicut dicitur evidentem devotioni tue de gratia speciali concedimus, ut usque ad triennium a receptione presentium amministrationem ipsius monasterii cum episcopatu Curiensi valeas retinere. Nulli ergo nostre concessionis etc. Si quis etc. Dat. Laterani VII. kl. martii anno octavo.

V.

Honorius III. ernennt den Bischof Siegfried von Augsburg, den Abt von Kaisheim und den Scholasticus von Augsburg zu Schiedsrichtern in der angefochtenen Wahl des Eichstätter Domcustos Friedrich zum Bischof von Eichstätt, und teilt ihnen die Angaben mit, welche der Erwählte sowie seine Gegner bei der Curie über den Wahlgang gemacht haben.

1224 Juni 13.

Arch. Vat. Reg. Vat. 12. f. 197 a – 198 a. nr. 458.
Press. 5041.

. . .[1] Augustensi episcopo, . . abbati de Kaisheim[2] Augustensis diocesis et . . scolastico Augustensi. Cum dilectus filius . . [3] Eistetensis electus ex parte una et . . prepositus Eistetensis pro se ut ipse dicit ac . . Ratisponensi preposito, H. de Mur et H. concanonicis suis super electionis processu et appellatione super hoc ab . . abbate de Chanberc[4] et suis coniudicibus delegatis a nobis emissa ex altera contendentes ad invicem ad nostram presentiam accessissent, nos eis plenam audientiam prebuimus et benignam. Proponebat autem electus quod mortuo bone memorie . .[5] episcopo Eistetensi cum quadraginta quinque forent Eistetensis ecclesie prebendati, quattordecim tunc absentes fuerunt quorum sex quia quattuor eorum ultra sex dietas distabant, unus autem scilicet V. excommunicatus, reliquus videlicet H. ab officio erat beneficioque suspensus non extiterunt sicut nec vocandi fuerant evocati, aliis octo vocatis sicut debuerant nolentibus interesse vel aliis committere vices suas, set cum tres ipsorum

1. Siegfried III., 1208–1227.
2. Kaisheim, nördlich von Donauwörth.
3. Friedrich.
4. Comburg, bei Schwäbisch-Hall.
5. Hartwich, 1196–1223.

infirmi et quinque gravibus essent negotiis prepediti promittentibus se ratum habere quicquid a maiori parte fieret capituli supradicti, unde presentes qui decem et octo tantummodo tredecim aliis vocem in electione non habentibus remanserunt convenientes in unum et tractatu habito diligenti cum nec per formam scrutinii nec per inspirationem provideri posset eisdem in quinque tandem compromiserunt de capitulo fide dignos iuramento ab ipsis prestito quod de illo quem crederent ad hoc idoneum ecclesie providerent qui sollicita deliberatione premissa electum eundem tunc custodem ecclesie virum utique providum, litteratum, nobilem et potentem in episcopum elegerunt. Cuius electione sollempniter publicata omnes absentes preter prefatum Ratisponensem prepositum facientem in sua cathedrali ecclesia residentiam et in remotis partibus tunc agentem necnon H. de Mur et suspensum et excommunicatum predictos consenserunt in ipsum, et demum presentata electione venerabili fratri nostro . .[1] Maguntino archiepiscopo metropolitano suo prout ad eum dignoscitur pertinere, ipse studiis eligentium, electionis et electi meritis inquisitis, presente ac consentiente dicto H. de Mur comparente pro se ac Eistetensi preposito electionem eandem utpote de persona idonea celebratam canonice confirmavit. Electo ipso plenam in spiritualibus et temporalibus totius episcopatus possesionem et etiam in regalibus assecuto, et licet super electionis confirmatione appellatum non fuerit et sic archiepiscopi super hoc sententia in rei auctoritatem transierit iudicate, pars tamen prepositi de premissis mentionem non faciens et in quibusdam suggerens falsitatem, ad . . abbatem de Kamberch et suos coniudices contra electum litteras apostolicas impetravit, a quibus cum ex causis legitimis fuerit appellatum ipsi electo absente et non contestata lite se inquisitores cum non existerent facientes et pretermittentes ordinem rationis, contra eum in quibusdam perperam processerunt. A preposito vero proponebatur eodem, quod ecclesie prefate defuncto ac sequenti mane sepulto pastore . . prepositus, . . decanus, . . scolasticus et alii qui tunc presentes erant canonici, retro maius altare ipsius ecclesie convenerunt expectantes ibi responsum nobilis viri G. comitis, eiusdem ecclesie advocati, super rebus episcopi defuncti quas dicitur

1. Siegfried II. von Eppenstein, 1200—1230.

abstulisse. Quibus taliter expectantibus, comes ipse cum ecclesie ministerialibus et aliis multis accessit, et nullam mentionem faciens de rebus ablatis velle se dixit ut electio fieret in instanti, quod electus et sui complices acceptarunt, preposito respondente quod ministeriales interesse huiusmodi non deberent et absentes qui vocari possent comode expectandi existerent et vocandi, ac decanus prout ad ipsius spectabat officium spacio in quo vocandi possent vocari moderato prudenter secundum hoc indiceret electioni terminum faciende. Sane ministerialibus, electo et fautoribus suis ut in continenti fieret electio instantibus inportune, dixit prepositus, quod . . Ratisponensi preposito et aliis absentibus non vocatis et ministerialibus in electione sibi ius usurpantibus nollet eligere ac ne in preiudicium absentium vel alias non canonica fieret electio appellavit ad sedem apostolicam et recesssit, cuius appellationem H. de Mur legitimam esse reputans secutus est ipsum, post quorum egressum quinque canonici et totidem ministeriales in quos fuit ab universis canonicis et ministerialibus compromissum in quoddam turris ecclesie cubiculum secedentes modica ibi mora facta tandem egressi uni ex se laico auctoritatem pronuntiandi quicquid ipsi ordinaverant tribuerunt. Qui retulit coram omnibus sociorum suorum et aliorum tam canonicorum quam ministerialium expresso accedente consensu, se velle ut quicquid super rebus ablatis a comite arbitrarentur laici electores ratum debeat electus habere nec habeatur si aliter voluerit pro electo, sicque publicavit arbitrium quo comes dimidiam partem tantummodo restitueret ablatorum nec electus potestatem haberet instituendi vel destituendi prepositum (*sic!*) monasterii Sancte Walburgis[1] quod in civitate consistit et hiis expositis adversarium sub tali forma denominavit electum qui huiusmodi electioni consentiens statim in prandio et continue postmodum amministrare presumpsit. Ac quarto die post electionem Augustam accedens regalia postulavit preposito et sociis ibi presentibus ac protestantibus quod pendente appellatione legitime interposita mittendum ad nos esset electionis negotium cui alia multa obsistere proponebant. Hoc etiam ut dicit

---

1. Benedictinerinnenkloster (Sax, Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstädt 663), daher sicher statt prepositum zu lesen prepositam.

dictus prepositus coram eodem archiepiscopo nondum electionis confirmatione habita vel petita per procuratorem suum extitit protestatus. Porro idem electus duplicem excommunicationem, apostasie crimen, defectum natalium, periurium et quedam alia in prepositi personam obiecit, excommunicatum eum asserens electionis tempore ac postmodum quandam excommunicationis sententiam latam ab eodem archiepiscopo incurrisse. Quare petebat ut revocato processu predictorum iudicum ut iniquo et parte altera que tam malitiose vexavit eundem in expensis legitimis condempnata electum ipsum cuius est electio canonice de idonea celebrata persona et etiam confirmata, super hoc non pateremur ulterius quin consecrationis munus recipiat per partem alteram impediri. Quam si forsan admitti contingat cum post electionis sue confirmationem et ab obtinendo eum nitatur repellere et deicere ab optento, ad extraordinariam penam secundum arbitrium discreti iudicis mandaremus astringi. Ad ultimum postulavit electus ut imponeremus silentium preposito Ratisponensi et aliis quos appellationem prosecutos esse negabat, cum non venerint nec procuratorem sicut asserit destinarint proponens procurationem illorum commissam Eistetenti preposito confitenti se illam ante processum predictorum iudicum recepisse penitus expirasse. Prepositus quoque asseverabat econtra quod prior excommunicatio nulla fuerat auctoritate apostolica nuntiata nec alie sibi poterant vel debebant exceptiones obstare. Unde cum sicut asserit a laicis facta sit adverse partis electio non vocatis nec expectatis qui comode poterant et debebant de iure requiri, electo ante confirmationem obtentam seu petitam amministrationi se temere ingerente, cassari petebat electionem eandem et ad se ac socios suos cum proponat partem alteram eligendi hac vice pro eo quod in electione processit ut astruit contra formam generalis concilii potestate privatam huiusmodi ius devolvi. Nos itaque hiis et aliis que fuerunt proposita diligenter auditis et processu dictorum iudicum nullo prorsus exigente iustitia nuntiato, de utriusque partis assensu discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus si constiterit electionis tempore prepositum excommunicatum vel alias talem fuisse quod non debuerit ad eligendum admitti, ei silentium imponentes non permittatis ab Eistetenti preposito dictum electum quo minus consecrationis munus re-

cipiat impediri, super crimine apostasie vel excommunicatione quam post electionem prepositus dicitur incurrisse ac articulo procurationis facturi quod de iure fuerit faciendum. Quod si probatum non fuerit quare silentium imponatur eidem sicut admitti debuerit, admittatis eundem ita quod si postquam habuerit vestri copiam infra mensem non probaverit quod intendit occasione ipsius electi consecratio minime ulterius differatur. Quod si tale quid probaverit prepositus nominatus, quod electionis vel confirmationis processum impedire noscatur, super hoc et aliis quod canonicum fuerit appellatione postposita statui faciatis quod debeat per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Quod si non omnes etc. Dat. Laterani id. junii anno octavo.

VI.

Honorius III. ernennt den Bischof Bartholomäus von Paris, den Magister Johann von Montmirail, Archidiacon, und den Magister Wilhelm von Auvergne, Domherrn von Paris, zu Untersuchungsrichtern in der Doppelwahl des Verduner Domcapitels, aus welcher der Cantor Rudolf von Laon und der Magister Johann, Archidiacon von Châlons, hervorgegangen sind.

1224 November 22.

Arch. Vat. Reg. Vat. 13. f. 11 b – 12 a. nr. 61.

Erwähnt Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale 21, II. Teil, S. 194.

Potth. 7315 a, 7319 a (Anhang), wo es sich offenbar um die gleiche Urkunde handelt.

Press. 5170.

. .[1] episcopo, magistris Johanni de Montemirabili archidiacono et Wilhelmo Alverniensi[2] canonico Parisiensibus. Venerabili fratre nostro . .[3] Metensi episcopo ab ecclesia Virdunensi ad Metensem de nostra concessione translato votis Virdunensis capituli divisis in partes, . . primicerius et pars eius Radulfum cantorem Laudunensem, H.[4] vero archidiaconus et pars sua magistrum Johannem Cathalaunensem archidiaconum in episcopum elegerunt. Cum ergo dictus cantor procuratorem suum ad impetrandum et contradicendum solummodo, dictus vero archidiaconus Virdunensis et pars eius suum ad agendum ad sedem apostolicam direxissent, pro iam dicto archidiacono Virdunensi et parte sua

1. Bartholomäus, 1223–1227.

2. Später Bischof von Paris, 1228–1248.

3. Johann von Aspremont, Bischof von Verdun 1217–1224, von Metz 1224–1238.

4. Heinrich Malapota, Propst von Montfaucon, vgl. Albricus, M.G. SS. XXIII, 915.

fuit propositum coram nobis, quod Virdunensi capitulo ad tractandum de electione pontificis congregato et votis singulorum examinatis per tres de ipso capitulo qui fuerant ad id faciendum electi, pars archidiaconi attendens quod prefatus episcopus pro dicti cantoris consobrini sui promotione nimis notabiliter satagebat adeo ut preter suspecta colloquia que cum plerisque de ipso capitulo habuerat singillatim, die que ad eligendum deputata fuerat latitaret in quadam camera iuncta capitulo in quo erat electio facienda et per hoc suspicans aliquos de ipso capitulo esse ad eligendum ipsum cantorem modis quos ambitio suggerere consuevit illectos, ante quam votorum publicatio fieret appellavit, ne quis indignus et nominatim predictus cantor qui patiens ut dicebant in scientia et etate defectum alias inutilis immo dampnosus Virdunensi ecclesie videbatur in episcopum eligeretur eiusdem, presertim cum eius electio crederetur ut prenotatum est non sine vitio procurata. Cumque votis singulorum postmodum publicatis primicerius et pars sua in cantorem predictum, archidiaconus vero et pars eius in supradictum Cathalaunensem archidiaconum inventi essent suos direxisse consensus, parte archidiaconi petente ut fieret persone ad personam et zeli ad zelum collatio, pars altera tumens de maiori numero quem habebat et interesse huiusmodi collationi contempnens omissa forma concilii et appellatione contempta cantorem ipsum elegit, parte altera eligente archidiaconum supradictum et appellatione quam fecerat innovante. Pars vero primicerii nichilominus sepedictum cantorem in episcopalem sedem cantando laudes consuetas intrusit et licet prefatus cantor et prefatus archidiaconus Virdunensis et pars eius ut predictum est procuratores suos propter hoc ad nostram presentiam direxissent, dictus tamen cantor per delegatos a venerabili fratre nostro . .[1] Treverensi archiepiscopo metropolitano loci a quibus fuerat appellatum ne confirmarent electionem huiusmodi, eam confirmari obtinuit sicut fertur, et huiusmodi confirmationis pretextu ammiuistrationi Virdunensis ecclesie se ingessit. Quare petebat pars archidiaconi supradicti ut electione sic presumpta de predicto cantore irrita nuntiata confirmaremus electionem de prefato archidiacono viro scientia et etate maturo, ab eis canonice celebratam. Quia vero

1. Dietrich II, 1212–1242.

nobis super hiis non potuit fieri plena fides, cum mandatum ad agendum is qui pro cantore venerat non haberet, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus vocatis qui fuerint evocandi super premissis omnibus et aliis contingentibus ipsum negotium inquiratis sollicite veritatem, et eam nobis plene ac fideliter intimantes prefigatis partibus terminum competentem quo sufficientes procuratores ipsarum et ipse cantor personaliter se apostolico conspectu representent iustum actore domino iudicium recepturi. Et quoniam mora dispendiosa est ecclesie Virdunensi huiusmodi accelerare negotium studeatis. Ad hec cum ecclesia ipsa gravi dicatur premi onere debitorum, dicto cantori inhibeatis expresse ne vel ipsam debitis onerare vel bona eius obligare seu aliquatenus alineare presumat, inhibitionem huiusmodi facientes publice nuntiari per loca in quibus videritis expedire. Contradictores etc. testes etc. usque perhibere super articulis qui crimina non contingunt. Quod si non omnes etc., non obstante constitutione concilii generalis etc. Dat. Laterani X. kl. decembris anno nono.

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke.

Auvray = Les registres de Grégoire IX. par Lucien Auvray.

Berger = Les registres d'Innocent IV. par Élie Berger.

B. F. und B. F. W. = J. F. Böhmer, regesta imperii V, neu herausgegeben und ergänzt von Julius Ficker, resp. von Julius Ficker und Eduard Winkelmann.

Jaffé-K., Jaffé-E, Jaffé-L. = Regesta pontificum Romanorum edidit. Ph. Jaffé; editionem secundam curaverunt F. Kaltenbrunner, P. Ewald, S. Löwenfeld.

Mansi = J. Mansi, sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio.

M. G. SS. = Monumenta Germaniae historica, scriptores.

Potth. = Regesta pontificum Romanorum 1198—1304 edidit A. Potthast.

Press. = Regesta Honorii papae III. edidit P. Pressutti.

St. = K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler, Band II (Verzeichnis der Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts).

UB. = Urkundenbuch.

Winkelmann, Philipp = E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. I (König Philipp von Schwaben, 1197—1208).

Winkelmann, Otto = E. Winkelmann, desgl., Bd. II (Kaiser Otto IV. von Braunschweig, 1208—1218).

Winkelmann, Friedrich I und II = E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. I (1218—1228) und II (1228—1233).

Druck von E. Ebering, Berlin NW., Mittelstrasse 29.

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT LIII.

DIE OSTDEUTSCHEN BISTÜMER, BESONDERS IHRE BESETZUNG, UNTER KAISER FRIEDRICH II. VON DR. HERMANN KRABBO.

BERLIN 1906.

Die ostdeutschen Bistümer,

besonders ihre Besetzung,

unter Kaiser Friedrich II.

Von

Dr. phil. Hermann Krabbo,
Privatdozent an der Universität Berlin.

Berlin 1906
Verlag von E. Ebering
G. m. b. H.



Meinen lieben Schwiegereltern.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Vor vier Jahren veröffentlichte ich als Heft 25 der „Historischen Studien" den ersten Teil einer Untersuchung, die betitelt war: „Die Besetzung der Deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250)". Hier behandelte ich das Thema bis zum Jahre 1227. Enthielt also der erste Teil die Regierungszeit Friedrichs II., soweit sie mit den Pontifikaten Innocenz' III. und Honorius' III. zusammenfällt, so blieben für den ausstehenden zweiten Teil die Zeit Gregors IX. und die grössere Hälfte der Regierung Innocenz' IV., sowie der wechselseitige Einfluss des Kaisers und dieser beiden Päpste auf die deutschen Bischofswahlen zu erörtern. Daneben stellte ich einen besonderen Abschnitt in Aussicht, der die Verhältnisse Ostdeutschlands für sich behandeln sollte. Andere Arbeiten liessen mich zunächst nicht dazu kommen, die begonnene Untersuchung abzuschliessen. Schon 1901 konnte ich auf das damals eben erschienene Buch von P. Aldinger verweisen, „Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254", Leipzig 1900. Für die letzten sieben Jahre der Regierung Kaiser Friedrichs II. deckt sich diese Untersuchung vollständig mit dem Thema, das ich bearbeiten wollte. Diese sieben Jahre aber sind für die deutschen Bischofswahlen neben den Anfängen der Regierung des letzten Staufers die bedeutsamste Zeit innerhalb seiner langen Regierung; denn in ihnen entschied es sich endgültig, dass die Kurie den Sieg über das Reich auf diesem seit Jahrhunderten umstrittenen Felde errang. Durch die

Untersuchung Aldingers war mir somit der interessanteste Abschnitt meiner Materie vorweg genommen.

Ich überzeugte mich je länger, desto mehr davon, wie gründlich Aldingers Buch gearbeitet war; eine erneute Durcharbeitung des gleichen Stoffes hätte sich darauf beschränken müssen, hier und da unwesentliche Kleinigkeiten nachzutragen; an den Resultaten der Untersuchung war nichts zu ändern.

Indem ich mich deshalb entschloss, auf eine erneute Bearbeitung des Zeitraumes von 1243 bis 1250 zu verzichten, musste die Arbeit dem ursprünglich geplanten Umfange nach ein Fragment bleiben. Als solches war sie aber zweifellos mit dem Schlussjahr 1227 immerhin abgerundeter, als mit dem Endjahr 1243.

Aus dieser Erwägung kam ich dazu, im zweiten Teil, den ich jetzt veröffentliche, nur die ostdeutschen Bistümer, diese natürlich für die ganze Regierungszeit des Kaisers, zu behandeln. So bildet jeder der zwei Teile eine abgeschlossene Einheit für sich.

Da in Ostdeutschland seit Beginn des 13. Jahrhunderts der landesherrliche Einfluss sich in steigendem Masse bei den Bistumsbesetzungen geltend macht, ergibt sich schon während der Regierung Friedrichs II. auf diesem Boden eine in den einzelnen Territorien durchaus verschieden verlaufende Entwicklung. Dem entsprechend ist die Untersuchung nach territorialen Gesichtspunkten disponiert.

Charlottenburg, im November 1905.

Die ostdeutschen Bistümer,

besonders ihre Besetzung,

unter Kaiser Friedrich II.

I.

Einleitung.

Die deutsche Kirche hatte im früheren Mittelalter neben den Aufgaben, die die Kirche und ihre Organe in jedem Lande zu lösen hatten, noch ein besonderes, weites Arbeitsfeld, das sich ihr durch die geographische Lage Deutschlands eröffnete: die Mission. Im Süden und Westen grenzte Deutschland an Italien und Frankreich, Länder, zu denen Christentum und kirchliche Organisation schon weit früher als zu den Deutschen gekommen waren; die Nachbarn im Norden und Osten dagegen waren noch Heiden, als der Sieg der neuen Religion in Deutschland entschieden war. Die kirchliche Verfassung, wie sie durch Bonifatius in Süddeutschland eingeführt war[1], wurde unter der Regierung Karls des Grossen auf das neugewonnene nördliche Sachsenland ausgedehnt[2]. Hier aber machte der Kaiser in weiser Selbstbeschränkung an der deutschen Sprachgrenze Halt: er hielt die Zeit noch nicht für gekommen, um das erst frisch gepflanzte Christentum schon weiter nach Norden und Nordosten zu tragen. Anders war die Lage im Südosten: der gefestigte Bestand der bayrischen Kirche und die Schwäche der Grenznachbarn versprachen hier der Mission Erfolg, namentlich seit das Reich der Avaren unter den

---

1. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I $^{3-4}$ (1904), 505 ff.

2. Simson, Karl der Grosse II (1883), 310 ff.; Hauck, a. a. O. II ^{2} (1900), 388 ff.

wuchtigen Schlägen der fränkischen Heere zusammengebrochen war[3]. Unter der Oberleitung Karls ging man von Passau und Salzburg[4] aus ans Werk; gleichzeitig dem Christentum und dem Deutschtum sollte das Land gewonnen werden.

Diese erste deutsche Missionsunternehmung in einem Lande mit nichtdeutscher Bevölkerung weist durchaus die typischen Züge auf, die fortan für Jahrhunderte bei gleicher Gelegenheit wiederkehren: die Mission ist nicht eine ausschliesslich kirchliche, sondern eine stark politisch gefärbte Angelegenheit[5]; der deutsche König war ihr oberster Leiter, und die Missionare waren ebenso sehr, wie sie Diener der christlichen Religion waren, auch politische Agenten zur Verbreitung des Deutschtums; als solche wurden sie auch durchweg von den Nachbarvölkern angesehen, wodurch ihnen ihre Missionsarbeit vielfach erschwert wurde. Am stärksten tritt dies hervor bei der Christianisierung des grossmährischen Reiches im 9. Jahrhundert; in der Erkenntnis, dass mit den deutschen Priestern und der deutschen Kultur auch die verhasste deutsche Oberherrschaft zu ihnen kommen würde, beriefen die Mähren sich Missionare aus Byzanz. Diese, Constantin und der grosse Method, predigten die Lehre Christi in national slavischer Färbung und bereiteten so der deutschen Mission vielleicht den schwersten Schlag, den sie erlitten hat[6].

Unter Ludwig dem Frommen wurde dem neu gegrün-

---

3. Simson, a. a. O. II, 98 ff., 121 ff.

4. Die Bekehrung der südöstlichen Slaven war übrigens schon vor der Thronbesteigung Karls durch Bischof Virgil von Salzburg in die Wege geleitet, vgl. meine Abhandlung „Bischof Virgil von Salzburg“, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXIV (1903), 17 f.

5. Vgl., was A. Hauck, a. a. O. IV 1-2 (1903), 554 zusammenfassend über den Charakter der älteren deutschen Mission sagt.

6. Hauck, a. a. O. II, 696 ff.

deten Erzbistum Hamburg die Aufgabe gestellt, die Mission der nordgermanischen Völker, der Dänen und der Skandinavier, in die Hand zu nehmen[7]. Dem gleichen Zwecke sollte für die nordslavischen Grenznachbarn des Reiches das Erzbistum Magdeburg (seit 968) mit seinen Suffraganen dienen[8]. Hiermit waren an der ganzen deutsch-heidnischen Grenze die Positionen eingenommen, von denen aus Christentum und Deutschtum verbreitet werden sollten.

Bei den Skandinaviern, Polen, Böhmen und Ungarn, also bei der Hauptmasse der Völker, an deren Bekehrung Deutschland arbeitete, erkannten nun nach anfänglichem Widerstreben die einheimischen Fürsten sehr bald, dass ihnen die Annahme des Christentums nur förderlich sein konnte: sie stellten sich deshalb selbst an die Spitze des Bekehrungswerkes in ihrem Lande und festigten so die eigene fürstliche Stellung, indem nun natürlich für sie das Christentum mit seiner starken Betonung des Autoritätsprinzips eintrat[9]. Die Folge dieser Entwicklung aber war, dass das

---

7. Simson, Ludwig der Fromme II (1876), 281 ff.; Hauck, a. a. O. II, 675 ff.)

8. Köpke-Dümmler, Otto der Grosse (1876), 442 ff.

9. In Dänemark entscheidet sich der Sieg des Christentums unter der Regierung des Swein Gabelbart (gest. 1014), des Vaters Knuds des Grossen, vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I (1840), 93 ff. und Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I (1877), 135. In Norwegen führt das Christentum ein König Olaf Tryggwason († 1000), vgl. K. Maurer, die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume I (1855), 282 ff.; Dehio, a. a. O. I, 138 ff. In Schweden, das am längsten heidnisch blieb, wirkte König Olaf Schosskönig († 1024) für die neue Religion, vgl. Geijer, Geschichte Schwedens I (1832), 121; Dehio, a. a. O. I, 154 f.

Die kirchliche Emanzipation Polens von Deutschland fand bekanntlich ihren Ausdruck in der Begründung des Erzbistums Gnesen (1000) durch Herzog Boleslaw I. von Polen und Kaiser Otto III., der in unbegreiflicher Verblendung hier selbst Deutschland den

Christentum in allen diesen Ländern eine stark nationale Richtung erhielt und sich damit von der deutschen Vormundschaft zu befreien strebte. Einzig Böhmen, früher als Missionsgebiet zum Regensburger Sprengel gehörend, blieb im Verbande der deutschen Kirche, wie es sich ebenfalls politisch dem deutschen Reiche eingliedern musste; die Bistümer Prag und das mährische Olmütz wurden dem Erzbistum Mainz unterstellt. Allen anderen genannten Nationen gelang es früher oder später, das Band, welches sie mit den deutschen Erzstiftern verknüpfte, zu trennen und eigene, nationale Erzbistümer zu erhalten. Von Rom aus kam man diesen Bestrebungen und Wünschen mit offenen Armen entgegen; denn es gehörte zu den Mitteln päpstlicher Staatskunst, stets ein Nebeneinander von vielen kleinen Mächten zu schaffen, unter denen es nicht schwer sein konnte, das römische Uebergewicht zu behaupten. Darum war den Päpsten jede Gelegenheit hochwillkommen, die deutsche Kirche zu beschneiden, die es unternommen hatte, den ganzen Norden und Osten Europas zu umspannen; darum fand auch der Plan Adalberts von Hamburg, der die bisherige Vormachtstellung seiner Kirche mit den Wünschen der Skandinavier nach nationalen Erzbistümern dadurch zu versöh-

---

Weg nach dem Osten verschloss. Derselbe Kaiser förderte auch die selbständige kirchliche Organisation, die König Stephan I. (995—1038) in Ungarn schuf, vgl. A. Huber, Geschichte Oesterreichs I (1885), 147 f.

Darf man also von diesen Ländern sagen, dass um das Jahr 1000 überall ein nationales, von Deutschland unabhängiges Christentum entstanden oder im Entstehen begriffen war, so war einzig in Böhmen die Entwicklung eine andere. Herzog Wenzel (gest. 935) und seine energischeren Nachfolger vermochten doch nicht, Böhmen kirchlich selbständig zu machen; vgl. A. Bachmann, Geschichte Böhmens I (1899), 126 ff. Das Bistum Prag, gegründet wahrscheinlich 975 — vgl. K. Uhlirz, Otto II. (1902), 70 f., 226 f. — blieb im Verbande der deutschen Kirche.

nen gedachte, dass aus dem Hamburger Erzstift ein den nordischen Erzbistümern übergeordneter Patriachat geschaffen würde, in Rom keine Gnade[10].

Anders war der Verlauf der Dinge bei den Slaven zwischen Elbe und Oder. Dieser politisch unfruchtbare Zweig des Slaventums brachte es nie zu einem gefestigten nationalen Fürstentum; und wenn auch die Kräfte der Deutschen anderweitig so in Anspruch genommen waren, dass eine mit Waffengewalt erzwungene Annahme des Christentums — sie allein wäre hier möglich gewesen — in diesen Gebieten zunächst ganz unterblieb, so war doch in keinem Augenblick zu besorgen, dass auch hier etwa eine nationale, slavische Kirche an der deutschen Grenze erstand: der christliche Obotritenfürst Gottschalk, der vielleicht der Mann zu einer solchen Schöpfung gewesen wäre[11], wurde von seinen Stammesgenossen ermordet.

Es blieb also den beiden Erzbistümern, die mit dem besonderen Auftrag zur Mission gegründet waren, hier immer noch eine Stelle, von der aus Christianisierung und Germanisierung, Hand in Hand gehend, auf Erfolg hoffen konnten. Zum Arbeitsfeld des Erzbistums Hamburg-Bremen gehörte das Küstengebiet der Elbslaven, während das Binnenland einst durch Otto I. Magdeburg und seinen Suffraganen zugewiesen war. Die beiden Erzstifter hatten also, als im 12. und 13. Jahrhundert die grosse deutsche Wanderung nach Osten einsetzte, die Möglichkeit, ihren Machtbereich zu erweitern.

---

10. Vgl. Hauck, a. a. O. III[1] (1896), 659 ff., dem wohl gegen Dehio, a. a. O. I, 203 ff. recht zu geben ist; vgl. auch Dehio, a. a. O. I, 243 ff.

11. Hauck, a. a. O. III, 656 nennt ihn freilich mit übertriebenem Ausdruck „unter allen wendischen Fürsten eine historische Persönlichkeit, die einzige, die ein Volk, das nach Millionen zählte, im Laufe von Jahrhunderten hervorgebracht hat". Nach Millionen

Aber mittlerweile hatten sich die Verhältnisse in einem Punkte wesentlich geändert: der fünfzigjährige Investiturstreit hatte mit einer erheblichen Schwächung der deutschen Zentralgewalt geendigt; die Könige hielten jetzt nicht mehr, wie in den Tagen der grossen Kaiser Karl und Otto, die Oberleitung der Mission in ihren Händen. Mit ihnen rivalisierten auf diesem Gebiete dieselben beiden Mächte, denen die Machteinbusse des deutschen Königtums zu Gute gekommen war: die deutschen Territorialfürsten und die Päpste, und zu ihnen gesellte sich noch, der deutschen Oberherrschaft entwachsen, ein aufstrebender Grenznachbar, Dänemark.

Von den deutschen Fürsten konnten natürlich nur diejenigen danach trachten, ihre politische Machtsphäre auf Kosten des Reiches durch Kolonisation zu erweitern, die an seiner Ostgrenze sassen; indem sie die Mission in ähnlicher Weise betrieben, wie früher die Könige, hatten sie Gelegenheit, zugleich ihren Territorialbesitz zu vermehren. In dieser Hinsicht durch seine geographische Lage begünstigt war unter den geistlichen Fürstentümern das Erzbistum Magdeburg, unter den weltlichen das Herzogtum Sachsen, die Markgrafschaften Brandenburg und Meissen.

Aber auch diejenigen ostdeutschen Fürsten, deren Gebiet zwar kein koloniales Neuland umfasste, die jedoch eine Verstärkung der bisherigen kirchlichen Organisation ihres Landes für nötig erachteten, konnten es wagen, die früher dem Könige zufallende Aufgabe jetzt selbst in die Hand zu nehmen[12]. Dass gerade damals auch dieser Fall wieder-

---

zählten die Elbslaven sicher nicht, und bei den wenigen Nachrichten, die wir über sie haben, lässt sich nicht entscheiden, ob nicht beispielsweise Gottschalks Sohn Heinrich oder Pribislaw-Heinrich von Brandenburg mit gleichem Rechte zu den „historischen Persönlichkeiten“ gezählt werden müssen.

12. Für das Folgende vgl. die Einleitung zu meiner Abhand-

holt eintrat, darf nicht Wunder nehmen. Die in Frage kommenden Gebiete, Böhmen und die Babenbergischen Länder, waren tatsächlich kirchlich ganz besonders schlecht versorgt, da die Bistumssprengel, zu denen sie gehörten, übermässig gross waren. In Böhmen war nur das Prager Bistum; und die Herzogtümer Oesterreich und Steiermark gehörten zu den weit entfernt liegenden Bistümern Salzburg und Passau[13]. Das Gebiet der Herzogtümer war früher auch Missionsland gewesen und war von den beiden bayrischen Bistümern aus dem Christentum gewonnen. Die Kirchenorganisation war ausreichend, solange diese Gebiete noch überwiegend den Charakter des Koloniallandes trugen; seit sie aber zu mächtigen christlichen Territorien sich entwickelt hatten, war es sachlich durchaus geboten, die Zahl der Bistümer hier zu vermehren.

Wie aber kam es, dass, wenn sich der deutsche König hier fernhielt, nicht die bestehenden kirchlichen Gewalten das treibende Element bei diesen Unternehmungen waren, sondern die weltlichen Machthaber? Der Grund ist zu suchen in den besonderen Verhältnissen Ostdeutschlands, wo die politische Macht zwischen geistlichem und weltlichem Fürstentum ganz anders verteilt war, als sonst im Reiche. Die alten Stammesherzogtümer waren in steigendem Masse der politischen Zersplitterung anheimgefallen. Nichts hatte diesen vom Königtum vielfach planvoll geförderten Prozess so sehr unterstützt, wie die politische und rechtliche Emanzipation der grossen Stifter. Von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, rundeten sie ihren Besitz ab und wurden allmählich zu selbständigen Territorien: als gleichberechtigte

---

lung „Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Oesterreich", Archiv f. österr. Gesch. XCIII (1903), 3 ff.

13. Der südlich der Drau gelegene Teil von Steiermark (und Kärnten) gehörte sogar zum Sprengel des Patriarchats Aquileja.

Reichsfürsten treten die Bischöfe neben ihre weltlichen Kollegen, die Herzöge und Markgrafen.

In den Grenzmarken dagegen war mit Rücksicht auf die dort notwendige stete militärische Schlagfertigkeit die weltliche Gewalt von vornherein mit stärkeren Machtbefugnissen ausgestattet, und die Stellung der Markgrafen hob sich in dem Masse, wie die alten Herzogtümer sich auflösten[14]. Dazu kam, dass in den Marken die Kirche von Anfang an abhängiger von der weltlichen Gewalt und ihrem schützenden Arme war. Die Ausstattung der jüngeren, ostdeutschen Bistümer war zudem nicht so bedeutend, wie die der alten Stifter im Reich, die schon seit Jahrhunderten ihren Besitz gemehrt hatten: so war auf dem Markenboden das weltliche Fürstentum durchweg das führende politische Element geworden und strebte in steigendem Masse die Herrschaft über die kirchlichen Angelegenheiten an.

Zu diesen schon vorhandenen Kräften trat nun aber noch ein weiterer Mitbewerber um die politische und kirchliche Machtstellung in Ostdeutschland hinzu, ein Mitbewerber, der wenigstens als landesherrliche Macht bisher in Deutschland noch nicht aufgetreten war, das Papsttum.

Mit der Thronbesteigung Innocenz' III. hatte das Papsttum, das eben noch durch die Uebermacht des staufischen Kaisertums erdrückt zu werden schien, wieder die unbestrittene erste Stellung in Europa, auch in politischer Hinsicht, errungen. Alle weltlichen Fürsten, der Kaiser einbegriffen, galten Innocenz als seine Lehnsleute, sodass er durch sie wenigstens mittelbar die christliche Welt beherrschte[15]. Daneben gab es aber im Kirchenstaate ein unmittelbar dem Papste untergebenes Land. Eine direkte Herrschaft ist wirksamer als eine indirekte; warum sollten also nicht bei passender Gelegenheit andere Staatswesen begründet wer-

---

14. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII (1876), 94.
15. Die Belegstellen siehe bei Hauck, a. a. O. IV, 686 Anm. 1—5.

den, die ebenfalls direkt unter päpstlicher Herrschaft standen. Die Missionsbewegung schien die Möglichkeit zur Verwirklichung solcher Gedanken zu bieten: nahm man von Rom aus die Leitung des Bekehrungswerkes in die Hand, so liess sich auch leicht der entscheidende Einfluss auf die politische Neugestaltung der bisher heidnischen Lande gewinnen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Fülle von verschiedenen Kräften in der ostdeutschen Kirche durcheinander wogten, alte Schöpfungen umformend, neue bildend. Die Regierung Kaiser Friedrichs II. bringt deutlich zum Ausdruck, dass das deutsche Königtum hier fast nichts mehr bedeutete: dem Sohne der sizilischen Constanze fehlte es nicht allein an der nötigen Macht, in diesen Gebieten entscheidend einzugreifen, er hatte auch kaum ein ernsthaftes Interesse an den seinem Gesichtskreis allzu fern liegenden Dingen. So konnten sich, ungestört von der kaiserlichen Macht, hier die wichtigsten kirchlichen Umbildungen und Neubildungen vollziehen. Der beste Gradmesser, an dem sich zeigt, wem in den sich kreuzenden geistlichen und weltlichen Strömungen jeweilig der entscheidende Einfluss zufiel, bietet sich stets in der Besetzung der Bistümer: denn bei der stark politischen Stellung, wie sie die Bischöfe in Deutschland innehatten, gehörte es zu den Grundbedingungen eines energischen Regiments, Herr über die Bischöfe des Landes zu sein; ein Hauptmittel aber zur Erreichung dieses Zweckes bestand in der Beherrschung der Bischofswahlen.

Die folgende Untersuchung will sich mit der Besetzung der ostdeutschen Bistümer unter der Regierung Friedrichs II. beschäftigen[16]. Wenn hier und da zur Aufhellung der histo-

---

16. Vgl. meine Untersuchung „Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250), I (1901)“.

rischen Zusammenhänge über die Grenzen dieser Zeit hinaus, namentlich nach rückwärts, gegriffen wird, so bedarf das wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung; denn die Verhältnisse hatten sich örtlich doch schon zu verschieden entwickelt, als dass man, mit einem bestimmten Jahre beginnend, überall gleich in medias res gehen könnte.

Der Gang der Untersuchung soll der sein, dass zunächst von Norden nach Süden fortschreitend das alte ostdeutsche Markengebiet besprochen wird, und anschliessend daran dann das erst im 13. Jahrhundert neu erschlossene Kolonialland.

II.

Die slavischen Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin.

Unter den deutschen Fürsten des 12. Jahrhunderts, welche es verstanden, die Kolonisierung der ostelbischen Gebiete zu einer Erweiterung ihrer Macht zu benutzen, verdient in erster Linie Heinrich der Löwe genannt zu werden. Bekannt sind seine Bestrebungen, dem sächsischen Herzogtum, welches eigentlich nur dem Namen nach bestand, eine ähnlich solide Grundlage zu geben, wie er sie in seinem zweiten Herzogtum Bayern besass[1]. Während diese mit souveräner Verachtung fremder Rechte durchgeführten Pläne im eigentlichen Sachsen auf den heftigsten Widerstand der übrigen sächsischen Fürsten, der geistlichen wie der weltlichen, stossen mussten, war in den von Heinrich eroberten slavischen Gebieten, die er als Markgraf besass, leichter eine energische Territorialpolitik zu treiben.

Unter der schwachen Regierung des ersten Staufers Konrad III. hatte Heinrich begonnen, seine Macht über die Wenden auszudehnen. Nach den ersten glücklichen Erfolgen, die er hier hatte, ging der Bremer Erzbischof Hartwig I. daran, den seit langem zerstörten kirchlichen Zusammenhang dieses Gebietes mit seinem Erzbistum dadurch neu zu beleben, dass er für die ehemaligen Bistümer Alden-

---

1. Vgl. für das Folgende L. Weiland, das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866).

burg und Meklenburg neue Bischöfe weihte. Der Herzog aber verlangte und setzte auch durch, dass diese ihre Regalien von ihm, nicht vom Reiche, empfingen[2]. Heinrich betrachtete sich in den von ihm eroberten Ländern also nicht als Markgraf des Reiches, sondern als selbständiger Herr. König Konrads kraftvoller Nachfolger, Kaiser Friedrich I., fand sich mit diesem Zustande dadurch ab, dass er dem Herzog das Recht erteilte, in den ostelbischen Ländern, die er vom Reiche zu Lehen trug, Bischofssitze zu errichten und mit Reichsgut auszustatten[3]: so war der Herzog, den Friedrich aus Gründen der Politik nicht verletzen wollte, in seiner faktischen Macht nicht geschmälert, und doch war auch östlich der Elbe die Oberhoheit des Reichs von ihm anerkannt. Als nun 1180 Heinrich der Löwe gestürzt und seiner Herzogtümer beraubt wurde, fiel das Recht, die slavischen Bischöfe von Aldenburg (Lübeck), Ratzeburg und Meklenburg (Schwerin) zu belehnen, dank der erwähnten Massregel Friedrichs an das Reich zurück: da dem neuen Herzog von Sachsen, Bernhard von Anhalt, das Recht zur Investitur der drei Bischöfe nicht verliehen wurde, so wurden sie jetzt reichsunmittelbar[4].

Eine der ersten wichtigen politischen Handlungen, die der junge König Friedrich II. in Deutschland vornahm, schuf für die drei Stifter abermals einen neuen Zustand. In dem Bürgerkrieg, der seit 1198 mit kurzer Unterbrechung in dem von zwei Königen umstrittenen Reiche tobte, hatten keine

---

2. 1149 September 25 wurden Vicelin von Aldenburg und Emmehard von Meklenburg durch Hartwig von Bremen geweiht, 1150 zu Ende des Jahres nahm Vicelin die Regalien von Heinrich dem Löwen; Helmoldi chron. Slavorum (SS. rer. Germ.) 133 ff., 138 f. Ueber den Tag der Weihe siehe W. Bernhardi, Konrad III. (1883) 829 Anm. 13.

3. Stumpf 3692. MG. Constit. I, 206 f. nr. 147, 1154 Juni.

4. L. Weiland, das sächsische Herzogthum 184.

Gebiete so stark und so andauernd gelitten, wie die Kirchenprovinz Bremen, die König Waldemar von Dänemark, bald auf welfischer, bald auf staufischer Seite am Kriege teilnehmend, erbarmungslos verwüstete[5]. Die fortwährend wechselnde Parteistellung des Papstes und der Könige, der Thronstreit der Staufer und der Welfen, der Grenzkrieg der Deutschen und der Dänen hatten hier schliesslich alle Verhältnisse so durcheinander geworfen, dass von einem klaren deutschen Nationalbewusstsein, wie man es sonst wohl im Grenzlande am ehesten erwarten durfte, nicht die Rede sein konnte. So wird man es allein verständlich finden, dass die Fürsten, die um den zwanzigjährigen Friedrich II. weilten, ihm raten konnten, seinem Verbündeten, König Waldemar von Dänemark, das ganze Land jenseits der Elbe und der Elde abzutreten[6].

---

5. Vgl. besonders Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II (1877), 104 ff., 116 ff.

6. BF. 773, MG. Constit. II, 64 f. nr. 53. Unter den Zeugen der Urkunde befindet sich kein Fürst, der unmittelbares Interesse an den deutsch-dänischen Dingen nahm. Die Zeugen gehören, wie Ficker in seinen Regesten betont, grösstenteils in den Juni und August 1214; daraus schliesst er, dass schon im Juni die Verhandlungen mit den Dänen stattfanden, dass man aber in den nächsten Monaten sich der Zustimmung von möglichst vielen Fürsten versichern wollte. Im Juni aber war Graf Adolf von Schauenburg, gewiss wegen der Grenzverhandlungen mit den Dänen, zu Eger am Königshofe (Zeuge in BF. 732, 734, 735, Juni 2, 5, 10). Warum wurde dann sein Name nicht auch unter den Zeugen des Metzer Vertrages genannt? Der Grund, er sei nicht Reichsfürst und gehöre deshalb nicht unter die Urkunde, in der de consilio et consensu principum Romani imperii die Reichsgrenze geregelt wird, kann nicht geltend gemacht werden; denn der Graf von Eberstein, der sich unter den sonst allerdings nur fürstlichen Zeugen findet, ist ebenso wenig, wie der Schauenburger, Reichsfürst. Der Grund wird also sein, dass Adolf von Schauenburg ein Gegner der Ab-

Dadurch schied die zweite Hauptstadt des norddeutschen Erzbistums, Hamburg, aus dem Reiche aus und mit ihr die Suffragane in Lübeck, Ratzeburg und Schwerin. Bei ihrer nunmehrigen staatsrechtlichen Zugehörigkeit zu Dänemark war es ganz begreiflich, dass die drei Bischöfe vom Papst mit der Ordnung dänisch-schwedischer Streitigkeiten beauftragt wurden[7]. Es zeigt andererseits die bodenlose Gleichgültigkeit, mit der man am Hofe Friedrichs II. den deutsch-dänischen Dingen gegenüberstand, dass der Kaiser im Jahre 1222 den Bischöfen von Lübeck und Ratzeburg, die er als seine lieben Fürsten bezeichnet, einen Auftrag erteilte[8]: man dachte also in der Reichskanzlei nicht mehr daran, dass die Bischöfe seit acht Jahren Untertanen des Dänenkönigs seien.

Was aber 1214 noch nicht möglich gewesen war, trat ein Jahrzehnt später ein: die dänische Fremdherrschaft in den deutschen Gebieten weckte die nationale Empfindung für die Schmach des Metzer Vertrages. Es folgt die Erhebung gegen die Dänen, und die Schlacht bei Bornhöved am 22. Juli

---

tretung Nordalbingiens war, die er in Eger vergeblich zu verhindern suchte.

Die Elde ist der Abfluss des Plauer Sees, fliesst in der Hauptsache nach West-Süd-West und mündet bei Dömitz in die Elbe; sie bildet ungefähr die Südgrenze des Meklenburgischen Landes. Abgetreten wurde also ein Gebiet, das etwa Holstein und Meklenburg zusammengenommen entspricht; rechnet man hinzu, dass Pommern und Rügen damals ebenfalls ganz unter dänischen Einfluss geraten waren, so war also durch den Vertrag von 1214 den Deutschen der Weg zur Ostsee gänzlich verschlossen.

7. Potth. 6114, MG. epp. saec. XIII, I, 73 nr. 101, 1219 August 7.

8. BF. 1387, 1222 April 20; nicht korrekt war auch, dass der Kaiser durch die genannten Bischöfe dem Hamburgischen Domkapitel, das ebenfalls seit 1214 zu Dänemark gehörte, Befehle übermitteln liess.

1227 entschied, dass Nordalbingien deutsch bleiben sollte. Während der Zeit der Dänenherrschaft fand nur in einem der abgetretenen Bistümer, in Ratzeburg 1215, eine Neubesetzung statt, wo den durch Bischof Philipps Tod erledigten Stuhl der Ratzeburger Domherr Heinrich bestieg[9]. Wir wissen nichts über die Wahl, doch ist nicht zu bezweifeln, dass sie ohne Einwirkung des Reiches geschah.

Die Neuregelung der deutsch-dänischen Streitsache vollzog sich in mehreren Akten. Das Unglück der Dänen hatte begonnen, als im Mai 1223 König Waldemar und sein Sohn durch den Grafen von Schwerin überfallen und gefangen genommen waren[10]. Jetzt erkannte der energische deutsche Reichsverweser, Erzbischof Engelbert von Köln, dass die Gelegenheit günstig sei, den Vertrag von 1214 rückgängig zu machen: mit Genehmigung des Kaisers[11] wurden die Bedingungen festgestellt, unter denen der Graf von Schwerin seine Gefangenen an die Reichsregierung verkaufen sollte[12]; dabei wurde dem Grafen ausdrücklich versichert, die Könige sollten nicht freigelassen werden, bevor sie das Land

---

9. Ann. Stad. MG. SS. XVI, 356. Philipp von Ratzeburg hatte sich auf dem Feldzuge Ottos IV. nach Süditalien als tüchtiger Reichsfürst gezeigt (vgl. meine Bischofswahlen I, 32 und Heinrici chron. Lyvoniae [SS. rer. Germ.] 94, wo es heisst, dass er inter summos fuerat in curia imperatoris Ottonis); gewiss nur sehr ungern wird er sich deshalb unter das dänische Joch gebeugt haben, dem er auch auszuweichen suchte. Nicht einverstanden mit dem Gange der Ereignisse seit der Bannung Ottos IV. ging er 1211 nach Livland, wo er bis 1215 eine bedeutsame Tätigkeit entfaltete. Er starb 1215 in Italien, auf der Reise von Livland nach Rom, wo er am vierten Laterankonzil teilnehmen wollte (Heinr. chron. Lyvoniae, l. c. 121—125).

10. Für das Folgende vgl. besonders E. Winkelmann, Friedrich II. I (1889), 418 ff.

11. BF. 1507.

12. BF. 3909, MG. Constit. II, 121 ff. nr. 98.

bis zur Eider abgetreten hätten[13]. Das war am 24. September 1223 zu Nordhausen.

Da nun aber, getreu der den deutschen Ausdehnungsgelüsten feindlichen päpstlichen Politik, Honorius III. für den gefangenen Dänenkönig eintrat[14], so verbesserte sich beim Fortgang der Verhandlungen dessen Position wesentlich. Am 4. Juli 1224 einigte man sich zu Dannenberg an der Elbe auf die Präliminarien, unter denen die Freilassung der dänischen Gefangenen stattfinden sollte[15]. Zwar wurde an der Rückgabe des ehemaligen Reichsgebietes südlich der Eider festgehalten, auch ausdrücklich bestimmt, dass die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin ihre Regalien wieder vom Reiche empfangen sollten:[16] da aber der derzeitige dänische Regent, Albrecht von Orlamünde, seine dänischen Lehen, die Grafschaften Holstein und Ratzeburg, künftig vom Reiche tragen sollte, so blieb tatsächlich das dänische Uebergewicht in Nordalbingien bestehen, und damit war die Freiheit der Bistümer nach wie vor gefährdet. Am 8. September sollte der Vertrag zu Bardowiek ratifiziert werden. Etwas später als verabredet, gegen Ende des September, begannen dort die Verhandlungen von Neuem[17]. Interessant ist, dass sich Brunward von Schwerin

---

13. . . . . cautio fiat comiti H. de Zwerin . . . ., ut priusquam reges Datie a captiuitate imperii dimittantur . . ., rex Datie dimittat et resignet terram, que est citra flumen, quod Eidra nominatur. Meklenb. UB. I (1863) 274 nr. 290, BF. 3909.

14. Potth. 7092—7096, 7098, 1223 Oktober 31, November 1, 2, 4.

15. BFW. 10922, wo die Urkunde fälschlich mit dem Datum Juli 28 angeführt ist, MG. Constit. II, 127 ff. nr. 101.

16. Item rex terram Transalbinam integraliter restituet imperio et ea privilegia, que super eadem terra ei data fuerunt, restituet universa . . . . Episcopi quoque in eadem terra constituti, scilicet Lubecensis, Raceburgensis, Zuerinensis, regalia sua ab imperio recipient. BFW. 10922.

17. BF. 3940 a, 1224 September 29.

unter den deutschen Bischöfen eingefunden hatte[18]: er betrachtete sich also schon wieder als zum Reiche gehörend. Die Verhandlungen mit den Dänen scheiterten. Einzelne Fürsten, voran wieder der Schweriner Graf, begannen nun den Krieg auf eigene Faust, und schon im Winter 1224/25 war in Holstein die dänische Herrschaft gebrochen. Jetzt führten neue Verhandlungen zwischen Heinrich von Schwerin und den Dänen endlich zur Freilassung des Königs: freilich musste er sich am 17. November 1225 ausdrücklich verpflichten, das Land südlich der Eider dem Reiche zurückzuerstatten[19]. Kaum dem Kerker entronnen liess sich Waldemar durch den Papst von dem Eide entbinden[20], mit dem er den letzten Vertrag beschworen hatte, und begann die Wiedereroberung von Holstein. Da vom Reiche keine Unterstützung mehr zu erwarten war seit der Ermordung Engelberts von Köln[21], so führte jetzt endlich die Not alle bedrohten deutschen Fürsten und Städte zusammen: sie schlugen die Dänen in der entscheidenden Schlacht bei Bornhöved, und damit war die rechtlich begründete Reichsunmittelbarkeit der drei Bistümer auch tatsächlich gesichert.

Dem Grafen von Schwerin gebührt in erster Linie das Verdienst an diesem Erfolg; er hatte dem Reiche die Stifter

18. Zeuge in BF. 3942.

19. BFW. 10958, MG. Constit. II, 625 ff. nr. 454, 455. Die deutsch-dänische Grenze wurde genau festgelegt: Dominus rex omnes terras inter Eidram et Albiam fluvios sitas ad imperium pertinentes, videlicet a descensu Eidre in mare usque ad aquam Leuoldesowe et ab eadem aqua usque ad mare, terras domini Burwini et omnes terras Sclauie, preter Rugiam et terras ei attinentes, imperio dimittere debet.

20. Gesuch Waldemars an den Papst, BFW. 10959, 1226 anno ineunte; Gewährung des Gesuches durch Honorius III., Potth. 7594 1226 Juni 26.

21. 1225 November 7; über Engelberts kirchenpolitische Bedeutung vgl. meine Bischofswahlen I, 108.

wieder gewonnen. Allzu hoch freilich darf diese Seite des deutschen Erfolges nicht eingeschätzt werden. Die Bistümer waren doch zu arm[22] und zu unbedeutend, als dass sie eine grössere Rolle hätten spielen können. In Lübeck starb Berthold, der, seit 1210 regierend, die ganze Episode der dänischen Herrschaft mitgemacht hatte[23], 1230[24]. Sein Nachfolger Johannes war vorher Dekan des lübischen Kapitels; da keine weiteren Nachrichten über den Wechsel vorliegen, so darf eine ordnungsmässige Neuwahl angenommen werden. Am Königshofe lässt sich keiner der beiden Bischöfe jemals nachweisen. Ueber den nächsten Inhaber des 1247 wieder durch Todesfall erledigten Bistums wird ausführlicher im Zusammenhange der livländischen Verhältnisse zu sprechen sein: es ist Erzbischof Albert von Preussen und Livland[25]. Ihm übertrug der Papst, um ihm ein besser gesichtertes Einkommen zu verschaffen, als es seine erst im Entstehen begriffene Kirchenprovinz gewährleisten konnte, auf Lebenszeit die geistliche und weltliche Verwaltung des Bistums Lübeck. Die ganz unzulässige Verfügung über die

---

22. Einen ungefähren Massstab für den Reichtum und die Bedeutung eines Bistums bietet das freilich erst in späterer Zeit — vgl. A. Gottlob, die Servitientaxe (1903) 69 ff. — festgelegte servitium commune. Nach den bei C. Eubel, hierarchia catholica medii aevi I (1898), 325, 435, 572 veröffentlichten Listen hatte zu zahlen Lübeck 450, Ratzeburg 233⅓, Schwerin 667 fl. Die westdeutschen Bistümer standen im Preise von 1000—6000 fl.

23. Als ein Zeichen, dass Berthold sich in der dänischen Zeit auch wirklich als dänischer Untertan gefühlt hat, führe ich eine Urkunde von ihm aus dem Jahre 1222 an, mit der Datierung: Hec facta sunt anno, quo dominus Gregorius, legatus Dacie, concilium celebravit. UB. des Bisthums Lübeck I (1856), 49 nr. 43. Nach dänischen Synoden zählt nur ein dänischer Bischof.

24. Annal. Staden. MG. SS. XVI, 361.

25. P. Aldinger, die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254 (1900), 96 ff.

vom Reiche zu vergebenden Regalien des Bistums konnte Innocenz von seinem Standpunkt aus freilich rechtfertigen. Im Augenblick nämlich, nach dem Tode Heinrich Raspes[26] und vor der Wahl Wilhelms von Holland[27], gab es in Deutschland keinen von ihm anerkannten König; so betrachtete er das Reich als erledigtes Lehen, dessen Rechte jetzt ihm als Oberlehnsherrn zustanden[28]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der gleichzeitig auftauchende Plan, Lübeck zum Erzbistum zu erheben, dem Kopfe Alberts entsprungen ist[29].

Etwas besser sind wir beim Ratzeburger Bistum daran, hier lässt sich doch wenigstens einmal eine Mitwirkung des Reichs bei der Neubesetzung nachweisen. Auf den während der Dänenzeit ins Amt gekommenen Bischof Heinrich folgte 1228 Lambert, Domherr in Bremen und Hamburg; er starb noch im gleichen Jahre[30]. Alten Nachrichten zufolge soll er sein Amt durch päpstliche Provision erhalten haben[31], was auf Unregelmässigkeiten bei der Wahl schliessen liesse: Wunder nehmen könnten solche im Jahre nach der Schlacht bei

---

26. 1247 Februar 16.

27. 1247 Oktober 3.

28. Aldinger glaubt a. a. O. 98 die Verfügung des Papstes über die Temporalien dadurch zu erklären, dass es sich im vorliegenden Falle nur um eine Administration, nicht um die ordnungsmässige Bestellung eines Bischofs handelte. Da aber Innocenz IV. das deutsche Königtum zweifellos als beneficium des Papstes betrachtete, so glaube ich seine Handlung in der angegebenen Weise einfacher erklären zu können.

29. Dies vermutet Aldinger a. a. O. Vgl. über den Plan auch unten Kap. III.

30. Annal. Staden. MG. SS. XVI, 360, wo über seine kurze Amtstätigkeit berichtet wird: Hic unam missam die assumptionis beate Marie (August 15) celebravit et unum cimiterium dedicavit et eodem anno obiit.

31. M. G. C. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg (1835) 125 f., vgl. A. Krantz, Metropolis VII, cap. 45.

Bornhöved nicht. Auf Lambert folgte der Dompropst Gottschalk[32], der bis 1235 regierte. Spuren, dass Heinrich, Lambert oder Gottschalk sich im Reichsdienst betätigt haben, liegen nicht vor. Von der Kurie erhielt der letztere wiederholt zusammen mit seinem Kollegen Johann von Lübeck den Auftrag, gegen die Stedinger das Kreuz zu predigen[33].

Peter von Ratzeburg dagegen, Gottschalks Nachfolger, erschien im März 1236 in Hagenau beim Kaiser und erhielt die Investitur mit den Temporalien[34]; wie man aus dem Wortlaute des gleichzeitig ausgestellten Schutzbriefes für das Bistum schliessen darf, war Peter damals schon geweiht[35], was nicht in der Ordnung war. Jedenfalls aber bietet die Tatsache der Investitur den vollen Beweis, dass Ratzeburg damals wieder als reichsunmittelbares Bistum galt. Wenn Bischof Peter ein Mann war, der auf die Pflege lebhafterer Beziehungen zur Reichsregierung Wert legte — er wird auch den Brief erwirkt haben, in dem Friedrich dem Fürsten Johann von Meklenburg seine Besitzungen bestätigte[36] —, so hatte er doch keine weitere Gelegenheit, dies zu betätigen: er starb bereits im gleichen Jahr[37]. Sein Nachfolger Ludolf, bis 1250 regierend, anscheinend gut deutsch gesinnt[38], ist doch am Königshofe niemals nachzuweisen. In dem Kampfe

---

32. Annal. Staden l. c.

33. Potth. 9030, 9236, MG. epp. saec. XIII. I, 393 f. nr. 489; 436 f. nr. 539.

34. BF. 2140.

35. . . . cum Petrvs Raceburgensis ecclesie episcopus, dilectus fidelis noster, in conspectu nostro se presentauerit, regalem investituram temporalium bonorum ecclesie sue, sicut moris est, pro parte nostra et imperii de largitione celsitudinis nostre suscipiens . . . BF. 2140.

36. BF. 2139, 1236 Februar.

37. Annal. Staden. l. c. 363.

38. Er bittet einmal den Papst Innocenz IV., dieser möge dem Dänenkönig die Bedrückung der deutschen Stadt Lübeck verbieten; UB. der Stadt Lübeck I, 1, 126 nr. 129.

Innocenz' IV. gegen die Staufer hielt er sich wohl zum Papste, mit dem er ebenso wie sein Nachfolger Friedrich in Verkehr stand[39].

Fassen wir zusammen, war wir über die Bistümer Lübeck und Ratzeburg[40] unter der Regierung Friedrichs II. wissen, so ist zu sagen, dass er an ihnen gar kein Interesse nahm; er gab sie unbedenklich auf, und als durch das Verdienst anderer sie dem Reiche zurückgewonnen waren, tat er kaum etwas, sie wieder näher an dasselbe zu ketten. Der Einfluss des Reichs in diesen Gegenden war nie gross gewesen, jetzt sank er auf ein Nichts herab. Wenn die Bistümer einstweilen unbehelligt von den Annexionsgelüsten mächtigerer Nachbarn bestanden, so verdankten sie das dem Umstande, dass es seit der Niederwerfung der dänischen Herrschaft in Nordalbingien keine überragende politische Macht gab.

Wir wenden uns dem Schweriner Bistume zu. Etwas anders als bei den beiden Schwesterstiftern liegen hier die Dinge. Weiter nach Osten hinausgeschoben, weist es in noch ausgesprochenerem Masse als jene die typischen Züge des Kolonialbistums auf. Die Hauptmasse des zum Sprengel von Schwerin gehörigen Landes unterstand politisch den Herren von Meklenburg; neben ihnen sassen im Westen die Schweriner Grafen. Hatten diese damals gewiss eine be-

---

39. Aldinger, a. a. O. 142.

40. Das friedliche Stilleben, welches das kleine Bistum Ratzeburg führte, spricht sich auch darin aus, dass mit alleiniger Ausnahme des vom Papste ernannten Domherrn von Hamburg und Bremen Lambert (1228) alle Bischöfe, die während unserer Epoche den Ratzeburger Stuhl bestiegen, schon vorher dem dortigen Domkapitel angehörten. Machtbegierigen Klerikern, deren es genug im Reiche gab, scheint das unbedeutende Bistum im Slavenlande also kein ihres Ehrgeizes wertes Ziel gewesen zu sein. Heinrich (1215), Gottschalk (1228), Peter (1235) bekleideten vor ihrer Wahl das Amt des Dompropstes, Ludolf (1236) war Domherr, Friedrich (1250) wieder Dompropst.

deutende Macht errungen dank der energischen Persönlichkeit des Dänensiegers Heinrich, eine Macht, die sich auch dem benachbarten Bistum fühlbar machen konnte, so bestand auf der anderen Seite eine natürliche Interessengemeinschaft zwischen den Schweriner Bischöfen und den Herren von Meklenburg[41]. Das hatte seinen Grund darin, dass beide ihr Ausdehnungsgebiet im Osten sahen. Zwar gab es auch dort schon sowohl eine politische wie eine kirchliche Organisation, das Herzogtum Pommern und das Bistum Kammin; aber die Grenzen lagen nirgends fest. Ebenso wie der Schweriner Bischof sich als Meklenburger fühlte, so betrachtete sich der Kamminer als Pommer. Hüben und drüben arbeiteten politische und kirchliche Machthaber zusammen. Gelang es dem Meklenburger Fürsten, ein Grenzgebiet zu erobern, so betrachtete der Schweriner Bischof das gewonnene Land als Teil seines Sprengels. Das Zusammenfallen staatlicher und kirchlicher Grenzen ist etwas durchaus naturgemässes. Bei der ziemlich einfachen politischen Einteilung der deutschen Kolonialgebiete tritt diese Erscheinung hier auch am klarsten zu Tage und wurde als zu Recht bestehend anerkannt. So hatte 1211 Kaiser Otto IV. bestimmt, die Grenzen des Bistums Schwerin gegen Pommern und die Mark Brandenburg sollten zusammenfallen mit denen des Herzogtums Sachsen, das heisst mit der Grenze von Meklenburg, welches ja, freilich wohl nur noch dem Namen nach, der Oberhoheit der askanischen Herzöge von Sachsen unterstand[42].

---

41. Vgl. W. Wiesener, die Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit (1889), 196; Ifland, Geschichte des Bistums Camin unter Conrad III. (Programm des Kgl. Marienstifts-Gymnasiums Stettin 1896) 7.

42. BF. 444; termini autem episcopatus (Zwerinensis) et ducatus Saxonie versus Ruiam et Pomeraniam atque marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent et compre-

Dieser Grundsatz aber hatte neben nicht zu leugnenden Vorzügen doch für die Kirche eine sehr bedenkliche Seite. Die ostdeutsche Geschichte im 13. Jahrhundert ist eine lange Kette von Kriegen, fortwährend noch verschoben sich die politischen Grenzen in dieser erst im Werden begriffenen Staatenwelt: namentlich die Markgrafen von Brandenburg waren die Störenfriede, die nach allen Seiten rücksichtslos um sich griffen. Da nun jede Veränderung der politischen Grenzen auch Streitigkeiten über die Diözesangrenzen zur Folge haben musste, so hören die bei der Kurie anhängig gemachten Prozesse der ostdeutschen Bischöfe über die Grenzen ihrer Sprengel nicht auf[43].

---

hendi; vgl. BF. 280; diese jetzt verlorene Urkunde enthielt die gleiche Bestimmung.

43. Ich stelle im Folgenden die Papsturkunden zusammen, die Zeugnis von solchen Prozessen ablegen; das jedesmal gesperrt gedruckte Bistum ist dasjenige, welches die Hülfe Roms angerufen hat, also im Streit vermutlich der schwächere Teil war. Natürlich liefern diese Urkunden nicht entfernt ein vollständiges Bild aller derartigen Kämpfe; diese stellen sich vielfach als langsame Grenzverschiebungen in den dünn bevölkerten Gebieten dar, deren Resultat sich schliesslich ohne Anrufung der päpstlichen Autorität ergab.

1226 Januar 13. Honorius III. ernennt eine Kommission wegen der Grenzstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Schwerin und Havelberg. MG. epp. saec. XIII., I, 211 nr. 289, Press. 5781.

1236 März 20. Gregor IX. beauftragt seinen Legaten Wilhelm, die Klagen des Bischofs von Kammin wegen Bedrängung seiner Grenzen durch den Erzbischof von Gnesen, den Bischof von Schwerin und andere benachbarte Bischöfe zu untersuchen. Potth. 10122.

1237 September 7. Gregor IX. beauftragt seinen Legaten Wilhelm, den Streit der Bischöfe von Lebus, Meissen, Kammin und Brandenburg über die Grenzen ihrer Diözesen zu schlichten. Potth. 10444. MG. l. c. I, 612 f. nr. 712.

1239/40. Gregor IX. befiehlt, den Bischof von Schwerin in den

Als Friedrich II. den deutschen Thron bestieg, stand an der Spitze des Schweriner Bistums Brunward. Von 1192 bis 1238 regierend, hat er die ganze Dänenzeit miterlebt. Wir erwähnten[44], dass er schon im September 1224, als die Wiedergewinnung von Nordalbingien und Meklenburg für das Reich noch nicht entschieden war, sich auf dem Bardowieker Hoftage einstellte; zu diesem dänenfeindlichen Schritt mag ihn sein Nachbar, der Schweriner Graf, ermuntert haben. Im Uebrigen geht Brunward in den Bestrebungen, seinen Machtbereich nach Osten auszudehnen, getreu zusam-

---

Besitz der ihm durch den Bischof von Kammin entfremdeten Länder zu setzen. Potth. 10857.

1240 Mai 12. Gregor IX. ernennt eine Kommission zur Schlichtung des Streites, der dadurch entstanden ist, dass die Bischöfe von Lebus, Brandenburg, Havelberg und Schwerin Gebiete beanspruchen, die zum Bistum Kammin gehören. MG. l. c. I, 674 nr. 775.

1241 Oktober/November. Coelestin IV. beauftragt den König von Dänemark, den Bischof von Schwerin in den Besitz der seinem Sprengel durch den Bischof von Kammin entzogenen Länder zu setzen. Potthast, regesta pontificum I (1874), S. 940, Anm.

1246 Dezember 23. Innozenz IV. beauftragt den Erzbischof Albert von Preussen, den Streit zwischen den Bischöfen von Kammin, Brandenburg und Meissen über die Grenzen ihrer Diözesen zu schlichten. Berger 2336, MG. l. c. II, 198 f. nr. 267 (vgl. unten Kap. III).

Ab und zu wissen wir auch einmal von Einigungen, die erzielt wurden:

1247 Januar 28. Die Bischöfe von Schwerin und Kammin schliessen einen Vertrag über die Grenzen ihrer Sprengel; Meklenburg. UB. I, 561 nr. 590.

1248/50. Erzbischof Albert von Preussen legt die Grenze fest zwischen den Bistümern Lebus und Kammin, Pommersches UB. I, 358 nr. 462.

44. Siehe oben S. 17, Anm. 18.

men mit den Herren von Meklenburg[45]: war er doch schon bei dem Schisma von 1192 ihr Kandidat gewesen gegen den Grafen Hermann von Schwerin, den das Domkapitel gewählt hatte[46]. Auf den Streit zwischen Pommern und Meklenburg im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Streitig war namentlich das Land zwischen Tollense und Peene, welches seit Alexander III. die Päpste wiederholt dem Schweriner Bistum zugesprochen hatten[47]. Auf Brunwards Rat gründete 1226 Fürst Heinrich von Rostock eine Kollegiatkirche in Güstrow, die als Posten für das Vordringen gegen Pommern dienen sollte[48]. Ein grosser Anlauf zur Erreichung der Peene-Grenze wurde 1235 gemacht[49]. Dänemark auf Seiten der Meklenburger, Brandenburg als Verbündeter der Pommern wurden in den Kampf hineingezogen, der schliesslich infolge der Brandenburgischen Uebermacht damit endigte, dass das umstrittene Gebiet bei Kammin verblieb[50].

Brunwards Nachfolger war Friedrich; er stand dem Bistum nur ein Jahr vor. Nähere Nachrichten über seine Wahl fehlen; mehr aber, als vielleicht eine kurze Quellennotiz uns erzählen könnte, lässt seine Abstammung vermuten; er ist ein Graf von Schwerin[51], ein Bruder des Siegers von Bornhöved. Der Wahlakt ist also ein Protest des wohl über-

---

45. Vgl. Wiesener, a. a. O. 196 ff.

46. Ueber das Schweriner Schisma von 1192 vgl. Wiesener 187 ff.

47. Alexander III. 1178, Jaffé-L. 13061; Urban III. 1186 Februar 23, Jaffé-L. 15533; Clemens III. 1189 September 30, Jaffé-L. 16443; Coelestin III. 1197 August 5, Jaffé-L. 17573 (interpoliert, aber in der Grenzbestätigung wohl echt).

48. Vgl. Wiesener, a. a. O. 210.

49. Vgl. Ifland, Geschichte des Bistums Camin unter Konrad III. (Programm d. Kgl. Marienstiftsgymnasiums Stettin 1896) 7.

50. Ifland, a. a. O.

51. Annal. Staden. MG. SS. XVI, 363.

wiegend deutschen Domkapitels[52] gegen die vom deutschen Standpunkt aus nicht ganz einwandfreie Politik des letzten Bischofs und seiner meklenburgischen Freunde, die sich mit dem Landesfeinde, den Dänen, verbündet hatten: schon bei seiner vorigen Wahl hatte ja das Domkapitel vergeblich versucht, gegen die Meklenburger Front zu machen.

Auf den Grafen Friedrich folgte der Dompropst Dietrich[53]. Da seiner Geburt ein Mangel anhaftete — beide Eltern waren nur Freigelassene —, so postulierte ihn das Domkapitel beim Papste. Gregor IX. übertrug die Prüfung der Postulation dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden, die den Erwählten dann zusammen mit dem Bischof von Lübeck bestätigten und weihten. Ob ein stärkerer weltlicher Einfluss bei der Erhebung Dietrichs mitspielte,

52. Das zeigen die Namen der Domherren; neben einigen klassischen oder biblischen Vornamen finden sich ganz überwiegend deutsche, gar keine slavischen; vgl. z. B. die Urkunde Bischof Friedrichs von 1239 Mai 6, Mekl. UB. I, 489 f. nr. 495; die Zeugen, sämtlich dem Schweriner Domkapitel angehörend, sind: Propst Dietrich, Dekan Siegfried, Scholastikus Rudolf, Kustos Laurentius, Eilward, Hermann, Werner, Wilhelm, Giselbert, Mathias, Heinrich, Johannes.

53. Das Folgende nach Annal. Staden., MG. SS. XVI, 365. Daselbst findet sich auch die auf die Postulation bezügliche Urkunde Gregors IX. Bischof Friedrich starb 1239 nach Mai 21 (Mekl. UB. I, 491 nr. 498). Die Postulation Dietrichs fand statt 1239 November 2 oder 3 (am Eustachiustag, welcher in Bremen am 2., in Schwerin am 3. November gefeiert wurde; vgl. H. Grotefend, Zeitrechnung II, I [1892], 22 und 169). Der Papst ernannte die Kommission zur Prüfung der Postulation 1240 Mai 17; der Abdruck der Urkunde in den Annal. Staden., MG. SS. XVI, 366 trägt das Datum 1240 Mai 20; das richtige Datum ergab ein Vergleich des Abdruckes mit dem Wortlaut des Registers, den Herr Professor Dr. Schellhass in Rom vorzunehmen die Freundlichkeit hatte. Dietrich wird bestätigt und geweiht 1240 Juli 29 zu Stade.

ob er schwerinisch oder meklenburgisch gesinnt war, lässt sich nicht sagen; wir wissen nur, dass er dem Papste wie von der Geistlichkeit, so auch von den „nobiles" brieflich empfohlen war. Er empfing, wohl zu Anfang seiner Regierung, von König Konrag IV. eine Bestätigung seiner landesherrlichen Rechte[54]. Dieses Zeugnis für die anerkannte Reichsunmittelbarkeit Schwerins ist zugleich die letzte urkundlich nachweisliche Regierungshandlung der Staufer in diesen Gegenden. Von dauernder Wirkung war diese Beziehung des Bischofs zum Königshofe nicht. Dietrich wie sein Nachfolger Wilhelm, über dessen Wahl nichts bekannt ist[55], traten in dem grossen Streit zwischen Kaiser und Papst auf des letzteren Seite.

Deutlich zeigt sich also bei der Besetzung der Schweriner Hochkirche, dass die politische Erbschaft Heinrichs des Löwen, der das Bistum durchaus beherrscht hatte, nicht dem Reiche zugefallen war; vielmehr finden sich Spuren des Widerstreits zweier kleinerer Interessenkreise, auf deren Schnittpunkt das Bistum lag: die Grafen von Schwerin und die Herren von Meklenburg suchten in ihrem Sinne auf die Bistumsbesetzungen einzuwirken. Daneben trat unter Wilhelms Nachfolger Rudolf noch ein anderer Einfluss zu Tage, der damals gegen Meklenburg wie gegen Pommern vordrang, der brandenburgische[56].

Doch wenn die schwache Reichsgewalt nicht in der Lage war, eine beherrschende Machtstellung in den drei Bistümern

---

54. BF. 4434. Fickers Einreihung der undadierten, nur ihrem Inhalt nach bekannten Urkunde zum Jahre 1240 wird der Wahrheit näher kommen, als die im Mekl. UB. I, 552 nr. 576 zum Jahre 1246. Dem Bischof werden das Recht des Burgenbaus, der Stadtbefestigung, der Münze und der Zollerhebung gegeben.

55. Aldinger, a. a. O. 105 f.

56. Aldinger, a. a. O. 132; vgl. besonders UB. der Stadt Lübeck I, I, 174 nr. 188, wo der Bischof von Schwerin seine vollständige Abhängkeit von den brandenburgischen Markgrafen gesteht.

zu behaupten, wie sie einst Heinrich der Löwe innegehabt hatte, wenn dadurch die weltlichen Nachbarn gereizt wurden, selbst nach der Macht in den Stiftern zu streben, so musste ein derartiger Anreiz für keinen stärker sein, als für denjenigen, der wenigstens dem Namen nach der Erbe der Stellung Heinrichs des Löwen geworden war, für den sächsischen Herzog. Albrecht von Sachsen hat offenbar schon zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs II. Anstrengungen gemacht, die Herrschaft über die Bistümer zu erringen; Ludolf von Ratzeburg ist sein Gefangener gewesen und hat sterbend den Herzog und sein Geschlecht bis ins vierte Glied gebannt[57].

Als dann nach Kaiser Friedrichs Tod der päpstliche Gegenkönig Wilhelm ernstlich daran ging, die norddeutschen Fürsten, die sich ihm bis dahin ganz fern gehalten hatten, für sein Königtum zu gewinnen, musste er in erster Linie den mächtigen Askaniern Zugeständnisse machen. Sie brauchten nur zu fordern, und der König, der sich ihrer nachträglichen Wahlstimmen[58] und ihrer Unterstützung auf jeden Fall versichern wollte, musste das Gewünschte leisten. Den brandenburgischen Askaniern, die, wie schon bemerkt, mit allen Mitteln danach strebten, die Ostseeküste zu erreichen, wurde die bisher reichsfreie Stadt Lübeck verschrieben[59], und ihr Verwandter, Herzog Albrecht von Sachsen, liess sich das Recht, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin zu investieren, wie es früher der welfische Herzog getan hatte, übertragen[60]. So sollten diese drei Bistümer also zum zweiten Male seit dem Sturze Heinrichs des Lö-

---

57. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg 145.

58. In den Händen der Askanier waren zwei Kurstimmen, die brandenburgische und die sächsische. Ueber den Wahltag zu Braunschweig vgl. A. Bauch, die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg in ihren Beziehungen zum Reich (1886) 54 ff.

59. BF. 5067.

60. Aldinger, a. a. O. 188 ff. BFW. 11637.

wen ihren Reichsfürstenstand verlieren. Es gelang schliesslich den Bischöfen, die sich natürlich sofort mit Protestschriften an ihre deutschen Mitfürsten und an die Kurie wandten, ihre reichsfreie Stellung zu behaupten; immerhin aber zeigt dieser Versuch Albrechts von Sachsen im Zusammenhang der sonstigen Geschichte der slavischen Bistümer im 13. Jahrhundert, wie wir sie verfolgt haben, dass der Boden, auf dem sie standen, geistlichen Staatsgebilden weniger günstig war als weltlichen.

III.

Das Bistum Kammin.

Das Land Pommern[1], zu klein, dauernd eine selbständige Rolle zu spielen, war von dem Augenblick an, wo es mit anderen, meist schon christlichen Staaten in Berührung trat, ein Streitobjekt zwischen den mächtigeren Nachbarn, den Polen und den Dänen, den Elbslaven[2] und später den Deutschen. Dem gleichen Geschick fiel, nachdem Pommern dem Christentum gewonnen war, auch des Landesbistum anheim. Boleslaw III. von Polen ging seit dem dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts an die Christianisierung Pommerns, dessen Abhängigkeit von Polen er so zu stärken hoffte. Da er im eigenen Lande aber keine geeigneten Missionare fand, so wandte er sich an den in Polen bekannten deutschen Bischof Otto von Bamberg. Durch die Art, wie dieser das Missionswerk betrieb, wurde aus dem geplanten polnischen Unternehmen ein deutsches[3]. Dauernd jedoch war die Mission nicht von dem entfernten Bamberg aus zu leiten. Das nächste deutsche Erzbistum, dem die junge Kirche unterstellt werden konnte, war Magdeburg, dessen Anrecht zu-

1. Für das Folgende vgl. im Allgemeinen Hauck, a. a. O. IV (1904), 564 ff.

2. Heinrich, der Sohn Gottschalks, hatte seine Macht über Pommern ausgedehnt, Helmold, chronica Sclavorum (MG. SS. rer. Germ.) I, 36 pag. 77.

3. Hauck, a. a. O. IV, 573 hebt hervor, dass vor Ottos erster Missionsreise im Mai 1124 zu Bamberg zum letzten Male von Kaiser und Reich über ein Missionsunternehmen beraten wurde.

nächst auch von der Kurie anerkannt wurde; von polnischer Seite erhob Gnesen Ansprüche. Den Streit der Erzbischöfe unentschieden lassend gründete Innocenz II. im Jahre 1140 ein pommersches Landesbistum unter dem direkten Schutz der römischen Kirche[4]; von einer Beteiligung des deutschen Königtums, obwohl Pommern seit der Regierung Lothars III. im Bereiche der deutschen Interessensphäre lag, war nicht die Rede. So ohne den Rückhalt einer benachbarten, gefestigten Kirchenorganisation machte das Christentum in Pommern nur langsame und sehr äusserliche Fortschritte. Anders wurde dies erst, als die Einwanderung einer christlichen, deutschen Bevölkerung in grossem Stile in die Wege geleitet wurde[5]. Wiederholt machte Magdeburg Versuche, sein natürliches Recht auf die Oberhoheit über die pommersche Kirche zur Geltung zu bringen. Der törichte Ehrgeiz der Bischöfe von Kammin, denen es gefallen hatte, ohne erzbischöfliche Zwischeninstanz direkt unter Rom zu stehen[6], liess es dahin kommen, dass die Kurie, der ein

4. Jaffé-L. 8102. Da das Bistum ein Landesbistum sein sollte, so war eine Grenzumschreibung im Allgemeinen nicht nötig, weil die Grenzen der Diözese mit denen von Pommern zusammenfallen sollten; nur der Grenzfluss gegen das Erzbistum Gnesen wurde besonders bezeichnet.

5. W. von Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien (1896), 67 ff.

6. Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch einen festen Anschluss Kammins an Magdeburg das Christentum in dem pommerschen Bistum raschere Fortschritte gemacht haben würde, als dies in der exempten Stellung möglich war. Mit Recht wundert sich Hauck, a. a. O. IV, 593 Anm. 4 über die seltsame Blüte von Lokalpatriotismus, die sich darin zeigt, dess alle pommerschen Historiker den unverständigen Ehrgeiz der Bischöfe von Kammin loben. Sie haben es ihrem Streben, von Magdeburg loszukommen, gewiss in erster Linie zu danken, dass sie es im 13. Jahrhundert nicht zum Range von Reichsfürsten gebracht haben, vgl. J. Ficker, vom Reichsfürstenstande I (1861), 277 § 205.

solcher Zustand schliesslich nur erwünscht sein konnte, das Vorrecht Kammins 1188 in aller Form bestätigte[7]. Das deutsche wie das polnische Erzbistum freilich fochten diese Entscheidung an.

Wird die Geschichte Kammins in unserem Zeitalter einerseits durch die letzten Versuche Magdeburgs gekennzeichnet, die Metropolitanrechte in Pommern zur Geltung zu bringen, so zeigt sich auf der anderen Seite, wie gleichzeitig mit dem Andringen der Nachbarn gegen die Grenzen von Pommern auch das pommersche Bistum von allen Seiten sich in der Behauptung seines Diözesangebiets bedroht sieht[8]. Vielmehr noch als in Meklenburg ergibt sich in Pommern eine natürliche Interessengemeinschaft zwischen Landesfürsten und Landesbischöfen, eine Gemeinschaft, die in den Bischofswahlen ihren sichtbaren Ausdruck findet. Ehe wir auf diese eingehen, noch einige Bemerkungen über das Verhältnis zu Magdeburg.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Entscheidungen, welche die Päpste in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts betreffs der Stellung des Kamminer Bistums getroffen haben, zeigt in typischer Weise, wie unsicher auch im Geschäftsgang der Kurie man bei der Behandlung fernab liegender Verhältnisse war. Nachdem im ausgehenden 12. Jahrhundert Klemens III.[9] und Coelestin III.[10] die exempte

---

7. Jaffé-L. 16154.

8. Ueber die Streitigkeiten Kammins mit seinen deutschen Nachbarbistümern vgl. die Zusammenstellung S. 23. Anm. 43; daneben verweise ich für die Grenzkämpfe gegen Gnesen auf M. Wehrmann, Camin und Gnesen, Zeitschr. der histor. Gesellschaft für die Provinz Posen XI (1896), 140. Auch hier gehen die Angriffe der Herzöge von Pommerellen auf Pommern Hand in Hand mit denen Gnesens auf Kammin.

9. Jaffé-L. 16154.

10. Pommersches UB. I, 93 nr. 122. Die Urkunde ist nur aus der Nachurkunde Honorius' III., Potth. 5654, Press. 442 = 954 von

Stellung Kammins sanktioniert hatten, verfügte Innocenz III. auf die ihm persönlich vorgetragene Bitte des Gnesener Erzbischofs, dass der Kamminer Bischof sich seiner Metropolitangewalt zu unterwerfen habe[11]. Siegwin von Kammin, in die Notwendigkeit versetzt, seine Unabhängigkeit aufzugeben, zog es nun aber doch vor, sich dem deutschen Erzbischof unterzuordnen, und leistete Albrecht von Magdeburg den Gehorsamseid[12]. Der Druck, den damals Brandenburg auf Pommern ausübte, mag diesem Anschluss an die deutsche Kirche etwas nachgeholfen haben[13]. In Rom nahm man auch diese Wendung der Angelegenheit hin, obwohl sie den päpstlichen Weisungen nicht entsprach, und Innocenz hatte gegen Ende seiner Regierung Anlass, Siegwin zur Erfüllung des dem Magdeburger geleisteten Gehorsams

---

1217 März 20 bekannt. Da die Urkunde Honorius', welche die Unabhängigkeit bestätigt, als Vorurkunden neben der verlorenen Urkunde Coelestins auch die Clemens' III. (Jaffé-L. 16154) nennt, so hat zweifellos auch in der verlorenen Urkunde ein derartiger Passus gestanden.

11. Potth. 2958. Der liber censuum des Cencius, ed. P. Fabre (1004) 151, abgefasst 1192, zählt den episcopatus Pomeraniensis oder, wie die zweite Redaktion einige Jahrzehnte später hinzufügt, Caminensis, zu den Suffraganen von Gnesen. Vgl. M. Tangl, die päpstlichen Kanzleiordnungen (1894) 12.

12. R. Klempin, die Exemption des Bistums Camin, Baltische Studien XXIII (1869), 216.

13. F. Zickermann, das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern, Forsch. zur Brandenb. u. Preuss. Gesch. IV (1891), 23 ff. bestreitet, dass 1198—1211 Pommern von Brandenburg abhängig war. Ich glaube aber nach den Ausführungen von F. Rachfahl, der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses, in der gleichen Zeitschrift V (1892), 409ff., dass damals doch der brandenburgische Einfluss der entscheidende in Pommern war, und dass mit ihm Hand in Hand der magdeburgische vordrang; vgl. von Sommerfeld, a. a. O. 90 Anm. 1.

anzuhalten[14]: man sieht, ernst war es dem Bischof mit seinem Schritte nicht gewesen; er hatte die Unterwerfung unter Magdeburg im Vergleich zu der unter Gnesen zwar für das geringere Uebel gehalten, aber doch immer für ein Uebel, dessen er sich gern entledigte. Dazu bot sich ihm Gelegenheit, als 1216 Innocenz III. starb und ziemlich gleichzeitig das brandenburgische Uebergewicht in Pommern gebrochen wurde[15]. Sofort liess er sich durch den neuen Papst Honorius III. wieder seine Unabhängigkeit bestätigen[16], die nun auch zunächst von der Kurie anerkannt blieb[17]. Aber auch Albrecht von Magdeburg bestand auf seinem Recht und erreichte, dass Honorius III.[18] und nach ihm Gregor IX.[19] Siegwins Nachfolger Konrad II. wiederholt aufforderten, sich Magdeburg zu unterwerfen. Entscheidend aber bei den wiederum nach Albrechts Tod[20] erneuerten Bestrebungen Kammins war, dass sie sich schliesslich mit den Wünschen Roms deckten; Gregor war geneigt, dem nächsten Bischof Konrad III. wieder Unabhängigkeit zuzugestehen[21]; noch unter seinem Pontifikat hat man, wie es scheint, in Magdeburg die

---

14. Potth. 5061 (1216 Februar 3).

15. Seit 1211 machten die Dänen wieder Fortschritte in Pommern; nach mehrjährigen Kämpfen musste Markgraf Albrecht II. ihnen das Streitobject überlassen.

16. Potth. 5654, Press. 442 = 954, MG. epp. saec. XIII., I, 14 f. nr. 19 (1217 März 20).

17. Potth. 5833, Press. 1441. Honorius III. führt beim Aufruf zur Unterstützung der Preussenmission den Bischof von Kammin, nicht unter den Suffraganen von Magdeburg, sondern gesondert auf (1218 Juni 15).

18. Potth. 6987 (1223 April 8), Potth. 6995 (1223 April 12).

19. Potth. 8224 (1228 Juli 1), Potth. 8248, 8249 (1228 August 3 und 4).

20. 1232 Oktober 15; vgl. Mülverstedt, Magdeb. Regesten II (1881), nr. 982.

21. Potth. 10122 (1236 März 20).

undurchführbaren Ansprüche fallen gelassen[22]. Für Papst Innocenz IV. vollends war es von vornherein entschieden, dass Kammin nur direkt unter dem römischen Stuhl stehen durfte[23], dachte er doch einen Augenblick sogar daran, die pommersche Kirche zum Erzbistum zu erheben[24].

Bischof Siegwin, unter dessen Regierung der Kampf gegen die Ansprüche Magdeburgs entbrannt war, legte, nachdem er denselben, wie er glauben mochte, schon endgültig zu Gunsten seiner Kirche entschieden hatte, wegen Altersschwäche sein Amt in die Hände des Papstes zurück[25]. Honorius beauftragte den preussischen Bischof Christian, der in Pommern nicht unbekannt war[26], für eine Neuwahl Sorge zu tragen. Aus dieser ging Bischof Konrad II. hervor, ein Mitglied der regierenden herzoglichen Familie[27]: deutlicher konnte die Solidarität der weltlichen und geistlichen Interessen in Pommern nicht dokumentiert werden. Der Wei-

22. Das zeigt eine Urkunde Wilbrands von Magdeburg für das Domkapitel von Brandenburg von 1238 April 2 (Riedel, cod. dipl. Brandenb. A VIII, 149 f. nr. 65), in der der Erzbischof schreibt: „provincia nostre metropolis penthapolim habet quinque sedium quinque civitatum cathedralium, quas Parthenopolis nostra tanquam filias in Christo carissimas paternis affectibus et maternis amplexibus amplexatur". Als Suffraganbistümer galten dem Erzbischof also nur die 5 von alters her Magdeburg unterstehenden Bistümer Brandenburg, Havelberg, Merseburg, Naumburg-Zeitz und Meissen.

23. Berger 800, gedruckt cod. dipl. Saxoniae regiae II, I, 117 f. nr. 128 (1244 Dezember 24). . . prepositus et capitulum Caminensis ecclesie ad nos nullo medio pertinentis . . .

24. Potth. 12680, Berger 3238 (1247 September 2).

25. Das Folgende nach Potth. 6070.

26. Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass die Behauptung, Christian selbst stamme aus Ostpommern, für abgetan gelten darf, vgl. H. Hockenbeck, Kloster Leckno und die Preussenmission von 1206—1212, in Festschrift zur Erinnerung an die 250jährige Jubelfeier des Gymnasium Laurentianum zu Arnsberg (1893), 80 ff.

27. Wiesener, a. a. O. 201.

sung, sich Albrecht zu unterwerfen, wird er zunächst nachgekommen sein, jedenfalls ist er nach Empfang derselben in Magdeburg nachweisbar[28]. Die wiederholten Befehle, die ihm dann aber in gleicher Angelegenheit Gregor IX. zugehen liess, zeigen, dass sein Schritt ebenso wenig aufrichtig gemeint war, wie früher der Siegwins. Als er 1233 starb, befanden sich Pommern und Kammin in arger Verlegenheit: es ist die Zeit, wo die Mecklenburger und Bischof Brunward von Schwerin immer stärker von Westen her andrängten[29]. So schlossen sich die Pommern in ihrer Not, vielleicht nicht ganz freiwillig, an die brandenburgischen Markgrafen an[30], eine Verbindung, die schon drei Jahre später dazu führen sollte, dass einer der Herzöge, Wartislaw von Pommern-Demmin, sein Land von den Askaniern zu Lehen nahm[31]. Im Todesjahr Konrads II. bereits hatten die gleichen politischen Verhältnisse dazu geführt, dass Dobroslawa, eine Schwester der pommerschen Herzöge, einen edlen Brandenburger Jaczo, den Vogt von Salzwedel, heiratete, der nun nach Gützkow kam, dicht an die bedrohte Grenze. Dessen Bruder Konrad, bisher Domherr in Magdeburg, ist der neue Bischof[32]. Wieder genügt vollständig die Kenntnis der Person des Bischofs, um uns weitere Nachrichten über die Wahl

---

28. 1225 September 22, Chron. montis Sereni, MG. SS. XXIII, 222.

29. Siehe oben S. 25.

30. Ifland, Geschichte des Bistums Camin unter Conrad III. (Programm Stettin 1896).

31. BFW. 11187.

32. Ifland, a. a. O. 5 f. Ueber die Wahl vgl. Auvray 1633 = Potth. 9296 (1233 Dezember 16). Die Adressaten der Urkunde sind die Bischöfe von Meissen und Merseburg und der Propst von Neuwerk (Halle). Die Urkunde ist auch als Formel überliefert, mit veränderten Eigennamen, Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte IX, I (1863), 273 f. nr. 5 = fontes rer. Austriac. B XXV (1866), 25 f.

nicht vermissen zu lassen: sie ist ein Resultat der brandenburgischen Uebermacht in Pommern. An sich sollte man eine gleichzeitige Stärkung des magdeburgischen Einflusses durch die Wahl des dortigen Domherrn erwarten; davon zeigt sich jedoch nichts, und die Gründe hierfür liegen zu Tage. Einmal waren die Askanier seither zu Gegnern der Erzbischöfe von Magdeburg geworden[33] — dieser Zwist wurde auf Menschenalter hinaus traditionell[34] — und hatten deshalb keine Ursache, ihres Gegners Arbeit zu leisten; und dann waren die Ansprüche der kriegsgewaltigen Markgrafen auf Pommern überdies durch das Reich anerkannt[35], während das Interesse der Kurie sich nicht mit den Wünschen Magdeburgs, sondern mit denen Kammins deckte[36].

Aus unbekannten Gründen verzögerte sich nach Konrads III. Tod (1241) die Neuwahl längere Zeit[37]. Die Form, in der sie schliesslich vollzogen wurde, beweist, dass sich mittlerweile der Sieg des päpstlichen Einflusses in Kammin vollständig entschieden hatte. Das Kapitel wählte nicht

33. Vgl. unten S. 43 ff. Der erste Kampf zwischen den Askaniern und dem Erzbistum Magdeburg fällt in das Jahr 1217; vgl. F. Rachfahl, Forsch. z. Brand. u. Preuss. Gesch. V (1892), 419.

34. Vgl. G. Sello, Brandenburgisch-Magdeburgische Beziehungen 1266—1283, Magdeburgische Geschichtsblätter XXIII (1888), 71 ff.

35. BF. 1918 (1231 December).

36. Siehe oben S. 34 f.

37. Gegen die Annahme Aldingers, a. a. O. 28, dass die Postulation Wilhelms schon bald nach dem Tode Konrads III. (1241 September 20) erfolgt sei, wendet sich, wie mir scheint, mit gutem Grunde M. Wehrmann, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte XV (1901), 74, da sich 1241—1244 nie ein electus Wilhelm findet. Man wird eine längere Sedisvakanz annehmen müssen. Die Notiz der Annal. Colbacenses (MG. SS. XIX, 716) zum Jahre 1244, „Wilhelmus episcopus ordinatus est" wird besser mit Wehrmann, a. a. O. 75 auf die Bischofswahl, als mit Aldinger, a. a. O. 29, Anm. 6. auf die Priesterweihe bezogen.

seinen Mitkanoniker Wilhelm zum Bischof, es postulierte ihn vielmehr demütig vom Papste, obwohl kein gesetzlicher Grund zur Postulation vorlag: man wird also in dieser Handlung der Domherren einen Ausdruck ihrer tiefsten Ergebenheit gegen den Papst zu erblicken haben[38]. Die von Innocenz dem Bischof von Meissen übertragene Weihe des Erwählten verzögerte sich wiederum, so dass schliesslich der auf der Durchreise durch das Land befindliche Erzbischof Albert von Preussen Wilhelm am 23. Dezember 1246 weihte[39].

Noch stärker zeigt sich bei der durch den Rücktritt Wilhelms im Jahre 1251 nötig gewordenen Neubesetzung, die den Grafen Hermann von Gleichen auf den Kamminer Stuhl brachte, dass jetzt der päpstliche Einfluss der allein

38. Aldinger, a. a. O. 30.

39. Aldinger, a. a. O. Warum der Bischof von Meissen die ihm aufgetragene Weihe nicht ausführte, ist unbekannt. Aldinger nimmt unter Berufung auf Berger nr. 2336 an, der Grund sei ein Streit zwischen Kammin und Meissen über ihre Diözesangrenzen gewesen. Obwohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Sprengel von Meissen weiter nach Norden reichte, als in späterer Zeit — er umfasste damals noch Köpenik und Mittenwalde —, so wurden Kammin und Meissen doch auch damals durch Brandenburg und Lebus von einander getrennt. Somit können Kammin und Meissen auch keine Grenzstreitigkeiten gehabt haben. Der Wortlaut der Papsturkunde, auf die sich Aldinger beruft (Berger 2336): Cum sicut accepimus, inter . . . Caminensem ex parte una et Misnensem ac Brandenburgensem episcopos ex altera super limitibus eorum episcopatuum sit orta materia questionis . . , erhärtet die auch sonst hinlänglich bekannte Tatsache, dass man an der Kurie von der geographischen Lage dieser Grenzgebiete der katholischen Christenheit nur sehr ungefähre Vorstellungen hatte. In Wirklichkeit wird der um sich greifende Bischof von Brandenburg einerseits mit seinen Kollegen in Meissen und Kammin andererseits in Konflikt geraten sein. — Vgl. über die Grenzen von Kammin auch W. Wiesener, die Grenzen des Bistums Cammin, Baltische Studien XLIII (1893), 117ff.

herrschende in der pommerschen Kirche war[40]. Innocenz nannte dem Kapitel einfach seinen Kandidaten, der dann auch Bischof wurde. Von einer Mitwirkung des Landesfürstentums zeigt sich keine Spur; auch die Markgrafen von Brandenburg, obwohl sie eben wieder politisch neue Erfolge in Pommern errungen hatten[41], wandten dem Kamminer Bistum offenbar kein weiteres Interesse zu.

Das Hauptergebnis der pommerschen Kirchengeschichte in unserem Zeitraume ist, dass das Erzbistum Magdeburg von der Ostseeküste abgedrängt wurde und damit die Möglichkeit verlor, seinen Machtbereich in den Kolonialländern zu erweitern. Verständlich aber ist der für einen Augenblick auftauchende Plan Innocenz' IV.[42], Kammin zum Erzbistum zu erheben. Die kirchliche Organisation der dem Christentum neu gewonnenen nordöstlichen Küstenländer des baltischen Meeres, von denen noch zu reden sein wird[43], hatte das Papsttum allein in die Hand genommen. Wollte man nun diesem Gebiet ein eigenes Erzbistum geben, so boten sich zwei Möglichkeiten. Entweder man errichtete das Erzstift in der neuen Kirchenprovinz selbst; dieser Weg wurde später beschritten, er bot den Vorteil, dass der Erzbischof allen Teilen seines Sprengels verhältnismässig nahe war, und entsprach den natürlichen, allgemein in der Kirche bestehenden Zuständen; er hatte aber den Nachteil, dass das Erzbistum, welches doch allen Suffraganen einen Rückhalt bieten sollte, dessen sie im Missionsgebiet dringend bedurften, selbst auf noch nicht gefestigtem Boden stand. So erwog man wenigstens vorübergehend auch die andere Möglichkeit, das Erzbistum selbst in Deutschland zu errichten. Bremen und Magdeburg kamen natürlich nicht in Be-

---

40. Aldinger, a. a. O. 157 ff. Vgl. dazu Wehrmann, a. a. O. 76 ff.
41. Riedel, cod. dipl. Brandenburg. B. I, 31 nr. 44.
42. Potth. 12680, Berger 3238 (1247 September 2).
43. Siehe unten Abschnitt VII.

tracht, die durften nicht gestärkt werden, lagen auch nicht günstig für eine schnelle Verbindung mit Preussen und Livland. Hierfür aber empfahlen sich gut die in unmittelbarer Nähe der Ostsee gelegenen Bischofsstädte Lübeck und Kammin. Es zeugt also von richtigem politischen Blick, den die Ratgeber des Papstes in dieser Frage, in erster Linie wohl Erzbischof Albert von Preussen selbst, bewiesen, wenn sie ihn auf die Zweckmässigkeit aufmerksam machten, eins dieser Stifter zum baltischen Erzbistum zu erheben[44]. Lübecks Vorzüge bestanden darin, dass es der erste deutsche Ostseehafen war, eine grosse Flotte besass und als Hauptausgangspunkt für die deutsche Kolonialbewegung nach Livland seit langem in ständigem Verkehr stand mit der Hauptmasse der Länder des neuen Erzbistums. Dazu kam der weitere, in dem Augenblick, wo der Plan erwogen wurde, bestehende Vorteil, dass der derzeitige Inhaber des lübischen Bistums kein anderer war, als eben der neue Erzbischof von Preussen und Livland. Eine Schwierigkeit freilich hätte sich ergeben; die bremische Kirche, die ohnehin schon durch die Abtrennung Livlands von ihrer Provinz tief verletzt war, würde, wenn man ihr auch noch das Suffraganbistum Lübeck hätte nehmen wollen, dies mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft haben und begann auch schon, sich gegenüber der drohenden Gefahr zur Wehr zu setzen[45]. Eine solche verfassungsrechtliche Schwierigkeit hätte in Kammin nicht bestanden. Keinem erzbischöflichen Verbande angehörend, dem Papste direkt unterstellt, hätte es von diesem ohne weiteres zum Erzbistum erhoben werden können; aber, wie gesagt, über das Stadium der Erörterungen ist der ganze Plan nicht hinausgelangt; die Hauptstadt der neuen Kirchenprovinz wurde schliesslich Riga; doch davon später.

---

44. Siehe oben S. 29.

45. UB. des Hochstifts Lübeck I, 93 nr. 100 (1247 December 1).

IV.

Das Erzbistum Magdeburg und seine Widersacher.

Zu derselben Zeit, wo Heinrich der Löwe Deutschtum und Christentum über Mecklenburg bis nach Pommern hineintrug, war in gleichem Wirken weiter südlich Albrecht der Bär[1] tätig. Während aber der Sachsenherzog sein Werk im Gegensatz zu Erzbischof Hartwig von Bremen in die Wege leitete, ging der Markgraf durchaus Hand in Hand mit Wichmann von Magdeburg[2] vor. Der gemeinsame Gegensatz zu Heinrich dem Löwen war es nicht zum mindesten, der die beiden Männer zusammengeführt hatte und zusammenhielt; dazu war auch das durch Kolonisation zu erschliessende Gebiet jenseits der Mittelelbe so weit, dass zwei so tatkräftige Fürsten wie Albrecht und Wichmann neben einander wirken konnten, ohne dass einer des anderen Kreise störte. Endlich griff der Markgraf nicht, wie der gewalttätige Sachsenherzog, ohne weiteres in kirchliche Rechte ein. Unter Albrechts ältestem Sohne und Nachfolger in der Mark-

---

1. Vgl. über ihn und seine Bedeutung für die Kolonisation O. v. Heinemann, Albrecht der Bär (1864); F. Curschmann, die Diözese Brandenburg (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg II [1905]) 85 ff.

2. Ueber Wichmann handelt zusammenfassend am besten K. Uhlirz, Allgemeine Deutsche Biographie XLII (1897), 780—790, für seine Kolonialpolitik kommt in Betracht J. Harttung, die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht, Magdeburger Geschichtsblätter XXI (1886), 1—58.

grafschaft, Otto I., bestanden die freundschaftlichen Beziehungen zu Magdeburg weiter: Wichmann und die Askanier arbeiteten gemeinsam am Sturze Heinrichs des Löwen[3]. Jedoch zeigte sich bereits unter Ottos Regierung deutlich, dass die Markgrafen von Brandenburg keineswegs gesonnen waren, den beherrschenden Einfluss auf die in der Mark belegenen Bistümer dem Metropoliten in Magdeburg allein zu überlassen[4]. Die Markgrafen waren es, nicht etwa die deutschen Könige[5], die die Sprengel von Brandenburg und Havelberg den Slaven abrangen, den Markgrafen allein hatten es die Bischöfe zu danken, wenn sie in die Städte, von denen sie den Namen führten, die ihnen aber seit Jahrhunderten verschlossen waren[6], wieder einziehen konnten. Nach Westen ragten die Grenzen der Bistümer kaum über den Machtbereich der Askanier hinaus, nach Osten aber konnten sie sich nur infolge der Eroberungen vorschieben, die die Markgrafen machten. War es da zu verwundern, wenn die Nachkommen Albrechts es als ihr gutes Recht ansahen, die obersten Herren in den Bistümern zu sein, die von ihrer Gnade existierten. Hiermit war das Problem gestellt, welches die politische Geschichte der Bistümer Brandenburg und Havelberg für die Zukunft beherrschen sollte: die Markgrafen strebten danach, dieselben rechtlich sich untertan zu machen, die Bischöfe aber wollten Reichsfürsten bleiben und sich nicht zu

---

3. H. Hahn, die Söhne Albrechts des Bären, Otto I., Siegfried, Bernhard (Programm der Louisenstädtischen Realschule Berlin 1869).

4. Vgl. unten S. 44 über die Wahl Siegfrieds I. zum Bischof von Brandenburg.

5. Seit 1157 (schlesischer Feldzug Friedrichs I.) hat kein staufischer König die mittlere Elbe wieder überschritten.

6. Seit dem grossen Slavenaufstand von 983; vgl. Curschmann, a. a. O. 38ff. Die Reihe der seither meist fern von ihren Amtssitzen lebenden Bischöfe von Brandenburg und Havelberg stellt H. Bresslau, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte I (1888), 386ff. her.

Untergebenen der Markgrafen herabdrücken lassen[7]. Ihr natürlicher Rückhalt in diesem Kampfe musste in Magdeburg bei ihrem Metropoliten sein, dem es nicht einerlei sein konnte, ob die Stellung seiner Suffragane geschädigt würde. Ergab sich hier also ein Feld, auf dem die bisherigen Verbündeten in Magdeburg und der Mark über kurz oder lang zusammenstossen mussten, so entstanden weitere Reibungspunkte, wenn die beiden Mächte ihre Eroberungspolitik auf dieselben Gegenden richteten, und auch dieser Fall musste in absehbarer Zeit eintreten; denn das zur Kolonisation einladende Gebiet war nicht unerschöpflich gross und bot nicht dauernd Raum für den Ehrgeiz zweier Erobererstaaten. So spielt während des 13. Jahrhunderts in der Geschichte des Erzbistums Magdeburg politisch und kirchenpolitisch die Hauptrolle das Verhältnis zur Mark Brandenburg[8]. Die märkischen Askanier waren in ihrer Mehrzahl durchaus weltlich gesinnt, es kam ihnen nicht an auf einen Konflikt mit den kirchlichen Gewalten und sie schreckten nicht zurück, wenn etwa ihre Gegner in Magdeburg nach dem bewährten Vorbild der Päpste den politischen Kampf mit geistlichen Waffen führten. Diejenigen aber unter ihnen, die den ab und zu in diesem Geschlechte scharf hervortretenden Zug kirchlicher, ja bigotter Frömmigkeit aufweisen[9], haben die Politik der Markgrafschaft niemals allein geleitet.

---

7. H. Hädicke, die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg (Programm der Kgl. Landesschule Pforta 1882).

8. Zusammenfassend handelt über die Beziehungen zwischen den Markgrafen und den Erzbischöfen seit Albrecht dem Bären und Wichmann G. Sello in der Einleitung zu seinem Aufsatze Brandenburgisch-Magdeburgische Beziehungen 1266—1283, Magdeburgische Geschichtsblätter XXIII (1888), 71 ff.

9. Ich denke an Heinrich von Gardelegen, Otto III., Albrecht III., Otto VI. Vgl. über sie Chronica marchionum Brandenburgensium ed. Sello, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen

Schon die erste Bistumsbesetzung, die nach dem Tode Albrechts des Bären in der Mark notwendig wurde, zeigte deutlich genug, dass hier der Wunsch und Wille des Markgrafen ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte: den Stuhl von Brandenburg bestieg 1173 Siegfried[10], der dritte Sohn Albrechts, der Bruder des regierenden Markgrafen Otto I.

Einige Jahre später erfahren wir von einem Plane, der bezeichnend ist für die märkische Kirchenpolitik: einer der Söhne Ottos I., Graf Heinrich von Gardelegen, beabsichtigte aus seinem Gebiet, der Altmark, ein Bistum zu machen[11]. Da er unter der Oberhoheit seines älteren Bruders, des Markgrafen Otto II., regierte[12], so kann der Plan nur mit dessen Wissen verfolgt sein[13]. Zuerst sollte Tangermünde der Sitz des Bistums werden, später entschied sich Heinrich für Stendal. Dort errichtete er eine Kollegiatkirche mit zwölf Domherrenpfründen, und Papst Klemens III. verlieh der neuen Gründung sofort die weitestgehenden Rechte, namentlich eine grosse Selbständigkeit gegenüber dem Bischof von Halberstadt, zu dessen Diözese Stendal gehörte[14]. Hierin

---

Geschichte I (1888), 119, 125, 128; die ersten Citate = Chronica principum Saxoniae ed. Holder-Egger, MG. SS. XXX, 32, 34.

10. H. Hahn, a. a. O. S. 8.

11. Chron. march. Brand. l. c. 119, chron. princ. Sax. l. c. 32.

12. W. von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg I [1904]), 122.

13. Vgl. die Urkunden Ottos II. für das Domstift von 1188, 1190, 1197 November 24 (Riedel, cod. dipl. Brandenb. A V, 21 f. nr. 1, 25 f. nr. 9, 28 f. nr. 16).

14. Quam ecclesiam . . . a iuridiccione Halberstadensis episcopi dyocesani eximi procuravit; chron. march. Brand. l. c. Papst Clemens III., unter dessen kurze Regierung die Gründung des Stendaler Domstiftes fiel, hat in anderthalb Jahren durch sechs Erlasse demselben eine bevorrechtete Stellung verliehen, Jaffé-L. 16260, 16436, 16437, 16441, 16442, 16448.

aber liegt offenbar der springende Punkt bei dem ganzen Plan. Die Altmark gehörte zu den Diözesen Halberstadt und Verden[15]; gelang die Errichtung eines altmärkischen Bistums, so hatten die Markgrafen auch hier die kirchlichen Leiter ihres Gebiets im eigenen Lande. Selbstredend konnte aber ein Bischof von Stendal, der seine Ausstattung nicht vom Reiche erhielt, sondern aus der Hand des brandenburgischen Markgrafen, nicht Reichsfürst sein, und die Existenz eines solchen den Markgrafen untergebenen Bischofs von Stendal musste diesen den Gedanken nahe legen, zu versuchen, die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg zu ähnlich abhängiger Stellung herabzudrücken. Der Plan des Bistums Stendal ist aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung gekommen; einmal mag nach dem frühen Tode des Grafen von Gardelegen (1192) Niemand ihn mehr mit so grossem Eifer verfolgt haben, und dann werden sicher die Bischöfe von Halberstadt und Verden gegenüber der drohenden Verkleinerung ihrer Diözesen sich zur Wehr gesetzt haben; und vor einem derartigen energischen Widerstand hatten bei ähnlichen Gelegenheiten schon Könige zurückweichen müssen[16]. Wie sich Magdeburg zu dem Plane gestellt hat, lässt sich bei dem absoluten Schweigen der Quellen nicht sagen. Vermutlich sollte doch wohl das neue Bistum dem Erzstift Magdeburg unterstellt werden, vielleicht haben also auch die Erzbischöfe Wichmann und Ludolf eine Rolle

15. Stendal, Tangermünde und der Sitz des Grafen Heinrich, Gardelegen, gehörten kirchlich zu Halberstadt: dieses Bistum musste also unter allen Umständen durch die geplante Neugründung geschädigt werden. Es ist zwar nicht ausdrücklich überliefert, aber doch wahrscheinlich, dass dann auch die zum Sprengel von Verden gehörende Nordecke der Altmark zum Bistum Stendal geschlagen werden sollte.

16. Die von Otto I. geplante Gründung des Erzbistums Magdeburg verzögerte sich durch den Einspruch der dadurch geschädigten Bischöfe um 13 Jahre, von 955—968, vgl. E. Dümmler,

bei dem leider so im Dunkel liegenden Plane gespielt. Es folgt die für die Beziehungen zwischen dem Erzbistum und der Markgrafschaft so bedeutsame Lehnsauftragung von 1196[17], die, in ihren Ursachen unaufgeklärt, jedenfalls mehr dem Wortlaute des darüber geschlossenen Vertrages nach als tatsächlich eine Stärkung des magdeburgischen Einflusses in der Mark bewirkte.

Die Regierung Markgraf Albrechts II., die uns in die Zeit Friedrichs II. hineinführt, zeigt, wie mächtig schon dem Bischof von Brandenburg gegenüber die markgräfliche Stellung war: Albrecht[18] beanspruchte in den von ihm und seinen Vorgängern eroberten, aber brach liegenden Ländern, die zum Sprengel von Brandenburg gehörten, zwei Drittel des Zehnten und erhob ihn schliesslich wohl ganz, ja er plante Massregeln, durch die diese Gebiete dem Bistum Brandenburg so ziemlich entfremdet werden mussten[19]. Da Bischof Balduin diesem seiner Kirche offenbar schädlichen Vorgehen Albrechts zustimmte, befand er sich sicher in einer vollständig vom Markgrafen abhängigen Stellung.

Otto der Grosse 270 ff., 442 ff.: ähnlich ging es Heinrich II. bei der Gründung des Bistums Bamberg, vgl. S. Hirsch, Heinrich II., Bd. II (1864), 48 ff. Vgl. auch unten Kap. VI die Schwierigkeiten, an denen der Plan Herzog Leopolds VI. zur Errichtung des Bistums Wien scheiterte.

17. Vgl. darüber J. Harttung, Magdeburger Geschichtsblätter XXI (1886), 118—135; G. Sello im gleichen Bande dieser Zeitschrift 272—282; W. von Sommerfeld, a. a. O. 104 Anm. 1.

18. Ueber die hier zu berührende Vorgeschichte zum brandenburgischen Zehntstreit vgl. G. Sello, Forschgen z. Brand. u. Preuss. Gesch. V (1892), 193 ff., und neuerdings F. Curchmann, die Diözese Brandenburg (= Schriften des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg II [1905]) 337 ff.

19. Es sollte ein dem Papste direkt unterstelltes Kollegiatstift errichtet werden, dem das vom Margrafen nicht beanspruchte Drittel des Zehnten zufallen sollte.

Das Domkapitel hatte es deshalb bei seinem Tode (1216, nach November 16) sehr eilig mit der Wahl eines Nachfolgers[20]. Schon am 28. Dezember desselben Jahres finden wir den bisherigen Dompropst Siegfried als geweihten Bischof, und er nahm alsbald dem Markgrafen gegenüber eine kampfbereite Stellung ein: im Einverständnis mit seinen Domherren betonte er nachdrücklich das Recht seiner Kirche auf die strittigen Gebiete. Albrecht war damals zu sehr in auswärtige Kriege verwickelt, als dass er auch in dieser Frage, die zur Zeit nicht brennend war — handelte es sich doch zum Teil um Gebiete, die er 1210[21] zwar besessen, seither aber wieder verloren hatte —, sich in weitausschauende Streitigkeiten mit Bischof Siegfried hätte einlassen können.

Siegfrieds Pontifikat war nur von kurzer Dauer: er starb schon zu Ende des Jahres 1220 oder zu Anfang 1221. Ueber den Amtsantritt seines Nachfolgers Gernand und die ihm voraufgehenden Streitigkeiten besitzen wir ein, für brandenburgische Verhältnisse wenigstens, ungewöhnlich reiches Material an Nachrichten[22]. Nach der bisher geschilderten Lage des Bistums sollte man erwarten, bei einer umstrittenen Neubesetzung etwas von Eingriffen seitens des Markgrafen zu hören. Nichts davon ist der Fall; vielmehr wissen wir nur von zwischen den Wählern ausbrechenden Streitigkeiten ganz lokaler Natur, höhere politische Gesichtspunkte fehlen. Das liegt daran, dass Markgraf Albrecht II. am 24. Februar 1220 gestorben war[23]. Seine Söhne und Erben Johann und Otto standen noch in zartem Kindesalter. Zum Vor-

---

20. F. Curschmann, a. a. O. 370 f.

21. Damals plante er die Errichtung des Stifts, Potth. 3947.

22. Vgl. darüber meinen Aufsatz in den Forschgen z. Brand. u. Preuss. Gesch. XVII (1904), 1 ff., zu dem im Folgenden einzelne Nachträge zu geben sind.

23. A. Bauch, die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1886) 5.

mund der jungen Fürsten hatte König Friedrich II. den Erzbischof Albrecht von Magdeburg ernannt[24], der gewiss bei einem Zusammenstosse markgräflicher und bischöflicher Interessen die ersteren nicht vertreten haben würde, da er mit seinem Herzen auf der anderen Seite war. Bei der Bischofswahl von 1216 hatte die Gefahr, die dem Bistum von seiten des Markgrafen Albrecht II. drohte, die Wähler zu raschem Vorgehen getrieben. Derartige Besorgnisse lagen 1221 nicht vor, und so brach bei der Neuwahl ein alter Zwist, der schon seine lange Geschichte hatte, mit erneuter Heftigkeit aus; die Domherren von Brandenburg und die Chorherren von Leitzkau rangen um das Wahlrecht[25]. Die Ansprüche der Leitzkauer datierten aus der Zeit, als Brandenburg noch in den Händen der Heiden war. Seit es in der alten Bischofsstadt aber ein Domkapitel gab, suchte dieses natürlich sich allein das Wahlrecht zu sichern; nach verschiedenen Reibungen war auf der Magdeburger Generalsynode von 1187 bestimmt worden, dass beide Konvente gemeinsam wählen sollten[26]. Es wird sich schwer sagen lassen, ob Siegfried 1216 nach dieser Vorschrift gewählt worden ist. Nicht unwahrscheinlich ist, dass er nur dem Domkapitel seine Wahl verdankte. Einmal ist die Zeit, innerhalb deren die Wahl erfolgt ist, so knapp[27], dass kaum Raum bleibt für eine Verständigung der beiden rivalisierenden Körperschaften über die Person eines geeigneten Kandidaten; der brandenburger Dompropst Siegfried wird sicher der Erwählte seines Kapitels gewesen sein: direkt nach der Wahl, als Siegfried seinen Domherren alle ihre Besitztitel bestätigte, nannte er darunter auch ausdrücklich das ihnen allein zustehende Recht

---

24. Vgl. Bauch, a. a. O. 6. Anm. 4.

25. Vgl. meinen Aufsatz, Forschgen z. Brand. u. Preuss. Gesch. XVII, 2 ff.

26. Riedel, cod. dipl. Brandenb. A X, 76 ff. nr. 10.

27. Siehe oben S. 47.

der Bischofswahl[28]. In der grossen Urkunde Siegfrieds für das Domkapitel[29], die diese Verfügung enthält, ist zunächst sein Dank zu erblicken für die Wahl, es ist eine nachträglich ausgestellte Wahlkapitulation; sodann wäre es aber nicht der erste Fall, dass man eine dem bestehenden Recht gegenüber unregelmässige Wahl nachträglich dadurch zu legalisieren suchte, dass man den Modus, nach dem sie erfolgt war, nunmehr zum geltenden Recht erhob[30]. Die Leitzkauer mögen sich 1216 in die ohne ihre Mitwirkung erfolgte Wahl gefunden haben, in der Erkenntnis, dass ein Widerspruch ihrerseits das ganze Bistum in schwere Gefahr gestürzt hätte; dass sie jedoch das neue Wahlreglement nicht anerkannten, zeigt ihre Haltung beim Tode Siegfrieds, als, wie bemerkt, die Besorgnis vor markgräflichen Eingriffen geschwunden war. Die Brandenburger wählten[31] natürlich nach der neuen Ordnung von 1216 einen Magdeburger Domherren Ludolf; die Leitzkauer glaubten jetzt ihr bedrohtes Recht am besten durch Aufstellung eines eigenen Kandidaten zu wahren: sie erkoren den Propst Wichmann vom Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg, einen Herrn von Arnstein. Da Erzbischof Albrecht den Streit nicht schlichten konnte, kam er vor das Forum des Papstes. Dieser aber verwarf beide Rivalen und ernannte den ihm vom Magdeburger Erzbischof vorgeschlagenen Dekan des magdeburgischen Domkapitels[32],

---

28. Riedel, cod. dipl. Brand. A VIII, 135 nr. 48.

29. Vgl. F. Curschmann, die Diözese Brandenburg (1905), erster Exkurs, S. 369—384: Das Privileg Bischof Siegfrieds II. für das Brandenburger Domkapitel.

30. Wiederholt tritt dieser Fall ein in der Geschichte der Papstwahlen, ich erinnere an Nikolaus II. und Alexander III.

31. Für das Folgende vgl. meinen citierten Aufsatz, Forschgen z. Brand. u. Preuss. Gesch. XVII, 4 ff.

32. Dass Gernand durch Albrecht von Magdeburg für den brandenburger Bischofsstuhl empfohlen wurde, geht aus dem Fragment der chronica episcopatus Brandenburgensis, MG. SS. XXV,

Magister Gernand; für die Zukunft wurde den Leitzkauern ihr Wahlrecht garantiert. Albrecht wird wohl gewusst haben, warum er gerade diesen Mann für den Brandenburger Stuhl empfahl. Gernand hatte einen wohl begründeten Ruf als Gelehrter[33], Erzbischof Albrecht selbst hatte einst zu seinen Schülern gezählt[34] und kannte daher den festen Charakter und die stramm kirchliche Gesinnung seines Lehrers. Jung war Gernand sicher nicht mehr, als er 1222 zum Bischof geweiht wurde; denn Albrecht, der als der Schüler wahrscheinlich der jüngere von beiden war, hatte schon 1205 den Magdeburger Stuhl bestiegen; 1208 war Gernand bereits so bekannt als zuverlässiger Parteimann der Kirche, dass ihm sein alter Gönner, Papst Innocenz III.[35], in einer hochwichtigen politischen Angelegenheit brieflich einen persönlichen Auftrag erteilte[36]. Albrecht sorgte dafür, dass der neue Bi-

---

485 f. hervor. Da ich diese für die Charakteristik Gernands wichtige Stelle für meinen in voriger Anmerkung citierten Aufsatz leider übersehen habe, lasse ich sie hier im Wortlaut folgen: Hic (nämlich Gernand) bone literature magister fuerat Alberti archiepiscopi Magdeburgensis; qui propter morum et scientie elegantiam ipsum ad decanatum et episcopatum creditur promovisse. Fuit enim homo mundus, dulcis, affabilis, studiosus et disciplinatus, adeo ut et ipsi filii nobilium mitterentur ad eum disciplina et moribus imbuendi. Cotidie pauperes et scolares ad mensam coram se posuit comedentes.

33. Vgl. S. 2 Anm. 1 meines citierten Aufsatzes.

34. Siehe oben Anm. 32.

35. Ueber Gernands Leben bis zum Jahre 1221, namentlich über seine Beziehungen zu Innocenz III., handelte ich kürzlich im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte II (1905), 1 ff.

36. Potth. 3547, 1208 Dezember 5. Gernand erhält den Auftrag, an der Seite König Ottos zu bleiben und ihn ständig zu gottgefälligem Wandel zu ermahnen. Albrecht von Magdeburg muss damals also Gernand mit an den Königshof genommen haben, wahrscheinlich, damit seine beredte Zunge auf des Königs Ohr ein-

schof, ehe er ihn nach Brandenburg entliess, sich in den Gedankenkreis eines Reichsbischofs hineinlebte: noch anderthalb Jahre hat Gernand nach seiner Weihe im Gefolge seines Metropoliten Italien im Dienste des Reichs bereist[37]. Und um ihm für alle Fälle in seiner neuen Würde einen starken Rückhalt zu gewähren, verfügte der Papst, gewiss auch auf Albrechts Antrag, dass der Bischof von Brandenburg nach wie vor Mitglied des Magdeburger Domkapitels bleiben sollte[38]; Gernand hat sogar später seinen erzbischöflichen Freund, der oft im Reichsdienst abwesend von Magdeburg war, dort vertreten.

Der Zehnstreit brach, sowie die markgräflichen Brüder Johann und Otto zu Jahren gekommen waren, mit grösster Heftigkeit aus[39] und der Bischof war der Angreifer. Die einzelnen Phasen dieses Kampfes, der durch ein Kompromiss beendigt wurde, brauchen hier nicht verfolgt zu werden; es ist nur festzustellen, dass Albrecht von Magdeburg die Gelegenheit, wo es keinen erwachsenen Markgrafen in Brandenburg gab, so gut wie möglich ausgenutzt hat, um dem in seiner Selbständigkeit bedrohten Bistum durch eine möglichst enge Verbindung mit Magdeburg den Rücken zu stärken.

Ueber die Wahl von Gernands Nachfolger Rotger wissen wir nichts; er war, ehe er Bischof wurde, Dompropst[40].

---

wirke; von dort aus hat Gernand an den Papst geschrieben und der im Register überlieferte Brief ist dessen Antwort.

37. Vgl. die Regesten zur italienischen Reise Gernands, die ich S. 15 ff. meines citierten Aufsatzes zusammengestellt habe.

38. 1222 Mai 17; ich teile die Urkunde des Papstes S. 18 Nr. 2 in dem citierten Aufsafze mit.

39. Vgl. F. Curschmann, a. a. O. 340 ff.

40. Da er nach dem Fragment der brandenburgischen Bistumschronik (MG. SS. XXV, 485) schon 5 Tage nach dem Tode Gernands gewählt wurde, wird schwerlich eine Mitwirkung der Leitzkauer bei der Wahl stattgefunden haben.

Einer alten Nachricht zufolge war er moralisch minderwertig und durchaus eine Kreatur der Markgrafen[41]; mit ihm beginnt die Reihe der stark von den Askaniern abhängigen Bischöfe von Brandenburg. Wir hören unter Rotgers Regierung von vielerlei Bedrückungen des gänzlich verarmten[42] Bistums durch die askanischen Brüder; wenn dieselben 1244 dem Spolienrecht beim Tode von Geistlichen im Bistum entsagten[43], so zeigt gerade dieser Verzicht, an den die Markgrafen sich übrigens nicht hielten[44], wie beherrschend ihre Stellung gegenüber dem Bischof war[45]. Der Rückhalt, den Gernand an Magdeburg gehabt hatte, schwand, da die Markgrafen mit Albrechts Bruder und zweitem Nachfolger, Erzbischof Wilbrand, meist für die Mark glückliche Kriege führten[46].

---

41. Vgl. G. Sello, Forschungen zur Brandenb. u. Preuss. Geschichte V (1892), 525.

42. E. Berger, les registres d'Innocent IV. nr. 372, 1244 Januar 7. Riedel, cod. dipl. Brandenb. A VIII, 155 f. nr. 70 druckt die Urkunde mit falschem Datum.

43. 1244 Januar 26, Riedel A VIII, 156 f. nr. 71.

44. Potth. 12062, 1246 April 20. Curschmann weist a. a. O 360 Anm. 1 darauf hin, dass die Laien in der Diözese Brandenburg, die die Spolien der verstorbenen Geistlichen einzogen, vielleicht die Herzöge von Sachsen waren, da diese erst 1377 auf das Spolienrecht verzichteten, Riedel A VIII, 312 f. nr. 310. Das wird richtig sein, aber in Potth. 12062 wird auch von dem Bestehen des Missbrauches in der Stadt Brandenburg gesprochen. Hier konnten doch wohl nur die Markgrafen von Brandenburg die Spolien der verstorbenen Geistlichen einziehen; also hielten sich Johann und Otto schon 1246 nicht mehr an ihr erst vor zwei Jahren gegebenes Versprechen.

45. Eine Anzahl von Urkunden, die Innocenz IV. für das Bistum Brandenburg erliess, erweist, wie gedrückt dessen Lage unter dem Pontifikat Rotgers war, vgl. namentlich Potth. 11747, 12652, 13815, 14377.

46. Siehe unten S. 56.

Viel weniger ist über das Bistum Havelberg zu sagen. Bischof Wilhelm, der 1219 die Regierung antrat[47], empfing wohl ordnungsmässig vor seiner Weihe die Regalien durch Friedrich II.[48]. Ueber die Wahl seines Nachfolgers Heinrich ist gar nichts bekannt[49]; zu verdanken hatte er seine Stellung den Markgrafen; er stand zu ihnen als Bischof in so engen freundschaftlichen Beziehungen, dass er ausserhalb der Mark wohl mit Recht einfach als politischer Diener derselben galt[50].

Alles in allem lässt sich von den beiden Bistümern sagen, dass zwar zur Zeit Kaiser Friedrichs II. niemand ihren Inhabern den reichsfürstlichen Rang streitig gemacht hat. Zu einem abgeschlossenen Territorium aber, das die reale Grundlage für diesen Titel hätte sein können, brachten sie es nicht. Wohl aber schloss sich die Mark unter den Askaniern zu einem festen Staatsgebilde zusammen, und indem die Askanier das politische Uebergewicht über die Bischöfe errangen, schufen sie die Vorbedingungen, allmählich die Bistümer dem Reiche zu entfremden[51]. Gernand von Brandenburg ist der letzte Bischof, der energisch gegen die weltliche Uebermacht angerungen hat.

Wenn das geplante, nicht vom Reiche gegründete und daher nicht reichsfürstliche Bistum Stendal zustande gekommen wäre, so hätte, wie bemerkt[52], seine blosse Existenz

---

47. Fragment einer Chronik des Bistums Havelberg, Riedel cod. dipl. Brandenb. D I, 290 f.

48. Er erscheint als Zeuge bei Friedrich II. 1220 April 26 zu Frankfurt (BF. 1114), er wird also dort die Regalien empfangen haben und von seinem gleichfalls anwesenden Metropoliten geweiht sein.

49. Vgl. Aldinger, a. a. O. 36.

50. UB. der Stadt Lübeck I, 173 f. nr. 188.

51. Vgl. darüber H. Hädicke, Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg (Schulprogramm Pforta 1882) 20 ff.

52. Vgl. oben S. 45.

eine Gefahr für die Selbständigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg bedeutet. Obgleich aber aus dem altmärkischen Bistum nichts wurde, so war doch für die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg nicht viel gewonnen, denn es gelang den Markgrafen einige Jahrzehnte später, ein anderes Bistum zu erwerben, das nicht vom Reiche die Regalien trug. Wir wenden uns hiermit dem Bistum Lebus zu.

Das Land Lebus[53] war im 11. Jahrhundert, wo es in den Gesichtskreis der Deutschen kam, ein Teil von Polen; mit dem politischen Verwaltungsbezirk fielen vermutlich die Grenzen des Bistums Lebus zusammen[54]; dieses unterstand wie alle polnischen Kirchen, dem Erzbistum Gnesen. Als mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts die deutsche Kultur bis an die Grenze des Landes Lebus heran vorgedrungen war und bald auch über dieselbe hinausgriff, begann die polnische Landschaft in den Augen der deutschen Nachbarn ein begehrenswerter Besitz zu werden: 1209 unternahm Markgraf Konrad II. von der Lausitz einen Feldzug gegen Lebus und eroberte die Feste[55]; dieselbe blieb jedoch nicht in deutschen Händen, einige Jahre später ist ein polnischer Teilfürst, Heinrich I. von Schlesien, Herr von Lebus. Von neuem eroberte die Stadt im Jahre 1224 Ludwig IV. von Thüringen, der Vormund Heinrichs (des Erlauchten) von Meissen und der Lausitz[56]; ein Jahr darauf schaltete hier jedoch wieder Heinrich von Schlesien. Wurden nun zwar von seiten der Lausitzer Herren keine weiteren Versuche gemacht, das Land zu gewinnen, so trat dafür ein anderer

53. Vgl. für das Folgende W. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Landes und Bistums Lebus I (1829) und namentlich Breitenbach, das Land Lebus unter den Piasten (1890).

54. Breitenbach, a. a. O. 19 Anm. 2.

55. Chron. montis Sereni, MG. SS. XXIII, 176.

56. Cron. Reinhardsbrunnensis, MG. SS. XXX. 600 f.

kraftvoller deutscher Fürst als Bewerber um Lebus auf: Erzbischof Albrecht von Magdeburg. Dieser hatte schon einen älteren, bisher aber offenbar noch nicht geltend gemachten Rechtstitel: schon König Philipp hatte ihm Bistum, Feste und Stadt Lebus verliehen[57]. Damals also betrachtete man am deutschen Königshofe Lebus bereits als ein im Machtkreise des Reiches belegenes Land, über das verfügt werden konnte. 1226 bestätigte Kaiser Friedrich II. dem Erzbischof diese Schenkung seines Oheims[58]; jedoch musste sich Albrecht die kaiserliche Gabe erst erobern. Nach anfänglichen Erfolgen wurden die Magdeburger doch wieder durch Heinrich von Schlesien aus dem Lande verdrängt, das unter seiner Fürsorge und der des Bischofs Lorenz von Lebus in steigendem Masse mit Deutschen besiedelt wurde[59].

Nachdem Heinrich I. von Schlesien 1238 gestorben war, begann Wilbrand von Magdeburg die Eroberungspolitik seines Bruders gegen Lebus wieder aufzunehmen. Mittlerweile aber hatten auch die Markgrafen von Brandenburg ihren Machtbereich bis an die Grenze der Landschaft ausgedehnt, und sie waren kaum gewillt, östlich von der Mark eine magdeburgische Enklave zu dulden. Im Jahre 1239 machten die beiden Rivalen merkwürdiger Weise den gemeinsamen Versuch, die Feste Lebus zu erobern. Das Unternehmen schlug jedoch fehl, vielleicht infolge der ausbrechenden Uneinigkeit zwischen den Verbündeten[60]; bald traten noch weitere Differenzen zwischen ihnen zu Tage, und das Ende des kurzen, unnatürlichen Bündnisses war

---

57. BF. 167.

58. BF. 1629.

59. Breitenbach, a. a. O. 64 ff. Vgl. für diesen Abschnitt auch C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I (1884), 46 ff.

60. Breitenbach, a. a. O. 73 f. G. Sello, halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238—1245, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde XXIV (1891), 204 ff.

ein Krieg zwischen den Markgrafen und dem Erzbischof. Diesem kamen die zahlreichen Gegner der aufstrebenden Askanier zu Hilfe, namentlich der Bischof von Halberstadt[61], der Markgraf von Meissen, der Graf von Anhalt. In mehrjährigem Kampfe erwehrten sie sich jedoch glücklich aller Feinde, 1240 und wieder 1244 brachten sie den Magdeburgern schwere Niederlagen bei. Trotzdem gelang es 1249, als wieder Friede bestand, Wilbrand, das Land Lebus durch Vertrag von Boleslaw, dem Enkel Heinrichs I. von Schlesien, zu erwerben: die Hälfte von Stadt und Land wurde dem Erzbischof ganz abgetreten, die andere Hälfte nahm Boleslaw von Wilbrand zu Lehen; zu diesem Anteil gehörte auch der Patronat über das Bistum Lebus[62]. Die bisherigen Verbündeten Wilbrands, die Anhaltiner, traten jetzt auch in Beziehungen zum Lebuser Bistum: Graf Magnus von Anhalt wurde Propst von Lebus und Domherr in Magdeburg[63].

Da jedoch die Macht des andauernd in die polnischen Wirren verstrickten schlesischen Herzogs trotz seiner Anlehnung an Magdeburg zusammenbrach, so hielt es Wilbrand, der allein den entfernten Besitz nicht gut behaupten

61. Mit diesem befanden sich die Askanier bereits seit 1238 im Kriege, vgl. den in Anm. 60 citierten Aufsatz von G. Sello, 201 ff.

62. Riedel, cod. dipl. Brandenb. A XXIV, 336 ff. nr. 17, 1249 April 20. . . . . sibi (scil. Wilbrando) et ecclesie sue unum de castris Lubus inferius videlicet et finale, medietatem medii necnon medietatem civitatis et districtus tocius tantum pertinentis ad castrum ex utraque parte Odere fluminis cessimus equa lance. Aliud autem finale superius et medietatem medii nobis et nostris heredibus reseruantes, que in feodo tenebimus de manibus suis et successorum suorum. Ius etiam, quod habuimus in patronatu episcopatus, prepositure et officio castellanie nobis sicut hactenus saluum erit, tenebimus tamen in feodo hec ab ipso cum supanis et attinentiis quibuscunque.

63. Hierauf weist Breitenbach, a. a. O. 98 f. hin.

konnte, doch für geraten, sich wieder mit den Markgrafen zu verständigen, die nun die andere Hälfte des Landes für sich in Besitz nahmen[64], und damit war entschieden, dass das schon stark germanisierte Land brandenburgisch wurde: denn der askanische Teil von Lebus verwuchs ohne weiteres mit der Mark, während die magdeburgische Hälfte, von der Hauptmasse des erzbischöflichen Territoriums getrennt, diesem allmählich wieder entfremdet wurde.

Von grosser Bedeutung musste es sein, wem von den beiden deutschen Rivalen der entscheidende Einfluss bei der Besetzung des Bistums Lebus zufallen würde. Der erste unter deutscher Herrschaft eingesetzte Bischof Wilhelm war ein Schützling Wilbrands von Magdeburg[65]; da er bis 1282 regierte, so hatten die Markgrafen vorerst keine Gelegenheit, ihre Macht auch auf diesem Gebiete zur Geltung zu bringen. Kirchlich blieb das Bistum ein Teil der Provinz Gnesen; Spuren, dass die Bischöfe, seit sie politisch in den Verband des Reiches eingetreten waren, danach strebten, Reichsfürsten zu werden[66], finden sich nicht; wie sie früher Untertanen der schlesischen Herzöge gewesen waren[67], so wurden sie jetzt Untergebene der Markgrafen von Brandenburg. Noch vor Ablauf des 13. Jahrhunderts entschied

---

64. Vgl. Breitenbach, a. a. O. 86 Anm. 2, wo die nötigen Quellencitate zusammengestellt sind, und 101.

65. Wilbrand von Magdeburg schreibt 1252 März 7 (Riedel, cod. dipl. Brandenb. A XX, 183 nr. 10): Sane cum nos venerabilem in Christo dominum Willelmum, episcopum Lubusanum, ad pontificalis nominis dignitatem omni quo potuimus deuocionis studio domino promouimus annuente, ...

66. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861) § 206.

67. Für die Stellung der Bischöfe im Polenreiche vgl. das Zeugnis des Papstes Paschalis II., der an den Erzbischof von Gnesen schreibt: Quid super episcoporum translationibus loquar, que apud vos non auctoritate apostolica, sed nutu regis presumuntur. Cod. dipl. maioris Poloniae I (1877), 7 nr. 5; Jaffé-L. 6570.

es sich endgültig, dass die Askanier die alleinigen Herren im Lande und im Bistum Lebus wurden[68].

Der kühne Anlauf, den das Erzbistum Magdeburg genommen hatte, an der Kolonialbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts teilzunehmen, scheiterte in der Hauptsache. Weder gelang der Versuch, das Bistum Kammin der Magdeburger Kirchenprovinz einzuverleiben, noch hatten die Bemühungen Erfolg, Land und Bistum Lebus für das Territorium Magdeburg zu gewinnen. In Pommern siegte der territoriale Sondergeist, unterstützt von den geistlichen Waffen des Papsttums und den weltlichen der Askanier, in Lebus erfochten diese allein den Sieg über das Erzbistum. Seit das Land Lebus eine Beute der weltlichen Nebenbuhler geworden war, verliert die magdeburgische Politik den grossen Zug, von dem sie im Jahrhundert der Erzbischöfe Wichmann, Ludolf, Albrecht[69] und Wilbrand geleitet war. Fortan beschränkten sich die Erzbischöfe darauf, die verhassten Askanier, die immer weiter nach Osten vordrangen, nach Möglichkeit im Rücken zu belästigen, bis es schliesslich den Söhnen Johanns I. nach langen Kämpfen gelang, ihren Bruder Erich auf den Stuhl des heiligen Moritz zu bringen[70].

* * *

---

68. Erich (1283—1295) ist der letzte Erzbischof von Magdeburg, der landesherrliche Rechte in Lebus ausübt; Riedel, cod. dipl. Brandenb. A XX, 195 f. nr. 23.

69. J. Harttung, die Territorialpolitik der Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152—1232, Magdeburger Geschichtsblätter XXI (1886) 1 ff., 113 ff., 217 ff. Die zwischen den Pontifikaten der Brüder Albrecht und Wilbrand liegende Regierung Burchards ist zu kurz, als dass ein Urteil über die Ziele seiner Politik erlaubt wäre.

70. Ueber die Beziehungen zwischen den rivalisierenden Staaten im 13. Jahrhundert handelt lehrreich G. Sello, Brandenburgisch-Magdeburgische Beziehungen, Magdeburger Geschichtsblätter XXIII (1888), vgl. namentlich S. 71 ff. und 181 ff.

Der Höhepunkt der magdeburgischen Bestrebungen, den Askanierstaat nach Osten zu überflügeln, fällt unter die Regierung Erzbischof Albrechts II. Er hat sich von König Philipp und wieder von Kaiser Friedrich II. den Besitztitel auf das Land Lebus erteilen lassen, er hat in zähem Kampfe danach gestrebt, Pommern seiner Kirchenprovinz einzuverleiben. Sein Ehrgeiz ging aber noch weiter; hatte er erst mit dem Bistum Kammin die Ostsee erreicht, so hoffte er von da aus auch zum Vorteil seiner Kirche teilnehmen zu können an dem grossen Bekehrungswerk, das Deutsche und Dänen wetteifernd in Livland begonnen hatten. Deutschlands dort wirkende Kolonisatoren und Missionare hatten damals einen doppelten Kampf zu führen, gegen die um ihre Freiheit ringende heidnische Bevölkerung des Landes und gegen die Nebenbuhlerschaft der Dänen[71]. Unter diesen Umständen mussten sie nach festeren Stützen in der Heimat suchen, als sie das Königtum Friedrichs II. ihnen bot. Da wird der Blick Bischof Alberts von Riga auf den hochstrebenden Erzbischof von Magdeburg gefallen sein[72], der gewiss sofort einging auf den lockenden Gedanken, die deutsche Mission in Livland unter seine Fittiche zu nehmen; denn die Tätigkeit Gerhards von Bremen war gelähmt, seit Lübeck, der in seiner Provinz gelegene Haupthafen für die Fahrt von Deutschland nach Livland, den Dänen ausgeliefert war[73]. An der Odermündung war die dänische Oberherrschaft weniger fühlbar, von Magdeburg liess sich also vielleicht über Pommern eine neue deutsche Strasse

---

71. R. Usinger, Deutsch-Dänische Geschichte 1189—1227 (1863), 185ff.; G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II (1877), 160ff.

72. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. I (1889) 419 wird Recht haben, wenn er in Bischof Albert von Riga denjenigen sieht, der die Verbindung Livlands mit Magdeburg angeregt hat.

73. Siehe oben S. 13f.

eröffnen für die Livlandfahrten. Es konnte einem überall so hochangesehenen Fürsten wie Albrecht nicht schwer fallen, sich die Vollmachten zur Verwirklichung solch stolzer Pläne zu verschaffen: 1217 verfügte Honorius III., dass die von ihm oder mit seinen Mitteln bekehrten livländischen Gebiete der Kirchenprovinz Magdeburg eingeordnet werden sollten[74]. Auch Friedrich II. unterstützte ebenso bereitwillig, wie er 1214 den Dänen Nordalbingien abgetreten hatte, jetzt die dänenfeindliche Politik des Erzbischofs in den entfernten Ostseeländern, die ganz jenseits seines Interessenkreises lagen: er schenkte Albrecht alles Land der Heiden in Livland und jenseits seiner Grenzen, soweit er hier die Bekehrung in die Wege leitete; er übertrug ihm ferner die bereits christlichen Länder, die dort dem Reiche — von den Dänen natürlich — entfremdet waren, er verfügte endlich, dass alle Erzbischöfe und Bischöfe, die dort eingesetzt würden, ihre Regalien von der Magdeburger Kirche empfangen sollten[75]. Die ganze Schenkung war selbstredend nur ein Wechsel auf die Zukunft, Friedrich vergab mit vollen Händen, was er selbst nicht besass; die Bedeutung seiner Urkunde ist,

---

74. MG. epp. saec. XIII, I, 24 nr. 30 (Potth. 5532a—25928). — — — statuimus, ut terra, quam in Livonia tuis et tuorum sumptibus et laboribus ad Christi fidem ipso adiuvante convertes, Magdeburgensi ecclesie metropolitico iure subsit.

75. BF. 1001. — — eidem archiepiscopo et successoribus eius ac predicte Magdeburgensi ecclesie in perpetuum regia auctoritate donamus omnes terras et provintias paganorum ultra Livoniam et citra ipsius terminos constitutas, que ipso presente vel cooperante ad fidem converse fuerint christianam. — — — —. Quod si archiepiscopos aut episcopos in terris ipsis contigerit ordinari, a Magdeburgensi archiepiscopo regalia illi suscipiant reverenter. Omnes quoque terras christianas a Romani imperii dominio alienas, que in illis finibus prefato archiepiscopo presente vel promovente fuerint imperio subjugate, ipsi ac ipsius nichilominus ecclessie subicimus et donamus cum omni plenitudine iuris predicti.

dass sie uns die hohen Pläne Albrechts enthüllt. Alsbald wurde auch ein Anfang gemacht, das stolze Programm zu verwirklichen: der neue Bischof von Estland, Hermann, ein Bruder Alberts von Riga, wurde in Magdeburg geweiht[76]. Doch weiter kam man nicht; im Grunde war Honorius III. den Dänen stets geneigter als den Deutschen; gerade damals stieg die dänische Herrschaft an der deutschen Küste am höchsten. Ueberdies ging Albrecht im Jahre 1221 auf längere Zeit nach Italien[77], und als es ihm dort 1223 endlich gelang, vom Papste die Anerkennung seiner Rechte auf das Bistum Kammin zu erwirken[78], begann gleichzeitig und ohne die Mitwirkung Magdeburgs die dänische Herrschaft an den deutschen Ostseegestaden zusammenzubrechen. Albrecht von Magdeburg stand unbeteiligt zur Seite, Gerhard von Bremen aber kämpfte in vorderster Linie, als es galt, die Dänen aus Deutschland zu verjagen. Seit der Hafen von Lübeck

76. Heinrici chronicon Lyvoniae XXIII, 11, MG. SS. XXIII, 308.

77. Zuletzt vor der Reise ist er in Magdeburg anwesend 1221 September 21 (von Mülverstedt, Magdeb. Regesten III nr. 374), nach derselben wieder seit 1224 December 3 (Magdeb. Regesten II nr. 719).

78. Dreimal wurden, wie oben S. 33f. erzählt ist, die Rechte Magdeburgs über Kammin von der Kurie ausdrücklich anerkannt, 1216 Februar 3 (Potth. 5061) durch Innocenz III., 1223 April 8 und 12 (Potth. 6987, 6995) durch Honorius III., 1228 Juli 1, August 3 und 4 (Potth. 8224, 8248, 8249) durch Gregor IX. Die beiden letztgenannten Päpste erkannten das Recht Albrechts mit Magdeburg jedoch nur an, als er sich persönlich bei ihnen darum bemühte; vorher und nachher traten sie für die Unabhängigkeit Kammins ein. Ueber die wiederholten Begegnungen Albrechts mit Papst Honorius III. in den Jahren 1222 und 1223 vgl. meine Regesten zur italienischen Reise Gernands von Brandenburg, der sich im Gefolge Albrechts befand, Forschgen zur Brand. u. Preuss. Gesch. XVII (1904), 15 f. Ueber den Aufenthalt Albrechts im Sommer 1228 bei Gregor IX. vgl. BFW. 6726a.

wieder in deutschen Händen war, lag Magdeburg von Neuem weitab von der Strasse nach Livland; seit es entschieden war, dass die pommersche Kirche dem Papste direkt unterstellt sein sollte, war die ganze magdeburgische Kirchenprovinz wieder deutsches Binnenland. Damit aber löste sich der Plan einer Herrschaft Magdeburgs in Livland von selbst in ein Nichts auf. Die letzte Spur eines kirchlichen Zusammenhanges zwischen Albrecht und den fernen Ostseeländern zeigt sich vielleicht in der Wahl des Bischofs Nikolaus von Riga[79], von der später die Rede sein wird.

* * *

Ein ähnliches Schicksal, wie es in späteren Jahrhunderten die Markgrafen von Brandenburg den Bistümern Brandenburg und Havelberg bereiteten, indem sie dieselben dem Reiche entfremdeten, blieb auch den drei übrigen Suffraganbistümern Magdeburgs nicht erspart. Die Hochkirchen von Merseburg, Meissen und Naumburg wurden schliesslich ein Opfer der Markgrafen von Meissen[80]. In der Zeit Kaiser Friedrichs II. freilich ist davon noch nichts zu merken und deshalb sind diese Bistümer hier nur flüchtig zu streifen. Wenn sich auch schon damals zwischen Markgraf Heinrich dem Erlauchten und den Bistümern mancherlei Reibungen ergaben, die bei den verwickelten rechtlichen und territorialen Zuständen dieser Gebiete nur natürlich waren[81], so sind doch, soweit wir sehen, die Bischofswahlen im allgemeinen ohne markgräfliche Einwirkung erfolgt.

---

79. Im Gegensatz zu dem in Bremen zum Bischof von Riga nach dem Tode Alberts I. (1229) ernannten Bischof Albert wählten die Domherren von Riga einen Magdeburger Geistlichen, den Praemonstratenser Nicolaus vom Marienstift; dieser erhielt auch das umstrittene Bistum. Vgl. Näheres in Kapitel VII.

80. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861) § 204.

81. F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten I (1845), 45 ff.

In Merseburg wurde Ekkehard 1215, wie es scheint, ordnungsmässig gewählt[82]; immerhin ist zu bemerken, dass er vor seiner Wahl ein Vertrauter des Markgrafen Dietrich von Meissen war[83]; es ist also nicht ausgeschlossen, dass markgräflicher Einfluss bei seiner Erhebung mitgewirkt hat. Als Bischof überwarf sich Ekkehard übrigens mit seinem bisherigen Gönner, dem es nicht passte, dass er seine Bischofsstadt Merseburg befestigte[84]. Die Wahl seiner beiden Nachfolger Rudolf (1240)[85] und Heinrich (1244)[86] scheint ordnungsmässig verlaufen zu sein, jedenfalls ist von Unregelmässigkeiten nichts bekannt. Ebenso werden sich die Wahlen Heinrichs (1228)[87] und Konrads (1240)[88] von Meissen in den gewöhnlichen Formen vollzogen haben.

82. Vgl. meine Arbeit über die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250) I (1901), 46 f.

83. Chronica epp. Merseburg. MG. SS. X, 190.

84. A. a. O. MG. SS. X, 190; daselbst wird auch 190 f. berichtet, dass Ekkehard später in Lehnsstreitigkeiten mit Markgraf Heinrich von Meissen geriet.

85. Vor seiner Wahl, welche concorditer erfolgte, war Rudolf Domherr in Merseburg, MG. SS. X, 191.

86. Vgl. über die Wahl Heinrichs von Warin P. Aldinger, a. a. O. 35 f.

87. Wir sind sehr genau unterrichtet über die Cession Brunos, welche der Wahl Heinrichs von Meissen vorausgeht; vgl. Potth. 8223 (1228 Juni 30) und zwei Briefe der Kommission, die die Cession entgegennahm — an ihrer Spitze stand Gernand von Brandenburg — an Albrecht von Magdeburg, Cod. dipl. Saxoniae regiae II, 1, S. 98 f. nr. 108, 109.

88. Auf seine Wahl bezieht sich eine nur als Formel im Baumgartenberger Formelbuch, ed. H. Baerwald = fontes rer. Austriac. B. XXV (1866), 25 f. überlieferte Urkunde Gregors IX. Die Eigennamen sind vielfach verändert. Nach dieser Quelle war Konrad Magister und Kantor, ob freilich, wie die Formel sagt, im Magdeburger Domstift, muss unsicher bleiben. Dort lässt sich ein Domkantor seines Namens nicht nachweisen.

Um so bemerkenswerter aber ist die einzige Neubesetzung, die während unserer Periode in Naumburg stattfand[89]; 1242 war der Bischofsstuhl erledigt. Die meisten Domherren wählten den Magister Peter, der zurzeit in Paris studierte. Es gelang jedoch dem Markgrafen Heinrich von Meissen, einige Stimmen für seinen Bruder Dietrich zu gewinnen, den Naumburger Dompropst. Wilbrand von Magdeburg liess sich bereitfinden, den Bruder des Markgrafen zu bestätigen, ehe der mit besserem Recht erwählte Peter aus Paris herbeigeholt werden konnte. Hatte die Kandidatur Dietrichs wenn nicht das Recht, so doch die Macht für sich, so bestand trotzdem eine Schwierigkeit: Dietrich war ein ausserehelicher Sohn des verstorbenen Markgrafen Dietrich von Meissen; nach kirchlichem Recht war ihm also der Weg zum Bischofsstuhl versperrt. Das Hindernis konnte nur der Papst beseitigen, und Dietrich erkaufte dessen Zustimmung durch den Uebertritt von der staufischen zur kirchlichen Partei[90]. Da Erzbischof Wilbrand von Magdeburg dem Kaiser treu blieb[91], erteilte Innocenz seinem Vorkämpfer in Deutschland, Siegfried von Mainz, den Auftrag, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die der Weihe Dietrichs, des unregelmässig Gewählten und unehelichen Kandidaten, entgegenstanden[92]. Dieser Fall ist zwar vereinzelt, er zeigt aber doch, dass auch in Meissen die Tendenz schon bestand, die im Bereiche der

---

89. Aldinger, a. a. O. 17—20 giebt eine sorgfältige Darstellung der Doppelwahl und ihrer Geschichte.

90. Dass Dietrich zunächst zur staufischen Partei gerechnet wurde, ergiebt sich aus seiner Erhebung durch seinen Vater und Erzbischof Wilbrand; beide waren überzeugte Anhänger des Kaisers, Aldinger, a. a. O. 19 Anm. 1, u. 168.

91. Siehe vorige Anm.

92. 1243 Juli 21 (Berger 687) Zulassung der Postulation; am gleichen Tage (Berger 595) Erlaubnis zum Empfang der höheren Weihen, beide Urkunden an Siegfried von Mainz. 1244 Dezember 9 (Berger 748) Bestätigung dieser Erlaubnis, an Dietrich. Der

Mark belegenen Bistümer dem Willen des Markgrafen zu unterwerfen. Wenn diese Bestrebungen hier zunächst jedoch weniger erfolgreich zu Tage traten als in Brandenburg[93], so liegt das gewiss in erster Linie daran, dass die Bistümer Merseburg, Meissen und Naumburg immerhin, dank ihrem ununterbrochenen Bestand seit dem 10. Jahrhundert[94], gegen weltliche Machtgelüste etwas widerstandsfähiger waren, als die im 12. Jahrhundert tatsächlich doch neu gegründeten Hochstifter Brandenburg und Havelberg.

Schreibfehler des Registers, durch den Dietrich aus dem Naumburger zum Meissener Propst gemacht wird, ist leicht erklärlich, 1245 Februar 3 (Berger 1041) Auftrag an Siegfried von Mainz, Dietrich zu weihen.

93. Berger 2369 (1247 Januar 22).

94. Ich sehe ab von der kurzen Unterbrechung im Bestande des Bistums Merseburg 981—1004.

V.

Die Bistümer Prag und Olmütz.

Unter den Reichsfürsten nahmen die Herzöge von Böhmen eine ganz eigenartige Stellung ein. Böhmen war von Slaven bewohnt, wie die Länder zwischen Elbe und Oder; es galt aber doch niemals gleich diesen den Deutschen als ein zur Kolonisation einladendes Gebiet. Durch den frühzeitigen Eintritt der böhmischen Herzöge in ein Lehnsverhältnis zu den deutschen Königen war Böhmen und mit ihm Böhmens Nebenland Mähren trotz ihrer durchweg slavischen Bevölkerung ein Teil des deutschen Reiches geworden.

Von einer Grösse, wie sie sonst von keinem Reichsfürstentum erreicht wurde, nach aussen durch natürliche Grenzen abgeschlossen, bot Böhmen seinen Herzögen eine besonders starke und selbständige Stellung. Schon Kaiser Heinrich IV.[1] und nach ihm wieder Kaiser Friedrich I.[2] hatten dem Rech-

---

1. Heinrich IV. erhob auf der Mainzer Synode von 1085 Herzog Wratislaw von Böhmen zum König von Böhmen und Polen; über den Zeitpunkt der Synode, die A. Bachmann, Geschichte Böhmens I (1899), 268 zum Jahre 1086 ansetzt, vgl. neuerdings G. Meyer von Knonau, Heinrich IV., Bd. IV (1903), Exkurs III, die Mainzer Synode des Jahres 1085, S. 547—550.

2. Friedrich I. erhob Herzog Wladislaw II. zum König 1158; zwar verlieh der Kaiser den Reifen Herzog Wladislaw, et per eum omnibus successoribus suis in perpetuum (MG. CC. I, 236 nr. 170, Stumpf 3795); da jedoch nach Wladislaws Tod der Königstitel, von dem auch in der citierten Urkunde mit keinem Worte die Rede ist,

nung getragen, indem sie die treuen Dienste des jeweiligen Böhmenherzogs durch Verleihung des — freilich nur persönlichen, nicht erblichen — Königstitels belohnt hatten.

Ganz eigenartig war die Stellung, welche in diesem Reiche die Bischöfe einnahmen. Das böhmische Bistum Prag verdankt vielleicht[3], das mährische Olmütz sicher seinen Ursprung einem Regierungsakte der Herzöge von Böhmen[4], Jedenfalls waren beide Hochkirchen durchweg von den Landesfürsten ausgestattet worden. Die Bischöfe von Olmütz wurden denn auch bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts von den Herzögen von Böhmen ernannt[5]. Die Prager Bischöfe wurden im 10. und 11. Jahrhundert von Klerus und Volk, später vom Klerus allein unter Mitwirkung des Herzogs gewählt. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts suchten die Herzöge auch hier die aktive Mitwirkung der Wähler zur passiven Anwesenheit herabzudrücken: sie erstrebten die Herstellung des Zustandes, wie er in Olmütz bestand, die Ernennung der Bischöfe durch den Landesfürsten[6].

Aber wie Böhmen zum Reiche gehörte, so war auch die böhmische Kirche der deutschen angegliedert: die beiden Bistümer unterstanden dem Erzbischof von Mainz; wie die deutschen Bischöfe, so empfingen auch die von Prag und Olmütz ihre Regalien vom deutschen König. Das war früher

---

von den Herrschern Böhmens nicht weitergeführt wird, so ist er abermals, wie 1085, nur als persönliche Auszeichnung verliehen.

3. Die neuere Literatur über die umstrittene Frage der Gründung des Bistums Prag fasst zusammen K. Uhlirz, Otto II. (1902), Exkurs II, S. 226 f.; vgl. dazu neuerdings noch A. Breitenbach, die Besetzung der Bistümer Prag und Olmütz bis zur Anerkennung des ausschliesslichen Wahlrechts der beiden Domkapitel, Zeitschr. des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens VIII (1904), 4 ff.

4. A. Breitenbach, a. a. O. 28.

5. A. Breitenbach, a. a. O. 28 ff.

6. A. Breitenbach, a. a. O. 15 ff.

so rechtens und so blieb es auch während des 12. Jahrhunderts: vor ihrer Weihe mussten sie die Belehnung sich am deutschen Königshofe holen[7]. Diese merkwürdige Doppelstellung, Ausstattung durch den Herzog von Böhmen und Regalienverleihung durch den deutschen König, war widerspruchsvoll und musste notwendig zu einem Konflikt führen; denn während der Böhmenherzog die Hoheit über die auf Herzogsgut gegründeten Bistümer erstrebte, wollten die vom Könige investierten Bischöfe gleich ihren deutschen Amtsbrüdern Reichsfürsten sein, das heisst, dem Herzog gleichberechtigt gegenüber stehen. Offen brach der Streit 1187 aus zwischen Herzog Friedrich von Böhmen und Bischof Heinrich von Prag[8]. Letzterer brachte die Sache vor das Reichshofgericht; hier fand er natürlich die Unterstützung seiner bischöflichen Kollegen aus dem Reiche, und der Spruch lautete, dass der Bischof von Prag nicht dem Herzog, sondern nur dem Kaiser unterworfen sei, zu dessen Reichsfürsten er gehöre, von dem er die Regalien empfange und dessen Hoflager er besuche[9]. Dasselbe Rechtsverhältnis bestand auch für das Bistum Olmütz[10].

Die Verwirrung, in die das deutsche Reich nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. gestürzt wurde, hatte wie auf vielen anderen Gebieten, so auch hier den Sieg der territorialen Sonderbestrebungen über das Reichsinteresse zur Folge. Im November 1197 ernannte Herzog Wladislaw seinen Ka-

---

7. A. Huber, Böhmen und das Wormser Concordat, Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung II (1881), 386—388.

8. A. Bachmann, a. a. O. 369 f.

9. Contin. Gerlaci, MG. SS. XVII, 693.

10. Das ergibt sich daraus, dass die deutschen Könige Philipp (BF. 20) und Friedrich II. (BF. 671) Ottokar gegenüber verzichten auf das Recht investiendi episcopos regni sui; die Bischöfe sind die von Prag und Olmütz; also galt auch der letztere bis 1198 als Reichsfürst.

plan Daniel zum Bischof von Prag, und dieser, ein Werkzeug des Herzogs, nahm von seinem Gönner die Regalien[11]: die Rechte des Reiches und die der Prager Geistlichkeit waren gleichermassen missachtet. Einer der Domherren, Arnold von Saaz, machte in Rom einen Prozess gegen Daniel, dessen Persönlichkeit und Lebenswandel, wie es scheint, mancherlei Angriffspunkte boten, anhängig[12]. Er erreichte immerhin, dass der Papst für die Zukunft dem Prager Domkapitel das Wahlrecht garantierte[13], den Prozess gegen Daniel freilich schlug Innocenz nieder[14]. Musste also in einem Punkte wenigstens die herzogliche Gewalt zurückweichen, so hatte sie um so vollständigeren Erfolg mit der Verletzung der Reichsrechte. Der verhängnisvolle Kampf um die deutsche Krone war ausgebrochen, und beide Gegenkönige, Philipp wie Otto, bewarben sich um den wertvollen Anhang Böhmens. Der Nachfolger Wladislaws in der Herzogswürde, sein Bruder Ottokar, schloss sich, getreu der Politik seines Hauses, der staufischen Partei im Reiche an, freilich liess er sich seine Hilfe von Philipp sehr teuer bezahlen. Er erhielt von ihm die Königswürde, die aber nicht, wie früher zweimal, persönlich, sondern erblich verliehen wurde. Dazu wurde auch der Rechtsbruch von 1197 sanktioniert: die Könige von Böhmen erhielten das Recht, die Bischöfe ihres Reiches zu investieren[15]; damit wurden, entgegen der Entscheidung von 1187, die Bistümer Prag und Olmütz aus der Reihe der Reichskirchen gestrichen, und es war ein schwacher Trost,

---

11. Contin. Gerlaci, MG. SS. XVII, 708.

12. Contin. Gerlaci 708 f.; vgl. Potth. 75 (1198 April 8), Potth. 1672 (1202 Mai 5).

13. Potth. 75: Canonicis etiam Pragensibus eligendi sibi pastorem idoneum iuxta formam canonicam concedas auctoritate nostra liberam facultatem (an den Erzbischof Ludolf von Magdeburg).

14. Potth. 1672.

15. BF. 20.

wenn Philipp hinzufügte, es sollten ihnen im übrigen die gleichen Rechte und Freiheiten erhalten bleiben, die ihnen bisher zugestanden hätten[16].

Der grosse Erfolg, mit dem so Ottokar seine Regierung begonnen hatte, war aber erst dann vollkommen, wenn er auch die kirchliche Anerkennung gefunden hatte. Der neue Böhmenkönig verstand es, Innocenz III. zu behandeln; er wusste, dass der Papst in jenen Jahren einem deutschen Fürsten alle Wünsche erfüllte, wenn er sich nur zu König Otto hielt, während die Anhänger Philipps sich von der Kurie alles Schlimmen versehen konnten. Nachdem Ottokar mit Innocenz ins Reine gekommen war, nachdem der Papst den Bischof Daniel bestätigt und seinem Herrn die Anerkennung seiner Königswürde gegebenen Falls in Aussicht gestellt hatte, trat dieser von der staufischen zur welfischen Partei über[17]. Am 19. April 1204 hatte der Böhme erreicht, was er wollte; der Papst redete ihn als König an[18]. Ein siegreicher Feldzug Philipps nach Böhmen überzeugte ihn jedoch, dass der staufischen Partei in Deutschland die Zukunft gehörte[19]. Zum Märtyrer für Otto IV., dem er nur aus selbstsüchtigen Gründen sich angeschlossen hatte, fühlte sich Ottokar nicht berufen: so wurde er wieder Philipps Partei-

---

16. Wir kennen nur die Urkunde Friedrichs II. für Ottokar von 1212 September 26 (BF. 671), die sich als Bestätigung der Urkunde Philipps giebt; schon in dieser wird sich bei Aufgabe der beiden Bistümer der Zusatz gefunden haben, dass dies geschehen sei ita tamen quod ipsi (die Bischöfe) ea gaudeant libertate et securitate, quam a nostris predecessoribus habere consueverunt (MG. CC. II, 54 nr. 43). Erst mit dem nächsten Satz beginnen die Verfügungen, die Friedrich über die Urkunde Philipps hinaus erlässt (de nostre autem liberalitatis munificentia statuimus etc.).

17. E. Winkelmann, Philipp von Schwaben (1873), 283 ff.

18. Potth. 2186.

19. Winkelmann, a. a. O. 327 ff.

mann. Da es jetzt mit dem welfischen Königtum so rasch bergab ging, dass selbst der Papst seinen Schützling aufzugeben gedachte, so schadete dem Böhmenkönig seine abermalige Schwenkung nicht; er blieb nach wie vor, auch in den Augen der Kurie, ein König.

Zu den Bedingungen, welche Ottokar dem Papste als Preis für seinen Abfall von Philipp von Schwaben genannt hatte, gehörte neben der Bestätigung des Bischofs Daniel und der Anerkennung seines eigenen Königstitels noch ein weiterer Wunsch: der neue Böhmenkönig wollte den Glanz seines Reiches dadurch mehren, dass es künftig eine eigene Kirchenprovinz bilden sollte. Die Bistümer Prag und Olmütz sollten von dem Erzbistum Mainz abgetrennt werden unter gleichzeitiger Erhebung Prags zur Metropole. Daniel von Prag, der in Sachen seines Prozesses 1202 in Rom erschienen war[20], wird auch in diesem wichtigen Punkte mit dem Papst verhandelt haben; ausserdem unterstützte König Emmerich von Ungarn das Gesuch seines Schwagers Ottokar[21]. In der Tat konnte Ottokar eine Anzahl von Gründen ins Feld führen, um die Berechtigung seines Begehrens nachzuweisen[22]. Die Diözese Prag war ganz besonders umfangreich und übermässig weit von ihrer jetzigen Metropole Mainz entfernt. Dazu kam, dass in Mainz eine andere Sprache gesprochen wurde als in den beiden slavischen Bistümern. Gerade dieser Grund musste geeignet sein, in Rom Eindruck zu machen. Schon öfters hatte man früher die Gelegenheit, die mächtigen deutschen Erzbistümer zu schwächen, ergriffen, wenn sich in den ihnen untergebenen Gebieten nichtdeutscher Zunge Selbständigkeitsgelüste regten[23]. Rom allein wollte international sein, alle dem Papst untergeordneten

---

20. Potth. 1672.
21. Potth. 2191.
22. Potth. 2188, 2191.
23. Siehe oben S. 3 f.

Kirchengewalten waren an nationale Grenzen gebunden. Endlich meinte Ottokar, der ihm vom Reiche verliehenen Königswürde müsse doch naturgemäss ein vom Papsttum geschaffenes böhmisches Erzbistum entsprechen.

Es ist nicht ganz leicht, sich ein klares Bild davon zu machen, wie sich Innocenz zu diesem Ansinnen stellte. Prinzipiell dürfte er einverstanden gewesen sein, da der Plan durchaus den Grundsätzen römischer Kirchenpolitik entsprach. Sicher aber ist, dass ihm in dem Augenblick, wo die Sache an ihn herantrat, der Vorschlag Ottokars ungelegen kam. Geschädigt wurde bei der Durchführung das Erzbistum Mainz. Um den Mainzer Stuhl rangen damals Lupold von Worms, der staufische Parteigänger, und Siegfried, des Papstes Kandidat[24]. Wenn nun jetzt Innocenz Siegfried, mit dem allein er natürlich in der Sache verhandeln konnte, zumutete, er solle seine Kirchenprovinz um zwei wertvolle Bistümer verkleinern, und wenn Siegfried, wie er es dem Papste schuldig war, sich dieser Forderung fügte, so war sicher, dass er damit die wenigen Sympathien, die er damals in Mainz besass, vollends verscherzen würde[25]. Darauf musste Innocenz ebenso Rücksicht nehmen, wie auf die Wünsche des Böhmenkönigs. Demnach behandelte er die Frage hinhaltend. Ottokar forderte er auf, mit ihm weiter über den Plan in Rom zu verhandeln, ausserdem kündigte er die Absendung eines besonderen Gesandten an[26]; Siegfried von Mainz benachrichtigte er von den böhmischen Anträgen[27], ohne zu denselben Stellung zu nehmen. Gleichzeitig aber

---

24. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche (1882), 33 ff., 39 ff., 45 ff.

25. Schwemer, a. a. O. 47 f., vgl. Potth. 2192; aus dieser Urkunde geht hervor, wie gering der Anhang, den Siegfried damals in Mainz hatte, war.

26. Potth. 2191 (1204 April 21).

27. Potth. 2188.

benutzte der schlaue Politiker die Waffe, die Ottokar gegen das Mainzer Erzstift geschmiedet hatte, um mit ihr einen Druck auszuüben auf die grösstenteils staufisch gesinnten Mainzer Domherren und Ministerialen. Er drohte ihnen, wenn sie sich nicht von Lupold zu Siegfried wenden wollten, so würde er zur Strafe die Mainzer Kirchenprovinz verkleinern[28]. Es wird wohl niemand in Mainz an diese Worte des Papstes ernstlich geglaubt haben, denn durch die angedrohte Massregelung des Erzbistums wäre doch auch der Erzbischof, für den Innocenz kämpfte, geschädigt worden.

Die auf die Hinausschiebung der Entscheidung hinarbeitende Politik des Papstes war von Erfolg; für ein Jahrzehnt fehlt jede weitere Nachricht über den Plan des Erzbistums Prag. Die stürmischen Jahre 1204 bis 1214, die den Böhmenkönig fortwährend in die deutschen Kämpfe hineingezogen, waren auch wenig geeignet zur Durchführung einer so einschneidenden Aenderung der hierarchischen Gliederung Deutschlands. Ottokar bewies abermals richtigen politischen Blick, indem er als einer der ersten unter den deutschen Fürsten sich von Kaiser Otto abwandte und zu Friedrich II. übertrat[29], der ihm zum Dank die Urkunde bestätigte, durch die einst sein Oheim Philipp von Schwaben die beiden Bistümer dem Böhmenkönig ausgeliefert hatte[30]. Erst als das welfische Kaisertum für überwunden gelten konnte, als sich die Zustände Deutschlands unter dem Königtum Friedrichs II. wieder beruhigten, nahm man in Böhmen die Versuche wieder auf, die kirchliche Selbständigkeit zu verwirklichen. In einem Punkte unterscheidet sich aber die jetzt beginnende zweite Phase dieser politischen Aktion wesentlich von der ersten: während damals durchaus König Ottokar der treibende in den Verhandlungen war, ist jetzt der vorwärts drängende

---

28. Potth. 2192.
29. E. Winkelmann, Otto IV. (1878), 279 f.
30. BF. 671 (1212 September 26).

vielmehr der Bischof von Prag. Die Ursache dieser Aenderung liegt in dem Bischofswechsel, der in Prag stattgefunden hatte. 1214 war Daniel gestorben; wie er dem Herzog Wladislaw allein seine bischöfliche Würde zu danken gehabt hatte, so blieb er der gehorsame Diener König Ottokars[31]. Auch sein Nachfolger Andreas wird das Bistum durch den Einfluss des Königs erhalten haben, dessen Kanzler er bisher war[32]. Um die Notwendigkeit, sich durch Siegfried von Mainz weihen zu lassen, zu umgehen, begab sich Andreas nach Rom zum Papst, wo er während des grossen Laterankonzils am 22. November 1215 die Bischofsweihe empfing[33]. Dort legte er auch den Plan wieder vor, Prag zum Erzbistum zu erheben und gleichzeitig Suffraganbistümer der neuen Kirchenprovinz in Böhmen einzurichten[34]. Was

31. Vgl. über ihn und die Zeit seiner Regierung die panegyrische, aber quellenmässige Darstellung von A. Frind, Kirchengeschichte Böhmens II (1866), 2 ff.

32. Dafür, dass die Wahl unter königlichem Einfluss stattgefunden habe, spricht, dass der Erwählte der königliche Kanzler war; B. Dudik, Mährens allgemeine Geschichte V (1870), 92 glaubt die Ernennung des Bischofs durch den König annehmen zu müssen; vgl. dagegen Frind, a. a. O. 12 f.

33. Canonicor. Pragen. contin. Cosmae, MG. SS. IX, 170. Das Konzil dauerte von November 11—30.

34. Das geht hervor aus einer Urkunde Honorius' III. von 1221 Juni 19 (Potth. 6689), in der der Papst seinem Legaten über den Plan des Erzbistums Prag schreibt: Sic enim, ut episcopus ipse (nämlich Andreas) proponit, status libertatis ecclesiastice in terra illa roborari valebit; quod attendens felicis recordationis Innocentius papa predecessor noster, suis supplicationi huiusmodi auribus inclinatis, in parte super hoc procedere procuravit. Zur Zeit Bischof Daniels war Innocenz III. aus den oben angegebenen Gründen dem Plane weder ausgesprochen geneigt, noch wurde ihm dieser von König Ottokars Boten damals empfohlen als eine Massregel zur Stärkung der kirchlichen Freiheit in Böhmen. Diese Motivierung stammt offenbar erst von Andreas; hat er sich aber

zunächst aus der Sache wurde, ist unbekannt. Nach Böhmen zurückgekehrt, begann der neue Bischof, dem es wohl passen mochte, Erzbischof zu werden, der aber nicht Erzbischof von des Königs Gnaden sein wollte, gegen die Machtstellung, wie sie Ottokar in der böhmischen Kirche dank der Schwäche Bischof Daniels errungen hatte, vorzugehen. So entstand rasch ein heftiger Kampf zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Machthaber in Böhmen[35]. König Ottokar mochte jetzt einsehen, dass ein Erzbistum Prag doch eine Macht war, die ihm leicht über den Kopf wachsen konnte. Er liess daher seine Pläne fallen und ist wohl nicht auf sie zurückgekommen. Im Gegenteil, um sich seines widerspenstigen Bischofs besser erwehren zu können, knüpfte er direkt wieder die Verbindung mit Siegfried von Mainz an, den er seit Jahren aus der böhmischen Kirche hatte ausschliessen wollen. Siegfried war kein Fremdling in Böhmen; in jungen Jahren hatte er als Propst von Wyssehrad eine der ersten kirchlichen Würden in Böhmen bekleidet[36]; so gelang die Verständigung mit Ottokar rasch und vollständig. Als am 10. April 1217 Andreas im Kampfe mit dem König das Interdikt auf Böhmen gelegt hatte[37], hob es Siegfried schon im Mai wieder auf[38], was ihm heftige Vorwürfe seitens des Papstes eintrug[39]. Während des jahrelangen böhmischen Kirchenstreites

---

Innocenz gegenüber derselben bedient, so kann dies nur 1215 auf dem IV. Laterankonzil geschehen sein.

35. Vgl. A. Bachmann, Geschichte Böhmens I (1899), 456 ff; A. Frind, a. a. O. II., 14 ff.

36. Böhmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe II (1886), S. XVI.

37. Canonicor. Pragen. contin. Cosmae, MG. SS. IX, 170 fälschlich zum Jahre 1216.

38. 1207 Mai 29; MG. SS. IX, 170.

39. 1217 Juli 20 (Potth. 5582); Siegfried erhielt Befehl, binnen 20 Tagen das Interdikt wieder herzustellen.

schwand vollständig die Aussicht auf Errichtung des Erzbistums Prag, und es war ganz vergeblich, wenn 1221 Papst Honorius III. darauf zurückkam[40]. Ottokar wollte offenbar von der Sache nichts mehr wissen. Einigen Gewinn aus den böhmischen Wirren zog die Kurie, deren Einfluss im Königreich während dieser Jahre zunahm. Das zeigen die nächsten Besetzungen des Prager Bistums deutlich. 1224 starb Andreas als politischer Verbannter zu Rom[41]. Honorius ernannte nun eine Kommission, nach deren Anweisungen die Prager Domherren einen neuen Bischof wählen sollten, und dieser sollte sich dann samt einer Abordnung seiner Wähler dem Papste vorstellen[42]. Eine derartige Beaufsichtigung der Wahl bedeutete einen Eingriff in die Rechte Siegfrieds von Mainz: man darf trotz des Beschwichtigungsschreibens, das der Papst ihm schickte[43], schliessen, dass man an der Kurie noch hoffte, Böhmen von Mainz zu lösen, das Prager Erzbistum zu verwirklichen. Ehe jedoch die päpstlichen Weisungen eintrafen, war man in Prag schon zur Wahl geschritten, die auf den Prager Domherrn Peregrin fiel, und Siegfried hatte den Erwählten sofort bestätigt[44]. Darum konnte ihn Honorius eigentlich nicht tadeln, wenngleich ihm

40. Potth. 6689 (1221 Juni 19).

41. MG. SS. IX, 171.

42. Potth. 7302 (1224 Oktober 4) Ernennung der Kommission; Potth. 7303 (desgl.) Anweisung betreffs der Wahl an das Domkapitel von Prag.

43. Potth. 7304 (1224 Oktober 4). Am 7. Oktober schrieb Honorius in gleicher Angelegenheit auch an König Ottokar von Böhmen (Potth. 7306).

44. Vgl. Potth. 7383. Uebrigens war Peregrin schon Bischof, ehe die päpstlichen Weisungen betreffs der Neuwahl aus dem Lateran abgegangen waren; vgl. seine Erwähnung zu 1224 Oktober 1 bei C. J. Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae I (1855), 312 nr. 677.

Peregrin vielleicht nicht gerade genehm war[45]; wohl aber erregte es des Papstes höchsten Zorn, dass Siegfried, nachdem er erfahren hatte, dass die Kurie sich die Prüfung der Prager Wahl vorbehalten hatte, dennoch zur Weihe Peregrins schritt[46]. Es lag dem deutschen Erzbischof offenbar daran, vor aller Welt zu zeigen, dass er nicht daran dachte, sich seiner Rechte in Böhmen zu begeben. Peregrin wurde sofort nach Rom vorgeladen; er zog es jedoch vor, sein Bischofsamt in die Hände des in Deutschland weilenden päpstlichen Legaten Konrad von Porto niederzulegen[47]. Der nunmehr gewählte Budislaus starb schon im Jahre 1226 zu Rom[48], wohl ohne sein Amt angetreten zu haben[49].

Die Neuwahl nahm wieder der Papst in die Hand; er verfügte, dass eine Kommission der Wähler zu ihm kommen

---

45. Er hatte zu den Gegnern des verstorbenen Bischofs gehört, vgl. A. Frind, a. a. O. II, 23.

46. Potth. 7383 (1225 März 20).

47. So berichtet Frind, a. a. O. I, 23 f. Ich habe eine Bestätigung seiner Angabe in den Quellen nicht finden können, halte dieselbe aber für durchaus glaubhaft. Conrad von Porto weilte im Sommer 1225 in Prag, wo er nachweislich am 26. Juni mit Bischof Peregrin zusammentraf (BFW. 10033a), der also kurz darauf sein Amt niederlegt haben muss. Auch Gregor IX., der sich des ehemaligen Bischofs annahm, berichtet nur, er hätte auf das Bistum verzichtet Honorii pape consiliis humiliter acquiescens (Potth. 8894); wäre dies in Gegenwart des Honorius geschehen, so würde sich Gregor vermutlich einer anderen Wendung bedient haben.

48. Potth. 7602 giebt als Todestag des Bischofs den 10. Juli an.

49. Vermutlich doch war er, wie es Honorius für die Neuwahl nach dem Tode des Andreas vorgeschrieben hatte, als electus nach Rom gegangen, empfing dort vom Papste die Weihe und starb dann, ohne als Bischof Böhmen betreten zu haben. Die Darstellung bei Frind, a. a. O. II, 24 f. ist fehlerhaft; der zu 1225 Juni 26 erwähnte Bischof von Prag (siehe oben Anm. 47) ist nicht Budislaus, sondern Peregrin.

sollte[50]. An der Kurie wurde der Prager Scholastikus Johann gewählt, jedoch erst nach dem Tode Honorius' III.[51]. Sein Nachfolger Gregor IX., nicht wie der Verstorbene interessiert für den Plan des Prager Erzbistums, suchte die böhmischen Ausnahmezustände zu beseitigen[52]. Er übertrug der Passauer hohen Geistlichkeit die Prüfung der Person des Gewählten, und nach dem günstigen Ausfall derselben Siegfried die Vornahme der Weihe[53]. Entsprechend der päpstlichen Weisung wurde Bischof Johann am 19. Dezember 1227 durch den Erzbischof von Mainz geweiht[54]; und damit darf der Plan des Prager Erzbistums als beseitigt gelten. Bei der wenige Wochen später erfolgten Krönung von Ottokars Sohn Wenzel durch Siegfried bekannten die beiden böhmischen Könige ausdrücklich, dass den Mainzer Erzbischöfen, als den Metropoliten Böhmens, für alle Zeiten das Recht, die Könige von Böhmen zu weihen und zu krönen, zustehen

50. Potth. 7602 (1226 Juli 21). Der schon hier vom Papste geübte Brauch, dass die Neubesetzung einer apud sedem apostolicam erledigten Pfründe ihm zustehe, wurde allmählich in den nächsten Jahrzehnten zur Gewohnheit; Clemens IV. machte endlich 1265 August 27 (Potth. 19326) aus dem Gewohnheitsrecht ein Gesetz. Seine Verfügung fand Aufnahme in das Kirchenrecht, c. 2 in VI[to] de praebendis et dignitatibus III, 4.

51. Die Wahl verlief nicht sehr glatt; vgl. Urkunde Gregors IX. von 1227 April 30; Auvray, les registres de Grégoire IX. nr. 69. Honorius III. war 1227 März 18 gestorben.

52. Er nahm sich auch des früheren Bischofs Peregrin an indem er ihm aus den Mitteln des Bistums Prag eine Rente von 120 Mark anwies, die er später, um den Seckel des Bistums nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, auf 100 Mark herabsetzte; Potth. 8894 (1232 März 10).

53. Auvray nr. 69.

54. Annal. Erphord. fratr. praedic. in Monumenta Erphesfurt. (MG. SS. rer. Germ.) 81; die Weihe fand in Erfurt statt.

sollte[55]. Deutlicher konnte Ottokar nicht erklären, dass er von einem Prager Erzbistum nichts mehr wissen wollte. Die Schuld am Scheitern des Planes wird man in erster Linie der Unverträglichkeit des Bischofs Andreas beimessen müssen, durch die König Ottokar von der Prager Kirche, die er erhöhen wollte, abgestossen wurde. Ein Uebriges wird die geschickte Politik Siegfrieds getan haben, der bestrebt war, das Band zwischen dem König von Böhmen und der Mainzer Kirche wieder zu festigen. Innocenz III. durfte aus Gründen der Politik in der Angelegenheit nicht Farbe bekennen, Honorius III. trat für den Plan ein und holte sich dabei eine Niederlage, die nicht aufgewogen wurde durch die beherrschende Stellung, die es ihm vorübergehend gelang, bei den Prager Bischofswahlen zu erringen.

Entsprechend der konservativen Politik, die Gregor IX. in dieser Angelegenheit einschlug, trägt die nächste Bistumsbesetzung wieder ein friedliches Gepräge. 1236 starb Bischof Johann[56]. Zu seinem Nachfolger wurde der Prager Scholasticus Bernhard gewählt[57]. Seine Bestätigung vollzogen im Auftrage Siegfrieds III. von Mainz drei Erfurter Geistliche[58]. In Erfurt nahm dann auch am 10. Mai 1237 Siegfried die

---

55. Die Krönung erfolgte am 6. Februar 1228 zu Prag; canonicor. Pragen. contin. Cosmae, MG. SS. IX, 171; Ottokar und Wenzel urkundeten für Siegfried von Mainz (BFW. 11007): confitemur et publice protestamur, quod tam nos quam omnes successores nostri consecrationem regalem et diadematis impositionem de sacrosanctae sedis Moguntinae archiepiscopo, terrae nostrae metropolitano, in perpetuum tenemur recipere. Die Urkunde ist unter Zustimmung der Bischöfe von Prag und Olmütz ausgestellt.

56. Er starb am 17. August; MG. SS. IX, 171.

57. Die Angabe Frinds, a. a. O. II, 28, die Wahl habe stattgefunden am 10. September und in Anwesenheit König Wenzels, finde ich nicht quellenmässig belegt.

58. Annal. Erphord. fratr. praedicat. in Monum. Erphesfurt. (MG. SS. rer. Germ.) 92.

Weihe des neuen Bischofs vor[59]. Bemerkenswert ist, dass unter den Bischöfen, welche bei der feierlichen Handlung assistierten, auch der ehemalige Prager Bischof Peregrin sich befand. Der Mainzer Erzbischof erkannte also dem Manne, den einst sein Amtsvorgänger und Oheim Siegfried II. geweiht hatte, der dann aber dem päpstlichen Unwillen hatte weichen müssen, nach wie vor den bischöflichen Rang zu[60].

Auf Bernhard folgte schon vier Jahre später der Prager Domherr Nikolaus von Riesenburg. Immerhin zeigte sich, dass man den Plan, Prag vom Mainzer Erzbistum zu lösen, noch nicht ganz vergessen hatte: Nikolaus begab sich nach Rom zu Papst Gregor IX., dieser bestätigte seine Wahl, weihte ihn eigenhändig[61] und erteilte ihm die Vergünstigung, dass er ihn für vier Jahre von der geistlichen Zensur Siegfrieds von Mainz befreite[62]. Diese wunderliche Bestimmung bringt offenbar zum Ausdruck, dass die Bestrebungen zur Errichtung des Erzbistums Prag noch einmal auflebten, denen der Papst, vielleicht nur zum Schein, entgegenkam. Unent-

---

59. Annal. Erphord. 92f.

60. Es kommt auch sonst vor, dass ein ehemaliger Bischof, dem sein Rang und Titel natürlich nur dann bleiben konnte, wenn er sein Amt freiwillig niedergelegt hatte, nicht aber desselben entsetzt war, später derartige Amtshandlungen, wie sie nur ein Bischof vornehmen durfte, ausführte. So beteiligte sich z. B. der ehemalige Bischof von Halberstadt, Konrad von Krosigk, 1216 an der Weihe Ekkehards von Merseburg; vgl. meine Arbeit über die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II., S. 46f.

61. Contin. Cosmae, MG. SS. IX, 171; vgl. den Brief Gregors IX. an König Wenzel, 1241 Mai 29 (Potth. 11022).

62. Potth. 11023 (1241 Mai 30): concedimus, ut venerabilis frater noster . . archiepiscopus Maguntinus, metropolitanus tuus, in te interdicti vel suspensionis aut excommunicationis sententiam ferre non valeat absque nostra licentia speciali, presentibus post quadriennium minime valituris.

schieden muss bleiben, wer die Sache nochmals anregte; jedenfalls war die päpstliche Vergünstigung ohne weitere Folgen: das Prager Erzbistum wurde erst ein Jahrhundert später verwirklicht[63]. —

Viel weniger ist über das Bistum Olmütz zu berichten. Zusammen mit Prag verlor es 1198 seine Stellung als Reichsbistum. Robert, der 1201 den Bischofsstuhl bestieg, wurde, wie bisher alle Bischöfe von Olmütz, durch den Landesherrn ernannt. Dass Olmütz der geplanten Erzdiözese Prag angegliedert werden sollte, ist zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, aber wohl nicht zu bezweifeln. 1207 trug König Ottokar dem Geiste der Zeit Rechnung, indem er auf das Recht, die Olmützer Bischöfe zu ernennen, verzichtete und dem Domkapitel die freie Bischofswahl zugestand[64]. Im böhmischen Kirchenstreit stand Robert von Olmütz auf Seiten Ottokars[65]. Fast 40 Jahre regierte der Bischof, dessen Lebenswandel nicht gerade der beste war[66], seine Diözese. Alt

---

63. Clemens VI. erhob Prag 1344 April 30 zum Erzbistum.

64. Regesta Bohemiae et Moraviae I (1855) 228 nr. 501; libertatem etiam in episcoporum electione, quam quidam principes impedire solebant, canonicis ipsius ecclesiae secundum iura canonum libere et absolute concedimus.

65. 1218 März 29 macht Honorius III. dem Bischof von Olmütz Vorwürfe, weil er trotz des auf Böhmen ruhenden Interdiktes feierlichen Gottesdienst in Prag gehalten hatte (Potth. 5737).

66. 1219 Januar 18 ernennt Honorius III. eine Kommission zur Untersuchung der dem Bischof zur Last gelegten schweren sittlichen Vergehen (Potth. 5964). Das Cölibat war damals in Mähren so wenig durchgeführt wie in Böhmen; Andreas von Prag setzte sich durch seine rücksichtlosen Versuche, die Ehelosigkeit der Geistlichen zu erzwingen, in Gegensatz zu seinem Klerus, während Robert von Olmütz sich nicht versagte, was viele andere Geistliche seiner Diöcese taten: vgl. über die Zustände im Olmützer Domkapitel Potth. 11129 (1243 September 11). Uebrigens scheint Robert, wie er es mit den Sittlichkeitsvorschriften nicht gerade

und krank bat er endlich den Papst, sein Amt niederlegen zu dürfen[67]; Gregor gewährte die Bitte und der Metropolit Siegfried III. von Mainz, der die Gelegenheit der Sedisvakanz benutzte, die ihm unterstellte Diöcese zu visitieren, fand mancherlei bedenkliche Missstände, die unter dem Regiment Roberts eingerissen waren[68]; er exkommunizierte den Dekan und einige Domherren. Spaltungen, die dadurch im Domkapitel entstanden, bewirkten, dass der gesetzliche Wahltermin verstrich, ohne dass das Bistum neu besetzt war. Siegfried nahm auf Grund des Devolutionsrechtes die Bestellung eines Bischofs jetzt für sich in Anspruch und ernannte den Hildesheimer Kanoniker Konrad von Friedberg; die Antwort der frondierenden Domherren war, dass sie nunmehr ihrem Kollegen Wilhelm ihre Stimmen gaben[69]. Der dadurch ausbrechende Streit um das Bistum Olmütz steht unter dem Zeichen des Vernichtungskampfes der Kurie gegen Friedrich II. Konrad war in der Oberhand und begann tatsächlich die Regierung seiner Diözese anzutreten. Massregeln, die seine Widersacher gegen ihn, den Schützling des staufisch gesinnten Böhmenkönigs, bei Gregor IX. erwirkten[70], waren erfolglos.

---

streng nahm, auch sonst manchmal dem Dogma der Kirche gegenüber eine freiere Meinung sich erlaubt zu haben. Am 31. März 1237 machte ihm Gregor IX. heftige Vorwürfe, weil er es für unerlaubt erklärt hatte, den heiligen Franz mit den Wundmalen Christi darzustellen (Potth. 10308).

67. Vgl. Potth. 10842 (1240 Januar 17).

68. Vgl. für die Neubesetzung des Bistums Olmütz Aldinger, a. a. O., 22—27.

69. In der so versuchten Weise werden sich am besten die beiden aus Potth. 11129 bekannten, einander widersprechenden Parteiberichte über den Ausbruch des Schisma vereinigen lassen; möglich ist auch, dass trotz eingetretener Devolution das Kapitel zur Wahl schritt, und dass nun Siegfried, um sein Recht zu wahren, den Hildesheimer Domherrn ernannte. Vgl. die Darstellung bei Aldinger, a. a. O. 23.

70. Potth. 11002 (1241 April 13).

Unter Papst Innocenz IV. begannen sie aufs Neue für ihren Kandidaten Wilhelm zu arbeiten[71]. Da Konrad durch die Verfolgung derer[72], die des Papstes Hülfe anriefen, in Gegensatz zu Innocenz geriet und sich nicht um die kirchlichen Zwangsmittel kümmerte, die dieser gegen ihn anwandte[73], so erklärte der Papst seine Ernennung, da sie nicht ganz gesetzlich zu Stande gekommen war, für ungültig[74]. Er bestritt also das von Siegfried von Mainz behauptete Devolutionsrecht, obwohl der Erzbischof sich mit seiner Auffassung auf das geltende Kirchenrecht berufen konnte[75].

---

71. Potth. 11129 (1243 September 11).

72. Potth. 11569 (1245 März 3); vgl. Potth. 11570.

73. Innocenz hatte Konrad von Olmütz zweimal vergeblich nach Lyon citiert, 1243 September 11 (Potth. 11129) und wieder 1245 März 11 (Potth. 11587); am gleichen Tage wurde Konrad auch vom Papste suspendiert (Potth. 11588).

74. Potth. 11891 (1245 September 20).

75. Das IV. Laterankonzil hatte 1215 bestimmt (cap. XXIII quod ecclesia cathedralis vel regularis ultra tres menses non vacet = cap. 41 de electione X, 1, 6), dass die Bischofswahl an eine Frist von drei Monaten gebunden sei; verstrich diese ungenützt, so devolviere das Recht, einen neuen Bischof zu bestellen, an den nächsthöheren kirchlichen Vorgesetzten des Bistums, der seinerseits in Uebereinstimmung mit dem Kapitel zu handeln habe. Siegfried von Mainz war also durchaus im Recht, wenn er die Ernennung des Bischofs nach Verstreichung der Frist für sich beanspruchte; eine Uebereinstimmung mit den Domherren, die er eben zum Teil hatte exkommunizieren müssen, war nicht zu erzielen. Innocenz legte denn auch wenig Wert auf die angebliche Ungesetzlichkeit der Ernennung Konrads, die er nicht eben schroff nur minus legitime zustande gekommen nannte, Potth. 11891. Wilhelm, der tatsächlich ungesetzlich gewählte, musste verzichten; Konrads Verbrechen war, dass er mit dem staufisch gesinnten König Wenzel zusammenging, deshalb wurde er abgesetzt. Aldinger, a. a. O. 25 behauptet zu Unrecht, Siegfried habe auf Grund der Devolution ein ihm nicht zustehendes Recht beansprucht.

Die Rücksicht auf den Böhmenkönig, den man von der staufischen Partei abzuziehen hoffte, liess es aber nicht geboten erscheinen, Wilhelm, der bisher in schroffem Gegensatz zu Wenzel gestanden hatte, an Stelle Konrads zu setzen. So musste dieser seinen Ansprüchen auf das ersehnte Bistum entsagen und nunmehr ernannte der Papst seinen Kaplan, den Grafen Bruno von Holstein, einen Schaumburger, bisher Propst von Lübeck und Hamburg[76]. Trotzdem der Papst alles aufbot, seinem Kandidaten die Besitzergreifung des Olmützer Stuhls rasch zu ermöglichen[77], gelang dies doch nicht eher, als bis Wenzel aus politischen Gründen seinen Abfall von der Stauferpartei für zweckmässig erachtete[78]. Zum Papste übertretend, hatte er keine Ursache, sich gleich wieder mit ihm über die Person des Bischofs von Olmütz zu entzweien. So liess er jetzt Konrad fallen, sorgte indes dafür, dass seine Stellung für die Zukunft gesichert blieb[79], und dass die Geistlichen, welche in dem bisherigen Kampfe der päpstlichen Partei für Bruno von Strafsentenzen getroffen waren — an ihrer Spitze stand Bischof Nikolaus von Prag[80] — von diesen zum Teil wenigstens, befreit wurden[81]. Der Papst konnte also erst in dem Augenblick seinen Willen in der Olmützer Diözese durchsetzen, wo es Wenzel passte. Sieben Jahre war Konrad durch des Königs Gnade Bischof gewesen[82]. —

76. Potth. 11891.

77. Er liess zu Gunsten Brunos „eine Flut von Schreiben" aus seiner Kanzlei hervorgehen, vgl. Aldinger, a. a. O. 26.

78. Aldinger, a. a. O. 26 f.

79. Potth. 12514 (1247 Mai 11).

80. Potth. 12544 (1247 Juni 1).

81. Potth. 12531 (1247 Mai 25).

82. B. Dudik, Mährens allgemeine Geschichte V (1870), 345 Anm. 2 behauptet, im Reichsarchiv zu München befinde sich eine Originalurkunde, in der Bischof Konrad noch am 3. Juni 1259 apud Grunenhagen dem Kloster Waldsassen Indulgenzen erteile; sollte das nicht ein Irrtum sein?

Die letzten Jahrzehnte hatten also die kirchlichen Verhältnisse in Böhmen und Mähren von Grund aus verändert und zwar in der Hauptsache zu gunsten des Landesherrn. Die beiden Hochkirchen waren von Reichsfürstentümern zu Landesbistümern herabgedrückt, in ihren Angelegenheiten hatte neben dem König von Böhmen nur noch der Papst mitzureden. Kaiser und Reich waren vollständig ausgeschaltet. Der Plan des Erzbistums Prag scheiterte zwar; nicht aber, weil ihm unüberwindliche Hindernisse im Wege gestanden hätten, sondern weil die Sache dem König Ottokar, der die kirchliche Neugründung hatte durchführen wollen, nachher wieder leid wurde. Und gegen seinen Widerstand vermochte Honorius III., der den ursprünglichen Gedanken des Königs aufgenommen hatte und verwirklichen wollte, nichts auszurichten.

Wenn den beiden Domkapiteln das freie Wahlrecht zugebilligt wurde, so war doch nach wie vor bei den Neubesetzungen der Bischofsstühle — abgesehen von den zeitweiligen Prager Ausnahmezuständen — der königliche Einfluss gross genug. Andreas von Prag ist der ehemalige königliche Kanzler, Bernhard von Prag ist vielleicht in Gegenwart König Wenzels gewählt[83]. In Olmütz kann sich, auf den König gestützt, Bischof Konrad Jahre lang gegen seine Feinde halten; er unterliegt erst, als Wenzel die Hand von ihm abzieht. Robert von Olmütz kann in den böhmischen, Nikolaus von Prag in den mährischen Wirren im Bunde mit dem König ungestraft dem päpstlichen Willen trotzen. Das Ergebnis der ganzen Zeit ist also ein fast vollständiger Erfolg der Landesfürsten in ihrem Streben nach Beherrschung der Bistümer.

83. Wenn die Angabe Frinds, a. a. O. II, 28 richtig ist; vgl. oben S. 79 Anm. 57.

VI.

Salzburg, Passau und die babenbergischen Länder[1].

Die südöstlichen Marken des Reiches, einst den Slaven abgerungen, dann in langen Kämpfen mit den Avaren und Ungarn dauernd gewonnen, waren schon viel früher als das slavische Kolonialland zwischen Elbe und Oder christianisiert. Diese Arbeit wurde von zwei alten und reichen bayrischen Hochkirchen geleistet, von Salzburg und Passau. So verwuchsen die bayrischen Marken kulturell mit der Hauptmasse des deutschen Landes viel rascher als das sächsische Markenland. So lange in den bayrischen Kolonialgebieten die christlich-deutsche Kultur noch dünn gesät war, so lange der Plan, diese Kultur über die Grenzen der Marken noch weiter nach Osten zu tragen, noch nicht bestand, bot der Anschluss an die alten, mächtigen bayrischen Bistümer überwiegend Vorteile; hierdurch war dem Christentum in den bayrischen Marken stets der feste Rückhalt gesichert, dessen es im sächsischen Vorlande entbehren musste, weil dort die Bischofssitze selbst im Kolonialgebiet lagen, und, statt einen Rückhalt gewähren

---

1. Soweit die Erörterungen dieses Abschnittes sich auf die kirchenpolitischen Verhältnisse der babenbergischen Länder beziehen, beruhen sie auf den Resultaten einer kürzlich von mir veröffentlichten Sonderuntersuchung: Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Oesterreich, Archiv für österr. Geschichte, Bd. 93 (1903), 1 ff.; ich citiere die Abhandlung auf den folgenden Seiten abgekürzt: Krabbo, Babenberger.

zu können, vielmehr selbst eines solchen entbehrten. Diese Vorteile mussten aber von dem Augenblicke ab in ihr Gegenteil umschlagen, wo die bayrischen Marken zu vollständig deutschen und christlichen Ländern geworden waren. Denn nun musste naturgemäss der Wunsch entstehen, eigene Bistümer als kirchliche Mittelpunkte in den Ländereien zu haben, deren Grösse ein solches Begehren ohne weiteres rechtfertigte. Eine Verstärkung der bischöflichen Organisation des deutschen Südostens rief aber notwendig den Widerspruch der bestehenden Bistümer Salzburg und Passau hervor, deren Sprengel dann verkleinert werden mussten, sofern nicht etwa solche Pläne von den bayrischen Hochkirchen selbst in die Wege geleitet wurden. Von diesen lag Salzburg entschieden weniger günstig für eine starke, nach Osten gerichtete Kirchenpolitik als Passau, dem die bequeme Donaustrasse zur Verfügung stand[2]. Von Passau ging denn auch der erste Versuch aus, ostwärts vorzudringen. Bischof Piligrim fasste den kühnen Plan, seinen Sitz nach Lorch zu verlegen; dieser sollte gleichzeitig, so hoffte er, zum Erzbistum erhoben werden. Die künftigen Suffragane der neuen Kirchenprovinz dachte er sich in der weiten ungarischen Ebene, die er christianisieren und germanisieren wollte[3].

Darin gleichen sich fast alle Pläne, die in der Zeit nach Karl dem Grossen zur Erweiterung der deutschen Kirche gefasst wurden, dass sie nicht den Verhältnissen der Gegenwart entsprachen, sondern kühne, oft undurchführbare Zukunftsträume waren. Karl hatte erst, als die Unterwerfung der Sachsen unter das fränkische Joch eine vollendete Tatsache

---

2. Vgl. für die geographischen Verhältnisse des deutschen Südostens, soweit sie hier berührt werden, die Kartenskizze, die ich meiner in der vorigen Anm. genannten Untersuchung beigefügt habe.

3. E. Dümmler, Piligrim von Passau und das Bistum Lorch (1854), 38 ff.

war, begonnen, ihr Land mit einem Netze von Bistümern zu überziehen: deren Bestand war so von vorn herein gesichert[4]. Anders war schon die Gründung seines Sohnes, Ludwigs des Frommen; das Erzbistum Hamburg wurde errichtet als eine Metropole, die sich ihre Kirchenprovinz erst erwerben sollte. Freilich, je weniger man der nordischen Hochkirche an tatsächlichem Herrschaftsgebiet zuweisen konnte, um so grössere Hoffnungen auf die Zukunft gab man ihr mit[5]. Die ganze Geschichte dieses Erzbistums im früheren Mittelalter ist denn auch ein Widerspruch zwischen hochgespannten Ansprüchen und einer Macht, die auch nicht entfernt ausreichte zur Verwirklichung derselben[6]; der Konflikt zwischen dem Wollen und Vollbringen, in den alle Hamburger Erzbischöfe durch die Lage ihrer Kirche geraten mussten, tritt am tragischsten bei Adalbert, dem grössten unter ihnen, zu Tage.

Etwas weniger unsicher, aber auch schwankend genug, war die Lage der von Otto dem Grossen ins Leben gerufenen Bistümer. Rein äusserlich genommen konnte der Kaiser gewiss mit Befriedigung auf diesen Teil seines Lebenswerkes zurücksehen; ein neues Erzbistum mit einer stattlichen Anzahl von Suffragankirchen hatte er errichtet, aber diese lagen nicht, wie Karls Gründungen, auf einem im gesicherten Besitze des Reichs befindlichen, von Deutschen bewohnten Boden, sondern im rasch und oberflächlich eroberten Slavenland. Die erste schwere Niederlage, die seither das Kaisertum in einem entfernten anderen Grenzgebiet erlitt[7], genügte,

---

4. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II² (1900), 388ff.

5. A. Hauck, a. a. O. II, 670 ff.

6. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission I, II (1877), bringt diesen tragischen Konflikt klar zur Darstellung.

7. Die Niederlage, die Kaiser Otto II. bei Colonne in Süditalien durch die Araber im Jahre 982 erlitt.

bei den Elbslaven einen Aufstand zu entfesseln[8], der mehrere von Ottos Bistümern einfach wegfegte, und es dauerte Jahrhunderte, bis sie neu aufleben konnten. Zunächst musste die Vorbedingung zu ihrer Existenz geschaffen werden; der Boden, auf dem sie lagen, musste in den festen Besitz des Reichs gelangen und an die Stelle der slavischen Einwohner deutsche Kolonisten treten.

Etwa nach dem Vorbild der Magdeburger Kirchenprovinz, die er ja noch vor ihrem teilweisen Zusammenbruche gesehen hatte, mag sich Piligrim auch sein geplantes Erzbistum Lorch gedacht haben. Eine auf deutschem Boden, nahe der Reichsgrenze gelegene Metropole, deren Provinz weit über das Gebiet deutscher Zunge hinausgriff. Es blieb Piligrim erspart, erleben zu müssen, dass eine solche Gründung nicht lebensfähig sein konnte. Die Mittel, zu denen der ehrgeizige Bischof griff, seinen Plan zu verwirklichen — berüchtigte Urkundenfälschungen spielten eine Hauptrolle dabei — waren nicht stark genug, den Gegendruck zu überwinden, den die bestehenden Verhältnisse der kühnen Neuerung entgegenstemmten. Namentlich am Widerstande Salzburgs, das den drohenden Verlust des Suffraganbistums Passau und die Gründung eines günstiger gelegenen neuen Erzbistums fürchtete, scheiterten Piligrims Pläne[9], von denen jedoch die Erinnerung in Passau lebendig blieb.

Einen Schritt nach Osten tat man ein Jahrhundert später von Salzburg aus. Der Südosten der Diözese war durch die Hohen Tauern so vollständig von Salzburg abgeschnitten, dass der Erzbischof im Interesse dieser Gebiete einen ständigen Vertreter mit bischöflichen Funktionen zu ernennen für nötig hielt. Seit 1072 gab es Bischöfe zu Gurk in Kärnten[10];

8. Ueber die Folgen des Slavenaufstandes von 983 vgl. F. Curschmann, die Diöcese Brandenburg (1905), 39 ff.

9. E. Dümmler, a. a. O. 49 ff.; K. Uhlirz, Otto II. (1902), 95 ff.

10. Vgl. über das Bistum Gurk die Einleitung, die A. von Jaksch dem Bd. I seiner Gurker Geschichtsquellen (1896) vorausschickt.

die Salzburger Erzbischöfe ernannten sie, deren Stellung ursprünglich eigentlich der von Archidiakonen mit bischöflichen Amtsbefugnissen näher kam, als der von wirklichen Bischöfen. Die Gurker Bischöfe standen, weil auch lehensrechtlich von ihrem Metropoliten abhängig, nicht im gleichen Range mit ihren übrigen reichsfürstlichen Kollegen in Deutschland; ihr Ziel musste fortan sein, Gleichberechtigung mit ihnen zu erringen.

Nicht zum mindesten dadurch, dass es in den babenbergischen Herzogtümern Oesterreich und Steiermark überhaupt keinen Bischofssitz gab, hatte sich gerade hier die Macht des Landesherrn ungestört entwickeln können, und es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Herzöge es waren, die auf eigene Faust schliesslich versuchten, ihrem Lande das Bistum zu geben, dessen Fehlen je länger je mehr empfunden wurde. Das nachbarliche Beispiel Ottokars von Böhmen, der die Kirchenpolitik seines Landes selbst in die Hand nahm, mag den Babenbergern diesen Entschluss noch besonders nahe gelegt haben. Der erste Anstoss freilich zu dem Versuche, in Oesterreich ein Bistum zu errichten, ging wiederum von Passau aus.

Man ist über die Pläne, die Wolfger von Passau in dieser Richtung verfolgt hat, eigentlich nur auf Vermutungen angewiesen[11]; denn die Behauptung, die Herzog Leopold VI. später aufstellte[12], Wolfger habe vom Papste eine Teilung

---

11. Vgl. Krabbo, Babenberger 12—15.

12. Innocenz III. schreibt an Bischof Mangold von Passau auf Grund der Angaben Leopolds VI. von Oesterreich über die Pläne, die Patriarch Wolfger von Aquileja in seiner Passauer Zeit gehegt haben sollte, am 14. April 1207 (Potth. 3085): Quod u'ique venerabilis frater noster . . Aquilegensis patriarcha, dum Pataviensi ecclesie presideret, provide circumspiciens, in votis dicitur habuisse fel. rec. C. pape predecessori nostro cum instantia supplicare, ut in provincia seu potius provinciis tam diffusis alium preter se

seines Bistums Passau erbitten wollen, weil dasselbe für eines Mannes Arbeitskraft zu gross sei, kann in dieser Fassung nicht richtig sein; so hätte sich eine Herrschernatur, wie sie Wolfger eignete, niemals verleugnen können. An der Tatsache freilich, dass Wolfger, vermutlich in den Jahren 1195—1198, irgend einen Plan in Bezug auf die Veränderung seines Bistums gehegt hat, ist nicht zu zweifeln. Es wird immer am nächsten liegen, anzunehmen, dass er an die für seinen Ehrgeiz gewiss verlockenden Traditionen Piligrims anknüpfte, dass er aus dem umfangreichen Passauer Sprengel eine eigene Kirchenprovinz zu machen hoffte, deren Metropolit er werden wollte und deren neu zu errichtende Suffraganbistümer natürlich im östlichen Teil der Passauer Diözese, in den babenbergischen Ländern liegen mussten. Mit Herzog Friedrich von Oesterreich, der gewiss als erster um derartige Pläne wissen musste, war Wolfger eng befreundet; so erhielten die Babenberger Kunde von seinem Vorhaben. Auch dem Papste Cölestin III. hat er den Plan mitgeteilt. Der Tod Herzog Friedrichs im Jahre 1198, der gleichzeitig ausbrechende deutsche Bürgerkrieg waren eingreifenden Aenderungen, wie sie Wolfger vorhatte, gewiss nicht günstig. Als er vollends 1204 Patriarch von Aquileja wurde[13], wird er sich für den Ausbau der Diözese Passau nicht weiter interessiert haben.

Aber auf die Notwendigkeit, die bischöfliche Versorgung Oesterreichs zu verbessern, hatte er hingewiesen, und der

---

antistitem ordinaret, quibus ut expertus agnoverat per unum immediate pastorem spiritualia sacramenta non posse congrue ministrari.

13. Als Patriarch von Aquileja starb Wolfger 1218 Februar 10; er hat also die kirchenpolitische Aktion Herzog Leopolds VI., von der gleich zu handeln sein wird, noch ganz miterlebt und konnte an der Kurie jeder Zeit Zeugnis davon ablegen, was für Änderungen in der Einteilung seines Bistums Passau ihm früher vorgeschwebt hatten.

Nachfolger Herzog Friedrichs, sein Bruder Leopold VI., bisher Herzog von Steiermark, ging daran, diesen Gedanken zu verwirklichen, freilich in einer Weise, die sicher weit abwich von den Plänen Wolfgers.

Etwa zu Beginn des Jahres 1207, als man annehmen konnte, dass der endgültige Sieg Philipps von Schwaben und damit der Friede im Reich nahe bevorstand, trat Leopold an Papst Innocenz III. mit der Bitte um Errichtung eines Bistums in Wien heran. Wir kennen die Gründe, mit denen er seine Bitte rechtfertigte, aus dem Briefe, durch den der Papst dem Nachfolger Wolfgers in Passau, Mangold, den herzoglichen Vorschlag mitteilte[14]. Leopold wies darauf hin, dass die Pfarren im Bistum Passau so weit verstreut lägen, dass ein einziger Bischof seine Pflichten in dem weiten Gebiet nicht zur Genüge erfüllen konnte; hierbei nahm er auch Bezug auf den Wunsch Wolfgers, die Diözese zu teilen, denselben in seinem Sinne deutend. Er erörterte weiter, dass den Hauptschaden bei diesen Missständen sein Herzogtum Oesterreich habe, dessen entfernteste Gebiete erst in sechs Tagen von der Bischofsstadt aus erreicht werden konnten. Die bischöflichen Amtshandlungen müssten deshalb in diesen Gebieten oft auf lange Zeit hinausgeschoben werden, manchmal unterblieben sie auch ganz, wenn nicht zufällig durchreisende Bischöfe hier Abhülfe schüfen. Und zu alledem hätten ketzerische Irrlehren in dem nicht genügend versorgten Sprengel weite Verbreitung gefunden[15].

Als Sitz des Bistums, das er aus allen diesen Gründen zu errichten wünschte, schlug Leopold seine Landeshauptstadt Wien vor; er rühmte, dass sie nächst Köln zu Deutschlands

14. Potth. 3085 (1207 April 14).

15. H. Haupt, Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I (1889), 285 ff.

schönsten Städten zähle[16] und zudem ein alter Bischofssitz sei; denn von Wien sei einst vor den Angriffen der Heiden das Bistum erst nach Lorch und dann nach Passau zurückverlegt worden[17]. Wenn sich Leopold auf dies Argument berief, mit dem man in Passau die Pläne, den Bischofssitz donauabwärts vorzuschieben, begründete, so darf auch daraus geschlossen werden, dass sein Vorhaben angeregt war durch den vor einem Jahrzehnt erörterten Plan Wolfgers, dessen Argumente der Herzog für seine Zwecke umgeändert haben wird.

Die Gründe, die Leopold für seinen Vorschlag ins Feld führte, waren durchaus stichhaltig[18]; da er auch ziffernmässig angab, in welcher Höhe er aus seinen Mitteln die neue Hochkirche dotieren wollte, da er als Sprengel des künftigen Bistums Wien nur ein Drittel bis ein Viertel des Herzogtums Oesterreich forderte und in jeder Weise die Rechte Passaus zu schonen versprach, so mochte er hoffen, dass der Widerstand, der von Seiten Mangolds von Passau, dessen Sprengel um den Umfang der neuen Diözese verkleinert werden sollte, zu erwarten war, nicht unüberwindlich sei.

Innocenz war mit den Vorschlägen des Herzogs sehr einverstanden und beauftragte Erzbischof Eberhard von Salz-

16. Kennen gelernt hatte Leopold VI. die Stadt Köln kurz vorher im Jahre 1205, als er König Philipp bei einem Zuge gegen diese Stadt, das Hauptbollwerk Ottos IV., unterstützte; als einziger Fürst aus dem Gefolge des Staufers hatte er zwecks mündlicher Verhandlungen mit dem Gegenkönige Köln betreten, vgl. Krabbo, Babenberger 16f.

17. Der Herzog machte sich hier die schon durch Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris I, 32, MG. SS. XX, 370 aufgestellte irrtümliche These zu eigen, dass Wien mit dem altrömischen Favianiae identisch sei; vgl. G. Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (1894) 386, Anm. 1.

18. Ueber die Richtigkeit der Ausführungen Herzog Leopolds vgl. Krabbo, Babenberger 18f.

burg, den Plan zunächst an Ort und Stelle zu fördern. Gewiss hoffte Leopold, in ihm einen Freund seiner Gedanken zu finden; sollte doch durch sie Passau, Salzburgs alte Rivalin, geschädigt werden; sicher sollte auch das neue Bistum kirchlich dem Erzbistum Salzburg unterstellt werden. Dennoch kam das Bistum Wien nicht zu stande. Der vornehmlichste Widerstand ging natürlich vom Bischof von Passau aus, der, nachdem ihm die seiner Kirche drohende Verkleinerung bekannt geworden war, eine lebhafte Tätigkeit entfaltete, dem Herzog entgegenzuarbeiten. Zunächst ging er an den Hof Philpps von Schwaben, dann reiste er nach Rom, um dort seine Sache selbst vor dem Papste zu führen[19]. Hier aber verschlechterten sich die Aussichten des babenbergischen Antrages, da es sich bei den weiteren Verhandlungen ergab, dass Leopold für seine geplante Neugründung bedeutend grössere Forderungen als zuerst stellte. Namentlich war jetzt schon davon die Rede, dass die Diözese Wien halb Oesterreich umfassen sollte[20]. Innocenz schritt deshalb noch nicht zur Errichtung des neuen Bistums, sondern trug zwei Kardinälen, die wegen anderer Aufträge nach Deutschland gingen, auch auf, in dieser Angelegenheit weiter zu verhandeln und sie, wenn möglich, zum Abschluss zu bringen[21].

---

19. Neben Mangold war ein Gegner des herzoglichen Planes der Abt Marcus vom Wiener Schottenkloster. Als es bekannt geworden war, dass eben dies Kloster von Leopold zum Sitze des künftigen Hochstiftes ausersehen war, dass also die Schotten aus ihrem bisherigen Wohnort verdrängt werden sollten, liess er sofort sich und seinen Nachfolgern die Rechte und Besitzungen des Klosters feierlich vom Papste bestätigen, Potth. 3365 (1208 April 11).

20. Auch in seinen Anerbietungen betreffs der Dotierung des neuen Bistums erwies sich Leopold beim Fortgang der Verhandlungen, über die Potth. 3427 unterrichtet, viel weniger entgegenkommend, als zu Anfang.

21. Instruktion des Papstes betreffs der Wiener Bistumsfrage an seine Legaten, die Kardinäle Hugo von Ostia und Leo von

Natürlich konnte das Wiener Bistum, welches nicht vom Reiche, sondern vom Herzog von Oesterreich ausgestattet werden sollte, kein Reichsbistum werden; es musste dem Herzog untertan sein, wie Gurk dem Erzbischof von Salzburg, Prag und Olmütz König Ottokar von Böhmen gehorchten. Indem nun aber im Laufe der Verhandlungen die Ansprüche, die Leopold in seinen Ländern für seinen künftigen Hofbischof stellte, gewaltig wuchsen, mochten den Bischöfen, deren Sprengel mit den Herzogtümern zusammenfielen, die Augen aufgehen über die Gefahr, dass Leopold nach böhmischem Vorbild in ganz Oesterreich und Steiermark Herr über die Kirche werden wollte. Dadurch war neben Mangold von Passau namentlich Eberhard von Salzburg bedroht: wir wissen denn auch trotz des päpstlichen Befehls nichts von irgend welchen Schritten, die er zur Förderung des herzoglichen Planes getan hätte[22]. Zudem kamen auch die beiden Kardinäle, die mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit beauftragt waren, infolge der Ermordung König Philipps nicht nach Deutschland, und es nützte Leopold nichts, dass er seinen Plan durch einen neuen Boten, seinen Vertrauten, den Magister Gerhard, an der Kurie zu fördern suchte[23]. Im

---

S. Croce, von 1208 Mai 31 (Potth. 3427). Im Hauptauftrage sollten die Legaten an den Hof König Philipps gehen.

22. Neben diesen beiden konnte schliesslich auch der Patriarch Wolfger von Aquileja geschädigt werden, wenn Herzog Leopold an die systematische Errichtung einer Landeskirche ging; denn Steiermark südlich der Drau gehörte zur Diöcese Aquileja. Auch sonst dürfte Wolfger kein Freund der herzoglichen Pläne gewesen sein, die zunächst auf die Verkleinerung des Bistums abzielten, dem er Jahre hindurch seine Kräfte gewidmet hatte, und besonders musste es ihn gegen Leopold einnehmen, wenn dieser sich dabei noch ausdrücklich, aber ohne Berechtigung, auf seine, des früheren Bischofs von Passau, Zustimmung berufen wollte.

23. Gerhard war des Herzogs Leibarzt; über seine Mission vgl. das Schreiben des Papstes an Leopold von 1208 Dezember 5

Herbst 1209, bei der Kaiserkrönung Ottos IV., erschien Mangold von Passau abermals in Rom und wird geeignete Schritte getan haben, seiner Kirche ihren ungeteilten Besitz zu erhalten. Hauptsächlich an seinem Widerstand scheiterte der Plan.

Nach seinem Tode jedoch, im Jahre 1215, gelang es dem Herzog, die Wahl seines Kanzleichefs Ulrich zum Bischof von Passau zu erzwingen[24]; er mochte hoffen, dort nunmehr grösseres Entgegenkommen für seine Gedanken zu finden. Jetzt aber erhob sich gegen ihn ein anderer Gegner, der die Macht hatte, den Kampf gegen den Herzog mit aktiveren Gegenzügen zu führen, als Mangold, der sich in der Hauptsache doch auf passiven Widerstand beschränken musste. Dem Erzbischof Eberhard von Salzburg war durch das Bestehen des Bistums Gurk der Weg vorgezeichnet, wie es für ihn möglich war, innerhalb seiner Diözese die bischöfliche Organisation zu verstärken, ohne doch an direkter eigener Macht etwas aufzugeben. Seit 1213 schon hatte er die Gründung einer Hochkirche in Chiemsee bei König Friedrich II. und an der Kurie betrieben, 1216 kam dieselbe, in der Hauptsache nach dem Muster von Gurk, zu stande[25]: dem Erzbischof von Salzburg stand das Recht zu, die Bischöfe zu ernennen und zu belehnen. Als nun 1217 Herzog Leopold für anderthalb Jahre sein Land verliess, um gegen die Ungläubigen in Palästina und Aegypten zu fechten, erhob Eber-

---

(Potth. 3549); dieser Brief ist zugleich die letzte direkte Nachricht über den ersten babenbergischen Plan zur Errichtung des Bistums Wien.

24. Mangold starb 1215 Juni 10 in Wien, die Neuwahl fand zu Eferding, also im herzoglichen Machtbereiche, statt. Ulrich, der neue Bischof, war Domherr in Passau; vgl. über ihn Krabbo, Babenberger 27 Anm. 7.

25. Ueber die Gründung des Bistums Chiemsee vgl. unten S. 100ff.

hard auch die Propstei Seckau zum Bistum[26]. So gab es, als der Herzog heimkehrte[27], in seinen Landen einen Bischof, aber er sass nicht in Oesterreich und empfing die Regalien nicht von ihm, sondern sein Sitz lag in Steiermark und er war Lehnsmann des Erzbischofs von Salzburg.

Zudem starb Bischof Ulrich von Passau, mit dessen Hülfe das Bistum Wien vielleicht doch noch hätte verwirklicht werden können, schon 1221; sein Nachfolger Gebhard wurde, ohne dass sich herzoglicher Einfluss dabei geltend machte, gewählt. So hat wohl Leopold jetzt endgültig auf seine Pläne verzichtet. Er liess es ruhig geschehen, dass Eberhard von Salzburg 1228 ein Bistum zu Lavant in Kärnten errichtete und zu dessen Diözese wieder einen Teil der Steiermark schlug[28]. 1230 starb Leopold VI., ohne noch einmal versucht zu haben, ein von ihm abhängiges Bistum zu errichten.

* * *

Ehe zu schildern ist, wie des Herzogs Sohn den kirchenpolitischen Plan seines Vaters wieder aufnahm und in erweiterter Form zu verwirklichen trachtete, ist näher auf die schon erwähnten, zur Zeit Kaiser Friedrichs II. gegründeten Salzburger Suffraganbistümer einzugehen, die eine ganz eigenartige verfassungsrechtliche Stellung unter den Hochkirchen Deutschlands einnahmen. Das Vorbild für seine Schöpfungen fand Eberhard von Salzburg im Bistum Gurk, das, wie be-

---

26. Die Erlaubnis zur Errichtung des Bistums Seckau erteilte Honorius III. 1218 Juni 22 (Potth. 5843).

27. Als Eberhard am 17. Februar 1219 dem neuen Bistum Ausstattung und Diözese überwies — vgl. A. von Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe (1866), S. 219 nr. 213 —, erhob die Herzogin Theodora von Oesterreich in Vertretung ihres abwesenden Gatten Einspruch bei der Kurie, vgl. Potth. 6055 (1219 Mai 7).

28. Siehe unten S. 106 f. Betreffs des steierischen Umfangs der Diözese Lavant vgl. die Kartenskizze bei Krabbo, Babenberger.

merkt, schon im 11. Jahrhundert gegründet war als ein Bistum ohne Diözese und Domkapitel, als ein von Salzburg, nicht vom Reiche gehendes Lehen. Der Kampf der Gurker Bischöfe um eine reichsfürstliche Stellung wurde mit allen Mitteln, unter denen die üblichen Urkundenfälschungen nicht fehlen, geführt. Das 12. Jahrhundert endigte nach anfänglichen Erfolgen jedoch mit einer Niederlage Gurks[29]. Die ersten Jahrzehnte des neuen Jahrhunderts waren von abermaligen Kämpfen erfüllt zwischen dem Erzbischof und seinem Suffragan. 1206 strengten die Gurker, die mittlerweile (1124) ein eigenes Kapitel[30] und auch (1131) eine kleine Diözese[31] erhalten hatten, einen Prozess bei der Kurie gegen Salzburg an, um die freie Bischofswahl zu erringen[32]. Dieser endigte wenigstens mit einem halben Erfolge für Gurk: Innocenz III. entschied 1208[33], beim Tode des Gurker Bischofs habe der Erzbischof von Salzburg nach Gurk zu kommen; er habe dem Kapitel drei Kandidaten zu nennen, von denen einer aus dem Schosse der Kirche selbst stammen müsse[34], von diesen dreien

---

29. A. von Jaksch, die Gurker Geschichtsquellen I (1896), 7 ff.

30. Jaksch, a. a. O. I, 90 ff. nr. 54.

31. Jaksch, a. a. O. I, 97 ff. nr. 61.

32. Potth. 2744 (1206 April 11), vgl. Potth. 3050 (1207 März 19). Auf Grund letzterer Urkunde vermutet Eubel, hierarchia catholica medii aevi I (1898), 280 Anm. 1 zu Gurk, dass entweder vor oder hinter Bischof Walter ein unbekannter Bischof in die Reihe der Gurker Bischöfe einzuschieben sei, da in der betreffenden Urkunde von einer Gurker Bischofswahl die Rede sei. Die Vermutung ist irrtümlich; denn Potth. 3050 gehört zu den Akten des Prozesses, den Walter in Rom führte, bezieht sich also nicht auf einen konkreten Fall der Bistumsbesetzung.

33. Potth. 3435 (1208 Juni 5); vgl. Jaksch, a. a. O. I, 313 ff. nr. 420.

34. Die betreffende Stelle lautet (Jaksch, a. a. O. I, 318) in der Ausfertigung für den Erzbischof: — ut episcopo Gurcensi defuncto Salzburgensis archiepiscopus a capitulo Gurcensi vocatus

habe das Kapitel dann einen zu wählen, jedoch stehe bei der Wahl die erste Stimme dem Erzbischof von Salzburg zu. Ermutigt durch das Entgegenkommen des Papstes suchte Bischof Walter von Gurk nun auch die ersehnte Anerkennung seiner Stellung als Reichsfürst durchzusetzen. Jedoch wurde dieser unberechtigte Anspruch vollständig abgewiesen: 1209 bekundete Otto IV. den vor ihm ergangenen Rechtsspruch, dass nicht ihm, dem Könige, wie Bischof Walter behauptet hatte, sondern dem Erzbischof von Salzburg die Verleihung der Gurker Regalien zustehe[35]. Immerhin war trotz dieser Schlappe die päpstliche Entscheidung von 1208 geeignet, die Begehrlichkeit der Gurker auch weiterhin wach zu halten. Um der nach wie vor seiner Kirche von dieser Seite drohenden Gefahr zu begegnen, beschloss Eberhard nach dem Muster von Gurk ein zweites Bistum innerhalb der Diözese Salzburg zu gründen. Dadurch wurde einmal die Sonderstellung Gurks weniger auffallend und dem Wunsche, sie zu ändern, wurde ein Argument, wenn nicht entzogen, so doch geschwächt. Sodann aber wurde der Machtstellung Gurks direkt Abbruch getan; neben der Versorgung der eigenen kleinen Diözese stand dem Gurker Bischof die Vertretung des Erzbischofs im ganzen weiten Sprengel Salzburgs zu: das musste anders werden, eine Teilung dieses Gurker Rechtstitels musste eintreten, wenn Eberhard in Zukunft statt e i n e s Vikars deren zwei erhalten würde.

Die Gelegenheit, den geplanten Schlag zu führen, bot sich, als Bischof Walter am 18. Januar 1213[36] starb. Ehe Eberhard sich zur Neuwahl nach Gurk begab, liess er sich

---

ad ecclesiam Gurcensem accedat et tres personas: unam videlicet de gremio eiusdem ecclesie quam utiliorem bona fide crediderit tam ad regimen presulatus quam etiam officium vicarie ac duas extraneas canonicis Gurcensibus denominare procuret.

35. BF. 269 (1209 Februar 20).

36. Jaksch, a. a. O. I, 337 nr. 440.

von König Friedrich II. seine Lehenshoheit über das Suffraganbistum bestätigen[37], und gleichzeitig erhielt er die Zustimmung des Reichs, einen zweiten Vikar für das Gebiet diesseits der Berge, das heisst der Tauern, in Chiemsee zu ernennen[38]. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die Errichtung dieses Bischofssitzes geographisch nicht notwendig war; Chiemsee liegt dicht bei Salzburg[39] und ist durch keinerlei natürliche Hindernisse, wie etwa Gurk, von dem Hauptort der Diözese abgeschnitten. Es handelte sich offenbar ausschliesslich um einen Schachzug gegen Gurk, und wenn der künftige Bischof von Chiemsee der Vikar des Erzbischofs diesseits der Berge sein sollte, so war damit ausgedrückt, dass für die Zukunft der Gurker seinen Metropoliten nur jenseits derselben vertreten sollte.

So gewappnet zog Eberhard nach Gurk. Er nannte dort seine drei Kandidaten für die Neuwahl, aber es war kein Gurker Geistlicher darunter[40]. Der Erzbischof deutete das päpstliche Wahlreglement entgegen seinem offenbaren Sinne so, als ob einer der drei Kandidaten nicht aus der Gurker, sondern aus der Salzburger Kirche genommen werden müsse[41]. Er beging eine zweite Perfidie gegen die Gurker, indem er bei dem Prozess, der darüber in Rom entstand, behauptete, er sei zu seiner Interpretation der päpstlichen Verfügung durch die Ueberlegung gekommen, er müsse doch in dem Gurker Bischof einen Mann haben, der geeignet sei,

---

37. BF. 699 (1213 März 27).

38. BF. 698 (1213 März 27).

39. Die Entfernung Salzburg-Chiemsee beträgt in der Luftlinie 49 km.

40. Das Folgende nach Potth. 4762 (1213 Juni 17).

41. Bona fide kann Eberhard diese Interpretation nicht aufgestellt und verteidigt haben, da sie dem vollkommen klaren Wortlaut der päpstlichen Verfügung, der jede Missdeutung einfach ausschloss, schnurstracks zuwiderlief; vgl. oben S. 98f. Anm. 34.

ihn in der ganzen Diözese Salzburg zu vertreten, und dazu — so wollte er 1208 auch des Papstes Meinung verstanden haben — sei nur ein Salzburger Geistlicher geeignet: und dabei hatte er sich schon vorher der Zustimmung König Friedrichs versichert, die Vikarie des Bischofs von Gurk auf das Gebiet jenseits der Berge zu beschränken!

Innocenz bestätigte natürlich den Gurkern, dass sie seine Urkunde richtig interpretiert hatten, dass also einer der drei vom Erzbischof zu nennenden Kandidaten ein Gurker Domherr sein müsse; sollte die Wahl nicht binnen einem Monate zu stande kommen, so sei sie in Rom vorzunehmen[42]. Es war gewiss ein grosser Erfolg Eberhards, wenn der nunmehr gewählte Bischof nicht der Gurker Kandidat war, den er zu nennen gezwungen war, sondern sein Salzburger Dompropst Otto; dieser starb jedoch ganz kurz nach seiner Wahl[43].

Unterdessen hatte sich Eberhard von Friedrich II. die Urkunde Ottos IV. des Inhalts, dass das Gurker Bistum nicht vom Reiche zu Lehen ginge, bestätigen lassen[44]. Mit Hülfe des Königs erreichte Eberhard auch, dass bei der zweiten Gurker Wahl des Jahres 1214 die Gurker seinen Kandidaten wählten, für den Friedrich selbst eintrat[45]. Heinrich, der neue Bischof, früher Propst von Maria Saal, starb 1217[46].

Die seit 1213 wie beim Reiche[47], so auch an der Kurie[48] betriebene Errichtung des Bistums Chiemsee kam endlich

42. Potth. 4762.

43. Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 780; Jaksch, a. a. O. I, 344f. nr. 448, 449.

44. BF. 717 (1214 Februar 19); die Abweichungen der Bestätigung vom Wortlaut der Vorurkunde veranschaulicht der Druck bei Jaksch, a. a. O. I 341ff. nr. 445. Vgl. BF. 720.

45. BF. 744 (1214 September 1).

46. Jaksch, a. a. O. I, 357 nr. 468 (1217 September 7).

47. BF. 698 (1213 März 27).

48. Potth. 4768 (1213 Juni 20).

1216 zu stande. Nachdem 1215 der König die Regalienverleihung der schon früher von ihm gebilligten neuen Stiftung dem Erzbischof von Salzburg bestätigt hatte[49], nachdem im gleichen Jahre auch Innocenz III. auf dem Laterankonzil seine Zustimmung zu der Neugründung erteilt hatte[50], ging zu Anfang des nächsten Jahres die offizielle päpstliche Erlaubnis aus Rom ab[51]. Ganz so, wie Eberhard gewünscht hatte, war allerdings der römische Bescheid nicht ausgefallen. Eine Schmälerung der Rechte Gurks, auf die es dem Erzbischof angekommen war, liess die Kurie nicht zu: sie verfügte ausdrücklich, dass dem Bischof von Gurk die Stellvertretung seines Metropoliten auch im Bistum Chiemsee zustehen sollte. Damit war also die geplante Beschränkung Gurks auf die Vikarie jenseits der Berge vereitelt. Man möchte annehmen, hierin einen Erfolg Heinrichs von Gurk zu sehen, der 1215 die Kosten nicht gescheut hatte, zum Laterankonzil nach Rom zu reisen[52]. Dann hätte sich also Eberhard in ihm getäuscht, als er 1214 mit Hülfe des Königs seine Wahl durchsetzte. Zum ersten Bischof von Chiemsee ernannte der Erzbischof seinen Getreuen Rudiger[53], der später

49. BF. 789 (1215 April 5).

50. Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 780.

51. Potth. 5056 (1216 Januar 28); vgl. Jaksch, a. a. O. I, 348ff. nr. 456.

52. Bischof Heinrich hatte, um die für die Reise nach Rom nötigen Gelder aufbringen zu können, Schulden machen müssen, vgl. Jaksch, a. a. O. I, 346f. nr. 453 (1215 Juni 5); noch seinem Nachfolger erwuchsen hieraus schwere Sorgen, a. a. O. I, 360f. nr. 473.

53. Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 780. 1217 December 30 weist Eberhard II. dem Bischof Rudiger die Grenzen seines Bistums zu, A. v. Meiller, Salzburger Regesten 215 nr. 197. 1218 Februar 24 bekundet Eberhard II. die Rechtsverhältnisse des Bistums Chiemsee. 1218 Oktober 26 ordnet Friedrich II. die reichsrechtlichen Verhältnisse der Bistümer Chiemsee und Seckau (BF. 958).

als Bischof von Passau noch eine grössere Rolle spielen sollte.

Heinrichs Nachfolger in Gurk, der bisherige dortige Domherr Udalschalk, legte seine 1217 übernommene Würde schon 1220 wieder nieder[54], da er erblindete. Er war also als der Gurker unter den drei Kandidaten Eberhards gewählt worden: man sieht, den rüstigsten Mann hatte der Erzbischof offenbar nicht aus dem widerspenstigen Domkapitel vorgeschlagen. Während seines kurzen Pontifikates errichtete Eberhard das Bistum Seckau[55]; diesmal galt es, wie erwähnt, dem Herzog von Oesterreich einen Strich durch die Rechnung zu machen. Dem Gurker Bistum erwuchs aus dieser Neugründung kein Schaden, da Papst Honorius bei seiner Errichtung, entsprechend der Regelung der kirchenrechtlichen Stellung von Chiemsee, anordnete, dass auch im Bistum Seckau dem Bischof von Gurk das Recht der Vikarie erhalten bleiben solle[56].

Auf Udalschalk folgte in Gurk Graf Ulrich von Ortenburg. Einstimmig postuliert wurde er, wohl der eigentliche Kandidat Eberhards[57], von Honorius als Bischof bestätigt.[58]. Bald genug aber entpuppte sich dieser Bischof als der energischste und verschlagenste Vorkämpfer, den die Gurker Bestrebungen

---

54. Pressutti, registrum Honorii papae III. nr. 2820, Jaksch, a. a. O. I, 374f. nr. 489 (1220 Dezember 4). Udalschalk starb 1231 Mai 22, Jaksch, a. a. O. I, 414 nr. 534.

55. Siehe oben S. 96f.

56. Potth. 5841, 5843 (1218 Juni 20, 22).

57. Dass der Erzbischof den Grafen Ulrich hochschätzte, schliesse ich aus einer Urkunde Eberhards, die am 4. August 1220, also kurz bevor der Gurker Stuhl frei wurde, ausgestellt ist (Meiller, a. a. O. 227f. nr. 255). An der Spitze der Zeugenreihe steht Ulrich, der damals nur Akolut war, d. h. nur die niederen Weihen empfangen hatte, vor zwei Magistern und zwei Kaplanen.

58. Pressutti nr. 3731, Jaksch, a. a. O. I, 375f. nr. 492 (1222 Januar 15). Ulrich musste postuliert werden, weil ihm die höheren Weihen fehlten, cap. 22 X. de electione I, 6.

gegen Salzburg bisher gehabt hatten. Eberhard wird doch sicher unter seinen Kandidaten, zumal unter den beiden Nichtgurkern, nur solche Männer vorgeschlagen haben, bei denen er sicher zu sein glaubte, dass sie ihm seine Rechte in Gurk nicht bestreiten würden. Wenn er sich hierbei wahrscheinlich in Heinrich, sicher in Ulrich täuschte — Otto starb zu früh, als dass er in seiner Kirchenpolitik hätte Farbe bekennen können und Udalschalk war wohl schon ein alter Mann, als er Bischof wurde[59] —, so zeigt das, wie stark die Stimmung für den Freiheitskampf in Gurk war: Männer, die für das Bistum in Aussicht genommen waren, weil sie als getreue Diener des Erzbischofs galten, stellten sich, nachdem sie Bischöfe von Gurk geworden waren, an die Spitze der gegen ihren bisherigen Gönner gerichteten Bestrebungen. Bischof Ulrich nahm die Regalien nicht vom Erzbischof in Empfang und brachte diese rein weltliche Angelegenheit schliesslich[60] vor das Forum Papst Gregors IX., der die Gelegenheit ergriff, sich in die Sache, die ihn nichts anging, einzumischen[61]. Des Kaisers Sohn, König Heinrich, trat für die Rechte Salzburgs ein[62], und fünf der vornehmsten Reichsfürsten verwendeten sich für Eberhard bei dem in Italien weilenden Friedrich II.[63], der, der Entscheidung seines Sohnes beitretend, zugleich frühere Urkunden bestätigend, dem Erzbischof das Recht zuerkannte, den Bischof von Gurk zu

---

59. Bereits 1197 Oktober 31 (Jaksch, a. a. O. I, 271 ff. nr. 369) findet sich ein Gurker Domherr Wlscalcus, der mit dem späteren Bischof identisch sein dürfte.

60. Erst 1227; Ulrich muss also Jahre lang der Forderung des Erzbischofs, die Regalien von ihm zu nehmen, auszuweichen verstanden haben, ohne dass es zu offener Feindschaft kam.

61. Auvray nr. 13, 14 (1227 April 6).

62. BF. 4040 (1227 März 29).

63. BF. 4041, vgl. BF. 1706.

wählen, mit den Regalien zu investieren und zu weihen[64]. Indem so das Reich, dem Wortlaut der früheren Privilegien entsprechend, über die Ernennung der Gurker Bischöfe verfügte, ohne auf das päpstliche Wahlreglement von 1208 Rücksicht zu nehmen, indem es ferner eine Bestimmung über die Bischofsweihe traf, griff es seinerseits in die Rechte der Kirche über. König Heinrich führte die Sache Eberhards weiter: er befahl Bischof Ulrich, die Regalien vom Erzbischof zu nehmen[65]; er beklagte sich bitter darüber, dass sich der Papst in die Rechte des Reiches einmische[66]. Ulrich dagegen glaubte seiner Sache am besten zu dienen, indem er, der selbst noch gar nicht Belehnte, erledigte Gurker Kirchenlehen weiter vergabte[67].

---

64. BF. 1706 (1227 September). Der entscheidende Satz in der Urkunde lautet: Suis (des Erzbischofs Eberhard) igitur supplicationibus iuste et favorabiliter inclinati sententiam pro eo et ecclesia sua renovatam per Henricum dilectum filium nostrum Romanorum regem illustrem super iure electionis concessionis et investiture regalium et consecrationis episcopi quod in Gurcensi ecclesia et eius episcopo prenominatus Salzeburgensis archiepiscopus se habere dicebat, quam per iudices magne curie nostre diligenter inspectam accepimus iuste latam imperialis auctoritatis munimine confirmamus.

Ficker übersetzt in seinen Regesten die verliehenen Rechte: „Recht der Wahl des Bischofs, der Verleihung, der Investitur mit den Regalien und der Weihe". Unklar ist, was das Recht der Verleihung sein soll. In der Urkunde Ottos IV., die die Ansprüche Salzburgs Gurk gegenüber 1209 festgelegt hatte (BF. 269), werden diese formuliert als electio episcopi et concessio sive investura (sic) regalium ac consecratio. Daraus ergiebt sich, dass BF. 1706 sich nicht ganz klar ausdrückt; die concessio ist kein besonderer Rechtstitel, sondern nur ein Synonymon für investitura.

65. BF. 4093 (1228 Januar 1).

66. BF. 4120 (1228 September 6).

67. Jaksch, a. a. O. 402 ff. nr. 520.

1230 endlich, als Kaiser und Papst, die seit drei Jahren verfeindet waren, Frieden schlossen, fand auch dieser Streitpunkt seine Erledigung durch ein Nachgeben von beiden Seiten. Friedrich bestätigte der Salzburger Kirche nur die Investitur des Bischofs von Gurk[68]; auf die Regelung von Wahl und Weihe verzichtete er also. Andererseits befasste sich die Kurie nicht weiter mit der lehensrechtlichen Seite der Frage und liess es geschehen, dass Ulrichs Trotz mit Waffengewalt gebrochen wurde[69]. 1232 endlich wurde Frieden geschlossen; Eberhard setzte es sogar noch durch, dass er in Zukunft dem Kapitel bei einer Neubesetzung drei Männer seiner freien Wahl vorschlagen dürfe[70]: die ihm lästige Bestimmung, dass einer der drei Kandidaten ein Gurker Domherr sein müsse, wurde also beseitigt.

Während des Streites mit Bischof Ulrich von Gurk hatte, wie bemerkt, Eberhard im Jahre 1228 zu Lavant noch ein drittes Bistum nach dem Muster von Chiemsee und Seckau gegründet[71]: dass zu dessen Diözese abermals ein Teil von

---

68. BF. 1828 (1230 September).

69. Vgl. Jaksch, a. a. O. I, 33ff.

70. Jaksch, a. a. O. I, 418ff. nr. 538 (1232 Oktober 9); vgl. 417f. nr. 537.

71. 1225 Juli 14 resp. 25 ordnete Honorius III. bereits Erhebungen über den Plan an, in Lavant ein Bistum zu errichten (Potth. 7449, Pressutti 5557). Das Register des Papstes bringt die Urkunde zu 1225 Juli 14 (II. id. Jul.) im neunten Jahre, welches mit dem 23. Juli 1225 endigt. Die erhaltene Originalurkunde trägt das Datum 1225 Juli 25 (VIII. Kal. Aug.), ebenfalls mit dem neunten Regierungsjahre, obwohl bereits das zehnte begonnen hatte. Zur Erklärung liegen zwei Möglichkeiten vor: die Urkunde wurde entweder nach einem datierten Konzept oder nach einer Originalausfertigung zum 14. Juli registriert, nachher jedoch aus irgend welchen Gründen einer Revision unterzogen. So verzögerte sich die Herstellung der Reinschrift oder der zweiten Reinschrift um elf Tage. Der Schreiber, der sie herstellte, änderte dementsprechend das

Steiermark gezogen wurde, konnte den Plänen der Babenberger nicht förderlich sein; je besser die kirchliche Versorgung ihrer Länder wurde, um so weniger erschien die Errichtung eines herzoglichen Bistums geboten. Freilich dienten Seckau und Lavant immerhin nur einem kleinen Teil von Steiermark als kirchliche Mittelpunkte[72].

Sein Recht, die Bischöfe der drei von ihm gegründeten Hochkirchen zu ernennen, hat Eberhard gewahrt. Für Lavant bestellte er in der Person Ulrichs den ersten Bischof[73], der ebenso wie Ulrich von Gurk seinen Metropoliten und Kaiser Friedrich überlebte[74].

Rudiger, der erste Bischof von Chiemsee, wurde 1233 von Papst Gregor IX. auf den Stuhl von Passau befördert[75]. Zu seinem Nachfolger ernannte der Erzbischof den Salzburger Dompropst Albert.[76]. Wie er ihn erhoben hatte, so veranlasste er Albert auch, sein Amt 1244 niederzulegen, als er ihm wegen Alters nicht mehr tauglich dafür schien[77].

Tagesdatum, vergass aber, dass mittlerweile auch ein neues Pontifikatsjahr angebrochen war.

1228 Mai 10 ordnet Eberhard II. die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Bistums Lavant auf Grund der von Honorius III. gestellten Bedingungen (Meiller, Salzburger Regesten 241 nr. 317). Ueber das Verhältnis zu Gurk wird nichts gesagt; man darf annehmen, dass die Regelung hier ebenso geschah wie bei Chiemsee und Seckau, dass also dem Bischof von Gurk die Vertretung des Erzbischofs auch in der Diöcese Lavant vorbehalten wurde.

72. Vgl. die Kartenskizze bei Krabbo, Babenberger.

73. Ulrich von Lavant wurde 1228 Mai 14 (Pfingsten) zu Straubing durch Eberhard zum Bischof geweiht; Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 784.

74. Ulrich von Lavant starb 1256, Ulrich von Gurk 1253 September 14 (Jaksch, a. a. O. II, 65 nr. 612).

75. Auvray nr. 1444 (1233 Juni 27).

76. Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 786.

77. Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 788.

Dazu, einen Nachfolger zu ernennen, kam Eberhard bei den Kämpfen, die seine letzten Lebensjahre erfüllten, nicht mehr; am 18. Dezember 1246 starb er[78]. Auf den unentwegt zur Partei des gebannten Kaisers haltenden alten Erzbischof glaubte Papst Innocenz IV. zuletzt keine Rücksicht mehr nehmen zu brauchen. Das erledigte Bistum Chiemsee erschien ihm besonders geeignet, an päpstliche Parteigänger, die geldbedürftig waren, zur Hebung ihrer Einkünfte so nebenbei vergeben zu werden. Ein wahlberechtigtes Domkapitel hätte sich solche Eingriffe in die eigenen Rechte schwerlich ruhig gefallen lassen: derartiger Widerstand war in Chiemsee nicht zu befürchten. So übertrug Innocenz kurz vor Eberhards Tod dem Erzbischof Albert von Preussen, dem seine eigene, erst im Entstehen begriffene Kirche nicht genügenden Unterhalt gewährte, die Verwaltung von Chiemsee[79]. Bald darauf wurde dem preussischen Erzbischof jedoch an Stelle der kleinen Hochkirche in den Alpen die Administration des für sein Amt als Metropolit der Ostseeländer ungleich günstiger gelegenen Bistums Lübeck verliehen[80]. Der frühere Bischof Albert von Chiemsee, der 1244 wohl nicht ganz freiwillig auf seinen Posten verzichtet hatte, machte den Versuch, den erledigten Stuhl wieder zu erringen[81]. Innocenz dagegen überwies die Einkünfte des Bistums jetzt auf Bischof Heinrich von Bamberg[82]; dies passte aber dem neuen Erzbischof von Salzburg, dem eigenwilligen Philipp von Kärnten[83], nicht;

78. Meiller, Salzburger Regesten 303 nr. 617ff.

79 Vgl. für das Folgende P. Aldinger, die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. S. 33f.; Potth. 12041 (1246 März 30).

80. Siehe oben S. 18f.

81. Aldinger, a. a. O. 94ff.

82. Berger nr. 3361, 3362 (1247 October 19).

83. Vgl. über Philipps Person und Wahl Aldinger, a. a. O. 63—69.

er erreichte[84] durch Drohung und Ueberredung, dass der Bischof von Bamberg seinen Ansprüchen entsagte, und ernannte nun seinerseits den Salzburger Dompropst Otto zum Bischof. Innocenz aber trat nach wie vor für Heinrich von Bamberg ein und erkannte Bischof Otto nicht an. Dieser Zwist zwischen Innocenz und Heinrich auf der einen, Philipp und Otto auf der anderen Seite hatte zur Folge, dass der von keiner der Parteien anerkannte ehemalige Bischof Albert sich bis 1252 im tatsächlichen Besitz des Bistums halten konnte[85]; so ganz altersschwach wird er also 1244 noch nicht gewesen sein, als ihm Eberhard unter Angabe dieses Grundes das Bistum abgenommen hatte; er mag wohl noch andere Bedenken gehabt haben, die ihm die Entfernung dieses Suffragans geboten erscheinen liessen. —

Der erste Bischof von Seckau war Propst Karl von Friesach; er hatte schon im Auftrage des Erzbischofs die Unterhandlungen in Rom geführt, die der Errichtung des Bistums vorausgingen, war also wohl schon damals von Eberhard zum Bischof ausersehen[86]. Sein Nachfolger Heinrich, von 1231 bis 1243[87] regierend, trat in ein nahes Verhältnis zu Herzog Friedrich II. von Oesterreich und Steiermark[88], ein Anzeichen, dass man sich jetzt am Wiener Hofe

---

84. Das Folgende nach Berger 3798 (1248 April 9).

85. Aldinger, a. a. O. 95 f.

86. Potth. 5841, 5843 (1218 Juni 20, 22); Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 781. Bischof Karl von Seckau starb 1230 Dezember 14 (Meiller, Regesten der Erzbischöfe von Salzburg 251 nr. 367).

87. Heinrich von Seckau starb 1243 October 7 (Meiller, a. a. O. 287 nr. 540).

88. Ueber die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Herzog Friedrich II. von Oesterreich und Bischof Heinrich von Seckau vgl. A. von Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich (1850), 265 Anm. 441. Eine Bestätigung der Behauptung Meillers, Regesten der Erzbischöfe von Salzburg 561 Anm. 198, dass bereits die Ernennung Heinrichs zum Bischof von

mit dem Bestehen des Bistums Seckau, dessen Gründung man einst mit Recht übel genommen hatte, aussöhnte. Noch intimer wurden diese Beziehungen unter Heinrichs Nachfolger Ulrich; seine Ernennung steht schon im Zusammenhange mit dem erneuten Versuche, den der letzte Babenberger machte, die bischöfliche Organisation seiner Länder auf eigene Hand zu verbessern.

* * *

Die Regierung Herzog Friedrichs II. von Oesterreich und Steiermark hatte infolge des eigenwilligen, persönlichen Regiments, das der junge Herzog führte, mit starken Unruhen und Erschütterungen begonnen, die dem Babenberger beinahe seine reichsfürstliche Stellung gekostet hätten[89]. Doch seine Vorfahren hatten die Macht ihres Hauses so fest gefügt, dass sie diese Stürme überstand.

Seit 1239 kämpfte die Kurie auf Tod und Leben gegen Kaiser Friedrich II.; dem Staufer, wie den Päpsten erschien der Herzog, der über eine besonders geschlossene Macht verfügte und in der Nähe der wichtigen Verbindungslinien zwischen Deutschland und Italien gebot, ein hoch zu schätzender Bundesgenosse: beide Parteien suchten ihn durch reich gespendete Gnaden für sich zu gewinnen. Getreu der Politik seines Hauses hielt sich Friedrich gleich seinen Nachbarn, Eberhard von Salzburg und Rudiger von Passau, zur Reichspartei, und glänzender Lohn winkte ihm dort: die Heirat seiner Nichte Gertrud mit dem Kaiser und, was schwerer wog, eine Königskrone.

Die offensichtliche Aehnlichkeit, die zwischen den Plänen Herzog Friedrichs einerseits, Ottokars von Böhmen anderer-

---

Seckau auf Verwendung Herzog Friedrichs erfolgt sei, habe ich nicht finden können.

89. Im Jahre 1236 wurde über Herzog Friedrich II. die Reichsacht verhängt; drei Jahre befand er sich darauf im Kriege mit dem Kaiser; vgl. G. Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (1894), 555 ff.

seits besteht, dazu die Ueberlegung, dass der Babenberger zweifellos über die kirchenpolitische Entwicklung im benachbarten Böhmen, das in Krieg und Frieden fortwährend lebhafte Beziehungen zu Oesterreich unterhielt, genau unterrichtet war, legen die Annahme so nahe wie möglich, dass die in Aussicht stehende Rangeserhöhung es war, die den Herzog auf den Gedanken brachte, die kirchenpolitischen Pläne seines Vaters wieder aufzunehmen; jedoch ging Friedrich darin weiter als Leopold, dass er von vornherein mehrere Bistümer errichten wollte[90]. Während er mit dem Kaiser über das künftige babenbergische Königreich verhandelte, legte er Papst Innocenz seine kirchlichen Pläne vor. Sein Vater hatte einst das ersehnte Bistum Wien gegen

---

90. Ueber die Gründungspläne Herzog Friedrichs II. sind wir unterrichtet durch Berger 1102, 1103 (1245 März 8). In der letztgenannten Urkunde steht deutlich, dass der Herzog Bistümer gründen wollte; E. Michael, Zeitschrift für katholische Theologie XIV (1890), 303 und mit Vorbehalt auch Juritsch, a. a. O. 634 schliessen daraus, dass Leopold seines Vaters Plan in erweiterter Form durchführen wollte. G. Ratzinger, Forschungen zur Bayerischen Geschichte (1898), 390 nimmt dagegen an, es habe sich nur um ein Bistum gehandelt, da in Berger 1102 nur von einem in Aussicht genommenem Schutzheiligen die Rede sei; ihm schloss sich an H. Ritter von Srbik, die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (1904) im Nachtrag, sich dabei gegen meinen Aufsatz im Archiv für österr. Gesch. Bd. 93 wendend. Ich glaube jedoch auch jetzt noch, dass man Berger 1103 ohne Gewalt nicht anders interpretieren kann, als dass Friedrich wirklich mehrere Bistümer hat gründen wollen; auch spricht der Parallelismus der kirchenpolitischen Entwicklung in Oesterreich und Böhmen dafür.

Dass über die Rangeserhöhung Herzog Friedrichs II. bereits vor 1245 April (BF. 3478b) verhandelt sei, habe ich (Babenberger 31 Anm. 3) angenommen; ob man aber, wie Michael a. a. O. tut, schon den Brief des Kaisers an den Herzog von 1240 Juni (BF. 3126) in dieser Hinsicht verwerten darf, scheint mir doch zweifelhaft.

den Widerstand von Salzburg und Passau nicht durchzusetzen vermocht. Derartige Hindernisse hatte Herzog Friedrich nicht zu befürchten; denn der alte Eberhard von Salzburg und Rudiger von Passau waren völlig mit Papst Innocenz zerfallen, da sie trotz aller Massregelungen ohne Schwanken zum Kaiser hielten: dass sich für sie diesmal an der Kurie in Lyon keine Hand regen würde, dafür sorgte schon ihr Todfeind, der Passauer Archidiakon Albert[91].

Die Errichtung des Bistums Seckau war einst eine Gegenmine gewesen, die Eberhard von Salzburg gelegt hatte, um die Gründungspläne Leopolds zu bekämpfen; das Bestehen dieser Hochkirche musste auch von Herzog Friedrich um so unangenehmer empfunden werden, in je grösserem Stile er auf den Gedanken seines Vaters zurückkam. Doch auch hier war ihm das Glück hold. Hatte er schon zu Bischof Heinrich von Seckau gute Beziehungen unterhalten, so konnte er für die Zukunft noch Besseres erhoffen. Im Oktober 1243 starb Heinrich, und der Herzog bewog den greisen Erzbischof, zum Nachfolger des Verstorbenen den Magister Ulrich zu ernennen, den Vorsteher der herzoglichen Kanzlei. Friedrich beschritt also denselben Weg, wie sein Vater, der 1215 die Wahl seines ersten Kanzleibeamten zum Bischof von Passau durchsetzte, um so in diesem Bistum den Widerstand gegen seine Kirchenpolitik zu brechen. Auf Bischof Ulrich von Seckau konnte sich der Herzog bei Durchführung seiner Ideen verlassen. Es war ein Akt der Höflichkeit, wenn er Eberhard den erbetenen Revers ausstellte, es solle kein Präjudiz geschaffen werden durch die Ernennung des herzoglichen Protonotars zum Bischof der steirischen Hochkirche[92]; an der Tatsache, dass der herzogliche Einfluss jetzt über den

91. G. Ratzinger, a. a. O. 175 ff.

92. J. von Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 546 nr. 432 (1244 April 24).

erzbischöflichen im Bistum Seckau obgesiegt hatte, änderte diese billige Erklärung nichts, und dass Eberhard sie sich überhaupt ausbat, zeigt, was er, gewiss der sachkundigste Beurteiler, für die Zukunft von der Kirchenpolitik dieses Herzogs erwartete.

Der neue Protonotar Leopold, Ulrichs Nachfolger in dieser Würde, und Gottschalk, bald Inhaber desselben Postens, gingen nach Lyon[93], wo sie, vom Papst mit Auszeichnung behandelt[94], die Pläne ihres Herrn förderten. Mehrere Bistümer sollten ins Leben gerufen werden, für eins derselben hatte man sogar schon einen dama's eben in Oesterreich populärer gewordenen Heiligen, den zu Anfang des 11. Jahrhunderts erschlagenen Wallfahrer Koloman, als Schutzpatron in Aussicht genommen[95]. Von den geplanten Hochkirchen sollte eine, wie nicht anders zu erwarten ist, mit ziemlicher Sicherheit nach Wien verlegt werden[96]; im Uebrigen wird man über Vermutungen, wie der Herzog seine Länder kirchlich einzuteilen gedachte, nicht hinauskommen[97].

---

93. Krabbo, Babenberger 33 f.

94. Berger 1046, 1047 (1245 Februar 22).

95. Berger 1102 (1245 März 8).

96. Hierfür spricht einmal, dass Wien bereits von Leopold VI. zum Bistum erhoben werden sollte; es bestand somit schon eine gewisse Tradition, und die Gründe, die 1207 für Wien geltend gemacht waren, hatten ihre Bedeutung natürlich auch noch 1245. Sodann ist zu beachten, dass die Schottenmönche in Wien, wie 1208 (vgl. oben S. 94 Anm. 19), so auch wieder am 7. März 1245 unter päpstlichen Schutz traten: sie fühlten sich offenbar durch den wieder erörterten Plan, in Wien ein Bistum zu errichten, abermals in ihrem Besitzstande bedroht (Potth. 11579).

97. Ich habe (Babenberger 36) den Versuch gemacht, den Plan, nach dem Friedrich II. seine Landeskirche zu organisieren gedachte, zu rekonstruieren, und nahm dort an, dass dieselbe in vier Diöcesen zerfallen sollte, nämlich Wien (Oesterreich), Seckau (Steiermark), Kremsmünster (Traungau), Wiener-Neustadt (Püttener

Der Sommer 1245 schien die Verwirklichung der stolzen Pläne bringen zu sollen. Friedrich zog nach Verona zum Kaiser, um dort die Verhandlungn über seine Rangeserhöhung zum Abschluss zu bringen[98], während sein Vertrauensmann, Bischof Ulrich von Seckau, gleichzeitig in Lyon den Papst aufsuchte, auch er dort mit Aufmerksamkeiten bedacht[99], wie die früheren Boten Herzog Friedrichs.

Vielleicht wollte der Babenberger zuviel auf einmal; indem er gleichzeitig mit zwei Mächten, die unversöhnlich waren, verhandelte und von beiden eine Förderung seiner Pläne erhoffte, erreichte er weder hier noch dort im ersten Anlauf sein Ziel. Er unterhielt jedoch auch fernerhin zu Kaiser und Papst gute Beziehungen und es traten keine Ereignisse dazwischen, die die Aussichten des grossen Planes verschlechtert hätten. Jedenfalls konnte Friedrich eher hoffen, seine Absichten zu verwirklichen, als sein Vater; denn die Gewalten, an denen jener gescheitert war, Salzburg und Passau, waren durch innere Kämpfe zerrüttet und fanden keinen Rückhalt an der Kurie, wollten sie sich einer Beeinträchtigung ihrer Rechte widersetzen. Da wurden mit einem Schlage die hohen babenbergischen Pläne vernichtet: am 15. Juni 1246 fiel Herzog Friedrich, der letzte männliche Spross seines Hauses, im Kampfe gegen die Ungarn. Um sein materielles Erbe, die Herzogtümer Oesterreich und Steiermark, entstand Jahre langer Streit, und in ihm ging verloren, was Friedrich an geistigem Eigentum hinterlassen hatte in seinen politischen und kirchlichen Entwürfen. Wir hören nichts mehr von ihnen; erst 1468 kam ein Bistum in Wien zu stande. —

Stärker als in einem der vorher besprochenen Gebiete

Mark. Ich wiederhole jedoch ausdrücklich, vgl. a. a. O. 36 Anm. 2, dass dieser Rekonstruktionsversuch eine unbeweisbare Hypothese ist.

98. G. Juritsch, a. a. O. 642 f.

99. 1245 Juni 22, J. von Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark II, 567 nr. 455.

drängt es in der Kirche des deutschen Südostens zu Neubildungen während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zweimal machen die Herzöge von Oesterreich einen kräftigen Anlauf, ihrer landesherrlichen Macht eine weitere Stütze zu geben durch Gründung einer von ihnen abhängigen Landeskirche. Dreimal unternimmt es Eberhard von Salzburg, zur Verstärkung seiner politischen Stellung ein von seiner Metropole nicht nur kirchlich, sondern auch staatsrechtlich abhängiges Bistum ins Leben zu rufen. Der Kaiser, zu dessen vornehmlichsten Aufgaben früher die Erweiterung der bischöflichen Organisation gehört hatte, ergreift weder hier noch dort die Initiative; alles ist das Werk der Territorialmächte. Nur um Bestätigung seiner Neugründungen, die dem direkten Einflusse des Reiches entrückt sind, geht der Erzbischof seinen kaiserlichen Herrn an, und seine Bitte wird bereitwilligst gewährt. An frühere Zeiten erinnert es höchstens, dass in der Gurker Streitfrage anlässlich der offenbaren Uebergriffe des Papstes in die lehnsrechtlichen Reichssachen des Kaisers Sohn, König Heinrich, ein Wort der Abwehr findet. In der babenbergischen Angelegenheit ist von einer amtlich dokumentierten Stellungnahme von Kaiser und Reich überhaupt nichts bekannt. Die entscheidenden Verhandlungen führen Eberhard wie die Herzöge Leopold und Friedrich mit den Päpsten; sie sind die alleinige Instanz, durch deren Machtwort neue Bistümer ins Leben gerufen werden können.

Wie gegenüber dem Plane, Prag zum Erzbistum zu erheben, Mainz eine bemerkenswerte und erfolgreiche Widerstandskraft entwickelt, so vermag auch Herzog Leopold nicht, gegen den Einspruch der mächtigen bayrischen Hochkirchen Salzburg und Passau sein Bistum Wien durchzusetzen. Ob die beiden Bistümer auch dem erneuten und verstärkten Ansturm des letzten Babenbergers auf die Dauer standgehalten haben würden, lässt sich schwer sagen; der Tod Herzog Friedrichs überhob sie dieser Kraftprobe.

VII.

Das Erzbistum Riga.

Die Bekehrung der heidnischen Anwohner des Ostseebeckens hatte zu den grossen Aufgaben gehört, deren Lösung Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen durchzuführen gehofft hatte. Doch seine Kirchenprovinz, die den ganzen Nordosten von Europa umfassen sollte, brach auseinander, und es musste sich nun zeigen, welchem Teile des ehemaligen Gesamtorganismus es gelingen würde, den entscheidenden Einfluss an den östlichen Küsten des baltischen Meeres zu gewinnen; es entspann sich von selbst eine Nebenbuhlerschaft zwischen der alten Bremer Mutterkirche und ihrer Tochter, der dänischen Metropole Lund.

Zu diesem kirchlichen Wettstreit kam ein kommerzieller und politischer. Seit durch die Lebensarbeit Heinrichs des Löwen das Slaventum aufgehört hatte, als selbständiger politischer Faktor an der Ostseeküste eine Rolle zu spielen, gab es nur noch zwei Völker, die einander als Bewerber um die Herrschaft auf dem Binnenmeere, dessen Küsten zum Handel einluden, gegenüberstanden: wiederum, wie im kirchlichen Widerstreit, die Deutschen und die Dänen[1]. Die Kräfte waren so ungleich nicht verteilt, wie es auf den ersten Blick erscheint: stand den Deutschen die weit grössere Menschenmasse zur Verfügung, so litten sie doch an un-

---

1. Ueber die Stellung beider Völker zu einander in Bezug auf die Ostsee vgl. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II (1877), 160ff.

heilvoller Zersplitterung ihrer Kräfte, während das kleine Dänemark gerade damals unter der straffen Leitung eines starken Königtums einen raschen Aufschwung nahm.

Die deutsch-dänischen Beziehungen sind bereits wiederholt berührt worden; die gleichgültige Stellung Friedrichs II. trat hervor, als er Nordalbingien und Meklenburg einfach an Dänemark abtrat[2]. Die an der Grenze lebendige Kraft des nationalen Gedankens zeigte sich, indem sein Impuls stark genug war, die auseinanderstrebenden deutschen Territorialmächte in der Stunde der Gefahr zusammenzuführen, so dass bei Bornhöved den Dänen ihre Beute wieder endgültig abgenommen wurde[3]. Auch in den kirchlichen Angelegenheiten konnte schon auf die leidige Teilung der deutschen Kräfte hingewiesen werden, wenn neben Bremen auch Magdeburg als Bewerber um die Leitung der von Dänemark bedrohten deutschen Missionskirche auftrat[4].

Der Kampf der Deutschen und Dänen um Holstein, Meklenburg und Pommern war nicht blos ein Grenzkrieg; das Ziel, um das gerungen wurde, war ein viel höheres, es war die Ostseeherrschaft; so wird jedes Schwanken des Streites an der deutschen Ostseeküste auch in Livland mit empfunden.

In den bisher besprochenen ostdeutschen Gebieten zeigte sich stets gegenüber dem Drang nach Neubildungen in den Beziehungen zwischen geistlichen und weltlichen Mächten die konservative Kraft des historisch Gewordenen. Anders ist es auf dem Boden Livlands und Preussens; hier war bisher unerschlossenes Missionsland, hier war keine Gewalt, vor der man Halt zu machen brauchte; hier traten Staat und Kirche von vornherein mit ganz gleichen Chancen auf den Plan. Aus dem Machtverhältnis, das hier zwischen den beiden eintreten würde, musste sich zeigen, welche der Mächte den

2. Siehe oben S. 12ff.
3. Siehe oben S. 17.
4. Siehe oben S. 59ff.

massgebenden Einfluss übte bei der Aufrichtung einer neuen Kirchenorganisation.

Die Missionsarbeit, die Männer wie Bischof Albert von Livland und Bischof Christian von Preussen geleistet haben, die organisatorische Tätigkeit, die der päpstliche Legat Wilhelm von Modena entfaltete, die Anfänge des deutschen Ritterordens in Preussen und Livland, das alles sind Dinge, die zu oft erzählt sind[5], als dass es geboten wäre, sie in diesem Zusammenhange vollständig zur Darstellung zu bringen. Hier wird nur an der Hand der Haupttatsachen der Missionsgeschichte Livlands und Preussens darauf hinzuweisen sein, wie weit den Päpsten, den deutschen Königen, den übrigen Mächten der entscheidende Einfluss zuzuweisen ist. Livland, obwohl den Deutschen geographisch ferner liegend, als Preussen, trat früher in ihren Gesichtskreis ein; darum ist auch zunächst auf die livländischen Verhältnisse einzugehen.

Der erste Versuch, den im 12. Jahrhundert Erzbischof Eskil von Lund und der von ihm geweihte Bischof Fulko machten, das Christentum an die Küste von Estland zu tragen, scheiterte[6]; da man von dänischer Seite nicht wieder an diese vereinzelte Unternehmung anknüpfte, so blieb die Arbeit Fulkos eine Episode, die ohne Zusammenhang mit der später durchgeführten Christianisierung der Ostküste des baltischen Meeres steht. Diese beginnt vielmehr mit der Arbeit eines deutschen Geistlichen, des Augustiner-Chorherrn Meinhard aus dem lübischen Kloster Segeberg. Seine als private Unternehmung begonnenen Missionsversuche in Livland wurden vom Erzbistum Bremen zur eigenen Sache gemacht, indem dort 1186 Meinhard zum Bischof der von ihm gegründeten Kirche Uexkuell in Livland geweiht wurde[7]. Schon zwei Jahre

5. Die wichtigste Literatur wird im Folgenden citiert werden.

6. Dehio, a. a. O. II, 163; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV (1903), 628ff.

7. Heinrici chron. Lyvoniae I, 8; MG. SS. XXIII, 241.

später wurde von Rom aus die Zugehörigkeit des livländischen Bistums zur Bremer Kirchenprovinz und damit die seit Erzbischof Adalbert von Bremen beanspruchte Oberleitung über die nordöstliche Mission ausdrücklich anerkannt[8]. In Bremen wurden denn auch nach Meinhards Tode erst Bertold, und als der gefallen war, Albert zu Bischöfen von Uexkuell ernannt und geweiht.

Mit Albert kommt ein grosser Zug in die deutsche Livenmission; die Handlungen seiner ersten Jahre enthüllen das stolze Programm, nach dem er die politischen und kirchlichen Zustände seines Bistums zu gestalten gedachte. Im Frühling 1199 war ihm das Bistum übertragen; schon im Oktober desselben Jahres hatte er sich von Papst Innocenz III. einen Aufruf an die Sachsen und Westfalen zur Unterstützung seiner Kirche erwirkt[9]; in Niedersachsen erkannte er also den natürlichen Nährboden, aus dem die junge Pflanzung des Christentums in Livland zunächst ihre Kräfte saugen müsste. Zu Weihnacht desselben Jahres liess er sich in Magdeburg durch König Philipp bestätigen, dass das Eigentum der Livlandkämpfer ebenso unter besonderem päpstlichen Schutz stehe, wie das der Kreuzfahrer[10]. Albert versicherte sich also, ehe er seine eigentliche Arbeit antrat, der wohlwollenden Zustimmung von Papst und König, behielt aber im Uebrigen die Hände frei[11]. Fast jedes Jahr zog er nun nach Livland an der Spitze der Kämpfer, die er in Deutschland geworben hatte. 1201 gründete er als festen Stützpunkt die Stadt Riga, 1202 verlegte er den Sitz seines

8. Jaffé-L. 16325 (1188 September 25).

9. Potth. 842 (1199 Oktober 5); gleiche Aufrufe des Papstes ergingen übrigens auch in die ostelbischen Länder, an die Christi fideles in Sclavia und an die trans Albiam constitutos.

10. Heinr. chron. Lyvoniae III, 4f.; MG. SS. XXIII, 244; vgl. BF. 32a.

11. Auch dem König von Dänemark machte er seine Aufwartung, ehe er nach Livland ging, Heinr. chron. Lyv. III, 3; a. a. O.

Bistums dahin; im gleichen Jahre wurde nach dem Vorbild des Templerordens der Schwertorden organisiert, die Brüder der Ritterschaft Christi, die als im Lande ansässige Untertanen des Bischofs ihm für die Behauptung seiner Eroberungen eine bessere Gewähr bieten sollten, als dies die zu- und abflutenden Heere der Livlandfahrer konnten[12]. Albert wollte also ein geistliches Fürstentum errichten, in dem er Herr der weltlichen wie der kirchlichen Angelegenheiten war; der Nationalität des Gründers und seiner Helfer entsprechend musste der neue Staat politische Anlehnung an das deutsche Reich suchen, wie auch das Bistum Riga kirchlich Bremen unterstand.

Es war ein Unglück, dass die Entstehungsjahre der deutsch-livländischen Kirche mit dem Tronstreit zwischen Philipp und Otto zusammenfielen; damals gelang es den Dänen, die beherrschende Stellung in Holstein zu erringen. Das Erzbistum Bremen, das schwerer als alle anderen Territorien des Reiches unter der dänischen Invasion zu leiden hatte, verlor, seitdem Lübeck in den Händen des Feindes war, die Fühlung mit seinem Suffragan in Livland. Das hatte zwei Folgen. Einmal wurde so Bischof Albert der Gedanke nahe gelegt, sich von seinem fernen Metropoliten zu emanzipieren; auf der anderen Seite aber musste es die Dänen reizen, zu den alten Suffraganen des deutschen Erzbistums, zu Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, auch Riga für sich zu erwerben. Von Seiten der Kurie wurde die jetzt sich entspinnende deutsch-dänische Rivalität um das Missions- und Kolonialland vom ersten Augenblick an gefördert; denn es entsprach den Grundsätzen römischer Staatskunst, zwischen den verschiedenen Nationen nach Möglichkeit ein Gleichgewicht der Kräfte, eine wesentliche Vorbedingung für die Erhaltung der päpstlichen Suprematie, herzustellen. 1206 verlieh Innocenz III. dem Erzbischof

12. Alles nach Heinr. chron. Lyv. Vf., a. a. O. 245f.

Andreas von Lund das Recht[13], unter den Heiden an der Ostseeküste, die er unterwerfen würde, ein Bistum aufzurichten; im gleichen Jahre unternahm König Waldemar seinen ersten Zug nach der Insel Oesel, die den Seeweg nach Riga beherrscht. Als anschliessend an diese Expedition der dänische Erzbischof den Winter in Riga zubrachte, wurde klar, was der jungen Kolonie drohte. Der Gefahr zu begegnen, begab sich Albert an den Hof König Philipps; im April 1207 zu Sinzig nahm er sein Land von ihm zu Lehen[14] und wurde so deutscher Reichsfürst.

Die traurigen Zustände Deutschlands liessen es jedoch nicht dazu kommen, dass der lehnsrechtliche Anschluss Livlands praktische Folgen hatte. In Rom ging man derweilen über die früher anerkannten Rechte Bremens als der Metropole von Riga hinweg, indem man das bisher bestehende Rechtsverhältnis einfach leugnete. 1211 erhielt Albert von Riga das Recht, im Missionslande gleichwie ein Erzbischof neue Bistümer zu errichten[15]. Dasselbe Recht nahm aber Innocenz auch für sich selbst in Anspruch: er behielt sich also unmittelbare Eingriffe in Livland ausdrücklich vor[16].

---

13. Potth. 2652 (1206 Januar 13).

14. Heinr. chron. Lyv. X, 16f.; MG. SS. XXIII, 258; vgl. BF. 143a. König Philipp verpflichtete sich auch zu einer jährlichen Unterstützung von hundert Mark für Albert; gezahlt scheint aber von dem Gelde kaum etwas zu sein, wohl weil Philipp schon im nächsten Jahre ermordet wurde; der Chronist ruft bei der Erwähnung der versprochenen Subvention aus (a. a. O. 258): si promissis quispiam dives esse poterit.

15. Im Jahre 1210 erhielt Albert noch päpstliche Befehle als Suffragan von Bremen, Potth. 4118 (1210 Oktober 30); im nächsten Jahre war er jedoch schon im Besitze der päpstlichen Vollmacht, vice archiepiscopi neue Bischöfe einzusetzen (Heinr. chron. Lyv. XV, 4; a. a. O. 277). 1214 Februar 20 (Potth. 4899) werden die Bistümer Riga und Estland für exemt erklärt, cum in memoria hominum non existat, dass dieselben alicui metropolitico iure subesse.

16. Vgl. Potth. 4104 (1210 Oktober 20).

Schon im Jahre 1211 ernannte Albert auf Grund des päpstlichen Privilegs den ersten Bischof für Estland, Dietrich[17]. Als ein Jahr später vom Schwertorden, der je länger, je mehr versuchte, sich der bischöflichen Oberhoheit zu entziehen[18], für seine Besitzungen im Estland ein besonderer Bischof gefordert wurde, übertrug Innocenz nach einigem Zögern[19], getreu der internationalen römischen Politik, die Errichtung dieses Bistums der Erzkirche von Lund[20]; er bewies seine völlige Unkenntnis der Geographie des Landes, wenn er gleichzeitig Dietrich, der ebenfalls von jeder erzbischöflichen Oberhoheit befreit wurde[21], ganz Estland als Sprengel bestätigte[22]. Durch ihre Anwesenheit auf dem Laterankonzil 1215 erreichten Albert von Riga und Dietrich von Estland, dass das in Aussicht genommene dänische Bistum in Estland einstweilen fallen gelassen wurde; doch war dies nur ein Augenblickserfolg[23]; man vergass in Rom die Zusage, als die deutschen Bischöfe abgereist waren. Auf der Rückreise suchte Albert König Friedrich II. in Hagenau auf; der livländische Chronist weiss nur von dieser Zusammenkunft zu berichten, der Bischof sei von Friedrich getröstet worden[24].

---

17. Heinr. chron. Lyv. XV, 4; a. a. O. 277.

18. Ueber die Reibungen zwischen Bischof und Orden vgl. Dehio, a. a. O. II, 173 ff.; E. Seraphim, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (Livländische Geschichte) I² (1897), 56 ff.

19. Zunächst hatte der Papst die Bitte der Schwertritter abgelehnt, Potth. 4372 (1212 Januar 25).

20. Potth. 4823 (1213 Oktober 11).

21. Potth. 4841 (1213 November 2); vgl. Potth. 4899 (1214 Februar 20).

22. Diesen Widerspruch betont mit Recht Dehio, a. a. O. II, 176 f.

23. Dehio, a. a. O. II, 177 f., daselbst auch die Nachweise aus Heinr. chron. Lyv.

24. Heinr. chron. Lyv. XX, 1; a. a. O. 294. Auch Dietrich von Estland ist 1216, vom Konzil heimkehrend, in Deutschland nachweisbar, er weiht am 27. April die St. Pantaleonskirche in Köln chron. regia Colon. MG. SS. rer. Germ. 237.

Materielle Hilfe gegen seine Bedränger — unter ihnen taten sich die Dänen hervor — wird Albert also nicht bei dem König gefunden haben, der wenige Jahre vorher Nordalbingien an König Waldemar abgetreten hatte. Die deutsche Kolonie war nach wie vor auf sich selbst angewiesen, und ihre Lage wurde allmählich bedenklich. Der Dänenkönig versperrte den deutschen Livlandfahrern den Weg; in gleichem Sinne, aber aus anderen Gründen, war Erzbischof Gerhard von Bremen tätig[25], der durch seine Massregeln den Bischof Albert zwingen wollte, seine Metropolitanrechte wieder anzuerkennen. Dass der Bischof von Selonien, den Albert 1218 bestellt hatte, Bernhard zur Lippe[26], einst ein Parteigänger Heinrichs des Löwen, später Geistlicher und Abt von Dünamünde, der Vater des 1219 gewählten neuen bremischen Erzbischofs war, und Gerhard II. von Bremen unter Mitwirkung seines Vaters geweiht wurde, war für die Beziehungen Bremens zum Missionslande ohne Belang; denn Bernhard von Selonien beteiligte sich an der Weihehandlung ebensowenig als bremischer Suffragan, wie der andere assistierende Bischof, Otto von Utrecht, auch er ein Sohn Bernhards. Die Weihe Gerhards trug also einen ganz unpolitischen Charakter, sie war ein Familienfest des Hauses Lippe. —

In seiner Bedrängnis musste sich Albert schweren Herzens entschliessen, um der Existenz seiner Kirche willen dem Dänenkönig entgegenzukommen; auf dem Hoftage, den König Waldemar am 24. Juni 1218 abhielt und auf dem wohl auch die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und Kammin

---

25. Vgl. die päpstlichen Verbote an Gerhard I. von Bremen, die Livlandfahrer zu belästigen und sich erzbischöfliche Rechte über Livland anzumassen, Potth. 5768, 5769 (1218 April 30); an das Bremer Domkapitel, Potth. 6139 (1219 Oktober 26).

26. Vgl. über ihn P. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe (1872).

sich um ihren neuen Herrn versammelt hatten[27], erschien Albert und mit ihm sein Kollege Dietrich von Estland. Sie erkauften das Versprechen dänischer Unterstützung mit dem Zugeständnis, die Eroberungen, die die hülfeleistenden Dänen in Estland machen würden, anzuerkennen[28].

Aber schon im nächsten Jahre machte eine erfolgreiche Heerfahrt des Herzogs von Sachsen seinen Landsleuten in Livland etwas Luft[29], und Bischof Albert sann nun, wie er der bedrohlichen, dänischen Nebenbuhlerschaft wieder ledig werden könnte. Die Dänen unternahmen derweilen einen grossen Zug nach Nord-Estland — dies Gebiet hatten sie ja schon seit langem mit päpstlicher Genehmigung erwerben wollen[30]. In einer blutigen Schlacht an der Stelle, wo damals Reval gegründet wurde, schlugen sie die Esten; unter den Toten des Tages war der deutsche Bischof Dietrich von Estland, der sich Waldemar ganz angeschlossen hatte[31]. Sofort ernannte der Dänenkönig zum Nachfolger seinen Kaplan Wescelin. 1220 wurde für Wirland und Jerven ein zweites dänisches Bistum errichtet[32].

Jedoch Albert gab den Kampf für seine bisherige unabhängige Stellung nicht verloren. Von Rom erwirkte er sich

---

27. Dieser Hoftag zu Schleswig bezeichnet vielleicht den Höhepunkt der dänischen Machtstellung; vgl. R. Usinger, deutsch-dänische Geschichte 1189—1227 (1863), 227. Ueber die wahrscheinliche Anwesenheit der genannten vier Bischöfe vgl. F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I (1840), 365 Anm. 5.

28. Für die hierdurch hervorgerufenen intensiveren Beziehungen Dänemarks zu Estland vgl. die Monographie von R. Hausmann, das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227 (1870).

29. Heinr. chron. Lyv. XXIII, 1ff.; a. a. O. 302ff.; vgl. Hausmann, a. a. O. 21ff.

30. Neuerdings hatte Honorius III. die dänischen Ansprüche bestätigt, Potth. 5908 (1218 Oktober 9).

31. Heinr. chron. Lyv. XXIII, 2; a. a. O. 302.

32. Heinr. chron. Lyv. XXIV, 2; a. a. O. 310.

eine Bestätigung seiner Unabhängigkeit von Bremen und einen Befehl an das dortige Domkapitel, dies anzuerkennen[33]. Alberts Bitte freilich, Riga zum Erzbistum zu erheben, lehnte Papst Honorius ab[34], die Kurie hegte wohl damals schon die Absicht, bald viel unmittelbarer als bisher in die Geschicke der Kolonie einzugreifen, und liess deshalb die kirchliche Organisation Livlands einstweilen in der Schwebe. Für den gefallenen Dietrich von Estland bestellte Albert auch seinerseits einen Nachfolger in der Person seines Bruders Hermann, war ihm doch noch kürzlich die Befugnis, Bischöfe zu ernennen, von Honorius III. bestätigt worden[35]. Auch die locker gewordene Verbindung mit Deutschland suchte er neu zu festigen: 1219 liess sich, wohl auf seine Veranlassung, Albrecht von Magdeburg vom Reiche die weitestgehenden kirchlichen und territorialen Rechte bestätigen, und der neue Bischof Hermann von Estland wurde in Magdeburg geweiht[36].

Die Folge dieser gegen Dänemark gerichteten Politik war, dass König Waldemar dem Bischof Hermann die Ueberfahrt nach Estland verwehrte[37]. Positive Förderung wurde Livland auch durch die Verbindung mit Magdeburg nicht zu Teil, und der unermüdliche Bischof Albert machte sich deshalb nach Italien zu Friedrich II. auf; er erinnerte den eben zum Kaiser gekrönten an die Zugehörigkeit Livlands zum Reiche. Es war umsonst, Friedrich gab ihm, getreu seiner bisherigen Politik, den billigen Rat, sich mit seinen

---

33. Siehe oben S. 123 Anm. 25.

34. Potth. 6151 (1219 November 7); dagegen wurde Albert immerhin eine überragende Stellung den übrigen deutschen Missionsbischöfen gegenüber zugesichert, Potth. 6142 (1219 Oktober 28).

35. Potth. 5604 (1217 September 21).

36. Siehe oben S. 61 Anm. 76.

37. Ueberhaupt sperrte er den deutschen Livlandfahrern vollständig den Weg; vgl. die päpstlichen Abmahnungsschreiben, Potth. 6143 (1219 Oktober 29), 6230 (1220 April 19).

Feinden, den Dänen und den Russen, zu vertragen[38]. So von allen Seiten verlassen, gaben Albert und Hermann ihre Länder Livland und Estland in König Waldemars Gewalt und erkannten ihn als ihren Herrn an; sie machten jedoch die Bedingung, dass ihre bisherigen Untertanen diesem politischen Wechsel zustimmten[39].

In diesem Augenblick aber wendete sich das Blatt. Der dänische Statthalter in Reval, Erzbischof Andreas von Lund, geriet in Not, und gleichzeitig erhob sich in Livland ein Sturm der Entrüstung gegen die zugemutete Dänenherrschaft. So konnte Albert auf ganz anderer Basis den Dänen gegenübertreten. Zu Reval schloss er 1221 einen Vertrag mit Andreas des Inhalts, dass Deutsche und Dänen in der Kolonie als gleichberechtigte freie Völker sich verbündeten; den Dänen fiel Nordestland mit Reval zu, während Südestland und Livland freier deutscher Boden blieb. König Waldemar, der 1222 selbst übers Meer kam und sich von der Unmöglichkeit, in den deutschen Gebieten eine tatsächliche Herrschaft zu behaupten, überzeugte, stimmte dem Vertrage zu[41]; indem er jedoch die Insel Oesel besetzte, glaubte er auch so das Uebergewicht über die Deutschen zu behaupten. Aber im folgenden Winter verloren die Dänen Oesel wieder an die heidnische Bevölkerung und dazu auch ihre ganze festländische Stellung bis auf die Burg Reval. Um ihr Unglück voll zu machen, erfolgte am 18. Mai 1223 die Gefangennahme König Waldemars durch den Grafen von Schwerin; damit war entschieden, dass die deutsche Kolonie, das Werk des Bischofs Albert, auch deutsch bleiben würde.

---

38. Heinr. chron. Lyv. XXIV, 4; a. a. O. 310.

39. Heinr. chron. Lyv. XXIV, 4; a. a. O. Seraphim, a. a. O. I, 75 bezweifelt die Richtigkeit der Erzählung Heinrichs in diesem Punkte, wozu aber bei der Glaubwürdigkeit des gewissenhaften Berichterstatters begründeter Anlass nicht vorliegt.

40. Heinr. chron. Lyv. XXV, 1; a. a. O. 312f.

41. Heinr. chron. Lyv. XXVI, 2; a. a. O. 316.

Mit dem gefangenen König suchten sich die bischöflichen Brüder zunächst in Güte zu einigen; Hermann erhielt jetzt die Erlaubnis zur Ueberfahrt[42]. Gleichzeitig aber wurde bereits das zerschnittene Band, das die Kolonie mit dem Reiche verbunden hatte, neu geknüpft. Der Kaiser nahm im März 1224 alle Völker des Kolonialgebiets in seinen Schutz[43], nur dem Reiche und der Kirche sollten sie dienen, keinem weltlichen Fürsten untertan sein.

Auch die Unterstützung des Papstes suchte Albert bei der Neuordnung der Dinge, die jetzt in der Kolonie notwendig wurde; auf seine Bitte entsandte Honorius einen Legaten nach Livland in der Person des Bischofs Wilhelm von Modena, der sich selbst zu der Mission erboten hatte[44]. Mit der Ankunft dieses bedeutenden Mannes beginnt die Zeit der direktesten päpstlichen Eingriffe für das Neuland an der Ostsee. Die Deutschen hatten die günstige Lage, die durch die Gefangennahme des Dänenkönigs geschaffen war, ausgenutzt und waren gegen Norden vorgedrungen; auf Reval und Harrien allein beschränkten sie das dänische Gebiet[45]. So sah es aus, als der Legat Wilhelm im Sommer

---

42. Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 1; a. a. O. 322.

43. BF. 1517 (1224 März); die Urkunde bezieht sich auf die gentes . . . in Livonia, Escovia, Prussia, Semigallia et in aliis provinciis convicinis, der Kaiser nimmt dieselben sub nostra et imperii protectione et speciali defensione, und eximiert sie a servitute et iurisdictione regum, ducum et principum, comitum et ceterorum magnatum, presenti sancientes edicto, ut non nisi sacosanctre matri ecclesie ac Romano imperio . . . teneantur. Die Fassung der Urkunde ist also so unklar wie möglich; ihr positiver Inhalt dürfte die erbetene Bestätigung sein, dass alle Rechte Dänemarks in den Kolonien erloschen seien.

44. Die Regesten Wilhelms von Modena stellt zusammen E. Strehlke, scriptores rerum Prussicarum II (1863), 116—134, vgl. auch BFW. 10086 c. ff.

45. R. Hausmann, das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands (1870) 59f.

1225 in Livland eintraf. Politisch waren die Dänen ganz ins Hintertreffen geraten, kirchlich behaupteten sie wenigstens noch ihre beiden Sprengel Reval und Wirland. Die Absichten der Kurie enthüllten sich, indem Wilhelm die zwischen den siegreichen Deutschen und den geschlagenen Dänen strittigen Gebiete von beiden Parteien dem Papste abtreten liess; unter direkter päpstlicher Verwaltung sollte ein neuer kirchlicher Staat gebildet werden[46].

Im November 1225 ging von Rom der Auftrag an den Legaten ab, die Gründung eines Erzbistums für Livland vorzubereiten, eventuell auch vorzunehmen[47]; jetzt, unter den Augen des Legaten, konnte dies unter Wahrung der römischen Interessen geschehen. Damit schien der Wunsch Alberts von Riga, den man von Bremen gelöst, dem man erzbischöfliche Befugnisse verliehen hatte, ohne ihm jedoch den entsprechenden Titel zu geben, endlich der Verwirklichung entgegen zu gehen. Dennoch kam es nicht zur Errichtung der Metropole. Wilhelm wird es also im Interesse seines Auftraggebers für richtiger gehalten haben, von seiner Vollmacht keinen Gebrauch zu machen. Zudem befanden sich Albert und sein Bruder Hermann nicht an Ort und Stelle, als die päpstliche Weisung eintraf. Sie waren an den Hof König Heinrichs VII. gegangen, um dort die veränderte politische Lage auszunutzen. Notgedrungen hatten sie auf den Anschluss an das Reich verzichten müssen; jetzt liessen sie sich ihre Bistümer von Neuem als Reichsfürstentümer bestätigen[48], zugleich wurden dieselben zu Marken erhoben und zwar einschliesslich eines Gebiets, das der Legat für die römische Kirche beansprucht hatte[49].

46. Heinr. chron. Lyv. XXIX, 6; a. a. O. 328.

47. Potth. 7498a (1225 November 19).

48. BF. 3995, 3996 (1225 Dezember 1), vgl. BF. 3991 (1225 November 6).

49. Unter den Gebieten, von denen der Legat für die römische

Kaum hatte Wilhelm der Kolonie den Rücken gekehrt, als der Zwist zwischen Deutschen und Dänen erneut ausbrach. Es war die Zeit, wo die beiden Völker auch in Nordalbingien zum Entscheidungskampfe sich rüsteten. Der künstliche Kirchenstaat, den Wilhelm errichtet hatte, war zu schwach, um als Puffer zwischen den feindlich aufeinander stossenden Gewalten zu dienen. Der römische Statthalter Johannes erkannte das und übertrug die Verwaltung seines Gebietes für den Papst den Deutschen. Im Sommer 1227 waren die Dänen samt ihren Bischöfen völlig vom Boden der Kolonie vertrieben[50]. —

Blicken wir zurück, in welcher Weise bisher das Reich und die Kurie in den Gang der Ereignisse eingegriffen hatten. Die junge Kolonie, die zunächst politisch ganz auf eigenen Füssen stehend sich gebildet hatte, suchte von dem Augenblick an, wo sie sich von der Feindschaft der Dänen bedroht sah, Anschluss ans Reich. König Philipp zeigte Verständnis für die Lage und nahm das Bistum Alberts in den Reichsverband auf, verpflichtete sich auch zu einer jährlichen Unterstützung Livlands[51]. Die Erweiterung der deutschen Machtsphäre war also dem Reiche fast wie eine reife Frucht zugefallen, es hatte nur seit 1207 die Pflicht, zu erhalten, was es übernommen hatte. Aber Friedrich II. bewies hier dieselbe Gleichgültigkeit für die deutschen Interessen, wie in

---

Kirche Besitz ergriffen hatte, befand sich auch die Küstenlandschaft (die Wiek), Heinr. chron. Lyv. XXIX, 6: a. a. O. 328. Wie es scheint, hatte er gerade auf diese Landschaft schon früher, als auf die anderen die Hand gelegt (XXIX, 3, a. a. O. 327; vgl. Hausmann, a. a. O. 64 Anm. 1), also wahrscheinlich zu einer Zeit, als Bischof Albert noch in Livland war. In BF. 3995 wird vom Reiche wiederum das Küstenland als Teil des Bistums und Fürstentums Riga bestätigt.

50. Ueber den Untergang der dänischen Kolonie vgl. Hausmann, a. a. O. 62—82.

51. Vgl. oben S. 121 Anm. 14.

der holsteinischen Frage: er wusste dem Bischof von Riga, der ihn an den Schutz des Reichslandes mahnte, nur zu raten, er solle sich mit seinen Feinden vertragen. Von ihm verlassen, mussten sich die deutschen Bischöfe unter Dänemark beugen; ohne kaiserliche Unterstützung errangen sie nachher die Freiheit wieder. Wenn Friedrich 1219 dem Magdeburger Erzbischof die Anwartschaft auf alle livländischen Eroberungen verlieh und fünf Jahre später dieselben Gebiete in seinen direkten Schutz nahm, ausdrücklich verfügend, sie sollten nur dem Reiche und der Kirche untertan sein, so zeigt auch das, wie er ohne irgend eine eigene Initiative nur bestätigte, was man gerade von ihm verlangte. Etwas mehr Verständnis bewiesen wohl die Ratgeber seines Sohnes Heinrich, der 1225 an die Traditionen König Philipps anknüpfend die Bistümer Riga und Dorpat für Marken des Reiches erklärte. Und darüber hinaus verlieh 1228 König Heinrich dem Schwertorden die Gebiete zu eigen, die der päpstliche Statthalter Johannes den Deutschen nur übergeben hatte, damit sie dieselben für den Papst verwalteten[52].

Ganz anders, konsequent vom ersten Augenblick an, ging man von Rom aus vor. Früh schon war man erfolgreich bemüht, ein Gleichgewicht der Kräfte herzustellen, um so leichter herrschen zu können. Die Verbindung Livlands mit Bremen wurde zerschnitten, aber nicht die Konsequenz gezogen, Riga zum Erzbistum zu erheben. Vielmehr erhielt Bischof Albert nur gewisse erzbischöfliche Befugnisse, gleichzeitig aber wurde der Norden der Kolonie der dänischen Kirchenprovinz Lund zugewiesen. Ebenso hielten auch im Inneren des deutschen Gebiets die Päpste nach Möglichkeit die Macht der Schwertritter und die der Bischöfe gegen ein-

52. BF. 4105 (1228 Juli 1). Der König verlieh dem Orden zu Eigen die Landschaften Reval, Jerven, Harrien, Wirland. Die drei letztgenannten Gebiete hatten zu dem von Wilhelm von Modena errichteten Kirchenstaate gehört.

ander in der Schwebe[53]. Misslang auch der Versuch, einen unter direkter römischer Verwaltung stehenden Staat zu schaffen, so war doch die Kurie in der Lage, jederzeit wieder entscheidend einzugreifen, indem die Kirchenprovinz Riga, zu deren Bildung die Verhältnisse drängten, einstweilen noch nicht errichtet wurde. Der päpstliche Legat erhob die Hauptstadt nicht zur kirchlichen Metropole, obwohl er es hätte tun dürfen, er trat vielmehr selbst mit erzbischöflichen Befugnissen im Lande auf[54]. Er bewahrte der Kurie so auch für die Zukunft die als zweckmässig erkannte Möglichkeit entscheidender direkter Eingriffe in die Geschicke des Missionslandes.

Nach dem Tode Bischof Alberts, 1229, versuchte Bremen sein gutes Recht geltend zu machen[55]. Erzbischof Gerhard ernannte einen Bremer Domherrn Albert zum Bischof von Riga. Das dortige Kapitel wählte jedoch einen Magdeburger Geistlichen, Nikolaus vom Liebfrauenkloster. Damals eben traf Wilhelm von Modena zum zweiten Male als römischer Legat an der Ostsee ein[56]; er verfügte, dass die Besetzung des direkt unter Rom stehenden Bistums dem Papste zustehe. Vor dem von der Kurie bestellten Schiedsrichter drang das Domkapitel natürlich eher mit seinem Kandidaten durch, als der Bremer Erzbischof, dem nicht zugestanden werden durfte, was man ihm und seinen Vorgängern seit zwei Jahrzehnten bestritten hatte: so wurde Nikolaus als Bischof anerkannt.

Im Uebrigen schritt die päpstliche Politik auf der einmal beschrittenen Bahn fort, konkurrierend mit den Bischöfen von Riga beteiligten sich die Päpste direkt an der Regelung der

---

53. Vgl. hierüber besonders Seraphim, a. a. O. II, 56ff.

54. Potth. 7345 (1225 Januar 9); Honorius ermächtigt Wilhelm, in seinem Legationsbezirk Bistümer zu errichten und zu besetzen; diese Vollmacht hatte bisher Albert von Livland innegehabt.

55. Ueber das Schisma in Riga vom Jahre 1229 vgl. Hauck, a. a. O. IV, 639f.

56. Diesmal war Wilhelm nur Legat für Preussen, BFW. 10135a ff.

kirchlichen Verhältnisse. Als das Bistum Semgallen erledigt war, ernannte Gregor in der Person eines Franzosen Balduin einen neuen Bischof[57], dem er die weitestgehenden Vollmachten gab[58]; als päpstlicher Legat und Statthalter trat er auf, von Neuem die Gründung einer direkten, weltlichen Herrschaft versuchend. Von den Rechten des Reichs war überhaupt keine Rede mehr. In seiner Stellung als Legat löste 1234 wieder Wilhelm von Modena den unfähigen Balduin ab[59]; er, nicht etwa der Bischof von Riga, hat Engelbert, den ersten Bischof von Kurland[60] und Bischof Heinrich von Oesel[61] ernannt. Es schien noch einmal, als ob die deutsche Kolonie ein päpstlicher Staat werden sollte.

* * *

Die Gründung Bischof Alberts unterscheidet sich in einem Punkte sehr wesentlich von den übrigen ostdeutschen Kolonien: während in den Gebieten der Elbslaven der Strom der

57. Ueber Balduin vgl. Hauck, a. a. O. IV, 640; Seraphim, a. a. O. I, 89 ff.; seine Regesten bei BFW. 10136d ff.

58. Potth. 8856, 8857, 8861—8865, 8867, 8875 (1232 Januar 30, Februar 3, 4, 5, 11). Bemerkenswert ist die Behauptung des Papstes (Potth. 8865) über den verstorbenen Bischof Albert von Riga, qui instituendi episcopos auctoritatem solummodo, non substituendi in terris de novo conversis, et ecclesiis cathedralibus iam edificatis habebat. Albert hat jedoch, ohne Widerspruch seitens der Kurie zu finden, die im Missionsgebiet erledigten Bistümer neubesetzt, er hat seinen Bruder Hermann zum Bischof von Estland gemacht, nachdem Dietrich 1219 gestorben war, er hat auch Bischof Lambert von Semgallen nach dem Tode Bernhards zur Lippe bestellt.

59. BFW. 7008, Potth. 9413 (1234 Februar 9, 21).

60. Das sagt Wilhelm in einer Urkunde von 1245 Februar 7 (BFW. 10168). Wahrscheinlich wird er, der von 1234 bis 1242 in seinem Legationsbezirk weilte, auch Bischof Arnold von Semgallen, den Nachfolger des 1236 zurücktretenden Balduin (Chron. Albrici, MG. SS. XXIII, 940), ernannt haben.

61. BFW. 10141 (1234 September 10).

deutschen Einwanderer alle Bevölkerungsschichten umfasste, Geistlichkeit und Adel, Städter und Bauern, fehlt der deutsche Landmann unter den Eroberern Livlands. Das liegt daran, dass die Besiedelung Livlands auf dem Seewege geschehen musste. Den Kaufleuten und Städtern war das nichts Ungewöhnliches; die Ritter und die Geistlichen hatten auch im Zeitalter der Kreuzzüge gelernt, weit übers Meer zu fahren. Aber die Masse der bäuerlichen Bevölkerung bewegte sich nur zu Lande vorwärts, und der Landweg war noch versperrt durch weite heidnische Gebiete, als Albert von Riga seine Landsleute zur Besiedelung Livlands aufrief. Zwar wurde diese Lücke bald genug wenigstens zum Teil ausgefüllt durch die Eroberung und Germanisierung Preussens; aber dadurch, dass Livland eher von den Deutschen erobert wurde als Preussen, ist es doch wesentlich mit bedingt worden, dass das Land um Riga und Dorpat nicht vollständig hat germanisiert werden können.

Der Ausgangsort der Preussenmission ist ein Cistercienserkloster in Polen, Lekno[62]. Dessen Abt Gottfried holte sich 1206 die päpstliche Erlaubnis, unter den Preussen zu predigen[63]; er scheint bischöfliche Funktionen ausgeübt zu haben, ohne doch geweihter Bischof zu sein[64]. Von Erfolgen seiner Arbeit ist so gut wie nichts bekannt. Aufgenommen wurde sie durch einen anderen Cistercienser, Christian; wie Gottfried arbeitete er im speziellen Auftrag der Päpste und empfing 1215 die Bischofsweihe[65]. Aehnlich wie in Livland

62. H. Hockenbeck, Kloster Lekno (Wongrowitz) und die Preussenmission von 1206—1212; in der Festschrift zur Erinnerung an die 250jährige Jubelfeier des Gymnasium Laurentianum zu Arnsberg (1893), 69—90.

63. Potth. 2901 (1206 Oktober 26).

64. Chron. Albrici, MG. SS. XXIII, 887; vgl. Hockenbeck, a. a. O. 72f.

65. Chron. Mont. Sereni, MG. SS. XXIII, 186; vgl. jedoch Hockenbeck, a. a. O 75f.

vollzog sich auch hier die Entwicklung, friedliche Predigt und Kampf lösten einander ab. Doch fehlte der Missionsarbeit und den Heerfahrten in Preussen, an denen sich Deutsche nur in zweiter Linie beteiligten, durchaus der national-deutsche Charakter, von Haus aus war die Bekehrung der Preussen eine polnische Unternehmung[66]. Heftige Rückschläge traten ein: die Preussen waren widerstandsfähiger als die Liven, die Polen nicht besonders gute Kolonisatoren, und die Deutschen folgten nicht so leicht dem Rufe des polnischen Bischofs, wie dem Werben ihrer Landsleute aus Riga.

Als sich das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts seinem Ende zuneigte, war das Werk Christians wieder ganz zerstört; weder war mehr die Rede von regelmässiger Missionsarbeit, noch konnte der Bischof daran denken, die Eigentumsansprüche, die er mit grösserer oder geringerer Begründung in Preussen und im Kulmerland erhob, durchzuführen[67].

Die entscheidende Wendung trat dadurch ein, dass der Herzog Konrad von Masovien, ein polnischer Teilfürst, der besonders schwer unter der Nachbarschaft der heidnischen Preussen zu leiden hatte, 1228 den Deutschen Orden zu Hilfe rief und ihm dafür das Land Kulm verlieh[68]. Der Deutsche Orden war, wenn auch sein damaliger Hochmeister Hermann von Salza zu den Vertrauten Kaiser Friedrichs ge-

---

66. Der erste Aufruf Innocenz' III. zur Unterstützung der Preussenmission (Potth. 2901) richtet sich ausschliesslich an die polnische Geistlichkeit.

67. Vgl. für das Folgende P. Reh, das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen im 13. Jahrhundert, Zeitschr. d. westpreussischen Geschichtsvereins XXXV (1896), 35ff.; hier besonders 43ff. Der Aufsatz von Reh wendet sich gegen A. Lentz, die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preussen, Altpreussische Monatsschrift XXIX (1892), 364ff.; Lentz ist ein Apologet Bischof Christians.

68. BFW. 11012 (1228 April 23).

hörte, doch seinem Wesen nach eine geistliche, dem Papst direkt unterstehende Ritterschaft; indem er die Führerrolle in der Bekämpfung der Preussen übernahm, verstärkte sich der unmittelbare Einfluss der Kurie in den Ostseeländern; gleichzeitig brachte es allerdings auch der national-deutsche Charakter des Ritterordens mit sich, dass die Christianisierung Preussens jetzt nicht mehr, wie es zuerst schien, eine Polonisierung, sondern eine Germanisierung des Landes bedeutete. Seine schon früher bewiesene Tendenz, unabhängig von der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt zu sein[69], führte den Orden bald in Konflikt mit Bischof Christian. Deshalb war es den deutschen Rittern sehr bequem, dass der Bischof 1233 von den Heiden gefangen genommen wurde; sie taten nicht nur nichts zu seiner Befreiung, sondern nützten die ihnen gegebene Frist von fünf Jahren — erst 1238 erlangte Christian die Freiheit wieder —, um die kirchlichen Verhältnisse Preussens in ihrem Sinne zu ordnen. 1234 wurde der Orden vom Papst mit Preussen belehnt[70]: also auch hier sollte sich ein päpstliches Territorium verwirklichen, ähnlich wie es in Livland angestrebt wurde. 1236 erhielt Wilhelm von Modena den Auftrag, Preussen in Diözesen zu zerlegen; die Bistümer sollten mit Dominikanern besetzt werden[71]; der Orden muss der Kurie wohl, was er hoffte, Bischof Christian würde nicht aus seiner Gefangenschaft zurückkehren, als Tatsache mitgeteilt haben. Aber der polnische Bischof wurde frei und seine früheren Rechte konnten jetzt nicht einfach übergangen werden; Wilhelm von Modena bemühte sich um eine Vermittlung zwischen den Gegnern, bei der dem Orden freilich doppelt so viel Land zugewiesen

---

69. Bei der versuchten Gründung eines deutschen Ordensstaates im Burzenlande (Siebenbürgen); vgl. darüber Reh, a. a. O. 42.

70. Potth. 9501 (1234 August 3).

71. Potth. 10173 (1236 Mai 30).

wurde, wie dem Bischof[72]; die befohlene Teilung Preussens in verschiedene Diözesen wurde einstweilen vertagt.

Christian aber verschloss sich der Erkenntnis, wie sehr sich die Situation während seiner Gefangenschaft zu seinen Ungunsten verschoben hatte und nahm an der Kurie den Kampf mit dem glücklicheren Rivalen auf; er hoffte auf Erfolg, weil in dem ausbrechenden Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum die Ritter zögerten, sich von ihrem Gönner Friedrich II. sofort ganz loszusagen[73]. Seine Hoffnung trog. Der Kurie war der mächtige Orden doch ein zu wertvolles Werkzeug; durch Entgegenkommen zog man ihn vom Kaiser ab. 1243 zerlegte Wilhelm von Modena Preussen und das Kulmerland wirklich in vier Diözesen; die überlegene Stellung des Ordens im Lande wurde gleichzeitig aufs neue statuiert; ihm fielen zwei Drittel des Bodens zu, wie es früher schon bestimmt war, die vier Bischöfe zusammen bekamen nur ein Drittel[74]. Es war nur eine Konsequenz seiner bisherigen Haltung, dass Bischof Christian der Aufforderung, sich eine der vier Diözesen zu wählen, nicht nachkam[75]. Zerfallen mit dem Papste ist er gestorben[76]. Gewiss entbehrt sein Leben nicht der Tragik; aber er vertrat gegenüber dem Orden, hinter

---

72. Vgl. die Urkunde Wilhelms von 1251 Februar 21, Preuss. Urkundenbuch ed. Philippi u. Woelky I (1882), 174 nr. 238. Ueber die wahrscheinliche Zeit des Vergleichs (1239) vgl. Reh, a. a. O. 57 Anm. 7 und vorher in Altpreussische Monatsschrift XXXI (1894), 363 ff.

73. Ueber die Spannung, die seit 1239 zwischen dem Orden und Gregor IX. bestand, vgl. Reh, a. a. O. 59 ff. Mit der Thronbesteigung Innocenz' IV. 1243 wurde das gute Verhältnis zwischen der Kurie und den deutschen Ordensrittern wieder hergestellt.

74. BFW. 10161 (1243 Juli 29).

75. Er wurde hierzu wiederholt vergeblich von Innocenz IV. aufgefordert, Potth. 11103 (1243 Juli 30), 11509 (1245 Januar 16), 11535 (1245 Februar 6).

76. Sein Todesdatum ist unbekannt; man nimmt an, dass er 1245 starb; vgl. Lentz, a. a. O. 394 f.

dem die Gunst der Kurie stand, in dessen Gefolge die deutsche Kolonisation vordrang, eine verlorene und für die Zukunft unfruchtbare Sache. Nicht nur die Rücksichtslosigkeit der Gegner, auch die eigene Halsstarrigkeit hat den polnischen Bischof aus Preussen verdrängt[77].

Es erübrigt noch, einen kurzen Blick zu werfen auf die von Wilhelm von Modena neu geschaffenen Bistümer und auf die Errichtung des baltischen Erzbistums.

Wilhelm zerlegte das ehemalige Missionsgebiet Christians in die Sprengel Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland. Da Kaiser und Reich mit der Gründung der Bistümer nichts zu schaffen hatten, so konnte auch keine Rede davon sein, dass die Bischöfe Reichsfürsten wurden[78]. Sie empfingen ihre Ausstattung direkt vom Papste; ihr weltliches Gut war nicht Eigentum des Reichs, sondern der Kirche. So kann also in unserer Zeit nur in beschränktem Sinne von deutschen Bistümern gesprochen werden; es handelt sich vielmehr um Bistümer in einem Missionslande, das erst allmählich einen deutschen Charakter annahm deshalb, weil der Herr in dem grössten Teile dieser Gebiete der deutsche Ritterorden war und weil durch ihn die Besiedelung Preussens mit Deutschen betrieben wurde. Während die Ritter in der Hauptsache, ihrem Berufe entsprechend, mit dem Schwerte in der Hand vorgingen, wurde die eigentliche Mission von einer anderen unbedingt zuverlässigen päpstlichen Truppe betrieben, den Dominikanern, die Hand in Hand mit dem Orden arbeiteten: die Cistercienser, Christians Ordensbrüder, wurden zurückgedrängt; schon 1236, als Wilhelm von Modena zuerst den Befehl erhalten hatte, Preussen in Diözesen zu zerlegen, war ja verfügt worden, dass die neuen Stühle den Predigermönchen übergeben werden sollten. So wurde auch jetzt

---

77. Das hat Reh in seinen gegen Lentz gerichteten Ausführungen erwiesen.

78. Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande (1861) 281 § 207.

ihnen ein Vorrecht eingeräumt, als die Bistümer zu besetzen waren.

Diese Aufgabe fiel dem Erzbischof von Preussen und Livland zu, den es seit 1245 gab[79]. Den neuen Posten übertrug Innocenz IV. demselben Albert, der 1229 durch Gerhard von Bremen zum Bischof von Riga ernannt war, aber die Zustimmung der Kurie deshalb nicht hatte finden können; seither hatte er sich jedoch in Irland als ein besonders gesinnungstüchtiger Vertreter des päpstlichen Weltherrschaftsgedankens bewährt[80].

Zunächst ist noch mit einem Worte auf Livland zurückzukommen. Hier hatte sich mittlerweile eine folgenschwere Aenderung vollzogen; seit die Schwertritter sahen, wie allmächtig im benachbarten Preussen der Deutsche Orden gegenüber dem Bischof Christian dastand, wurde in ihnen der längst bestehende Wunsch verstärkt, die Abhängigkeit von den Bischöfen von Livland und Estland abzuschütteln[81]. Der einfachste Weg dazu war, wenn sie sich mit dem Deutschen Orden verschmolzen: denn dann wurden dessen Prätensionen ohne weiteres auch in die nördliche Kolonie verpflanzt. Eine vernichtende Niederlage, die der Schwertorden 1236 erlitt, beschleunigte diesen Prozess. Im Mai 1237 kam die Vereinigung zu stande[82], freilich unter der vom Papst gestellten Bedingung, dass Nordestland mit Reval wieder den Dänen zurückgegeben würde[83]. So nahm also die Kurie den

79. Die Ernennung zum Erzbischof erfolgte gegen Ende des Jahres 1245, vgl. Potth. 11989 (1246 Januar 9). Den ersten Auftrag als Erzbischof erhielt Albert 1245 November 8 (Potth. 11957) vom Papste.

80. Vgl. über ihn P. von Goetze, Albert Suerbeer (1854). Innocenz nennt Albert (Potth. 11989) virum utique secundum cor nostrum.

81. Vgl. Seraphim, a. a. O. I 95 ff.

82. Potth. 10344, 10348, 10349 (1237 Mai 12, 14).

83. Vgl. Hartmanns von Heldrungen Bericht über die Ver-

Lieblingsgedanken, ein Gleichgewicht zwischen den um die Ostseeherrschaft kämpfenden Völkern herzustellen, wieder auf. Nach der Vereinigung beider Orden wuchsen die Kolonialländer herab von Estland bis nach Preussen von selbst zu einer Einheit zusammen, indem in allen Gebieten der grösste Grundherr der Deutsche Orden war. Leider gelang weder jetzt noch später die Eröffnung eines sicheren deutschen Landweges zwischen Preussen und Kurland, so dass die nördliche Kolonie nach wie vor nur zu Schiff von Deutschland zu erreichen war. Für Kurland wurde ausdrücklich bestimmt, dass hier der Orden unabhängig und mit grösserem Lande ausgestattet neben dem Bischofe stehen sollte[84]; in Livland und Estland bestand zwar noch das von den Schwertrittern überkommene Abhängigkeitsverhältnis des Ordens von den Bischöfen, aber da es den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprach, geriet es bald in Vergessenheit[85].

Unter solchen Umständen musste es sofort zu Reibungen kommen, als Albert sein erzbischöfliches Amt antrat; er fand neben dem allmächtigen Orden nicht genügend Raum für seinen Ehrgeiz. Zwar der Versuch, den der alte Gerhard von Bremen machte, jetzt noch einmal seine Ansprüche auf Livland zur Geltung zu bringen, tat ihm keinen Abbruch. Wie bemerkt, wurde Albert erst Chiemsee[86], dann Lübeck[87] übertragen, um ihm, dem Erzbischof ohne festen Sitz, gesicherte Einnahmen zu verschaffen. Als Verwalter des lübischen Bistums stand er in einem Suffraganverhältnis zu Bremen, und deshalb fand Gerhard Gelegenheit, einen Druck auf ihn auszuüben, um die Rechte Bremens in Livland wiederherzustellen. Dass seine Bemühungen erfolglos waren,

---

einigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden, Scriptores rer. Prussicarum V (1874), 171.

84. BFW. 10168 (1245 Februar 7).

85. Seraphim, a. a. O. I, 109.

86. Siehe oben S. 108.

87. Siehe oben S. 18 f.

braucht kaum betont zu werden; Bremens Ansprüche waren längst verjährt[88] und konnten nicht durch das Stück Pergament wieder hergestellt werden, das Gerhard dem Erzbischof von Preussen und Livland abpresste[89]. Ja, einen Augenblick schien es gar, als ob ihm auch das Suffraganbistum Lübeck entzogen werden sollte: der Plan hat vorübergehend bestanden, den Sitz des baltischen Erzbistums dort oder in Kammin zu errichten[90]. Schliesslich kam man aber doch auf den richtigeren Gedanken zurück, das Bistum zur Metropole zu erheben, das seit den Tagen des grossen Missionsbischofs Albert die natürliche Anwartschaft auf diesen Posten hatte, Riga. Hier aber sass noch Bischof Nikolaus; so lange er, einst sein glücklicher Rivale im Schisma von 1229, unter den Lebenden weilte, residierte Albert in Lübeck[91].

Die Hauptschwierigkeit für das neue Erzbistum lag

88. Die letzte Untersuchung der bremischen Ansprüche war von Gregor IX. am Tage nach seiner Weihe angeordnet, Potth. 7863 (1227 März 22); über ihr Ergebnis verlautet nichts, sie wird ebenso wenig Erfolg gehabt haben, wie der zwei Jahre später unternommene Versuch Gerhards, sein Recht durchzusetzen; vgl. oben S. 131.

89. Unter den eidlichen Versprechungen, die Albert am 29. November 1247 dem Erzbischof von Bremen machte, finden sich auch folgende: Item numquam ponemus sedem archiepiscopalem in nostrae legationi commissis in praeiudicium Bremensis ecclesiae sine consensu eiusdem archiepiscopi supradicti. Item bona fide laborabimus nostris laboribus et expensis cum nuntiis archiepiscopi et ecclesiae Bremensis ad obtinendam primatiam in provincia nobis commissa (UB. des Bistums Lübeck I, 94 nr. 100). Es bedarf nicht erst eines Nachweises, dass ein solcher Eid nur erzwungen sein kann; er blieb denn auch ohne jede rechtliche Folge. Vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II (1877), 190f.

90. Siehe oben S. 19, 39f.

91. Dass Riga Sitz des Erzbistums werden sollte, wurde 1251 März 3 an der Kurie bestimmt; Preussisches UB. I, 177 nr. 241. Bischof Nikolaus von Riga starb 1253.

nicht in der etwas provisorischen Stellung, die Albert zunächst einnahm, sondern in den Beziehungen zum Deutschen Orden. Das Recht des Erzbischofs, die neuen Bistümer zu besetzen[92], wurde von vornherein dadurch beschränkt, dass ihm mehrfach vorgeschrieben war, Dominikaner, Freunde des Ordens, zu befördern. Der erste Bischof von Kulm, der Dominikaner Heidenreich, ist vom Papste selbst eingesetzt; zu Lyon empfing er die Bischofsweihe[93]. Dem gleichen Orden entstammte Warner, ein Vertrauter des Landgrafen Heinrich von Thüringen, der bald auf päpstliche Anordnung Gegenkönig in Deutschland ward. Wiederholt, aber vergeblich erging an Albert die päpstliche Weisung, Warner eines der Bistümer seiner Provinz zu übertragen[94]. 1249 sitzt auf dem Stuhl von Pomesanien wieder ein Dominikaner, Ernst[95]. Der Franziskaner Johann, Kaplan des Gegenkönigs Wilhelm von Holland, wurde von der Kurie auf den Stuhl von Samland befördert, ihm musste wohl der von Albert ernannte Thetward weichen[96].

---

92. Für das Folgende vgl. M. Perlbach, die ersten preussischen Diöcesanbischöfe, Altpreussische Monatsschrift IX (1872), 639ff.; P. Reh, a. a. O. 76ff.

93. Vgl. Urkunde Heidenreichs von 1251 Juli 22 (Philippi-Woelky, Preuss. UB. I, 181 nr. 250). Cum dom. papa terre Culmensi . . . nos curasset preficere, propriis manibus consecrans in episcopum . . .

94. Potth. 11957 (1245 November 8) Albert soll Warner zum Bischof von Kurland oder Pomesanien befördern; BFW. 7632 (1246 Mai 5) Wiederholung desselben Befehls; Potth. 12289 (1246 Oktober 6) desgl. zum Bischof von Pomesanien oder Ermland. Nach dem Tode Heinrichs von Thüringen (1247 Februar 16) verlor der Papst das Interesse an der Beförderung Warners, die unterblieb.

95. Zuerst genannt 1249 Januar 10 (Preuss. UB. I, 157 nr. 217). Ueber seine Ernennung ist nichts bekannt.

96. Da die Besetzung des Bistums Samland jenseits des hier zu behandelnden Zeitabschnittes liegt — Johann erscheint 1252, Thetward mit Sicherheit erst 1253 als Bischof —, so begnüge ich

Noch drückender musste es für den Erzbischof sein, wenn er wiederholt aus Lyon die Weisung erhielt, einen der Bischofssitze an ein Mitglied des Deutschen Ordens zu vergeben. Heinrich von Strittberg, der Kandidat des Ordens, erhielt so das Bistum Ermland[97], und als er auf die Würde verzichtete, übertrug die Kurie die Neubesetzung des Postens nicht Albert, dessen Einfluss durch den mächtigen Orden ganz lahmgelegt wurde[98], sondern dem Kardinallegaten Peter von Albano, der wiederum ein Mitglied des Deutschen Ordens, Anselm, zum Bischof weihte[99]. Die Besetzung dieser Bistümer ist also eine rein kirchliche Angelegenheit, die Konflikte, die sich ergeben, werden zwischen dem Papst und dem päpstlichen Orden einerseits, dem vom Papst eingesetzten Erzbischof andererseits ausgefochten. Der Kaiser und das Reich haben schlechterdings nichts mit der ganzen Sache zu tun. —

So ist also unter der Regierung Friedrichs II. eine neue Kirchenprovinz deutscher Zunge, Riga, entstanden, mit acht

---

mich mit dem Hinweis auf die Literatur; Perlbach, a. a. O. 642f., 648ff. (Regesten Johanns); Reh, a. a. O. 77f. Thetward war Dominikaner; Albert hatte also Entgegenkommen beweisen wollen und einen Predigermönch ernannt: nun musste er es erleben, wie derselbe durch den päpstlichen Günstling Johann beiseite geschoben wurde. Ueber Johanns spätere Schicksale vgl. Aldinger, a. a. O. 171, 178f.

97. Potth. 12101 (1246 Mai 5); Potth. 13213 (1249 Februar 11), hier unter Nennung Heinrichs von Strittberg als Kandidaten des Ordens; Albert hatte schon früher nachgegeben, Heinrich erscheint schon 1249 Januar 10 als Bischof von Ermland (Preuss. UB. I, 157 nr. 217).

98. Potth. 14066 (1250 September 27). Der Papst schreibt an Albert betreffs seiner Legatenwürde, quatinus — — ab huius officii laboribus requiescas et — — desinas uti eo nec in Pruscia, Livonia vel Estonia episcopum quemquam instituas.

99. BFW. 10241 (1250 August 28), Potth. 14084 (1250 October 7).

Suffraganbistümern, Dorpat (Estland), Oesel[100], Semgallen, Kurland und den vier preussischen Bistümern. Aber weder ihre Errichtung noch ihre Besetzung ist unter Beteiligung des Reiches vorgenommen.

* * *

Auf der ganzen Linie der ostdeutschen Bistümer, die

---

100. Hauck, a. a O. IV, 932 in seinen Bischofslisten nennt Oesel nicht unter den Suffraganen von Riga; es ist von diesem Bistum nur vorübergehend die Rede gewesen. Doch wie Oesel bei der politischen Teilung der Kolonie zur grösseren deutschen Hälfte kam, so gehörte es dahin, nicht etwa zu Lund, zweifellos auch kirchlich. Der erste Bischof Gottfried war Prior von Schulpforta; Alberich spricht von seiner Bestellung gleichzeitig mit der Hermanns von Estland und stellt die beiden den dänischen Bischöfen von Reval und Wirland gegenüber (MG. SS. XXIII, 902): das Alles macht Ernennung durch Albert von Livland wahrscheinlich. Gesehen hat Gottfried übrigens nach Angabe Wilhelms von Modena (BFW. 10142, 1234 November 10) sein Bistum — wenigstens als Bischof — nie und ist nach wenigen Monaten wieder zurückgetreten. Vgl. über ihn F. Winter, die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands I (1868), 245ff., 309ff. — die dort abgedruckten Papsturkunden haben verderbte Datierung, ich wage sie nicht für Gottfried zu verwerten —; UB. des Klosters Pforte ed. P. Boehme I (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXXIII [1893]), 550f. nr. LXXXI. Sein Nachfolger Heinrich, dem auch sonst begünstigten Dominikanerorden angehörend, wurde 1234 September 10 zu Riga durch Wilhelm von Modena zum Bischof ernannt und erhielt als Sprengel ausser der Insel Oesel auch die bisher zum Bistum Riga gehörige Wiek zugewiesen (BFW. 10141). Er tritt in den Urkunden, in welchen wir von seiner politischen und kirchlichen Tätigkeit erfahren (von Bunge, Livländisches UB I nr. 156, [169], 170, 201 [vgl. die Regesten im gleichen Bande nr. 233], 223, 234, 248, 289), stets in Verbindung mit Angelegenheiten der Deutschen in der Kolonie oder im Mutterlande selbst auf. Die politische Unabhängigkeit von Dänemark wird ihm ausdrücklich durch König Abel bestätigt (nr. 228). Seine Zugehörigkeit zur Kirchenprovinz Riga ist so gut wie erwiesen durch nr. 277.

wir betrachtet haben, musste festgestellt werden, wie der Einfluss des Reiches unter der Regierung des letzten staufischen Kaisers durch die Territorialmächte abgelöst wurde. Am allerstärksten zeigt sich der Verzicht der weltlichen Zentralgewalt auf dem Boden des Neulandes, das jetzt dem Deutschtum erschlossen wurde. An dieser Tatsache ändern auch die Urkunden nichts, in denen von Zeit zu Zeit festgestellt wurde, dass die dem Deutschtum erschlossenen Gebiete in Livland und Preussen zum Reiche gehörten[101]. Praktischen Wert hatte diese Zugehörigkeit nicht, weil das Reich nichts tat, seine behaupteten politischen Oberhoheitsrechte zu verwirklichen. Da aber auch kein deutsches Territorium stark genug war, hier entscheidend einzugreifen, so fiel die politische und kirchliche Machtstellung in Livland und Preussen, die dem Reiche und der deutschen Kirche gebührt hätte, dem Papsttum zu. Der deutsche Ordensstaat und das Erzbistum Riga waren die stolzesten Denkmäler, die den Sieg der Päpste des 13. Jahrhunderts über die kirchenpolitische Machtstellung verkündeten, die die grossen Kaiser Karl und Otto einst dem Reiche hinterlassen hatten.

---

101. J. Ficker, vom Reichsfürstenstande 281 § 207 urteilt über die reichsfürstliche Stellung, die dem Bischof von Livland 1207 (BF. 143a) und 1225 (BF. 3995), dem von Estland 1225 (BF. 3996 vgl. 3991) verliehen war, dass für ihre reichsfürstlichen Rechte in jenen Zeiten so sehr alle Zeugnisse fehlten, dass dieselben durchaus als ruhende zu betrachten seien.

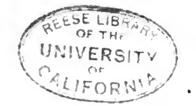
Dem Hochmeister des Deutschen Ordens war 1226 (BF. 1598) und 1245 (BF. 3479) seine Zugehörigkeit zum Reiche bestätigt worden; entscheidend aber für die Stellung des Ordens in Preussen war doch, dass er dies Land im Widerspruch zu den Kaiserurkunden von der Kurie zu Lehen trug, Potth. 9501 (1234 August 3), 11142 (1243 Oktober 1). Und Livland galt ja in noch höherem Masse als päpstliches Eigentum, wie dies am stärksten während der dritten Legation Wilhelms von Modena (1233 — 1242) zum Ausdruck kam.

Im Kampfe mit dem Kaisertum des letzten Hohenstaufen hat auf dem Gebiete der Bistumpolitik das Papsttum einen Sieg errungen, wie er glänzender nicht hätte sein können. Dennoch hat es schliesslich die Früchte seines Sieges nicht recht geniessen können. Die Verbündeten des Papsttums im Streit gegen die Kaiser waren vielfach seit den Tagen Heinrichs IV. die deutschen Laienfürsten gewesen. Mit dem Niedergang der Zentralregierung in Deutschland erstarkte nicht nur die Macht des Papsttums, sondern auch die seiner Verbündeten. Und so traten schon im 13. Jahrhundert auch sie neben den Päpsten die Erbschaft des zusammenbrechenden Kaisertums an. Zwar in Livland und Preussen, wo es keine starken, historisch gefestigten Territorien gab, als das Reich aus den Fugen ging, war der Triumph der Päpste vollkommen; in den übrigen ostdeutschen Gebieten aber, die unter dem Regiment starker weltlicher Landesherren standen, errangen diese jetzt die entscheidende Macht über die Bistümer. In ihrem blinden Hass gegen das Kaisertum haben die Päpste der zunehmenden Macht der aufstrebenden ostdeutschen Territorien nicht genügende Beachtung geschenkt. So konnten hier Kräfte heranwachsen, von denen spätere Versuche zur Neugestaltung Deutschlands ausgingen. Hier suchten die Nachfolger der Hohenstaufen in der deutschen Königswürde die Bausteine zur Errichtung einer neuen starken Zentralgewalt. —

Nachträge.

S. 19 Zeile 13. Der Bischof Heinrich von Ratzeburg hatte sich schon 1204 um seine Wahl bemüht, damals war er gegen den dänenfeindlichen Philipp unterlegen. Seine Wahl 1215 nach Philipps Tod. wird also einen direkten Erfolg des Königs Waldemar bedeuten. Vgl. Usinger, deutsch-dänische Geschichte 1189—1227, S. 240, 246. — S. 67 Zeile 7 lies . statt ,. — S. 68 Zeile 19 lies Hoftage statt Hoflager.

Verzeichnis
der besprochenen und erwähnten Bistumsbesetzungen.



Druck von E. Ebering, G. m. b. H., Berlin NW., Mittelstrasse 29.


D6
H6
176904





